H. sept. 165-1

<36629720630013

<36629720630013

Bayer. Staatsbibliothek

~~Un: 7716:~~

H. Sept. 165.-1

Nordens Statsverfassung

vor der Lehnszeit,

mit

Odels Recht und Volksfreyheit,

in der Lehnszeit;

und dann

Adliche Gerichtsbarkeit,

Frohndienste, Leibeigenschaft samt

Aristokratie.

---

von

Tyge Rothe,

aus dem Dänischen übersetzet

von

Christian Heinrich Reichel.

Erster Theil.

Montesquieu *Lettres famil. Lettre 26.*

Ie crois avoir fait des découvertes sur une matière la plus obscure que nous ayons mais qui est pourtant une magnifique matière; — celle des lois feodales.

Mösers osnabr. Geschichte, 2. Theil, in der Vorrede.

Nach meinem Wunsche sollte auch der Bauer die Geschichte nützen, und daraus sehen können, ob und wo ihm die politischen Einrichtungen Recht oder Unrecht thun.

Kopenhagen und Leipzig, 1784.

Bey Christian Gottlob Proft,

königlichen Universitäts-Buchhändler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An

des Kronprinzen

Königliche Hoheit.

Gnädigster Herr!

Daß die nordischen Nationen, in deren einer Eure Königliche Hoheit, durchs Geburtsrecht zur Krone bestimmt sind, sich sowohl in ältern als spätern Zeiten vorzüglich edel gezeigt haben; daß die uralte nordische Verfassung dasjenige in sich enthielt, wodurch unser Europa als ein Land der Ehre und Freyheit auf dieser Erde gepranget hat; daß ferner keinesweges allgemeine Freyheit des Volks, und noch Zittern vor fremden Eroberern, sondern blos die unabhelflichen Verfassungen der Zeiten jene Abweichung von dem ehrenvollen Zustande und dem bürgerlichen Glück unserer Vorfahren veranlasset; das zu zeigen war

die Absicht dieses Werkes. War nun mein Blick in jene verfloßne Zeiten richtig, und bin ich glücklich im Zusammendrängen der Gedanken über die vielen und großen Gegenstände gewesen, dergestalt, daß man den nordischen Volkscharakter und die alte nordische Konstitution mit Lust sähe; so würde ich vielen nützen, — Ihnen aber, Gnädigster Herr, nützte ich alsdenn auch.

Ja, in meiner reinen liebevollen Bürgertreue, hegte ich diesen Wunsch; und nun in der Hofnung, daß er erfüllet sey, überreiche ich Ew. Königlichen Hoheit das Buch und eigne es Ihnen zu. O, des Gedankens! der mir so groß als erfreulich ist, wenn ich ihn in Beziehung auf das denke, wozu Sie, Gnädigster Herr, berufen sind. Den Gedanken, meine ich, an einen König, welcher den hohen Adel der nordischen Völker einsieht, und dann in seiner Seele sich würdig fühlt, einen ansehnlichen Theil derselben zu beherrschen. Er, ein

Herrscher mit der stetigen Kraft, die der unverdorbenen nordischen Natur eigen ist; Er, ein Herrscher weise und aufgeklärt; so wie man es in diesem unsern vortreflichen Jahrhunderte werden kann, zugleich ein Herrscher mit so reiner und sanfter Tugend, als unser, alle philosophische Systeme übersteigendes, und uns mehr als sie insgesamt, veredelndes System des Christenthums, zum erreichbaren Muster aufstellet.

Ich habe in meiner Abhandlung unsern Vorfahren ihren verdienten Ehrentribut willig entrichtet, zwar mit dem freudigem Gefühle eines gutgesinnten Sohnes, gleichwohl aber nicht ohne Bewußtseyn, daß Wahrheitsliebe die höchste Ehre des Schriftstellers ist. Ich finde, das Volk habe ich so geschildert, als daß dessen wesentlicher Charakter ununterbrochen gewesen. Ich kenne keine Geschichte, welche den Begriff von einem edeln Volke so erweckt, als Nordens Geschichte. Dieß fühlte ich, als ich unter Chroniken und Gesetzen umher-

herwanderte, und als ich diese Schrift entwarf. — Weil ich bey dieser meiner Arbeit frey und vaterländisch gesinnet; es auch in meinem ganzen übrigen Bürgerbetragen war; so stehe ich hier, Gnädigster Herr, mit der freymüthigen Hofnung hier vor Ihnen, daß dieses Buch Ihre Aufmerksamkeit gewinnen werde. Dann aber, welche herrliche Belohnung für mich! wenn Sie, was ich gesagt, des Nachdenkens werth finden, und mit Wohlgefallen auf mich schauen, als auf den, von welchem Sie glauben, daß er mit der Treue eines edeln Mannes und eines wahren Sohns Nordens sey

Euer Königlichen Hoheit

unterthänigster Diener,

Tyge Rothe.

Einlei-

Einleitung.

Es ereignet sich bey Behandlung der Geschichte nicht selten, daß man von der einen Zeit zur andern übergehet, ohne genau genug zu bemerken, was die neue Beschaffenheit der Begebenheiten, Gesetze und Sitten vorbereitet und veranlasset hat. Man kennet die Bahn nicht, welche die Menschen durchwandelten und auf der sie sich Schritt vor Schritt jenen neuen Gebräuchen, und jener neuen politischen oder bürgerlichen Verfassung näherten. Entdecket man denn unter der ältern und jüngern Zeit einen auffallenden Unterschied, und kann sich gleichwohl nicht an die Kette der Ursachen halten, welche jene neue Situation allmählich veranstalteten, so siehet man sich nach vorgefallenen Revolutionen um, als welche die gegenwärtige neue Beschaffenheit und den dem Scheine nach gemachten Sprung am besten erklären würden. Ist aber eine so schnelle Revolution nicht geschehen, und folglich nicht ausfündig zu machen, so geräth man in Verlegenheit, und fühlt dieselbe.

Dieses kann, in Rücksicht auf die Lehnsregierung bey unsern Vorfahren, und die damit verbundene Aufhebung der Volksfreyheit geschehen. Man stellt sich Norden als den wahren Sitz der Volksfreyheit vor; und in gewissem Verstande hat man nicht Unrecht. Man findet bey den Völkern daselbst eine wirkliche und zwar so ehrenvolle Demokratie, daß selbst die Könige, so stolz sie auch waren und so groß ihre Uebermacht seyn konnte, gleichwohl durch diese Regierungsform, der Ehre unbeschadet, ihre Gewalt einschränken ließen. Einen beträchtlichen Theil des mittlern Zeitalters hindurch galt bey den öffentlichen Zusammenkünften das Volk am meisten; hingegen fanden kein erblicher Adel, keine erbliche hohe Bedienungen, und, welches das wichtigste ist, keine Lehnsjurisdiktion statt, sondern Alle stunden auf gleiche Weise unter den Gesetzen, und hatten einerley Richter. Wenn wir ferner in unsrer nordischen Geschichte, nicht wie in der von andern Ländern, als in Galliens, Italiens, Deutschlands und Englands, auf Eroberungen stoßen, wo etliche wenige mächtige Krieger sich das Land zueigneten, und darnach sowohl Land als Einwohner unter sich vertheilten; ich sage, wenn dieses nicht geschiehet, und man daher Recht hat, sich Norden als das Land der Volksfreyheit vorzustellen; darauf aber ein solcher Zeitpunkt oder Zustand folgt, wo kein Volk, oder mich noch deutlicher auszudrücken, kein freyes gemeines Volk, mehr da ist, sondern vielmehr die vollkommenste, sowohl König als Volk in gleichem Grade demüthigende Aristokra-

stokratie, so kann man leicht in Verlegenheit gerathen, und es wird Mühe kosten, sich den Uebergang von der einen zu der andern gerade entgegengesetzten Verfassung begreiflich zu machen.

Diese Verlegenheit nimmt noch mehr zu, wenn man sich an die wahre Idee von dem alten nordischen Charakter hält, durch den diese Völker eben so frey als stark waren.

Omnis in arctois populis, quicunque pruinis
Nascitur, bellis indomitus, mortisque amator.
Lucan. Lib. VII.

Gleichwohl beugen diese starken nordischen Männer den Nacken unter das Joch der Lehnsaristokratie und Unfreyheit; dieses lassen sich alle Völker Nordens, Eins wie das andere, gefallen, und einerley Schmach trift sie alle. Wer die Kapitulationen unsrer Könige nachsuchen will, von Christophers des Andern an, als die erste, die uns Hwitfeldt giebt, bis auf Friedrichs des dritten, der kann in Rücksicht auf uns Dänen darinne Beweise genug von meinem Satze finden. Was die andern nordischen Völker betrift, so sagen die norwegischen eben wie die dänischen Städte im Jahre 1560 in ihrem Briefe an Friedrich II. gar kläglich: Wir erkennen, daß Gott der allmächtige uns bestimmt hat, arme Glieder unter der Bothmäßigkeit Euer königlichen Majestät und des dänischen Adels zu seyn. a) Da-

a) Danske Magazin V. p. 304.

mals war der Bauerstand so gut als verschwunden, und die Städte waren ausschließungsweise der Ort, wo man erwarten konnte, noch eine Spur von Volksfreyheit zu finden. Aber welch ein Ton in diesem Briefe, und welch ein Beweis, daß das Volk tief zu Boden getreten war. Doch darüber darf man sich eben nicht wundern; denn damals hatte der dänische Adel durch die Kapitulation des Königs Hans bereits das Recht erhalten, seine Schlösser zu befestigen; eine Freyheit, die der schwedische Adel gleichfalls bekommen. a) Allein Jedermann weis, daß die Befestigung der Schlösser oder Burg Einer der stärksten Schritte zur Lehnsanarchie war, weil sie den Mächtigen in Stand setzte, sowohl König als Volk zu befehden. Aus diesem Grunde war es den Lehnsgesetzen zufolge überhaupt eine ausgemachte Sache, daß alle Festungen dem Könige gehörten, und niemand eine Festung inne haben durfte oder, nach der Sprache des Lehnrechts, Castelguardiam bekommen konnte, als lehnsweise von seinem Oberherrn. b)

Wie war bey unsern ältesten Vorfahren der bürgerliche Zustand des Volks beschaffen? Wie sind die Lehnsgebräuche entstanden? Auf welchen Stufen ist man zu der Lehnsaristokratie fortgeschritten? Ich will mich bemühen, diese Fragen zu beantworten, aber gleich erinnert haben, daß man

a) Dalines Hist. 2. Deel., Kap. 19. §. 5.

b) Craig Ius Feud. Lib. I. Dieg. II. §. 14.

man hier keine Ausführlichkeit erwarten könne, so daß jeder Punkt und jede Nebenfrage, die nachdenkenden Lesern beyfallen möchte, völlig erörtert werden sollte. Dieses Geständniß darf ich wohl ohne Scheu ablegen, da ein Koefoed Anker, ein Mann, der so ausnehmend große Kenntnisse in diesem Fache hat, die Materie und diesen Theil unser Alterthümer mit Finsternissen bedecket findet. a) So gut ist es uns nicht geworden, daß wir Etwas hätten, das in diesem Betracht mit den Chroniken der Franken, und anderer Völker oder mit jener Reihe Kapitularen verglichen werden könnte, durch deren Beystand man sehr entfernte Zeiten bis auf den Klodoveus erreichen, und dann den Veränderungen nachspüren kann, welche sich in Rücksicht auf die Regierungsgebräuche, die Art des Landeigenthums und die bürgerliche Verfassung der Nationen zugetragen haben. Sind aber die Franzosen, dieser historischen Hülfsmittel ungeachtet, in diesem Theile der Alterthümer gleichwohl so schwankend, daß ihre berühmten Schriftsteller, ein Dubos, Valesius, Boulainvilliers, Bouquet, Montesquieu und andere Männer Ideen gefasset, und Systeme errichtet haben, die einander geradezu widersprechen; wenn in Deutschland, wo ein Estor, Leiser, Böhmer, Thomasius und Andere die heftigsten Streitigkeiten darüber erregten, wie der bürgerliche Zustand des Volks und dessen Verpflichtung gegen den Staat in alten Zeiten eigentlich beschaffen gewesen, was

a) Lehnsret, Vorrede.

soll denn wohl unser Loos seyn, da wir an dergleichen Alterthumsnachrichten so sehr arm sind? In unsrer Geschichte kommen keine zuverläßigen, sich auszeichnenden Begebenheiten vor, die den Verlust der Freyheit des Volkes veranlaßten; man trift auch eben so wenig Gesetze an, die ihn bewirkt hätten. Es kömmt also darauf an, ein philosophisches Auge zu haben, daß man in der Geschichte die erste Ursache oder den ersten Stos auffinde, wodurch alles so gegangen und nach gerade so gehen müssen, daß endlich Volksunfreyheit, Leibeigenschaft und Lehnsaristokratie erzeuget wurde. Auch will ich nicht unerinnert lassen, daß man es in der Geschichte finden müsse, wie dieses in den ältesten Zeiten fast unkenntliche Phänomen, immer stärker wird, den Horizont überziehet, und ihn endlich ganz einnimmt, doch daß es nur durch allmähliche Ausbreitung geschiehet, indem das kleine schwarze Wölkchen, welches zuletzt eine düstere Hütte vor dem ganzen Gesichtskreise würde, schon sehr frühe vorhanden war, und auch gefunden werden kann. Wir haben uns also lediglich an die Sitten zu halten, wenn wir uns den Fortgang der Unfreyheit erklären wollen. Allein wo finden wir die Ursache der Modifikation der Sitten? Sie lieget unfehlbar größtentheils in der Beschaffenheit der Luft und des Landes; denn man muß erwegen, daß die Menschen, je näher sie dem alten ursprünglichen, simpeln Zustande waren, desto weniger Erhaltungsmittel und desto mindere politische und bürgerliche Einrichtungen hatten, unter denen sie wählen konnten.

Sie

Sie mußten sich entweder nach der Beschaffenheit des Landes und des Klimas bequemen, oder zu Grunde gehen. Mit ihnen war es ganz anders als mit uns Europäern beschaffen, da wir itzt unser Mutterland haben, unsere vielen Landschaften, unsere Handlungs- und Industriesysteme, uns bald nord- bald südwärts niederlassen, die Beschaffenheit des Landes und des Klima bezwingen, und uns nach unserm Gutdünken einrichten.

Die Lehnsaristokratie gründet sich auf Leibeigenschaft, und diese auf Geringschätzung des Menschen. Daneben auch auf der natürlichen Beschaffenheit der Länder, zufolge welcher die Erde in Europa eine mühsame Bearbeitung kostet, und eine so große Strecke derselben bearbeitet werden muß, ehe ein Ueberschuß für das Wohlleben der Gutbesitzer bleiben könne, welches letztere sich insonderheit auf die alten Zeiten anwenden läßt. Hier ist denn nun die Kette von Ursachen, an die ich mich halte, und ich sehe, daß sie bis ins graue Alterthum hinaufreichet. Ich sehe, daß, was in viel spätern Zeiten sich als würkend zeiget, auch in jenen ältesten Platz findet. Das Princip und die Verfahrungsart sind immer einerley; blos in den Benennungen findet man eine Verschiedenheit. Stets gewaltthätige Behandlung des Menschen, stets Unterdrückung des schwächern Theils. So lange man, zur Beschützung der Rechte der Menschlichkeit noch keine Religion hatte; fand knechtische Sklaverey in seiner ganzen schnöden Härte statt: Als aber die emporkommende mächtige und wohl-

thätige Religion mit Kraft dem schimpflichen Sklavensystem entgegen arbeitete, entstand Leibeigenschaft. Immer aber blieb beschwerlicher Feldbau da; viel Arbeit, die viel Hände erforderte und zu der geringe Leute seyn mußten, welche mit ihren Wünschen und Aussichten nicht hoch steigen durften. Natürlicher Weise mußten also die Eigenthümer stets Herrn und Freyleute und zwar die einzigen freyen Leute im Staate seyn, weil man damals außer dem Besitze liegender Gründe keine andern rühmlichen Nahrungszweige kannte. Hieraus entstund dann nothwendig die verschiedene Beschaffenheit der Zeiten: daß nehmlich zu einer Zeit viele Gutbesitzer waren, weil man nur kleine Grundstücke hatte, und sich auch in diesen Tagen der Mäßigkeit mit kleinen Bezirken begnügen konnte. Daher gab es damals Bauern, Odelsleute, Volkfreyheit und Demokratie; Zur andern Zeit wurden die Güter größer, so wie sich hingegen die Anzahl der Eigenthümer verminderte; dann der zunehmende Stolz; dann die vielen, welche fremdes Land bearbeiten müssen; dann Unfreyheit des gemeinen Mannes; dann das Ansehen im Staate auf einige Wenige concentrirt, aber eben dadurch Lehnswesen und Aristokratie. So lange die Gutbesitzer zahlreich waren, fanden sie ihre Rechnung dabey, daß die Könige im Ansehen stunden und jede Macht brechen konnten, welche die gemeine Freyheit zerstören wollte. Aus dem Grunde fand bey den feldbauenden Nationen in ihren ersten Zeiten eine mit Demokratie vermischte monarchische Regierungsform statt. Allein dieß

mußte sich ändern, sobald sich die Zahl der Gutbesitzer verminderte, und diese mächtig wurden, die Könige zu bezwingen, welche allein und ohne unterstützende Partie waren; denn Städte hatte man damals nicht; es war auch kein Mittelstand, und die Geistlichkeit theilte ihre Gewalt entweder mit den Baronen, oder wollte allein die Oberhand behaupten.

Unsere Vorfahren haben den Ackerbau frühzeitig getrieben. Man irret sehr, wenn man glaubt, sie hätten auf tatarische Weise gelebet. Die Spuren, welche man von Ackerbau und andern bürgerlichen Gebräuchen hier in unserem Norden findet, sind weit älter als in jenen Ländern, wo die Viehzucht einen Hauptnahrungszweig ausmacht, wo man den Getraidebau entweder gar nicht oder nur sehr wenig kennet, und nomadisch von einem Orte zum andern herumstreift. Ich verweise hier meine Leser auf eine Abhandlung von Norwegens bequemen Lage zum Ackerbau, die wir von Schinning, a) von dem Manne haben, der mit eben so viel Unverdrossenheit als Glück die Alterthümer durchforscht hat. Man findet aber auch daneben viel Beweise, daß der Gebrauch des Getraides in den ältesten Zeiten nicht eben das vornehmste Nahrungsmittel gewesen. Die Opfer waren blutige Opfer, und es wird weder des Brodes noch der Kuchen erwähnet. Die Bewirthungen in Valhalla sollten in Speck und Meht bestehen. Wir finden nicht, daß die Seefahrer

a) De habitu Norveg. ad Agricultur.

sich mit Brode versorget, sondern sie giengen unterwegens ans Land, und nahmen Vieh von der Weide, zu ihrem Unterhalte, welches Strandschlachten (Strandhög) hies. Wenn ferner oft des gestossenen Kornes gedacht wird, so scheinet das anzuzeigen, daß man sich des Getraides bedienet hat, mehr um Getränke oder Grütze davon zu kochen, als um Brod zu backen. a) Aaste gab seinem Sohne Ole Helge und dessen Leuten den einen Tag Milch und Fisch, und den andern Fleisch und Mungat, worunter nicht allein Bier, sondern auch Mengsel, oder Grütze verstanden werden kann. b) Was Eivind Skaldaspiller widerfuhr, als er seinen Bogen um Hering verkaufen muste, lehret uns, daß Fisch und Fleisch die vornehmsten Nahrungsmittel waren. Er verkaufte seinen Bogen, um Hering zu bekommen; und eben der Mangel des Herings verursachte Hungersnoth. c) Sollte nicht auch der Aussatz, wovon man in alten Zeiten so viel gesprochen, einen Beweis ablegen, wie häufig man, statt des Kornes und Brodes, Fisch und eingesalzen Fleisch, als gewöhnliche Kost gebraucht habe? Den Beschreibungen zufolge hat diese Krankheit viel Aehnliches mit der Elephantiasis der Aegypter, davon man aber uns versichert, d) daß sie durch eingesalzene Speisen, welche

a) Schinning l. c. p. 16. in not. og Nials Saga.
b) Snorro Ole Helge cap. 33.
c) Ibid. Harald Graafels Saga cap. 18.
d) Lib. II. de curat. ad Glauc.

welche dickes Blut verursachen, entstand. Wenn man uns dagegen erzählt, daß diese Krankheit unter den Deutschen nicht statt fand, a) wie man denn auch nicht so wie hier in Norden, die Spitäler für Aussätzige unter ihnen, in der Geschichte erwähnt findet, so kann uns dieses, meines Erachtens, auf den Gedanken bringen, daß unsere Vorfahren nur wenig Gebrauch von dem Getraide gemacht haben. Uebrigens ist es nichts besonderes, daß ganze Nationen Brod und Getraide entbehret haben; man findet sowohl im Alterthume, b) als noch heut zu Tage bey den Einwohnern des nördlichen Asiens Beyspiele davon. c) Ich begnüge mich, was dieses anbelanget, den Leser auf die Zeugnisse der Schriftsteller zu verweisen, damit ich meine Abhandlung nicht zu sehr erweitere. Doch halte ich das Wenige, was ich eben von dem Gebrauche des Getraides gesagt habe, meinem Gegenstande nicht ganz unangemessen; denn was kann wohl zu wahrscheinlichen Vermuthungen von der Zahl der Menschen und ihrem bürgerlichen und häuslichen Zustande einen geschicktern Leitfaden abgeben, als die Kenntniß

von

a) Conf. Meibom. de cerevis. cap. 27. ubi Galen. citat.

b) Tacit. de Mor. Germ. cap. 23. Caesar Bell. Gall. Lib. IV. cap. 1. Florus Lib. II. cap. 18. Herodot. Lib. I. cap. 38. Lib. IV. cap. 165.

c) Pallas Reise I. Th. 447. S. II. Th. 77. S. Gmelins Reise II. Theil 126. S. Plan Carpin. Voyag. ch. 4. ch. 6. Rubriquis. Voyag. ch. 36.

von der größern oder kleinern Ausbreitung des Ackerbaues?

Hier in Norden hat man, wie ich schon oben bemerket habe, den Feldbau sehr zeitig zu treiben angefangen. Unter der ziemlich zahlreichen Volksmenge in den Ländern unsrer Vorfahren waren auch viel Seeleute; allein wovon ernährten sie sich den langen Winter hindurch, da sie nicht segeln konnten? Diese Frage wird man natürlicher Weise aufwerfen, wenn man annimmt, daß in den nordischen Gegenden nur wenig Ackerbau statt gefunden habe. Zuförderst antworte ich, so wie sich die Zahl der Einwohner vermehrte, und sie sich durch Gesetze und andere gesellschaftliche Bande vereinigten, eben so mußte sich auch der Ackerbau ausbreiten. Man rühmt deswegen den Amund, weil er viel Land urbar machte, und daher seinen Namen empfieng. a) Oluf Trätelge ist ebenfalls dadurch merkwürdig geworden, ob ihn gleich das Volk haßte, weil er die Götter nicht genug ehrte, und diejenigen nicht alle ernähren konnte, welche der Hunger aus andern Gegenden zu ihm trieb, und ihm desfalls den Zunamen aus Spott gab. c) Eine ähnliche Nachricht haben wir von Jemtelands und Helsingelands Anbau: b) und was uns die Geschichte bey allen dergleichen Gelegenheiten von öden, sich weiterstreckenden Distrikten meldet, das können wir uns als wirklich leicht

a) Snorro Yngl. Sag. cap. 37.
b) Ibid. cap. 46.
c) Ibid. Hag. Adelst. Saga cap. 14.

leicht selbst vorstellen. Es entstehet aber nun wieder eine andere Frage: Wie diese Felder bestellet worden, da so viel Arbeit dazu gehörte; da die Gutbesitzer einen eifrigen Hang zu Kriegszügen und Seereisen hatten; da sie oft ihre Heimath verließen, um den Gerichten und Volkversammlungen beyzuwohnen? ich möchte wohl noch hinzusetzen, da die alten Bewohner Nordens eben kein groß Vergnügen an Handarbeit fanden? a) Hier kann uns Tacitus bey Beantwortung der Frage, bequem zum Wegweiser dienen; denn, was er uns in diesem Betracht von den Sitten der alten Deutschen erzählet, läßt sich auch, bey nur einigem Nachdencken, auf den Zustand der alten nordischen Völker treffend anwenden. Man hatte viel und kleine Aecker und brauchte zu ihrer Bestellung, unter der Aufsicht des Eigenthümers, viel Knechte. Die Felder konnten aber, weil viel Gemeinheiten und große Wälder zur Urbarmachung vorhanden waren, leicht vergrößert werden, wodurch denn wieder die Anzahl der Knechte größer werden muste. Da ferner die Freylassung nur unvollkommen war, und die Freygelassenen immer unter ihrem Herrn stehen blieben, er auch mit ihnen einen beliebigen Vergleich treffen konnte, so war er im Stande den großen Feldbezirck bestellet zu bekommen, und selbst der Odelsmann davon zu bleiben. Er konnte Bauer und dem

a) Tacit. Mor. Germ. cap. 15. Mira diversitas naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem.

dem ungeachtet ein sehr angesehener Mann seyn; konnte denen, die das Land bestellten, mehr oder weniger Freyheit zugestehen, so wie er sich mit ihnen darüber verglichen hatte. Alles dieses werde ich in der Folge ausführlicher erklären; und es wird uns dann begreiflich werden, wie sowohl der bürgerliche Zustand, als auch die Landleute, oder diejenigen, welche das Volk ausmachten, von vielerley Art seyn konnten.

Das erste Glied dieser Kette, die sich in Lehnsaristokratie und Leibeigenschaft endet, ist die Sklaverey, und von der muß ich zuerst reden. Diese reichet bis in die ältesten Zeiten hinauf, und dauert die ganze Seeräuber-Periode hindurch. Auch hier zeiget sich nichts anders, als was Sitten und Gebräuche bey allen übrigen Nationen mit sich brachten; denn man zeige mir in der Geschichte nur Ein Volk, welches nicht Sklaven gehabt, und dadurch die Menschlichkeit verachtet hat. Allein eben den Umstand muß man vornehmlich wissen, daß bey unsern Vorfahren die Sklaverey mit der gewaltsamsten Unterdrückung verbunden war, damit man es nicht für sonderbar halte, wenn man sieht, daß freye nordische Männer nach und nach, und unter Beybehaltung der alten Sitten bis zu dem Verluste der Freyheit herabsinken konnten. Ein Mensch zu seyn, das betrachtete man nicht als einen zureichenden Grund, welcher zu Freyheit und zu dem Anspruche unmittelbar unter den Gesetzen zu stehen berechtigte. Es war ein andrer Grund vorhanden, der aber so zufällig war

und

und so leicht verschwinden konnte: Land muste man nemlich besitzen, wenn man seiner Freyheit wegen sicher seyn sollte. So wie denn die Gutbesitzer reich und mächtig wurden, so bekam die Sklaverey Fortgang mittelst Gewalt, Eigenmächtigkeit und solcher Contracte, die entweder erzwungen worden oder doch so beschaffen waren, daß Menschen sie einzugehn nicht befugt sind. Wer kann dieses läugnen, wenn wir sehen, daß Väter alle ihre Kinder, geborne und ungeborne, der Knechtschaft übergaben? Wer kann es leugnen, wenn wir sehen, wie Könige nicht allein ihre eigene, sondern auch die gesetzgebende Macht des Volks willig abtreten, oder sie sich auch bald ablocken, bald abzwingen lassen? Ein Unterthan erhielt dieselbe, und ward dadurch Herr seiner Nebenunterthanen.

Man hat aus des Tacitus Beschreibung der Knechtschaft der Deutschen a) schließen wollen, daß dieselbe in Norden nicht so hart als bey andern Nationen gewesen. Allein, sagt nicht Tacitus, daß der Herr im Jähzorne (impetu & ira) den Knecht ungestrafet tödten konnte? Beßern Schutz gewährten die Gesetze solchen Elenden nicht. Es war aber sowohl der deutschen, als nordischen Sklaven Glück, daß man sie gemeiniglich zum Ackerbau brauchte, und daß der Herr keinen größern Vortheil von ihnen ziehen konnnte, als wenn sie den anvertrauten Acker bestellten, und davon entrichteten, was sie entrichten sollten.

Wenn

a) Mor. Germ. cap. 25.

Wenn der Sklav auf diese Weise von einer Nation gebraucht wurde, die mäßig und von Ackerbau lebte, so war sein Zustand offenbar sanfter und erträglicher, als wenn man ihn verschiedene und unbestimmte Hausarbeiten verrichten lies, wo er es immer mit einem stolzen, leichtsinnigen und harten Herrn zu thun hatte; wo er in den Zeiten der Ueppigkeit mit den schwersten und schimpflichsten Arbeiten belastet wurde. Außerdem übergab man ihn in diesen Zeiten der Pracht und Schwelgerey einem Hausverwalter oder andern Aufseher, der sich dadurch, daß er den Sklaven unter die Füsse trat, über den Verlust seiner eigenen Freyheit und über seine eigen Unterdrückung trösten wollte. So sehr aber das, was ich angeführet habe, dem nordischen Sklaven zu gute kam, so waren ihm doch in hohem Grade alle Gerechtsame der Menschlichkeit geraubt. Wenn die römischen Gesetze behaupten, daß man Sklaven nicht für schlechte Menschen, sondern so anzusehen habe, als wären sie keine; a) heißt es in den Kapitularen, selbst nachdem man das Christenthum angenommen, der Sklav wäre Geld seines Herrn; b) so sagte unser Gesetz, der Bauer habe, wenn er seinen Knecht tödtete, lediglich Gotte dafür zu büssen, das

a) Cod. Theodos. Non tam viles quam nulli. Caius instit. Tit. I. §. 1. 4. Tit. II. §. 1. Conf. Heinecc. antiqu. Lib. I. cap. 4. p. 253.

b) Capitular. Edit. Lindenbrog. Lib. VI. cap. 2. Qui percusserit servum, si uno die supervixerit, non subiacebit poenae, quia pecunia eius.

das heist, der Kirche solle Etwas geschencket werden. a) Dieses geringe Maas gedämpfter Härte war auch Wirkung des Christenthums; woraus sich also schließen läßt, wie viel grausamer die Sitten gewesen seyn mögen, als diese Völker keine andere als Odins Blutreligion kannten. War es bey den alten Römern nach dem Rechte der zwölf Tafeln erlaubt, daß Schuldherren, wenn sie zu dem Ihrigen nicht gelangen konnten, den Leib ihrer Schuldener unter sich theilen durften, b) so verstatteten unsere Gesetze, daß ein verschuldeter Mann, der nun ein Sklav war, wenn er nicht bezahlen wollte, vor Gericht geführet werden und der Schuldherr, ihm nach Gefallen oben oder unten ein Stück abhauen konnte. c) Davon will ich nicht Erwähnung thun, daß man den Göttern Sklaven opferte; d) denn dieses war eigentlich kein Beweis ihrer Verachtung; wenn aber der Herr nicht duldete, daß der Sklav an seiner Seite begraben wurde, ob er gleich aus Treue gegen ihn sein Leben aufgeopfert hatte, e) so beweiset dieß die äußerste Verachtung,

a) Biarke Ret. cap. 59. Conf. Skaanske Lov. VI. cap. 5. Hag. Hag. Froste: T. Lov., 4. Part., Cap. 15.

b) Gellius Lib. XX. cap. I. Quintilian. Lib. III. cap. 6.

c) Hagen Adelst. Guhlet. Lov. Frigiv. Balk. cap. 15.

d) Snorro p. 156.

e) Landnama Lib. II. cap. 6. Conf. Iohannaei Hist. Eccles. Tom. I. p. 32.

tung, in jenen Zeiten, wo man Treue und tapfern Muth ungemein zu schätzen pflegte. Sklaven und Sklavinnen wurden überhaupt noch lange unehrlich begraben. Sie kamen nicht auf den Kirchhof, sondern neben denselben, nämlich auf den Freythof (Flodemaal) wo die sogenannten Ubodemänd, das heißt: Unehrliche, Mordbrenner, die sich gegen ihren Herren verbrochen, Diebe und ihres Gleichen hinbegraben wurden. a) Womit wollen wir beweisen, daß unsre Vorfahren gegen ihre Knechte sanft gesinnet gewesen, wenn uns so gar erzählt wird, daß sie dieselben als Vieh vor den Pflug gespannt, ob sie gleich Ochsen hatten, deren sie sich bedienen können. b) Als Eisten, König in Opland, die Ernder tief demüthigen wollte, stellte er es in ihre freye Wahl, ob sie seinen Sklaven Fare, oder seinen Hund Sör zum Könige haben wollten: und sie erklärten sich für den letzten. c) Ich begreife nicht die eigentliche Bewandniß mit diesem Hunde oder mit jenem, der Rake hies, und welchen der König in Schweden Atislo über die Dänen gesetzt haben soll. Wir finden wohl bey niemand diese dunkle Tradition mehr und besser aufgehellet, als bey unserem in vielen Betrachtungen so vortreflichen historischen Kunstrichter Suhm. d) Eine einzige Anmer-

a) Magnus Lagabätt. Christen Ret. cap. 37. Hos Paus.

b) Landnama cap. 6.

c) Snorro Hagen. Adelst.

d) Histor. III. p. 286. - 502.

Anmerkung will ich hier noch beyfügen. Man weis, so bald man einige Bekanntschaft mit den alten Zeiten hat, daß nichts so wild, nichts so grausam ist, nichts den Menschen so sehr entehret, das nicht statt gefunden, das sich der siegreiche Krieger in seinem wilden Stolze nicht erlaubt habe. Wie traurig ist es doch, zu bedenken, zu welchen Ausschweifungen Menschen sich erniedrigen können! Allein jede Erkenntniß der Wahrheit ist vortheilhaft, und wozu können Lobreden auf wilde, rohe und blinde Zeiten nützen? Mit diesen Gedanken kehre ich wieder zur Idee von den Knechten unsrer Vorfahren zurück, und in der That giebt sie mir Anlaß zu Thränen brüderlicher Wehmuth. Waren fünf Mann beysammen, und Einer davon wurde ermordet, so konnten, daferne sich nur ein Sklav unter ihnen fand, die Andern ihm das Verbrechen getrost aufbürden. a) Wenn aber viere und ein Knecht darunter zur Stelle waren, so zog man bey begangenem Morde den Sklaven nicht zur Strafe; b) so wenig rechnete man ihn zu der Klasse der Menschen, daß man ihm nicht einmal Moralität zuschreiben wollte. Allein es mußte daher auch mit diesen zur Klasse der Thiere verdammten Menschen soweit kommen, daß wenn einer von ihnen verkauft wurde, der Verkäufer einen Monath nach geschlossenem Handel dafür einstehen mußte, daß der verkaufte Knecht nicht die Kü-

a) Guhlet. Lov. Manhelge Balk. cap. 4.

b) Ibid. Manhelge Balk.

he aussaugte. a) Diese rauhen Sitten hatten sich von Odin herrschend erhalten, welcher in Valhalla keinen Knecht um sich dulden mochte. b) Allein was brachte die odinische Religion wohl anders mit sich, als furchtbare kriegerische Wildheit? Es war daher nichts Außerordentliches, wenn die Gesetze verordnen, man sollte den Sklaven mit Vin, das heißt nach der Taxe, und mit Zeugen kaufen, wie man Pferde kauft. c) Nein, es ist nichts sonderbares in diesem Verfahren der Gesetzgeber und Herren gegen ihre unglücklichen Sklaven. Auch haben wir aus dem Grunde nicht Ursache, uns vor den andern Weltbewohnern zu demüthigen, ob sie gleich sonst größere Vorzüge als unsere Väter mögen genossen haben. Die Schicksale der Menschen waren einander auf dem ganzen Erdboden immer gleich; und wer kann es vergessen, daß ein Kato, jener übrigens so gerechte Mann, seine alten Knechte, wenn sie nicht mehr arbeiten konnten, Hungers sterben lies? d) So machten es die Römer und alle andere Nationen. Wie sie mit ihren Knechten umgiengen, eben so giengen sie auch mit ihren Kindern um, die man bey Griechen, Römern und nordischen Völkern weg-

a) Ibid. Frigivnings Balk. cap. I.

b) Saxo Lib. II. Oversättelse af Biarke-Maal. Conf. Barthol. Antiquit. cap. 7. p. 386.

c) Stiornhök de iur. Sveon. p. 210. Conf. Skaanske Lov. VI. Bog. I. cap.

d) Plutarch. in Catone.

wegsetzte, welches bey den Chinesern gleichfalls noch geschiehet, auch bey den Amerikanern und fast jedem Volke geschahe, wo das Christenthum diese Barbarey nicht gehemmet hat. Die christliche Religion hat auch allein die Gewaltthätigkeit der Sklaverey vermindert. So machte man unter Hadrian den ersten Anfang, das Recht des Herrn über Leben und Tod des Knechts aufzuheben. a) Eine gleiche Denkungsart hatte Antonin; b) allein die Gesetze waren unwürksam, bis Konstantin durch Beystand des Christenthums dieser Grausamkeit mächtig wurde. c) Gleichwohl blieb man lange an dem alten System hängen, und hielt die Gesetzgeber für unbillig, die den Herren Eins von ihren eigenthümlichen Rechten abzwingen wollten; die Herrschaft über den Knecht war aber ja ein nach allen bürgerlichen Gesetzen entschiedenes Recht. Sowohl in dem römischen Reiche, als hier in Norden bestund man steif und fest auf Sklaverey. Das Erste erhellt aus des Theodosius und Justinians Gesetzbüchern, und noch einleuchtender aus dem freymüthigen Zeugnisse des ehrwürdigen Kirchenlehrers Salvians. d) Was Norden anlanget, so weis man, daß Birger Jarl mit dem Verbothe die Bahn brach, daß niemand sich selbst verkaufen sollte. Allein es vergiengen beynahe hundert Jahr, ehe Mogens dem Gesetze

a) Spartian vita eius.
b) L. un. de his qui sui v. al. iur. sunt.
c) L. I. C. de emend. servis.
d) De Gubernat. Dei Lib. V.

seine Gültigkeit verschafte. a) In Upland wurde die eigentliche Knechtschaft erst im Jahre 1295; b) in Westgothland und andern schwedischen Provinzen aber 1335. aufgehoben. c) Um diese Zeit ist sie vermuthlich auch bey uns, und zwar wohl deswegen aufgehoben worden, weil das Christenthum auf jeder Kirchenversammlung wider diese Gewaltthätigkeit eiferte. d) Unterdessen behielt man doch die Sache, so viel nur möglich war, bey; ja man lies nicht einmal den verhasten Namen fahren. In allen Gesetzen wird das Wort Sklav gebraucht; das seeländische gebietet, der Bauer solle für seinen Sklaven büßen, weil er ihm die Haut nicht gebändigt habe. e) Hieraus siehet man, daß ein Knecht noch nicht unter den Gesetzen, sondern unmittelbar unter seinem Herrn stund. Valdemars II. schonisches, f) so wie auch das jütländische Gesetz g) redet von Sklaven. Oluf der Heilige h) und Oluf Kyrre i) hatten, außer den Hausbedienten, Sklaven an ihren Höfen. Doch ich werde im Folgenden wieder

a) Stiernhök l. c. p. 200.

b) Uplands Lov. Kiöbm. B. 3. Fl.

c) Dalins Histor. II. cap. 8. §. 24. cap. 9. §. 3. Conf. Snorro p. 836. Magn. Er. Gaards: R. A. 1335. beym Hadorf.

d) Koefod. Lov: Hist. I. p. 417.

e) Bog. III. Kap. 12.

f) Bog. VI. Kap. 3.

g) Bog. III. Kap. 2.

h) Snorro p. 197.

i) Der. 384.

der von dieser Materie reden, und dann noch mehr Beweise anzuführen haben.

Itzt komme ich auf eine andere Betrachtung, die ebenfalls hieher gehöret, und einen starken Beweis von der geringen Achtung ableget, welche man für den Menschen und die Rechte der Menschheit hegte. Und dies ist der unsanfte, freudenleere Zustand der Freygelassenen, und ihre unvollkommene Freyheit. Auch hieraus kann man nicht allein die Härte der Menschen, sondern auch einen bürgerlichen Zustand kennen lernen, worinne Menschen stark vorbereitet werden, in spätern Zeiten den Nacken unter das Joch der Leibeigenschaft zu bringen; und sich nicht darüber zu verwundern, wenn Einer in seiner Härte, seinem Stolz und Geize dies Joch Andern auflegte. In diesem Stücke waren nordische, griechische und römische Sitten einander völlig gleich. Bey diesen sowohl als bey jenen konnte der Freygelassene wegen seines Undanks gegen seinen Gönner, oder anderer Vergehungen halber, wieder in Sklaverey gerathen. a) Bey den Römern durften sie auch nicht zu Soldaten angenommen werden; schlichen sie sich aber in diesen Stand ein, so mußten sie in die Sklaverey zurückkehren. b) So

a) Cod. Theodos. Lib. IV. Tit. XI. leg. 1. Lib. II. Tit. XXII. leg. I. Lib. IX. Tit. VI. leg. 4. Potter Archaeolog. I. p. 141. Van Loon de Manumiſſ. Lib. II. cap. 6.

b) Cod. Theodos. Lib. IV. Tit. XI. leg. 3.

stieß man diese Unglücklichen aus dem bürgerlichen Stande und aus dem State hinweg, und so sehr dieser auch eingeborner guter Krieger bedurfte, so durfte man doch nicht jene alte harte Einrichtung aufheben. Daß übrigens die römischen Freygelaßnen nicht als gültige Zeugen angenommen wurden; keine Vermächtnisse machen; nicht wohin sie wollten, ziehen; sich auch keine Handthierung auslesen konnten; dieß Alles übergehe ich itzt und bleibe blos bey den Gebräuchen unserer Vorfahren stehen. Es war bey ihnen ausgemacht, daß der Thyrmselsmann, oder Freygelassene, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, unter seinem Gönner stund. a) Er durfte, ohne Bewilligung des Patrons, sich nicht aus dem Fylk wegbegeben; b) und war seiner Freyheit verlustig, wenn er wider seinen ehemaligen Herrn feindselig handelte; c) ja so gar der Sohn des Freygelassenen verlor die Freyheit, und mußte die Entlassungsgebühren bezahlen, wenn er wider seinen Herrn zeugte. d) Die erste Freylassung hatte also wenig Kraft, es wurde eine wiederholte Handlung erfodert, durch die sich der Entlassene von Unehre freykaufte. e) Es gereichte ihm ja freylich zur Unehre, daß er keinen höhern Handel schließen durfte, als für sechs Or Saatkorn, da es bey einem Herrn stund, einen

a) Biarke. Ret. Kap. 39.
b) Hag. Adelst. Guhlet Lov Frigiv. Balk. Kap. 2.
c) Der Kap. 1.
d) Sammested.
e) Frostetings Lov II. Kap. 14.

einen jeden andern Kauf als null und nichtig zu erklären. a) Der Freygelassene konnte nichts vor dem Gerichte klagen, b) bis er sein Entlassungsbier gegeben, und so lange er nicht die Versicherung seiner Freyheit erhalten hatte, war der Herr sein Erbe; welcher ihn aber auch versorgen mußte, wenn er in Armuth gerieth. c) Man kann hieraus sehen, in welcher Abhängigkeit er sich befand, und daß man ihn gar nicht als ein Glied des Staats betrachtete. Wenn er auch völlig frey geworden, aber nicht der sechste Mann zum Erbtheil vorhanden war, so erbte sein Herr. d) Was kann uns aber von der großen Geringschätzung der Freygelassenen einen stärkern Beweis, und zugleich einen traurigern Begriff von jenen alten Zeiten geben, als die gesetzlichen Verordnungen in Betracht der Kinder, welche die Freygelassenen arm und ohne Mittel zur Erhaltung des Lebens hinterließen. Diese Elenden wurden Grabkinder, das heißt, man machte eine Gruft, setzte die Kinder hinein, und ließ sie verhungern. Doch nahm der Patron das längstlebende zu sich und ernährte es. e) Daß er das Kind bekam, welches am längsten lebte, dabey war wohl seine Absicht, das stärkste zu erhalten, dasjenige, welches er zu Sklavenarbeiten am besten brauchen konnte. Hier bedenke

a) Der 13. Kap. 23.
b) Hag. Hag. Frostetings Lov Lib. III. cap. 3.
c) Ibid.
d) Loc. cit.
e) Hag. Adelst. Guhlet Lov Frigiv. Balk. Kap. 7.

man, wenn man es nicht laut sagen will, was jene Lobreden der Sitten und Gebräuche der Alten, wann dergleichen Lobpreisungen Alles als schön und ruhmwürdig erheben, eigentlich für einen Werth haben. Verheirathete sich der Freygelassene, so waren zwey Drittheile der Kinder des Herrn Eigenthum, a) des übrigen vielen Spottes und Zwanges, der diese Unglücklichen daniederdrückte, zu geschweigen! In dem eigentlichen Dänemark war ihnen kein besseres Loos beschieden. Wären sie ungeachtet der sogenannten Freylassung, nicht unfrey gewesen, so könnten die Lebensbeschreiber Knuds des Heiligen nicht sagen, daß dieser König denen, welche durch erworbenes Eigenthum frey geworden waren, (servi manumissi et proprii sudoris labore, pretio acquisito redemti,) vollkommene Freyheit gegeben habe. (Libertati publicae injudicavit.) b) Welch eine sichtbare Aehnlichkeit zwischen dem Zustande dieser Freygelassenen und der vollkommenen Leibeigenschaft! Aber auch welch ein leichter Uebergang von dem Einen zu dem Andern, ohne weder den Religionsbegriffen, so wie man sie damals hatte, noch den angenommenen bürgerlichen Gesetzen zu nahe zu treten. Es gieng hier, wie anderwärts, die Freylassungen waren unvollkommen, und die Herren konnten sich, wenn sie diesen Leuten kleine Feldbezirke einräumten, ausbedingen, was sie immer wollten. So war es in den Zeiten der Karolinger gewe-

a) Frostet. Lov Lib. III. cap. 3.

b) Aelnoth. vita Canuti St.

gewesen; welches, wie ich bereits oben angeführet habe, eine große Verschiedenheit des bürgerlichen Zustandes in Ansehung des Ackerbaues bey den ältern und spätern Franken veranlassete. Leibeigenschaft war bey ihuen wie bey uns, ein alter fortgehender Gebrauch. Erling gab den Freygelassenen wüste Plätze, daraus sie ihm urbare Felder machen mußten. a) Dadurch daß sie seine Freygelassenen waren, erhielt er Hauldsrecht über sie, das heißt, er war Odelsmann der Grundstücken, welche sie baueten. Hier will ich nun im Voraus die Anmerkung machen, die in der Folge weiter ausgeführet werden soll, daß wir, wenn wir uns den Zustand der Freygelassenen auf diese Art vorstellen, wie ich ihn nach den vorhandenen Gesetzen abgebildet habe, und wenu wir uns diese freygelassenen Familien als solche denken, welche den Grund und Boden eines Andern anbaueten, daß wir, sage ich, dann fast vollkommen die Leibeigenschaft vor Augen haben. Wir sehen Einen Mann im Staate, welcher der Herr mehrerer Familien ist. Dann aber sind wir nahe bey der Idee von der Beschaffenheit der Lehnszeiten und der Idee von Volksunfreyheit. Dieser für mich in Verbindung mit meiner Absicht in der ganzen Abhandlung, wichtige Punkt kann, wenu man ihn richtig versteht, über meine Sätze ungemein viel Licht verbreiten helfen. Aus dem Grunde will ich mich noch ein wenig bey dem Schicksale der Freygelassenen und ihrer Stellung in der großen bürgerlichen Gesellschaft verweilen. Man über-

a) Snorro p. 364.

überschaue, was die römischen Gesetze von Colonis originariis und den vielen andern mehr oder weniger gebundenen Landleuten in sich enthalten. a) Man ziehe die Kapitularen der fränkischen Könige zu Rathe. Diese verordnen, daß kein Freygelassener wider einen Freyen (ingenuus) Zeuge seyn dürfe; b) welches auch sogar ihren Kindern bis ins dritte Glied nicht erlaubt war. c) Wenn man auf die Art einen richtigen Begriff von dem Zustande dieser Freygelassenen hat, d) so verstehet man die Stelle des Tacitus, wenn er von den Deutschen sagt, daß ihre Freygelassenen eben nicht vielmehr als wirkliche Knechte waren. e) Man begreift alsdenn gleichfalls, wie in spätern Zeiten die Wörter unserer Sprache, Leibeigener und Knecht, so wie die Wörter homines proprii und servi gleichbedeutend geworden. f) Daher saget das seeländische Kirchenrecht vom Jahre 1770, der

a) Cod. Theodos. Lib. V. Tit. IX. leg. 1. 2. Tit. X. leg. I. Lib. XI. Tit. I. leg. 54. Lib. XIII. Tit. X. 1. 3. Iustinian. Novell. 161. cap. 1. 2. Novell. Valentin. 9.

b) Apud Baluz. I. col. 154. cap. A. 744.

c) Cap. Bened. Lev. Lib. VI. cap 159.

d) Conf. Heinecc. Antiqu. Lib. II. cap. XI. §. 15. Hackenberg. Germ. Med. p. 38.

e) Mor. Germ. cap. 25.

f) Bruno de Bello Sax. apud Freher. I. p 108. Conf. Heinecc. Antiqu. Lib. VI. cap. V. §. 25. Houard. Loix ancien. II. p. 138. Du Cange Glossar. Voc. Servi, homines proprii.

der Knecht werde nur am Leibe gestrafet, wenn er die Feyer eines Festtags gebrochen. a) In dem Briefe Otto I. zum Besten der Kirchen zu Schleswig, Ribe und Aarhuus, wie auch in dem Briefe für die odenseer Kirche werden sowohl servi als coloni genennet. b) Gesetzt auch, diese Briefe wären vielleicht in spätern Zeiten erdichtet, so lehren doch die gebrauchten Wörter, wie die Sitten beschaffen gewesen. Es ist also auch nichts Ausserordentliches, wenn in Absaloms Testamente von Weibern geredet wird, die freygelassen werden sollten; eben so wenig sonderbar, als, daß in dem jüdischen Gesetze der Miethknechte und Sklaven als solcher Leute gedacht wird, welche nicht in Kriegsdienste geschickt werden dürfen, c) gleichwie im seeländischen Gesetze von Zwangsgesinde (anötige Hion.) geredet wird und ehrlosen Sklaven. d) Was kann aber die fortdaurende Geringschätzung des Menschen stärker bezeugen, als wenn Magnus Ladelas die Lapländer als Leibeigene, denjenigen Preis giebt, die sie bezwingen wollen? Dieses Geschäfte nahmen die Birkekerle auf sich, welche das Volk an dem bottnischen Meerbusen so unterdrücket hatten, daß Gustav I. an sie schreibt: Ihr Birkekerle, die ihr Macht habt, über die

a) III. Bog. 11. Kap.

b) Pontoppid. Annal. I. p. 76. 83.

c) III. Bog. 2. Kap. Sielland'ske Lov. V. Bog., 12. Kap.

d) V. Bog., 9. 10. Kap.

die Lapländer und ihnen gebietet. a) Allein in den Zeiten war es auch so weit gekommen, daß man einen Leibeigenen für Eine Löthige Mark verkaufte. b)

Ist der Knechte hier in Norden eine zahlreiche Menge; und sind sie von verschiedener Art gewesen? Bey unsern Vorfahren war kein verschwenderischer Luxus, und daher die Anzahl der häuslichen Knechte geringer, als bey jenen Nationen, die sich durch Reichthum, Müßiggang und weichliches Leben auszeichneten. Dieses fällt deutlich in die Augen, wenn man entweder einen Begriff von der Lebensart in den morgenländischen Harams hat, oder wenn man die verderbten Sitten Roms kennt, und weis, in wie viel Klassen man die Hausſklaven eintheilte, und wie vielerley Verrichtungen die stolze und wollüstige Ueppigkeit für sie ausgesonnen hatte. Itzt nur Etwas anzuführen, so bestimmte man sie, bald die Fliegen von ihrem Herrn wegzuwedeln, bald lies man sie mit einer schwachen Kette als Thürhüter am Hause stehen. c) Aber alles dieses mußte bey minder reichen und solchen Personen, die sich an eine mäßige Lebensart gewöhnt hatten, wegfallen. Die Felder unsrer Vorfahren leisteten eben keine ergiebigen Erndten; man brauchte daher einen größern Umfang Land, um eben denselben Getrai-

devor-

a) Dalin l. c. II. cap. 8. §. 11. Tom. III. cap. 6. §. 16.

b) Ibid. cap. 8. §. 24.

c) Conf. Pignor de servis p. 449. et passim.

devorrath wie in andern fruchtbarern Ländern zu erzielen. Die Ackerleute wurden also mehr zerstreuet, die Arbeit war an vielen Oertern und weit von der Gegend, wo der große Eigenthümer wohnte. Alle diese Umstände brachten es mit sich, daß man die Aecker an die Untergebenen vertheilte, und einen Jeden die Zinsen oder Steuern von seinem Antheile bezahlen ließ. Diese Ideen stimmen mit der Natur der Dinge, in jenen ältern Zeiten überein, und können uns zu der Beantwortung der vorgelegten Frage leiten und zu einem deutlichen Begriffe von der Art, wie die Knechte unterhalten wurden. Noch eins ist zu bemerken, wenn man mit einiger Zuverläßigkeit die Zahl und den Zustand der Nichtfreyen in jenen Tagen des Alterthums einigermaaßen richtig errathen will, dieß nämlich, daß in den Gegenden, wo der Ackerbau am meisten in Ansehen gestanden; da sind viele Familien, jede mit ihrem Antheile Landes, gewesen, oder mit andern Worten, in den Gegenden sind die meisten kleinen Odelsleute, und die meiste Freyheit der Bauern und des Volkes gewesen. Auch waren da die wenigsten öden Felder, welche der Regent weggeben, oder ein mächtiger Mann sich zueignen konnte. Auf die Art kann ich mir es vorstellen, wie in dem innern Norwegen und in Jütland, welches mit dem festen Lande zusammen hängt, ein anderer Zustand gewesen, als in Seeland und auf den übrigen kleinen Inseln; ja mitten im Lande eine andere Verfassung als an den Seeküsten; mehr eigenthümliche Länderey an

einem

einem Orte als an dem andern; mehr Odelsbauern; mehr Anhänglichkeit an das Eigenthum; mehr Muth, mehr Freyheit. Endlich hatten auch die Fürsten weniger wüstes Land zu verlehnen, so wie die Klosterleute und Prälaten weniger Strecken Landes fanden, deren sie sich anmaßen konnten. Sollte diese Betrachtung es uns nicht begreiflich machen helfen, warum Norwegen und Jütland einen großen Theil unserer Geschichte hindurch sich durch Bauerfreyheit und Muth des Landmannes auszeichnen? Dieß ist ein für den Freyheits- und Menschenfreund angenehmes Phänomen und wie natürlich ist es nicht, dasjenige gleich mit beyden Händen zu ergreifen, was zum Beweise der Wirklichkeit dieses Phänomens dienen kann. Hierzu gedencke ich nur den Leser auf die Spur gebracht zu haben, und weiter gieng auch meine Absicht nicht. In der Folge aber habe ich die Frage zu erörtern, ob das Landvolk in Seeland, Lapland, Falster und Möen unter dem jütländischen dem Range und würklichen Ansehen nach gestanden, a) und ob demselben früher und allgemeiner das Joch der Unfreyheit aufgebürdet worden? Deutschlands Schriftsteller stoßen auf ein ähnliches Phänomen in ihrer eigenen Geschichte, und bemerken, daß die Leibeigenschaft an den Seeküsten weit strenger und allgemeiner, als im innern

a) Koefods Lov: Hist. II. p. 420. Holberg Dannem. Beskriv. p. 311. Stephan. Hist. Christ. III. Lib. I. Hertsholm. Parerg. Tit. IV. Helvader. Encolpod. p. 291.

innern festen Lande gewesen. a) Dieses ist eben bey uns der Fall, und stimmet mit meiner angeführten Meynung von dem Verhältnisse der Unfreyheit zu dem Alterthume des Ackerbaues völlig überein. Es mag nun in Einem Theile des Reichs für dem andern dem Anscheine nach beschaffen gewesen seyn, wie es wolle, so muß man sich doch stets daran erinnern, daß in Norwegen, in Jütland, dem eigentlichen Dänemark, Knechtschaft und Leibeigenschaft und alle die Gerüste schon da waren, vermittelst welcher man nachher die Lehnsaristokratie errichtete.

Daß viel Knechte vorhanden gewesen, und daß jeder Grundbesitzer die seinigen gehabt, oder mit andern Worten, daß alles Hausgesindel das Joch der Knechtschaft getragen habe, ist, dünkt mich, aus der Klage der Bauern über Hagen Adelsteen sichtbar, als er das Christenthum einführen wollte. b) Der Schade, daß ihre Knechte Sonntags nicht arbeiten dürften, schien ihnen äußerst lästig und ward die Haupturſache ihres Widerstrebens. Die Größe des Verlusts aber mußte mit der Menge der Knechte im Verhältnisse stehen. Die Geschichte erzählet uns, es habe ein gewisser Thorolf dem Harald Haarfager zu Ehren ein Gastmal in einer Scheune angestellt, in

a) Conring. German. Antiqua Lib. I. cap. 75. Hertius de hom. propr. Sect. II. §. 2.

b) Snorro Hagen Adelst.

in welcher acht hundert Personen Platz hatten. a) Daraus kann man freylich auf die Ausbreitung des Ackerbaues, aber auch auf die große Anzahl der Dienstbothen schließen. Allein wer wird sich einbilden, daß alle Arbeit durch Hausbediente verrichtet worden? Immer muß man zu der Idee von des Tacitus Knechten, wie sie bey den Germanen waren, zurückkehren; b) eine Einrichtung, die mit der natürlichen Beschaffenheit des Landes, mit der kriegerischen Lebensart und Unthätigkeit übereinkam, die man augenscheinlich eben sowohl bey den Nordischen antrift, als man sie, nach dem Berichte des Tacitus in seinem für uns unschätzbaren Buche, bey den Germanen findet. Sie haßten jede Hausarbeit, und verschlummerten den Tag, und waren zu allen Dingen, Kriegsgeschäften ausgenommen, unthätig. Daher verrichteten Weiber und alte Leute die Hausarbeit. c) Wer kann die Sitten und den Karakter unsrer Vorfahren studiert haben, und sie nicht in dieser Malerey kennen? Ich meines Theils finde viel Aehnlich-

a) Schönning Norges Hist. II. p. 129.

b) Mor. Germ. cap. 25. Suam quisque (servus) sedem, suos penates regit. Frumenti modum Dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono iniungit, & servus hactenus paret.

c) Ibid. cap. 15. Quoties bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus & penatium et agrorum cura feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent.

lichkeit und kann mir es dadurch vorstellen, wie so viel Bauern bey den Volksversammlungen zusammenkommen, und gleich, wenn die Wachtfeuer auflohderten, mit Freuden ins Feld ziehen konnten.

Die Freyheit gieng auf verschiedene Art verlohren. Eine allgemeine war, daß die Kinder der Knechte zum Joche gebohren wurden, und der Stamm sich auf die Weise erhielt. Andere begaben sich freywillig in Sklaverey, ihren Unterhalt zu finden; man nennte sie Schenkknechte, (Giaftral), und sie wurden für die schlechtesten unter allen geachtet. a) Schuldener wurden Sklaven, und mußten ihre Schuld abdienen. b) Den vielen Zeugnissen der Geschichte zufolge kann man daran nicht zweifeln, daß die Kriegsgefangenen in die Sklaverey geriethen. Wenn ferner Tacitus sagt, daß diejenigen, welche Schiffbruch gelitten, bey den Deutschen ein gleiches Schicksal hatten, so hat man Vermuthung zu glauben, daß es bey unsern Vorfahren eben so gewesen. c) Wenn sich ein freygelassenes Weib von einem Knechte beschlafen lies, so verlor sie sowohl als ihre Kinder die Freyheit, und fiel dem Herrn anheim. d) Was aber jenen Unterschied der Knech-

a) Uplands Lov 3. §. 5. Conf. Wilde hist. pragm. p. 73.

b) Guhletings Lov Kap. 15.

c) Mor. Germ.

d) Hagen Adelst. Guhletings Lov. Manhelg. Balk, Kap. 48.

te betrift, dessen die Gesetze gedencken, daß zween die besten Knechte waren, die Thion und Bryte hießen; zwo die besten Sklavinnen, die man Seta und Deigia nennte, so muß dabey nicht gedacht werden, daß das Schicksal des einen besser als des andern gewesen sey. Nur dem Werthe und den Strafgeldern nach, welche der Herr eintreiben konnte, wenn sie getödtet, beschlafen, oder beleidiget wurden, fand ein Unterschied statt. a)

Eine Sache kam den Knechten ungemein zu gute. Sie empfiengen nemlich ihr Orke (peculium) oder einen Theil zum Eigenthum von demjenigen, was sie bey der Arbeit gewinnen konnten. b) Dieses behielte der Sklav selbst in dem Falle, wenn er verkauft wurde. c) Daher konnte er der Sklavinn Munde, oder Morgengabe geben, wenn er sie heyrathete. d) Eben sowohl fand sich auch Gelegenheit zu Freylassung, weil der Sklav im Stande war, sich loszukaufen. In wiefern es eine Folge davon war, , daß man die Knechte mehrentheils zum Ackerbau brauchte, habe ich schon im Vorigen erläutert, und will also hier nicht weiter davon reden. Ein jeder siehet unterdessen ein, daß die Knechte, ob sie gleich diesen Vortheil genossen, ihren Herrn doch sonst auf vieler-

a) Hagen' Adelst. Guhlet. Lov 1. c. Conf. Heinecc. Antiquit. Lib. II. cap. 9. §. 34.

b) Guhletings Lov. Frigivn. Balk. cap. I.

c) Ibid.

d) Ibid. c. 8.

vielerley Weise in ihre Gewalt gegeben waren. Sie hatten sich auch des Schutzes der Gesetze so wenig zu erfreuen, daß jede Ungerechtigkeit wider sie ausgeübt werden durfte.

Bisher habe ich eigentlich von Unfreyen gehandelt; nunmehr sind noch überaus wichtige Betrachtungen übrig: Zu zeigen nämlich, wer die freyen Personen waren, die sich im Staate befanden: dann auch ihre bürgerlichen Umstände zu schildern. Hier stoße ich wahrlich auf düstere Gegenden des Zweifels und der Ungewißheit: und ich sehe wohl, wie unmöglich es mir fallen wird, alle diese Gegenstände in ihr gehöriges Licht zu stellen. Doch können meine Zweifel und Fragen, und das Wenige, was ich zu entwickeln im Stande bin, einigen Nutzen schaffen; können Andere ermuntern, nachzuforschen, und über eine Materie Licht verbreiten zu helfen, welche uns äußerst wichtig ist, ob sie gleich bisher wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, fast ganz undurchforscht dahin gelegen hat. Ich sage es gleich im Voraus, daß ich hiebey keine beträchtlichen Dienste leisten kann, damit nicht allein meine Leser überhaupt, sondern auch diese höchstverehrungswürdige Gesellschaft insonderheit, welcher ich meine Abhandlung überreiche, mich mit geneigter Nachsicht beurtheilen mögen. Allerdings habe ich Ursache furchtsam zu seyn, da ich hier in dieser Gesellschaft vor Männern und Richtern stehe, welche alle unsere Jahrbücher, sowohl handschriftliche als gedruckte durchwandelt

sind; und die historischen Zweifel und Dunkelheiten mühsam erforschet haben. Und wenn ich nun von verschiedenen Punkten nur wenig sagen kann? Wie denn? Dann bitte ich um gefällige Nachsicht, dann hoffe ich, daß die Finsterniß, welche diese Gegenstände bedecket, und die Schwierigkeit, sie zu behandeln, mir zur Entschuldigung dienen werden. Ich darf noch mehr erwarten, darf mir mit gehoftem Beyfalle schmeicheln, daß ich diesen wichtigen Stof vornahm, und dadurch vielleicht andere reizte, die mich weit hinter sich lassen können. Also zur Sache. Das erste vorkommende Problem ist: Wer waren die freyen Menschen im Staate? Saxo sagt, daß Frodes Gesetzen zufolge, der Knecht frey, der Bauer geadelt, und ein freyer Mann, wenn er sich tapfer im Kriege hielt, Anführer (Hövding) wurde. a) Wer kann sich aber nach diesen Worten einen Begriff von dem bürgerlichen Zustande der Menschen in Frodes Zeiten machen? und wer wollte daran zweifeln, daß Saxo hierinnen, so wie in vielen andern Stücken, die Sitten seiner Zeit in jene Zeiten versetzet, und also ganz falsch gemahlet habe? Snorro ist, was die alten Zeiten anbetrift, ein ganz andrer Mann, bey dem man sich mit besserer Sicherheit Raths erhohlen kann, wenn man sich zugleich an die Gesetze und an andere Chroniken hält. Diejenigen, von denen in der Geschich-

a) Qui ex popularibus primipilum anteiret in acie, ex servo liber, ex agresti illustris, at si ingenuus erat, satrapa creabatur.

Geschichte vornehmlich gesprochen wird, die das ganze Volk vorstellten, sind Haulds, oder Odelsleute und Bauern; Benennungen, die eine bestimmte Idee eines besondern bürgerlichen Zustandes in sich begreifen. Allein darum sind wir noch nicht berechtigt, uns diese Personen als die einzigen freyen Menschen im Staate vorzustellen. In dem Folgenden werde ich schon diese Meynung, die zu vielen Irrthümern verleiten würde, gehörig widerlegen. Eben so leicht können wir uns vereinen, wenn wir, wie sich dieses oft ereignet, auf Wörter stoßen, welche man, so unleugbar sie in spätere Zeiten gehören, gleichwohl in ältere überträgt. Dies geschieht mit den Benennungen: Indebonde, Dienstknechte, Unfreye, Bordnede, und so ferner. Sie gehören, meinen Gedanken nach, in spätere Zeiten, und ich finde, daß man eben da, wo von Unfreyen, eigenen Leuten, und Dienstknechten die Rede ist, auch der Ritter, der Ritterschaft, der Väbnere, des Adels gedencket. a) Wir haben also hier Zeiten vor uns, in denen die Lehnsjurisdiktion eingeführt war. Was die Redosvenne anbelangt, so ist es ausgemacht, daß darunter, wie unter Deye, ein gewisses Geschäfte in einem Bauerhofe, und nicht eine besondere Art des bürgerlichen Wesens angezeigt werde.

Was waren Hauldsmänner und worinne bestund ihr Hauldsrecht? Eine wichtige Frage,

a) Olufs Haandfästning hos Hvitfeldt og andere.

deren völlige Eröterung, möchten wir sie nur erhalten können, es entscheiden sollte, ob ein freyer Mann im Staate einen andern freyen Mann zum Unterthan könne gehabt haben, könne sein Herr und Richter geworden seyn, weil jener sein Vasall war. Das letzte glaube ich nicht, und will hier meine Gedanken darüber erklären. Man behauptet, der Name Hauldsmann faßte größre Herrlichkeiten in sich, als der Stand eines Odelsmannes. a) Hallad, Ragnvald Möre-Jarls Sohn, trat sein Jarlthum über die orkadischen Inseln ab, und ließ sich das Hauldsrecht geben. b) Dieses ist mir schwer zu verstehen; denn das Jarlthum war so wichtig, daß ungemein viel dazu gehörte, es zu vergüten. Das Wort Hauld ist sehr alt; da es aber so viele verschiedene Zeiten hindurch gebraucht worden, hat es auch verschiedene und die zu einer jeden dieser Zeiten üblichen Bedeutungen bekommen. Hauldsmänner stehet im Wörterbuche bey der Edda den Hersen und Lehnsmännern nach; c) anderswo werden sie über die gebohrnen Hersen gesetzet, d) und so muß man freylich in Ungewißheit gerathen. Wie ich mir es vorstelle, so sind die Hauldsmänner, oder wirklichen Odelsleute in den ältsten Zeiten, völlig steuerfrey gewesen. Hieraus müste folgen, daß

a) Wilde hist. pragmat. cap. 3. sect. I. §. 2. Conf. Torfaei Orcad. Lib. I. cap. 6.

b) Snorro Harald Haarfag. Kap. 27.

c) Art. Nogle Kongers Navne.

d) Oda Hyndlu Liod.

daß der Hauldsmann alles selbst zog, was von seinem Odelslande entrichtet wurde, und derjenige, welcher es bewohnte, ob er gleich seiner Freyheit dadurch, daß er des Andern Vasall war, nicht verlustig wurde, gleichwohl Steuern, aber nicht dem Könige, entrichtete. Hier folgen meine Gründe: Harald Haarfager bemächtigte sich, wo er Besitz nahm, alles Odels; dieses erkläret der Geschichtschreiber selbst so, daß Harald sich Landsteuer bezahlen lies. a) Bis zu der Zeit hatte man folglich keine entrichtet, und daher wurden die Odelsmänner so misvergnügt. Hagen Adelsteen räumte ihnen das Odel wieder ein, allein dabey wird auch die Erklärung gegeben, daß sie seine Leute seyn sollten; b) das heißt, sie waren zu Kriegsdiensten verpflichtet, zur Kriegeshülfe und andern Lehnsdiensten. Wer kann wohl denken, daß die kecken Norweger im ganzen Reiche sich von ihrem Eigenthume hätten wegtreiben, und das Joch der Leibeigenschaft aufbürden lassen? Man findet in der Geschichte kein Wort, welches zu diesem eben so schimpflichen als falschen Gedancken Anlaß geben könnte. Daß aber ein siegreicher Harald, als er seinen Hof einrichten, als er kleine Könige dahin bringen wollte, seine Jarle zu werden, daß er da Steuern foderte, wo er vormals keine empfangen hatte, dieß kann man leicht begreifen. Wenn hingegen Hagen das Volk gewinnen will, so läßt er sich schon an Kriegs-

a) Snorro Harald Haarfag. Kap. 6.

b) Ibid. Hagen. Adelst. Kap. I.

diensten genügen. Diese Bemerkung hilft mir es verständlich machen, wie Hallad das Jarlthum, welches ein Amt war, willig niederlegen, und dagegen mit dem Hauldsrechte über die orkadischen Inseln zufrieden seyn konnte, wenn er eben dadurch berechtigt wurde Alles zu heben, was die Einwohner entrichteten. So wird mir es auch begreiflich, wie Haralds Jarle viel größere Einkünfte ziehen konnten, als die kleinen Könige ehemals gehabt hatten. Uebrigens ist es nicht wider die Geschichte, oder die Sitten der alten Zeiten, daß viele Landeigenthümer völlig steuerfrey waren. Im achten Jahrhunderte konnte jeder schwedische Bauer diese Freyheit erlangen, wenn er sich zur Kriegshülfe verpflichtete; a) und daher kömmt der Name Frelsesmand. Man hat viel Beweise, daß es bey den Franken eben so gewesen. b) Es war Fredegandes Unglück, daß sie ihnen Steuern auferlegen wollte. c) Mummolus und Parthemius wurden gleichfalls dadurch unglücklich, und den letzten steinigte man nach Childeberts Absterben zu Tode. d) Die Kapitularen beweisen an verschiedenen Stellen, daß der Genuß dieser Freyheit auch noch spät statt gefunden habe. e) Man darf gar nicht daran zwei-

a) Dalin Hist. I. p. 336. Conf. Uplands Lov, Kongs: Balk. Kap. 11.

b) Procop. Hist. Goth. II. p. 30.

c) Gregor. Turon. Lib. VII. cap. 15.

d) Ibid.

e) Ibid. cap. 805. 807. 818.

zweifeln, daß die eigentlichen salischen Grundstücke, a) und auch die würklichen Allodia völlig steuerfrey waren; b) welches letztere hier wohl zu merken ist, da sich hier zwischen diesen Allodien und den Odels-Besitzungen unser Vorfahren eine Aehnlichkeit findet. Das, was ich von andern Völkern angeführt habe, hat blos zur Absicht, die Allgemeinheit dieses Gebrauchs zu beweisen, und soll mir hienächst den Weg zu dem für mich so wichtigen Satze bahnen, daß Jemand Grundstücke, viel Grundstücke besitzen konnte, von denen er nicht dem Regenten oder Staate, sondern dem Eigenthümer, Hauldsmann, oder Odelsmann, Bauern, Adelbauern, Steuern und Gaben entrichtete; ein Satz, wodurch ich in der Folge den Fortgang der Lehnsgebräuche insonderheit erkläre.

Es kann sich hiebey eben so leicht, wie sonsten zutragen, daß man die Gebräuche jüngerer und älterer Zeiten vermengt, und daß man gleichfalls die Lehnsgebräuche der Franken und anderer Nationen in Länder versetzet, wo sie nicht statt gefunden haben. Ich will einige hieher gehörige Fälle anführen, in welchen das geschiehet, wofür ich eben gewarnet habe. Man kann sich einbilden, daß alle Landbesitzer steuerfrey; ferner, daß keine freyen Personen im Staate waren, als solche, die Grundstücke besassen. Man läßt sich vielleicht verleiten, das erste zu glauben, wenn man sich jene Zeit

a) Eccard. ad Leg. Salic. p. 127.

b) Bouquet Droit public. I. p. 33.

Zeit gedenket, da die Könige ihre eigenen Gerechtsamen und des Stats seine eingebüßt, und große Landeigenthümer sich aller Regalien angemaßt hatten. Auf die andere irrige Meynung kann man auch verfallen, wenn man sich jene Zeiten der Lehnsaristokratie vorstellet, da Barons, Edelleute, große Landeigenthümer, die allein gebietenden Herren im State waren. Oder man geräth auch in Irrthum, wenn man sich an die von vielen angenommene Idee hält, daß die Franken, als sie in Gallien eingezogen, allen Einwohnern des Landes das Joch der Unfreyheit aufbürdeten, und daß sie allein Freye gewesen. Ich werde zeigen, was in den beyden angegebenen Fällen bey unsern Vätern statt fand. Daß nicht alle Grundstücken frey waren, dieß habe ich zum Theil bewiesen. Da war die Unterhaltung des Königs auf Reisen und die Strafgelder bey den Gerichten, beydes machte eine Haupteinnahme aus. Man kann aber auch nicht zweifeln, daß es nicht noch andere Arten von Abgaben gegeben habe; denn die Geschichte redet sehr oft von den Reisen der Könige und Jarle, welche der Steuerhebungen wegen geschahen. Wenn man sich hier der Einrichtung Haralds Haarfagers erinnert, wodurch seine Jarle die großen Einkünfte erhielten, so fällt aller Zweifel weg. Man siehet, daß sowohl ganz freye Landeigenthümer als auch Zinsbauern da gewesen, welche letzten man als Leute angeführt findet, die eine besondere Klasse ausmachten. Ob nun gleich auf diesen Zinsbauern Steuern und Lasten lagen, so besaßen sie doch selber ihre Grundstücke,

cke, obgleich mit weniger Herrlichkeiten, als die Odelsmänner oder Hauldsmänner. a) Dieses leitet uns auf den Begriff von denen, welche Vasallen von Andern, aber doch königliche Unterthanen waren; eine Idee, an die man sich fest halten muß, damit man nicht die ältern Zeiten mit jenen vermenge, wo die Aristokratie das Haupt emporhub. Es ist nicht zu zweifeln, daß es in den ältesten Zeiten Leute gegeben, die Landdistricte von andern, welche die eigentlichen Besitzer waren, inne hatten, und ihnen Steuer davon erlegen mußten. b) Hiezu gehören die Bryder, welche zum Theil bey den Bauern wohnten, und die immerfort da waren und seyn mußten. Sie hörten aber deswegen nicht auf Unterthanen zu seyn; das heißt, sie wurden nicht Leibeigne, Vordnede oder homines proprii. Eben dieses gilt von den spätern Landboe-Bnder, welche Hausväter in ihren Häusern waren; denn daß sie nicht Nevninge seyn und zu gerichtlichen Verrichtungen ernannt werden konnten, rührte nicht von Unfreyheit, sondern daher, weil sie nicht Land genug inne hatten, die Strafgelder davon zu bestreiten, wenn sie etwa falsch schwuren. c) Eben so war es in Gallien unter den fränkischen Königen beschaffen, und da geschah es erst zur Zeit der Lehnsanarchie, unter

a) Wilde l. c.

b) Jydske Lov Lib. II. cap. 67. 71. Siellandske Lov Lib. V. cap. 13. Danske Magazin IV. p. 224., Friderich I. Forordning af 1523.

c) Koefods Lov: Hist. I. p. 513.

ter dem zweyten Königstamme, da die Landeigenthümer ihre Vasallen zu ihren Unterthanen machten. a) Wer wird glauben, daß die Bewohner der arkadischen Inseln sich selbst zu Einar Jarls Leibeigenen machten, oder daß sie nicht weiter königliche Unterthanen seyn wollten, weil Einar die Schuld von Steuern auslegte, welche sie auf sich hatten, und daß sie ihm dafür das Odelsrecht einräumten. b) Dieses läßt sich nicht denken, und was ich eben hier gesagt habe, zielt dahin, die Meynung zu entkräften, daß außer den Odelsbauern keine freyen Menschen gewesen. Eine solche Verfassung und ein so allgemeiner Freyheitverlust gehört in die spätern Zeiten, da die hierarchische Geistlichkeit und der aristokratische Adel die Jurisdiktion über ihre Vasallen erhielten, und dadurch königliche Unterthanen in ihre eigenen umformten. Dieß ist der natürliche Gang der Sachen; und wenn man dieses annimmt, so wird man es begreiflich finden, wie eine so große Menge freyer Menschen bey den Versammlungen erscheinen konnten, wie die Geschichte von Bauern und dem gemeinen Volk reden könne; ferner wie es möglich ist, daß in dem Huldigungsbriefe der Margarethen stehe, daß Bauern und Häusler (Boekarle) sich mit eingefunden, ihr zu huldigen. c) So heißt es auch in Ole V. Briefe, daß Bauern und Häusler, auf wessen Gute sie

auch

a) Gourcy für la Quest. quel fut l' état? p. 227.
b) Snorro Harald Haarfag.
c) Hvitfeld.

auch wohnten, das heißt, wessen Vasallen sie auch waren, wenn sie den Vorschriften des Landgesetzes zufolge das Gut aufkündigten und gehörig zahlten, frey hingehen konnten, wohin sie wollten. a) Was ich hier sage, streitet nicht mit dem, was ich sonst gesagt habe, daß bey den alten nordischen Völkern Unfreyheit genug war, und sie dasjenige immer vor Augen hatten, als Gesetz und Herkommen gelten ließen, was zu der darauf folgenden Lehnsaristokratie führte. Sklaven und Indebonder waren immer vorhanden; die letzten sind ohne Zweifel gebundene Leute gewesen. Es ist gleichgültig; ob man das Wort von Inne, Sklaverey und Dienst, ableitet, b) oder von inde, weil sie im Hause dienten, und als häusliche Dienstboten zu betrachten waren. c) Man ist daher auch der Meynung gewesen, das Wort Vorned sey im dreyzehnten Jahrhunderte anstatt Indebonde angenommen, welches letztere bis dahin mit der Nebenidee von vieler Unfreyheit verknüpft war. d) Ich übergehe hier den Ursprung und die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks Vorned und verweise meine Leser vorläufig nur auf dasjenige, was der berühmte Verfasser unserer Gesetzgeschichte darüber sagt. e) Eben das thue ich

a) Ibid.

b) Skaanske Lov Lib. XVII. cap. 2.

c) Spelman. Archaeolog. Koefods Lov: Hist. I. p. 425.

d) Hertsholm parerg. p. 99.

e) I. p. 126.

ich in Betracht einiger anderer Wörter aus dem mittlern Zeitalter, welche Schattirungen von mehr oder weniger Freyheit zu haben scheinen. Diese verschiedenen Zustände gehören mehrentheils in die spätern Tage des mittlern Zeitalters, da es der sich mächtig emporhebenden Lehnsaristokratie gelang, auf mancherley Art die Volkfreyheit zu verdrängen. Itzt begnüge ich mich blos, diese vorhin gemachte Anmerkung zu wiederholen; daß, weil die Freylassung selten vollkommen war, und man Freygebohrne auf mehr als Eine Art gern reizen wollte, sich der Gewalt der Adlichen zu unterwerfen, so hat man daher von unsern Vorfahren so wie anderwärts, viele Gattungen der Kontrakte zwischen Gutbesitzern und Pachtern; aber auch eben dadurch jene große Mannichfaltigkeit von Land- und Ackerleuten erhalten, von denen Jeder sich in einer unterschiedenen Lage befand. a)

Aus dem Vorigen erhellet, wer die eigentlichen Bauern oder Odelsleute waren. Man siehet ferner, daß die Vasallen oder Landpachter immer frey und königliche Unterthanen blieben. Vermittelst dieser Ideen können wir die alten Gebräuche erklären, bekommen dadurch auch einen richtigen Begriff von der Regierungsform jener Zeiten, und zwar diesen Begriff, daß keine Aristokratie, sondern eine durch Demokratie gemilderte

a) Conf. Böhmer. ad Pandect. de statu hom. propr. §. 11. Husan. de hom. propr. Hottomann. Franco-Gallia.

derte Monarchie statt fand. Wenn dem so war, und wenn alle die, welche bey den Gerichten oder Volkversammlungen erschienen, nur Eine Ordnung ausmachten, so konnte kein, weder territorialer noch persönlicher Erbadel seyn, wie er nachher statt fand, und dann großen Einfluß auf die Statsregierung hatte, bey den Volkversammlungen viel galt, und mit höhern bürgerlichen Gerechtsamen verknüpft war. Die Ideen von wirklicher Demokratie und Nichtexistenz des erblichen Adels sind mit einander unzertrennbar verbunden; daher habe ich sie auch hier vereinigt. Jene Worte eines Torgny, upländischen Landrichters, zu Ragnvald Jarl können uns hier statt eines reichen genung in sich fassenden Textes dienen: Dieser Mann, den man seiner Einsichten halber ausnehmend verehrte, der durch sein Amt bey dem Könige und Volke außerordentlich viel galt, steht in der Volkversammlung auf, und sagt stolz: es sey nicht rühmlicher, Jarl als Bauer zu seyn: und seine Meynung frey heraus sagen zu dürfen, wenn sie auch selbst dem gegenwärtigen Könige zuwider wäre. a) So redete Torgny, der als Landrichter eine Würde bekleidete, welche man seit den ältesten Zeiten hoch in Ehren hielt. b) Wer aber war Bauer? Ein jeder, der Ackerland besas; andere Bedeutung hatte das Wort nicht, wie überall

a) Snorro.

b) Dalin. Hist. I. p. 165. Snorro Oluf hell. Conf. Wilde hist. pragmat. Cap. 3. Sect. 1. §. 12.

all in unsrer Geschichte sichtbar ist, und wie es auch berühmte Schriftsteller angenommen haben. a) Es ist also nicht blos oratorischer Ausdruck, wenn in der Rede an den itztregierenden König in Schweden auf seiner Erichsreise gesagt wird: daß wenn man ehemals davon gesprochen, einen Bauer am Morastein zum Könige zu wählen, so wäre dies itzt an Ihm erfüllet worden, weil er sich es zur Ehre rechne, ein geborner Bauer seines Vaterlandes zu seyn. Unsere alten Sitten, Gesetze und Sprachen haben kein Wort, einen ehrwürdigen, bürgerlichen Zustand zu bezeichnen, als den Ausdruck, ein Bauer seyn. Dieses sollte aber mit Recht oft gesagt, von unsern Schriftstellern oft wiederholt werden, damit man auf die Art gegen den harten und entehrenden Begrif, den man sich von dem Landmanne macht, anarbeitete. Wer es philosophisch überdacht hat, welche Würkung Sprachen auf Meynungen haben, wird das eben Gesagte nicht als Träumerey und leere Worte betrachten. Sollte es aber gleichwohl Jemand thun, den bedaure ich, daß er so schwach denket, daß es ihn nicht freue, wenn kleine Kräfte angewandt werden, die Würde des gemeinen Mannes, Bauers und Volkes empor zu heben, da andere viel stärker in entgegen gesetzter Richtung würken.

Gesetz und Chroniken sagen uns, und sie mögen es bezeugen, was man bey dem Namen Bauer

a) Gram an Ordet Herremend. Lærde Selskabs Skrifter.

Bauer dachte, und was ein Bauer war. Wenn ein König gewählt wurde, so mußte ein jeder Bauer dabey seyn, und wenn er sich nicht einfand, Strafgelder erlegen, wie die Hirdskraae ausdrücklich meldet. Hier siehet man, daß kein Laye über den Andern galt, sondern zwölf Männer aus jedem Bisthume und jedem Syssel entschieden die Sache unter Direktion des Erzbischoffs. a) In den Versammlungen sagen die Repräsentanten des Volks: Wir wollen! b) ein deutlicher Beweis, daß kein Stand vorhanden war, welcher die Bauern überstimmen konnte. Freylich schallet, dem Ansehen nach, der Freyheitston in der nordischen Geschichte stärker, als in unsrer Dänischen; allein wir haben auch, so günstig fiel uns nicht das Loos! keinen Snorro. Statt seiner haben wir einen Saxo, der Absolon zugethan war; und in seinen Plan stimmete. So treflich und ehrwürdig dieser Prälat sonst war, und so viel er auch zu seiner Zeit Nutzen stiftete, so fällt ihm doch zur Last, daß seine Entwürfe eben nicht zur Befestigung der Volkfreyheit abzielten. Dahingegen hatten Hierarchie und Lehnsaristokratie bekanntermaßen in ihm einen mächtigen Beförderer. Kein Wunder also, daß Saxo Volk und Volkfreyheit weniger in Ehren hält, als der unvergleichliche, ganz nordische Snorro, welcher noch durch den Gebrauch der eigenen Sprache Nordens,

a) III. cap. 3.

b) Snorro Hag. Adelst. Hagen Adelst. Guhlet. Lov.

in Rücksicht auf Wahrheit und Stärcke, viel über den Saxo gewinnet, der Sprache und Ausdruck von Völkern erborgt, bey denen ein völliges Lehnswesen herrschte. Anders kann die Vergleichung dieser beyden Schriftsteller gar nicht ausfallen; und was Hvitfelden anbetrift, so kann niemand von ihm erwarten, daß er die Volkfreyheit sehr in Ehren halten sollen. Es ist also begreiflich, daß der dänische gemeine Bauersmann in unsern Chroniken eine minder ruhmwürdige Rolle spielet, als der nordische in seiner. Hiezu kömmt noch, daß die geistlichen Schriftsteller sich leicht verleiten lassen, den gemeinen Mann und die Volkregierung zu erniedrigen. Sie wollten selbst gern Aristokraten seyn, und durch Lehnsaristokratie befestigten sie ihre Macht und ihr Ansehen. Deswegen übersetzte man Bauer durch rusticus, weil man die Gedancken auf geringen Pöbel leiten wollte. Bey uns geschahe es hierin, wie bey den Schweden, a) daß die päbstlichen Gelehrten mit oligarchischer Denkungsart jene ehrwürdigen alten Bauern in die Klasse des geringen, unedeln Pöbels herabsetzten (infimi ſtatus hominem ignobilem: et plebeium). Was wird aber wohl diese Verdrehung der Sachen gegen die vielen Beweise der Geschichte vermögen? Wir haben ihrer genug, um uns zu überführen, daß Bauern, oder das Volk in den Versammlungen der einzige repräsentirende und beschliessende Stand waren. Es würde albern seyn, wenn man Norwegen den

Vor-

a) Wilde Hiſt. pragm. cap. 3. Sect. I. §. 11.

Vorzug streitig machen wollte, daß sich da die Volkfreyheit länger als bey uns wider die Lehnsmacht behauptet habe. Dieser Unterschied entstund natürlicher Weise daher, weil wir Deutschland, welches uns Menschen und Sitten lieferte, näher waren; ja! Wahrheit und Vernunft müssen unsern patriotischen Eifer leiten; und denn können wir es unsern nordischen Brüdern nicht abstreiten, daß sie sich länger und fester als wir, die Volkfreyheit erhalten haben. Ein einziger Umstand, nämlich die Einführung des Christenthums bey verschiedenen Völkern Nordens, kann uns alle Zweifel benehmen. Hier haben wir ein lichtvolles Merkmal von mehr oder weniger geltendem Ansehen des Volkes. Sehen wir dann, wie diese Einführung bey uns, und wie sie in Norwegen a) und Schweden b) geschehen, so finden wir bey uns den König, als beschließend, bey den Andern aber das Volk. Doch wenn auch dieser Unterschied nicht statt fände, und wenn sich gleich die Anzahl der landbesitzenden Bauern bey uns beträchtlicher als in Norwegen verminderte, so erkennet man doch stets in der Regierungsform beyder Nationen einerley Geist, daß nämlich, wie ich schon oft erinnert habe, Demokratie mit Monarchie sich vermischte, und diese milderte. Als Svend Estritsen in der Volksversammlung Freyheit erhielt, Einen von seinen

a) Snorro Hagen Adelst.

b) Ansgar. Vita per Rembertum cap. 25. 26. inter Script. Langebeck. I.

Söhnen zu wählen, hatte das Volk am meisten zu sagen, und widersetzte sich den Großen mit Nachdruck. a) Unter Erik Eyegod galt der gemeine Mann überaus viel, und entschied die wichtigsten Händel. b) In dem Huldigungsschreiben an Margrethen werden die Bauern, und ausdrücklich die von Seeland genennet. c) Als unter Erik aus Pommern über diejenigen ein Urtheil gesprochen wurde, die ihre Paniere verlassen hatten, waren aus jeder Harde zwey Bauern, so wie aus jeder Stadt zwey Mann, zugegen. d) Nach des Saxo Berichte wiederriethen die Aeltesten (Ol, Dingerne,) welche für das ganze Volk das Wort zu führen pflegten, den vendischen Krieg. e) Das Volk war es, welches nach Ole Hnuger schickte, als Knud ermordet worden. f) Eben dieses geschahe bey der Wahl Erik Svendsens g) und Erik Emunds. h) Wenn Niels sich in Ansehung des an Knud verübten Mords vertheidigen will, so erlaubt ihm

a) Knytling Saga. cap. 24.

b) Saxo Lib. XIII. Regia Maiestas adeo popularem libertatem evexerat, ut ei decernendarum expeditionum ius esset.

c) Hvitfeld.

d) Danske Magazin V.

e) Hvitfeld Valdemar. I.

f) Knytlinga Saga. cap. 64.

g) Ibid. cap. 71.

h) Ibid. cap. 99.

ihm das Volk nicht eher zu reden, bis Mogens des Landes verwiesen worden. a) Nach geschehener Vereinigung der drey Reiche, mußten Adelbauern aus Jütland, Schonen und Fünen bey der Wahl seyn, und Theil an derselben haben. b) Wenn auch in der Folge die Männer des freyen Volks sich verminderten, so erhielt sich doch das alte Princip, und man durfte seine Gültigkeit nicht förmlich leugnen. Daher blieb noch immer einige Volkfreyheit übrig, und daher ließ sich die Monarchie mit der Demokratie vermischen. Unter Hans, im Jahre 1482, wohnten Bauern dem Reichstage zu Kallundborg bey. c) Unter Christian III. waren Bauern mit auf dem alten Markte in Kopenhagen, als der König mit dem Volke Rathpflege (Bursprog) hielt. d) Ich will keine Beweise mehr für diese Sache anführen, weil die folgenden, welche darthun sollen, daß kein erblicher Adel bey unsern ältesten Stammvätern gewesen, in gewisser Absicht zugleich bezeugen, daß die monarchische Regierungsform mit Demokratie, keineswegs aber mit Aristokratie oder Oligarchie vermischt war.

Diese Mischung ist die Geschichte hindurch so sichtbar, daß wir uns die Regierung der alten Zeit auf keinen andern Grundsätzen gegründet denken können. Es kann aber ein vorübergehender

a) Saxo Knud der Heilige.
b) Hvitfeld, Erik von Pommern.
c) Hvitfeld, Hans.
d) Hvitfeld, Christian III.

Zeitpunkt gewesen seyn, da dieser Grundsatz erschüttert und verlassen worden. Dergleichen Phänomene in der Geschichte der alten Zeiten können uns in ein Labyrinth führen, und man kann die Demokratie aus dem Gesichte verlieren; allein es findet sich auch gewiß, daß diese Erscheinungen blos vorübergehend waren. So herrschten ein Harald Haarfager, ein Wilhelm Eroberer, und Andere vollkommen despotisch, und wollten von keinen Grenzen ihrer Macht wissen. Der Eine kann Jedem, so weit er vordrang, seine Odelsrechte nehmen; der Andere kann eben so verfahren, und noch despotischer seyn. Denn Harald war damit zufrieden, daß er den Landeigenthümern Steuern auflegte, aber Wilhelm nahm Länder weg, und gab sie seinen Kriegsleuten. a) So hat es Karl mit den Sachsen gemacht, so haben die Gothen, Longobarden und Franken gewirthschaftet. Wenn uns Auftritte von der Art vor Augen kommen, und wir keine Spur von Volkfreyheit, sondern Ein einziges so uneingeschränktes Regiment finden, daß es wirklich despotisch wird, so kann es uns allerdings scheinen, als ob sich die Volkfreyheit nicht förmlich auf Regierungsgesetze, sondern blos auf williges oder erzwungenes Nachgeben des Regenten

a) Matthaeus Paris. ad A. 1071. Vilhelmus commilitonibus suis Normannis, qui bello Haſtingenſi regionem secum subiugaverant, terras Anglorum et possessiones contulit; illudque parum, quod remanserat, sub iugo posuit perpetuae servitutis.

ten gründete. Allein hier haben wir erst zu betrachten, wie die Könige in jenen Zeiten mächtig geworden. Sie sind als Krieger zu ihrer Macht gelangt, welches man bey allen den Fürsten finden wird, deren ich eben gedacht habe. Wenn dann diese Fürsten siegreich waren, und ein ganzes Volk sich ihnen hatte unterwerfen müssen, so konnten sie leicht dahin kommen, keinen Widerstand von ihren eigenen Unterthanen, noch die Einschränkung dulden zu wollen, welche ihnen die Regierungsgesetze auferlegten. Ueberdem ist es eine eben so allgemeine als demüthigende Erfahrung, daß der Mensch Fehler und Verwirrungstof in jeden Plan, in jedes Werk, das er auszuführen gedenket, selbst einflicht. Man kann also freylich wohl sagen, daß die Volkregierung immer mit Unheil bedrohet wird, immer unglücklicher Weise geneigt ist, entweder in Anarchie, oder überspannte Monarchie auszuarten. So war es stets und so wird es stets unter den Menschen seyn. Wenn man diese Betrachtung auf das mittlere Zeitalter in Europa anwendet, so wird man sehen, wie die in sich selbst so beschwerliche Lehnsaristokratie, doch die gute Würkung gehabt habe, daß sie die Macht der Monarchen eingeschränket hat, welche hartdrückend würde geworden seyn, weil sie mehr kriegerisch als gesetzgebend war, sich allein auf kriegerische Denkungsart, nicht darauf gründete, daß viele Einrichtungen im Staate, welche dem Volke Wohlstand und angenehmes Leben verschaften, mit dieser Macht zusammenhiengen. Von dieser Beschaffenheit ist der Grund unser mo-

narchischen Regierungsformen, wobey man sich itzt so wohl befindet; ganz anders aber war es in jenen harten und kriegerischen Zeitläuften. Auf die Art können wir es einsehen, warum die Fürsten, wenn sie es vermochten, die Grenzlinien ihrer Macht überschritten, und wie auch die Sitten sie verleiteten, oder auf gewisse Weise zwangen, es zu thun. Der mächtige Karl wird von seinen Kriegern verlassen, als er wider ihre Einwilligung den Zug wider die Longobarden unternimmt. a) Eben dieses widerfuhr unserem Knud dem Heiligen, als er England bekriegen wollte. b) Hagen Adelsteen will man zwingen, Pferdefleisch bey den Opfern zu essen. c) Diese und viele andere ähnliche Begebenheiten, welche man leicht erzählen könnte, zeigen offenbar, daß in den alten nordischen Regierungen die Kräfte so wider einander gespannet, und von solcher Beschaffenheit waren, daß sie Verwirrung und gänzliche Veränderung veranlassen mußten. Die Rede, welche die Bauern an Hagan Adelsteen hielten, klingt nachdrücklich; und man muß gestehn, daß die Einschränkung der königlichen Macht in jenen rauhen kriegerischen Zeiten sehr nöthig war. Aber ein rohes Volk hatte die Uebermacht, welches allerdings den Königen äuserst zuwider seyn mußte. Es gieng daher überall gleichförmig zu. Konnten die

a) Eginhard. Vit. Carol. cap. 5.

b) Knytling. Saga.

c) Snorro.

die Könige zu gewissen Zeiten nicht auf andere Art das Zwangjoch abwerfen, so vereinigten sie sich mit Prälaten und Baronen, und theilten die Volkfreyheit, da sie es für erträglicher hielten, von den Vornehmsten des Landes eingeschränkt zu werden, als von dem ganzen Volke. Dieses ist die Geschichte der Lehnsaristokratie, und der Schluß der, daß die Regierung von einer Verwirrung und fehlervollen Beschaffenheit zur andern übergieng.

Ich habe gesagt, daß ich folgende Fragen in Eins zusammenfasse: Ob nämlich die Regierungsform demokratisch war; ob man mehr als Einen repräsentirenden Stand bey den Versammlungen hatte; und dann, ob erblicher Adel statt gefunden habe? Diesem zufolge gedenke ich vor den erwähnten Punkten vermischt zu handeln. Das gemeine Volk, der wirkliche gemeine Haufe galt bey Volkversammlungen. Man betrachte ihr Betragen, als Hagan Adelsteen die Einführung des Christenthums vorschlägt, und man wird keiner Beweise mehr bedürfen. Es ist da nicht die Rede von Großen und Aeltesten; nein, das Volk, die Bauern höret man, keine Andern. Asbirn von Medelhuus tritt als Bauer auf, redet in der Bauern Namen, spricht zu Hagen: Wir haben dich so höchlich lieb gehabt, daß wir dir die Gewalt gegeben, uns Landrecht und Gesetze zu verordnen. Nun ist unser Wille und der Bauern Gutbefinden, daß du uns das Gesetz hältest, welches du uns hier auf dem Frostething gabest, und

das wir annahmen. — Willst du dieses aber nicht, so haben wir Bauern beschlossen, daß wir zusammen von dir gehen, und uns einen andern König erwählen. Dieses stimmt mit den Berichten anderer Schriftsteller völlig überein. Rembert sagt z. B: Alle Staatshändel werden bey den Schweden durch Genehmigung des Volks, nicht durch des Königs Macht geschlichtet. a) Eben dieses bezeuget Adam von Bremen desfalls, nur mit dem Zusatze, daß diejenigen, die im Lande wohnten, wenn sie nicht unter der Kriegsfahne wären, Alle gleich seyn wollten. b) Verlangt man noch Einen starken Beweis, so findet man ihn bey Snorro, wo Oluf von Schweden, als er genöthigt wurde, seine Tochter Oluf dem Dicken von Norwegen zu geben, sagt: daß Schwedens Könige sich von den Bauern stets in alle dem hätten rathen lassen, was diese gern ausgeführt haben wollten.

Es kann keinen entscheidenden Ausschlag geben, daß man Beweise wider diese Meynung von andern

a) Vita Ansgar: Apud Sveones moris est, ut quodcunque negotium publicum magis in populi unanimi voluntate, quam in Regis consistat potestate.

b) Hist. Eccl. cap. 230. Populi Suionum Reges habent ex genere antiquo; quorum tamen vis pendet in populi sententia — itaque domi pares esse gaudent (sc. Incolae regionis). Conf. Wilde hist. pragm. cap. 3. Sect. 2. §. 28. ubi haec sententia defenditur contra Loccenium et Lundium.

andern Völkern aus dem mittlern Zeitalter entlehnen will, wo die Lehnsaristokratie frühzeitig eingeführt worden, oder wo sich auch Begebenheiten ereignet, die Einer gewissen Klasse von Menschen im Staate besondere Vorzüge vor Andern ertheilet haben. Die Römer waren Herren von Gallien gewesen; nach ihnen wurden es die Franken. Was Wunder, daß sich diese siegreichen Krieger Macht und Ansehen über die Eingebohrnen anmaßten? Was ich hier von Gallien sage, läßt sich auch auf Britannien anwenden, welches sich öfter als Einmal unter fremde Bothmäßigkeit demüthigen mußte. Auch Germanien empfand eine solche unterdrückende Gewalt, nachdem die Franken die Oberhand behauptet hatten. a) Eine andere Sache war es bey uns, wo keine Revolution von solcher Art vorgefallen ist, und wo kein fremdes Volk, wenigstens so weit die bekannte Geschichte reicht, sich des Landes bemächtiget hat. Was Odin und seine Asen zu dem Ende gethan haben mögen, das ist theils mit dicker Finsternis überzogen; theils waren der Asen so wenig, daß sie nicht mehr als Einen Stamm ausgemacht haben können, welcher zum königlichen Geschlechte

a) Vadian. in Epist. apud Goldast. Tom. II. p. 48. Plena servis & servitutibus fuit Alemannia nostra, cuius magna pars hodie Helvetiorum; nec est quod sciam, montanus quidam Pagus Helveticus, qui rebus Francorum florentibus, durissimam illam servitutem non subierit.

schlechte erhoben worden. Allein dieses ist Etwas ganz Anderes, als was sich dann mit den Schwärmern von Kriegern zutrug, welche die Länder überschwemmten, und für ihre Kriegesarbeiten, statt des Lohns, Landschaften mit Einwohnern als ihr Eigenthum unter sich vertheilt, erhielten. Ein solches Schicksal traf die Allemannen, Bayern, Helvetier, Sachsen, kurz alle Völker Deutschlands; daher auch alle obrigkeitliche Personen fränkischer Abkunft waren. a) Wir können nicht, weder von diesen Franken, noch von Karls Zeiten, und noch weniger von den Zeiten nach ihm, auf unsere Vorfahren schließen. Die Gesetze der Allemannen, Bayern und der übrigen Völker wurden nach dem Gutachten der Vornehmsten (procerum) eingeführt, unter denen sich immer jene größere und geringere (majores et minores) befanden, welche bey den Versammlungen Stimme hatten. b) Hier haben wir eine wirkliche Aristokratie, weil der Fürst in Uebereinstimmung mit dem Rathe der Vornehmsten regieren sollte, und es so gar ein Vergehen war, dem Fürsten, ohne das Gutbefinden jener Großen, einen Rath zu ertheilen.

a) Conring. de civib. Germ. Op. Tom. I. p. 521.

b) Hincmar. Opuscul. XIV. de instit. Carlom. §. 29. Generalitas universorum, (maiorum et minorum) in eo placito. Seniores propter concilium ordinandum, minores propter idem concilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum et confirmandum.

len: a) Ja es gieng gar so weit, daß der Oberhofmeister, (Majör Domus) dieser den Königen übermächtige Beamte, allein von dem Adel ernennet, und in der Absicht bestellet wurde, daß er über die Erhaltung der Aristokratie ein wachsames Auge haben sollte. b) Wer diese Verfassung und unser Stammväter ihre für eine und dieselbe erklären wollte, würde die Wahrheit ganz verfehlen, und die Belehrungen der Geschichte aus den Augen setzen.

Es folgt aber doch nicht aus dem Angeführten, daß eine Person im Staate vor der andern nicht unterscheidend geehrt gewesen. Wer sollte sich dieses von einem Lande wohl einbilden, wo Könige waren, wo man einen Hof, und ordentlich eingerichtete bürgerliche Lebensart hatte. Nicht allein einzelen Personen, sondern auch gewissen Familien erwies man große Achtung, und zu gewissen ehrenvollen Bedienungen hatten sie den nächsten Anspruch; dieß war so und konnte nicht anders seyn. Allein die Hauptfrage hierbey ist, ob diese Ehrenstellen so erblich waren, daß ihre Bekleidung allein eine Folge der Geburt gewesen, und Andere von unehrlicher Abkunft sich von denselben ausgeschlossen sahen? Mit andern Worten zu fragen: Fand sich hier Etwas den adelichen und unadeli-

a) Hincm. Epist. ad Lud. Balb. Ex principum concilio dominetur. — Nefas sine primorum consensu secretum dare concilium.

b) Du Cange Gloss. Maior Domus.

adelichen Lehnen unter den Franken a) und andern Völkern Aehnliches? Ferner: Fand man hier Etwas, das den Heerschilden glich, nach welchen die Menschen im Sachsenspiegel und in dem allemannischen Lehnsrechte eingetheilet werden? b) Endlich: Gaben Geburt oder hoher Stand ein Ansehen, das einen besondern Einfluß in die Staatsregierung, oder ein sich auszeichnendes Gewicht bey den Volksversammlungen verschaffen konnten? Wer siehet nicht, daß diese Frage mit jener zusammenläuft: ob ein solcher erblicher Adel da war, davon uns das Lehnswesen den Begriff an die Hand giebt? Zu der Idee von dem Ansehen, dessen Einige, sowohl einzele Personen, als ganze Familien genossen, gehöret der Gedanke, daß damals die königlichen Familien zahlreich waren, und die Töchter im Lande verheirathet wurden. So begreiflich es an sich ist, so finden wir auch, so wohl in Gesetzen, als in der Geschichte, daß Personen vom königlichen Stamme, in hohem Ansehen stunden. Harald Haarfager verlies neun andere Jungfrauen, mit denen er nach damaliger Gewohnheit im Ehestande gelebt hatte, als er sich mit Ragnild der Reichen vermählte. Daß übrigens seine Abkömmlinge sehr zahlreich gewesen, bezeugt die Geschich-

a) De his Alteserra de feudis cap. 10. Hertius de feudo nobili sect. IV.

b) Schilter ius feud. Alem. cap. 1. Die frigen Herrn furt den vierden. die mittelfrigen den fünften. der Dienstmann den sechsten. die Semperlüde den sübenden.

schichte, a) man findet aber nicht, daß sie ihrer Geburt zufolge einen Stand mit aristokratischer Gewalt ausgemacht haben. Sie erhielten ihr Jarlthum, oder Belehnungen, allein oft führten sie auch ein völliges Privatleben. Harald gab seinen Prinzen keine Landschaft zu verwalten, sondern setzte Jarle in jedes Fylke, b) woraus wir sehen, daß selbst königliche Prinzen keine Gerechtsamen besassen, welche der Aristokratie, oder demjenigen gleichen, was den senioribus, majoribus, principibus, optimatibus, bey den Franken, zuzukommen pflegte.

Auch gewisse unterscheidende Umstände verschaften natürlicher Weise Einigen mehr Achtung als Andern. Dahin rechne ich eine große Strecke eigenen Landes, und Reichthum. Aage von Vermeland mußte gewiß ein vornehmer Mann seyn, da er Schwedens und Norwegens Könige mit ihrem Gefolge zusammen bewirthen, und ihnen, da sie wieder fortzogen, Geschenke geben konnte. c) Man findet viel andere Bauern, als gut und reich angeführt, aber es waren immer Bauern, und galten auf den Volksversammlungen, als Bauern. In dem Vorhergehenden habe ich bereits erinnert, daß man auf den Volksversammlungen keinen andern gültig beschließen-

den

a) Snorro.

b) Snorro Harald Haarf.

c) Ibid.

den Stand antraf. Was waren aber Jarle, Herser, Hovdinger und Landstyrere? Es waren Amtsbediente, welche Steuern einzunehmen, Gerichte zu halten, und Landwehr zu besorgen hatten; ungefähr das, was Duces, Comites, Missi Dominici bey den Franken vorstellten. Von ihrer ganzen Einrichtung belehret uns Snorro, in Harald Haarfagers Geschichte, wo man siehet, wie der König diese Männer nach eigenem Gutachten bestellte. Sie sassen im Gerichte, und sprachen das Urtheil. a) Zu Kriegszeiten mußten sie Mannschaften stellen. b) Es ist auch offenbar, daß sie die Steuereinnahmen verwalteten; und man kann sie desfalls mit den sogenannten Gialkeren vergleichen, welche die Foderungen des Königs eintrieben, und sonsten den Namen Major Baro terrae führten. c) Daß das Jarlthum in den ersten Zeiten nicht erblich war, erhellet aus vielen Stellen der Geschichte ganz deutlich; d) allein (und dieses gehört mehr zu meiner vorhabenden Betrachtung;) sie hatten weder Stimme noch Gewalt über das Volk bey den Versammlungen. Sigurd Jarl stellte auf dem Frosteting, als Hagen Adelsteen das Christenthum einführen wollte, blos einen Mittler vor, e) da hingegen die Bauern als Leute sprechen, welche das Uebergewicht

a) Hirdskraae cap. 15.
b) Ibid. cap. 16.
c) Koefods Lov: Hist. I. p. 110.
d) Dolmers Note zur Hirdskraa cap. 13.
e) Snorro Hagen Adelst.

gewicht haben. Es ist leicht, Beweise anzuführen, daß erblicher Adel nicht statt fand. In unsers Knuds Hofverordnung wird nichts davon erwähnet, und gleichwohl müßte man dessen auf der Stelle erörtert finden, wo von denen die Rede ist, welche dem Monarchen am nächsten waren. Hätte dergleichen Erblichkeit statt gefunden, so würden nicht so viel Hofbedienungen mit Fremden besetzet worden seyn, wie wirklich geschehen ist. Wir sehen dagegen an der Hirdskraa, (Hof-Gesetz) daß ein Bauersohn (Skutilsven (Truchses) werden konnte, welches der Weg zu einer hohen Würde und vermuthlich demjenigen gleich war, welches nachher Ritterschaft genannt worden. Man findet auserdem Beweise, daß Bauersöhne, Kaufleute, Layen, des Königs Hausbediente werden konnten. a) Dieses geschahe Asmund Grankils Sohn, der von Oluf dem Heiligen angenommen wurde. b) Des Bauers Aages Sohn, aus Vermeland, ward Haralds Diener. c) Merkwürdig ist es auch, daß dem Godvin, dem Manne, der Ulf Jarl rettete, da dieser von den dänischen Schiffen, nach der Schlacht bey der Insel Skorstein gekommen, und der von Knud zum Jarl gemacht wurde, der auch in der Folge Stammvater Vieler vom königlichen Geblüte geworden, blos wohlhabende Aeltern, sonst keine unterscheidenden Standes Vorzüge zu-

 geschrie-

a) Spec. Regal. 261.

b) Snorro p. 238.

c) Ibid. Harald Haarfag.

geschrieben werden. a) Noch Eine Denkwürdigkeit kann ich nicht vorbeygehen. Der Kongeefne, oder derjenige, welcher dem erwählten Könige den Namen gab, war nichts anders als ein Bauer. Allein dieses ehrenvolle Geschäfte würden sich unfehlbar solche Männer vorbehalten haben, welche ihre Geburt über Andere erhob, wenn anders gewisse Rechte dieselbe begleitet hätten. Thore auf Stege war Kongeefne bey Haarald Haardraades, b) der Bauer Skrovad bey Hagen Sverresens Wahl, und ein Gleiches geschah bey mehrern ähnlichen Gelegenheiten, c) so daß Bauern die wichtigsten Bedienungen bekleiden konnten. Auch war es eben so in Dännemark. Einen merkwürdigen Beweis finden wir desfalls bey Sven Aagesen, wenn er von einem seeländischen Bauer mit Namen Ennignug redet, welcher in des ersten Haardeknuds Minderjährigkeit Reichsvorsteher (custos Regni) war. d) Es ist hier aber zu bedenken, daß der Verfasser gewiß den Namen Bauer vor sich gefunden, der zu seiner Zeit bereits einen Theil seiner Würde verloren hatte; ein Umstand, der uns schließen läßt, daß er jenem ehrenvollen Verstande nach desto charakteristischer in jene ältern Zeiten gehöre.

Hätten

a) Knytlinga Saga cap. 11.

b) Snorro p. 340.

c) Ibid p. 529. 603. 607. 563. Conf. Hirdskraa cap. 4.

d) Sven. Aggon. cap. 2.

Hätten Snorro und andere Schriftsteller, welche, nachdem der Adel und das Lehnswesen aufgekommen war, lebten, die späteren Sitten in jene alten Zeiten versetzt, so dürfte man sich darüber eben nicht wundern, weil dieser Fehler nicht selten ist. Bey der Art aber, wie dieser Schriftsteller die Geschichte behandelt, ist sein Zeugniß kräftig, und wir haben kein Recht es für verdächtig zu halten. Es ist mir daher wichtig, was Ole der Heilige zu Skialgsen sagt: er solle der größte und reichste Landsverweser seyn, der König wolle aber selbst die Größe seiner Belehnungen bestimmen. Denn ihr Landsverweser, sagt der König, seyd nicht edelgeboren zu meines Reiches Herrlichkeit. a) Was ist deutlicher, was bezeuget besser als dieses, daß Adel und Geburt kein Recht zu irgend einem Antheile an königlicher Gewalt gaben? Ich, für meinen Theil, sehe hier des Tacitus Germanien, wo die Geburt Könige, Tapferkeit aber Heerführer machte. b) Uebrigens ist es so wunderbar eben nicht, daß bey uns kein erblicher Adel statt gefunden. Erst setzet derselbe eine vorhergegangene Demüthigung des Volkes voraus, die entweder durch Krieg und Siege veranlasset, oder auch durch Ueppigkeit bewürket worden, da denn geringes Eigenthum geringe Achtung und großes Vermögen das Gegentheil begleitete. Hienächst giebt es auch andere Nationen,

a) Snorro hell. Ole.

b) De Mor. Germ. Reges ex Nobilitate, Duces ex virtute.

die keinen solchen Adel gehabt haben. In England findet man ihn nicht, bevor Wilhelm I. den Grund zum Lehnswesen geleget. Auch Eduards Gesetze brachten es nicht mit sich, daß Ehrenvorzüge bey den Volkversammlungen mit großen Bedienungen vereinigt wurden; sondern Wilhelm führte das Lehnswesen aus der fränkischen Normandie ein, worauf es sich in sein eigen Reich verbreitete, ob er gleich selbst stark genug war, die Aristokratie zu überwältigen, welche erst unter schwächern Regenten mächtig werden konnte. a)

Wenn ich die Meynung unsers hochachtungswürdigen Grams über die zu behandelnde Sache erwäge, so gerathe ich offenbar in Verlegenheit. Sein Ausspruch ist, es sey ungereimt, wenn Jemand leugnen wollte, daß in jenen alten Zeiten Adel und gute Familien in Norwegen gewesen. b) Gleich drauf sagt er aber auch, daß in ältern Zeiten Vermögen geadelt, und daß dasselbe nebst ehrlicher Geburt und Abstammung den Adel verschaffet habe. Wahrheit und die Ehrerbietung, welche wir ihr schuldig sind, nöthigen mir die Erklärung ab, daß ich den Satz unbestimmt ausgedrückt finde. Ich dürfte wohl noch hinzusetzen, in diesen Worten liege ein deutliches Geständniß, daß in dem alten Norwegen kein erblicher, kein privilegirter, kein ausschließender Adel gewesen.

Wenn

a) Polyd. Vergil. Lib. VIII. Matthaeus Paris ad A. 1071. Conf. Houard. Loix ancien. II. p. 121.

b) Om Ordet Herremand.

Wenn sonst auserdem auch in der Abhandlung angeführet wird, daß in der ganzen Hirdskraa nicht von Adel geredet werde; daß Hofleute und reiche Bauern Ole dem Heiligen seine Braut zugeführet haben; wer Land besessen, habe den Versammlungen beywohnen können: muß denn dieses alles bey genauer Erwägung nicht eben eine solche Idee von der bürgerlichen Verfassung hervorbringen, wie ich sie gegeben habe? Ungleiche Umstände unter den Menschen räume ich zwar ein, aber keinen erblichen Einfluß in die Statsregierung, keine erblichen Freyheiten, noch weniger einige Gewalt über andere Statsglieder.

In der Hirdskraa wird erzählt, daß wenn die so genannten Kierte-Svenne (Lichtträger) gemacht werden sollten, man erst eine Untersuchung ihrer Herkunft angestellet habe. a) Allein daraus läßt sich kein Beweis wider dasjenige nehmen, was ich gesagt habe. Man hatte dabey vermuthlich die Absicht, zu untersuchen, ob sie freyer Abkunft wären. Wenn dieses gleich nicht ausdrücklich gesagt wird, so ist es doch der einzige Sinn der Worte, der sich denken läßt. Es war also hier nichts anders, als was das westgothische Gesetz verordnet, der Bischof solle ein Bauersohn seyn. b) Es würde übrigens mit vielen Ungereimtheiten verbunden seyn, wenn man diesen Hofbedienten und Hirdmänd erblichen Adel beylegen,

a) Cap. 48.

b) Kongebalk fragm. 2.

legen, oder sich dieselben als Personen vorstellen wollte, die zu einem Stande im State gehörten, welcher ein größeres Ansehen als die Landeigenthümer, behauptet hätte. Denn es waren unter ihnen, wie ich bereits angemerket habe, viel Fremde; ein Umstand, der sich eben so wenig, als ihre große Anzahl mit dem Gedanken vereinigen läßt, daß sie einen besondern Stand im Lande ausgemacht haben sollten. Amund, König in Schweden, überläßt Ole Haraldsen vierhundert von seinen Hofbedienten. a) Von unserm Knud erzählen Einige, daß er deren sechstausend, b) Andere, daß er dreytausend gehabt habe. c) Was ist wahrscheinlicher, als daß Bauersöhne in Hofdienste getreten, theils aus Ehrbegierde, theils ihren Unterhalt zu finden, wenn die väterlichen Besitzungen sich nicht füglich unter sie Alle vertheilen ließen, sie auch sonst keine Handthierung vor sich sahen, die sie ergreifen konnten. Der tapfre Mann, Egil Ulfserk, war Harald Haarfagers Fähndrich gewesen, und nachher in seinen alten Tagen ein Bauer. d) Es läßt sich aber nicht glauben, oder aus der Geschichte schließen, daß der Mann sich dadurch erniedriget habe?

Vielleicht möchten Einige Viel aus dem Satze folgern, daß in dem alten Norden kein erblicher Adel

a) Snorro p. 293.

b) Saxo Lib. X.

c) Sven. Aggon.

d) Snorro Hag. Adelst.

Adel gewesen. Von diesen kann man auch Einwendungen wider die Meynung erwarten, daß Haulds- und Odelsmänner wirkliche, und zwar erbliche Edle waren. Allein die dergleichen Gedanken hegen, sollten doch bedenken, daß Terminologie und Sprachgebrauch anders ist, wenn von Lehnszeiten und ihren Gebräuchen, als wenn von spätern Zeiten geredet wird. Eins ist der jetzige Adel im monarchischen State, Etwas anders sind Barone, Herren, Ritter, proceres, majores, optimates, aus dem Mittelalter; Benennungen, welche, so wie viele andere, beynahe einerley Bedeutung haben, und zwar diese, daß die genannten Personen den mit dem Regenten regierenden Stand ausmachten, und also wirkliche Aristokraten waren. Darüber will ich nicht streiten, daß der Name Haulds- oder Odelsmann mit unserm Worte Adel gleichbedeutend gewesen. Allein wie läßt sich daraus Etwas schließen, welches die Meynung enthielt, daß in den ältsten Zeiten persönliche und erbliche Ansprüche, Aristokrat des Stats zu seyn, statt gefunden hätten? Wer waren Odelsmänner? Diejenigen, welche Grundstücke besassen. Sie blieben zahlreich, so lange die Lehnsgebräuche die kleinen Landbesitzer von ihrer Freyheit und ihrem Eigenthume nicht verdrängten. Diese Odelsmänner machten also eigentlich das Volk aus; folglich hatte man da eine mit Monarchie vermischte Volksregierung. Ich setze noch hinzu, daß das Repräsentantenrecht bey Volkversammlungen, und das Recht an der Gesetzgebung Theil zu haben, nicht persönlich war.

Dieß Recht war mit dem Besitze der Grundstücken verbunden; welches nicht anders seyn konnte, weil diejenigen, welche Land besassen, die Einzigen waren, die als sicher und vermögend, Schatzungen und Kriegeshülfe zu leisten, angesehen werden konnten. Nie, wenn man von diesen Materien handelt, muß man aus den Gedanken lassen, wie sehr sich das mittlere Zeitalter von unserm gegenwärtigen unterscheide. Allein man vergißt diesen Unterschied gar zu oft, und darüber muß derjenige, welcher sich mit den Alterthümern jener Zeiten beschäftiget, freylich manche unbedeutende Einwendung mit anhören. Wenn das Hauld- oder Odelsrecht mit den Grundstücken in so genauer Verbindung stund, so wird man leicht einsehen, daß jeder freye Mann dasselbe sich erwerben konnte; denn obgleich die alten Gesetze vorzubauen gesucht haben, daß die Ländereyen nicht von der Familie kämen, so war es doch bey vielen Gelegenheiten unvermeidlich. Es konnten ferner nicht alle Söhne (Odelsmänner) werden. Was war nun in diesem Falle ihr Loos? Hatten sie, vermöge ihrer Geburt, Ansprüche auf Mitregentschaft, warum findet man sie dann nicht in der Geschichte als einen besondern Landstand angezeichnet? Allein davon wird man nirgends Beyspiele antreffen.

Meinen Gedanken nach habe ich nun wohl genug gesagt, den angeführten Satz zu befestigen. Zum Ueberflusse werde ich hier gleichsam noch einen Grundriß zu einem Gemälde des States oder

Volkes

Volkes im Ganzen liefern, wie dasselbe, nach meiner Meynung, Stufenweise von dem niedrigsten an, bis zum Könige auf dem Throne beschaffen gewesen. Aber auch hier wiederhole ich die Erinnerung, daß man Zeiten vor Augen habe, die älter sind als die Lehnsaristokratie. Von den beyden ersten Gattungen, als den eigentlichen Sklaven und den Freygelassenen, welche doch keine wiederhohlte Versicherung ihrer Freyheit erhalten hatten, daher sie noch unter ihrem Patron stunden, habe ich ausführlich genug gehandelt. Auf Ihnen folgten die aus der Knechtschaft Entlassenen, und nach ausgestandenen Formalitäten völlig Freygewordenen, welche Grundstücke kaufen, und eine beliebige Handthierung ergreifen durften. Folglich wenn sie eigenes Ackerland erhielten, so wurden sie wirkliche Bauern; und was sie alsdenn für Gerechtsame hatten, habe ich bereits gezeiget. Es gab noch eine andere Klasse freye Leute, als Krieger, Fischer, Jäger, Seefahrer, die entweder Kaperey, oder Handlung trieben. Hieran hat man gar nicht zu zweifeln; denn damals war noch nicht die Einrichtung, daß Alle in Dörfern wohnten, und daß diese Dörfer, wie nachher geschah, als die Lehnsmacht völlig siegte, unter freyherrlicher oder hierarchischer Jurisdiktion stunden. Ich kann es nicht entscheiden, ob diese Freyleute bey den Volkversammlungen Stimme hatten, und schäme mich in der That nicht, meine Ungewißheit sowohl in diesem als in vielen andern Stücken, die zur Wissenschaft der Gebräuche jener Lehnszeiten gehören, frey zu gestehen. Doch möchte ich mich

fast dafür erklären, daß sie, obgleich als den wirklichen Hauldsmännern, Odelsmännern oder Bauern untergeordnet, den gedachten Versammlungen beygewohnet haben. Dieses habe ich gleichfalls in meiner Abhandlung berühret, und zum Theil bewiesen. Und so kommen wir zu den wichtigsten Personen im State, nämlich zu den erwähnten Bauern, welche an der Regierung und Gesetzgebung wirklichen Theil nahmen. In Ansehung der Amtsbedienten, Jarle, Herser, Laugmännern, habe ich zu dem, was bereits darüber erörtert worden, nichts weiter hinzuzufügen; auch brauche ich nicht von der Geistlichkeit, insofern sie an der Gesetzgebung Theil nahm, zu reden; denn dieses gehöret in die spätern Zeiten, da Lehnsaristokratie und Hierarchie einander unterstützten, die Volksfreyheit bestürmten, und zu Boden stürzten. Dieses Gemälde ist gleichsam das Resultat der ganzen Abhandlung. Damit ich die Gegenstände aber in ein desto helleres Licht setze, und mir zu dem Uebrigen, wovon ich zu handeln gedenke, nämlich von dem eigentlichen Ursprunge der Lehnsaristokratie, den Weg bahne, muß ich noch Einen Blick auf das bisher Vorgetragene zurück werfen, und meine Leser bitten, ihre Gedanken auf die Ideen zu heften, worauf sich meine Schlüsse gründen.

Ich habe zu Anfange dieser Abhandlung gesagt, daß sich bey unsern Stammvätern immer Etwas gefunden habe, welches sie verleitete, die Rechte der Menschen gering zu schätzen, und daß sie stets Einige ihres gleichen um sich hatten, welche

che der Freyheit beraubt waren. Ferner erinnerte ich, daß unsere Vorfahren von der Stiftung und ordentlichen Einrichtung ihres Stats an, Etwas hatten, welches sie zu der darauf folgenden Lehnsregierung und dem Verluste der Volksfreyheit führte. Auf die Art konnte Volksfreyheit und Demokratie statt finden, und gleichwohl Viele von der Freyheit verdränget seyn. So konnte Nordens Volk in seinem eigenen Lande frey seyn, und doch Lehnsaristokratie mit sich führen, wo es hinkam. Auf die Weise kann man es wahr und richtig finden, daß das Lehnswesen seinen Ursprung von Norden habe, ob es schon später in diesen als in andern mehr südlichen Ländern aufgekommen. Es konnte dann auch geschehen, daß wenn die Ursachen, welche das Lehnswesen empor heben und die Volksfreyheit vernichten halfen, immer statt fanden, und als gespannte Federn dalagen, dann ihre endliche volle Würkung, ich meyne die Aristokratie, nicht eben durch Revolution oder ein feyerliches Gesetz, förmlich eingeführet, sondern blos durch allmählichen Fortgang der Sachen selber bewürkt wurde. Es hat sich ereignet, daß kleine Landsassen, wenn das Faustrecht sie in die Enge triebe, den Schutz der Mächtigern suchen müssen. Die Klerisey hat sich in den Zeiten der Hierarchie der Abhängigkeit von weltlichen Richtern zu entziehen gewußt; und dergestalt haben sie denn Lehnsartige Jurisdiktion über ihre Diener erhalten. Von der Gewaltthätigkeit der Weltlichen gedrungen, und in der Absicht, der Gelindigkeit des kanonischen Rechts vortheilhaft zu genies-

sen, haben kleine Landsassen unter dem Krummstabe Schutz gesucht, und sich da besser als unter den Baronen befunden, die hart und geizig waren, und ihrer armseligen Umstände wegen Steuern und Strafgelder erhöhen mußten. Die Niedrigen fanden also Schutz unter dem Krummstabe, wenn Sie dagegen ihrer Freyheit entsagten; und dieses war Eine der würksamsten Ursachen, die den mächtigen Fortgang der Hierarchie beförderten.

Ferner war mit dem noch bisher schlecht beschaffenen Ackerbau verbunden, daß viel Gemeinheiten und öde Landstrecken vorhanden waren. Die Könige schenkten diese unbebauten Districkte entweder weg, oder Andere erschlichen sich dieselben, wodurch große Striche Landes unter einen einzigen Herren kamen. Ich weis wohl, daß dieses keine neuen Wahrheiten sind, allein man brauchet sie doch, wenn man den Ursprung und die Ausbreitung der Lehnsaristokratie erklären will. Insonderheit sind wir ihrer zu diesem Behufe benöthigt, da bey uns weder Eroberungen, noch Revolutionen die Bezwingung des Volks bewürkten, und demselben nie seine Freyheit abgesprochen worden. Sie gieng nach und nach dadurch verloren, daß sowohl physische als politische unglückliche Umstände immer würksamer wurden, bis sie endlich über die entgegen arbeitenden Kräfte das Uebergewicht erhielten. Denn man wolle es doch nicht vergessen, daß hier bey uns in dem armen, unter hartem Klima liegenden Europa, so lange wir nicht mit andern Welttheilen in Verbindungen

gen stunden, kein Reichthum, kein üppiges Leben anders statt finden konnte, als wenn man viel Ackerland besas, viel Leute zum Bau desselben hätte, die dem Eigenthumsherrn Steuern bezahlten. Wollte man also Reichthum, Ansehen, Luxus unter den Menschen haben, so waren damit weitläuftige Landbesitzungen, und mit diesen Lehnsaristokratie unzertrennlich verbunden.

Bis hieher gehet das Stück, welches man in die Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften eingerücket findet. Eine wiederholte Mittheilung war für die Leser nothwendig, damit sie die Abhandlung dieser Materie in ihrem ganzen Zusammenhange übersehen können.

Fortsetzung und fernerer Beweis, daß bey unsern ältesten Stammvätern kein erblicher Adel statt gefunden habe.

Ich verbleibe der Meynung, daß die Lehnsregierung, so wie Sie die Aufhebung sowohl der politischen als bürgerlichen Volksfreyheit allmählich bewürkte, eine Folge jener alten ursprünglichen Sitten gewesen. Ich kann diesen Gedanken durchaus nicht aufgeben, weil uns die Geschichte, wie bereits in dem ersten Stücke meiner Untersuchungen gezeiget worden, und im Folgenden noch mehr bewiesen werden soll, weder irgend eine Revolution der Sachen, noch sonst ein zureichendes förmliches Gesetz aufweiset, wodurch das Volk seiner bürgerlichen Gerechtsamen verlustig geworden wäre.

Wenn ich das System meiner Gedanken auf diesen Satz baue, so habe ich mich viel angenehmer Vortheile zu erfreuen. Kann ich es erst erweislich machen, daß dasjenige, was über Stat und Volk in den Zeiten der Aristokratie und Leibeigenschaft hereinbrach, sich nicht auf ganz förmliche und unangefochtende Gesetze gründet, sondern daß man sich vielmehr nach den durch Beschaffenheit der Zeitläufte modificirten Gebräuchen bequemen, und dieselben, so beschwerlich sie drückten, doch dulden mußte; kann ich dieses darthun,

so darf ich dreist zur Ehre unsrer Väter behaupten, daß sie nie ihren Nacken förmlich unter das Joch der Lehnsaristokratie und Leibeigenschaft gebeuget haben. Sie wurden vom Unheile, welches die Zeiten mit sich brachten, gedrückt, wurden hingerissen von dem Strome politischer Verwirrungen. Ihre Lage ward gleich dem Zustande anderer europäischer Völker; nur mit dem Unterschiede, daß geduldeter Gebrauch und Gewohnheit eben das bey unsern Vätern ausrichteten, was andren Nationen bald siegreiche Eroberer, bald ganz positive Verordnungen an schimpflichen Lasten aufbürdeten. Bey dem Schlusse meiner Untersuchungen werde ich behaupten dürfen, daß die wirklichen Volksgerechtsamen bey unsern Vorfahren niemals förmlich aufgehoben worden. Ich verstehe aber unter diesen Gerechtsamen das Recht, an der Gesetzgebung Theil zu haben, und sich auf den Volksversammlungen als stimmehabender Stand repräsentiren zu lassen. Ich sage: unsere Väter haben dieses Recht nie förmlich verloren; und ziehe daraus den deutlichen Schluß, wovon ich nachher die Beweise in ihrer ganzen Stärke anführen werde, daß dem Volke die Leibeigenschaft nie im Allgemeinen auferlegt worden. Ist dem aber also, so kann die Regierungsform nicht durch so kräftige und so förmliche Gesetze oder Vergleiche, aristokratisch gemacht worden seyn, als diejenigen seyn müßten, wodurch man, ohne Widerstand, der Regierung eine neue und veränderte Gestalt geben könnte.

Es ist Etwas Anders, daß das Volk seine Gerechtsamen behielt, und niemand dieselben förmlich aufheben durfte; und Etwas Anders, wenn es unter gewissen Umständen und Zeitbeschaffenheiten, seine Gerechtsamen nicht nutzen konnte. So ist es auch eine andere Sache, daß dem Volke allgemeine Leibeigenschaft nie auferlegt wurde, nie auferlegt werden konnte; und wieder eine andere Sache, daß Viele leibeigen geworden, und diejenigen, welche es nicht waren, weder eine solche Anzahl ausmachten, noch stark genug waren, den Besitz des Ansehens zu behaupten, dessen sich das Volk in vorhergehenden Zeiten erfreuen konnte. Alles dieses wird in der Folge ausführlicher erkläret, und dann bewiesen werden, daß Dänemark stets einen freyen Volksstand gehabt habe. Niemand bilde sich aber übereilt ein, als ob ich gesonnen sey, auf diejenigen einen Ausfall zu thun, welche in dem mittlern Zeitalter Ehre und Ansehen dem Volke entzogen, und sich zueigneten. Nein, bey der Behandlung der Geschichte ist das mein Vergnügen, wenn ich mich mit meinen Gedanken bis zu jenen würkenden Ursachen und Triebfedern hineindringen, und dann entdecken kann, wie Alles sich, Eins aus dem Andern, entwickelt. So verfahre ich bey dieser Gelegenheit auch, und es fällt mir deutlich in die Augen, daß diejenigen, welche bey unsern Vätern mächtig, Aristokraten und Herren der Leibeigenen wurden, dieses Alles den Zeiten und dem damaligen Laufe der Sachen zufolge, nothwendig werden mußten. So wie sich die Zahl der Odelsmänner oder der Bauern,

die

die selbst Land besassen, verminderte, so mußten auch Ansehen und Herrlichkeit dieses Standes verloren gehen. Diese Vorzüge giengen dann natürlicher Weise zu denen über, welche die Landbesitzungen im State erhielten. Nun koncentrirte sich, nach der Maaße, wie dieses Land zu weitläuftigen Besitzungen eingerichtet wurde, alle Macht und Herrlichkeit auf die Wenigen, welche selbige besassen; und auf diesem Wege näherte man sich natürlicher Weise der Aristokratie. Man wird es in dem Folgenden erkläret finden, daß dieses der Schlüssel zur Lehnsregierung sey. Das wenige itzt angeführte kann indessen zeigen, daß ich gern unsere Vorfahren, sowohl diejenigen, welche das eigentliche Volk ausmachten, als die, welche sich durch erlangtes Ansehen über das Volk erhoben, entschuldigen wollen. Auf diese Weise sind wir verpflichtet, die Mängel und das Unglück der Zeiten zu betrachten, und vorzuwehren, daß nicht Ein Theil von der großen Volksfamilie das Herz wider den Andern mit schädlicher Bitterkeit erfülle. Ich fühle es selbst, und man wird es hoffentlich in meiner Schrift finden, daß dieses meine Absicht war. Allein kann man auch die aristokratischen Mächtigen gelinder beurtheilen, als es oft von denen geschiehet, welche die Sitten und Beschaffenheiten der alten Zeit nicht kennen. Ist man gleich im Stande zu beweisen, daß sie große Ländereyen inne hatten, und die Territorialjurisdiktion erhielten, ohne tadelnswerthe Usurpatoren zu werden; fände sich es auch, daß die Gewalt der Aristokratie nöthig war, bald den Geist der Hierar-

chie zu bändigen, bald harten Regierungsgebräuchen einen Damm entgegen zu stellen; so wird doch immer die Lehnsaristokratie mit ihren Folgen ein sehr unangenehmes Phänomen bleiben, welches ganze Völker beschimpfete, und die Könige, bey der sie treffenden Demüthigung, zu wütenden Entschließungen reizen konnte, wenn ihre Macht in voller Stärke war. Dieses muß ein redlicher Geschichtschreiber theils selbst sehen, theils frey heraus bekennen. So wie ich denn glaube, diese Umstände in der Geschichte in ihrer vollkommnen Klarheit gesehen zu haben, so darf ich auch wohl dem Wunsche, daß uns die düstre Verwirrung jener Zeiten der Aristokratie noch umwölken möchte, dafern ihn Jemand sich erlauben sollte, seinen rechten Namen geben; darf den Wünschenden entweder mit einem Nachtvogel vergleichen, welchen der Glanz des frölichen Tages blendet, oder ihn auch so harter Gesinnungen fähig halten, daß er sich mehr daran ergetzte, den Wurm sich unter seinem Fuße krümmen und winden zu sehen, als Menschen zu erblicken, die froh sind, und auf eine edle und unsrer erhabenen Natur anständige Weise fühlen, daß sie Beruf zur Freude haben.

In dem Vorigen habe ich den Grund zu meinem System gelegt, und bitte jetzt um Erlaubniß, einige von den angeführten Hauptsätzen hier zu wiederholen: und zwar zuerst diesen, daß die Völker Nordens von den ältesten Zeiten her solche Sitten und Gesetze hatten, wodurch sie sich gewöhnten, den

Menschen gering zu achten; dann auch, daß ein jeder im State so lange in gleichem Grade frey war, als er nicht zu den eigentlichen oder freygelassenen Knechten gezählet werden konnte. Ferner habe ich die Wahrheit dargestellet, daß die Geburt allein keinem Statsgliede für irgend Einem andern freyen Mann größere Einflüsse in die Gesetzgebung verschaffen könne; daß auch die Geburt kein Recht zu irgend Etwas gegeben, das der Jurisdiktion über andere freye Menschen geglichen habe, sondern daß alle diese freyen Männer dem höchsten Gesetzgeber, und zwar ihm allein, unterworfen gewesen. Hieraus sind die Hauptschlüsse gezogen, daß die Regierungsform in einer mit Demokratie vermischten Monarchie bestund; daß kein erblicher Adel statt fand, welcher vor den übrigen freyen Menschen an der Gesetzgebung Theil gehabt habe; und endlich, daß das eigentliche Lehnswesen, so wie es zur Aristokratie führte, in spätere Zeiten gehöre. Diese Schlüsse sind mir alle äuserst wichtig, und auf ihnen beruhen die meisten andern, welche noch übrig sind. Eine genauere Betrachtung derselben liegt mir also sehr am Herzen. Sollte es mir dann so vorkommen, als wären gewisse Punkte in dem Vorhergehenden nicht ausführlich genug erkläret, oder manche einzele Ideen nicht genug bestimmet worden, so wird es mir wohl verstattet seyn, diese Ideen zu wiederholen, und so umständlich zu behandeln, als ich es für nöthig oder nützlich halten werde.

Zu diesen Punkten gehöret der Satz, daß bey unsern Vätern in den ältesten Zeiten kein erblicher Adel statt gefunden habe. Einige sind der Meynung, dieser Satz sey noch nicht genug bewiesen. Da aber die Idee sehr wichtig ist, weil dasjenige, was dieselbe enthält, auf gewisse Weise jene Zeiten allein charakterisirt, da kein Lehnswesen war, so muß ich den erwähnten Satz aufs neue betrachten, und theils genauer aufklären, theils die von mir in der ersten Abhandlung übergangenen Beweise anführen. Sollte Jemand daher Anlaß nehmen, mir den Vorwurf zu machen, daß ich vorher von der Sache zu wenig gesagt habe, so erkenne ich die Richtigkeit des Vorwurfs, und werde suchen, den Fehler gut zu machen. Es ist ganz natürlich, daß je länger die Seele bey einer Materie stehen bleibet, desto mehrere Ideen werden aufgesucht und erworben. Nichts aber kann uns zu diesem Geschäfte würksamer antreiben, als wenn wir auf Widersprüche oder Zweifel, eigene oder fremde, stossen.

Es giebt uns wohl nichts so zuverläßige Vorstellungen von den Gebräuchen und Umständen der Menschen, als die Gesetze der Zeiten, da sie gelebet. Man kann sich vielweniger auf die Ausdrücke oder Benennungen eines Geschichtschreibers verlassen, zumal wenn seine Chronike lange nach den Zeiten geschrieben ist, deren Begebenheiten sie erzählet. Allein die Chroniken, welche wir von unsern ältesten Vorfahren besitzen, selbst unsers treflichen Snorros seine nicht ausgenommen, sind

von

von der Art. Aus dieser Ursache halte ich mich also an die ältesten Gesetze, und kenne insonderheit in Ansehung des Gegenstandes, wovon hier die Rede ist, kein wichtigeres, mehr belehnendes Monument, als Hagen Adelsteens Guhletings Gesetz.

Man sieht leicht ein, daß dieses Guhletings Gesetz, wie wir es itzo haben, nicht in allen Stücken damals so gewesen seyn kann, als Adelsteen es lieferte. Es ist viel, und wahrscheinlicher Weise besonders von Oluf dem Heiligen, hinzugesetzet worden. Daher saget auch Snorro, daß dieser Oluf die verständigsten Männer im Lande, reiche und arme vor sich fordern, und Hagen Adelsteens Gesetz vor ihnen lesen lies, auch hinzusetzte und davon that, nach eigenem Gutdünken. Worinnen aber diese Veränderungen eigentlich bestunden, das zeigen folgende Worte: Er wandte nämlich allen Fleiß an, daß heidnische Irrthümer und alte Mißbräuche abgeschaffet würden. Daß er aber keine solchen neuen Einrichtungen getroffen, wodurch dem Volke seine Gerechtsamen oder Freyheiten gekränket worden wären, das kann man aus dem freywilligen Gutachten desselben erkennen; denn es heißt: Die Bauern versprachen, sie wollten sich nach dem Gesetze richten, welches er gemacht und durchgesehen hätte. a) Freylich könnte wohl die große Ordnung, welche man in

a) Norske Kron. p. 197.

vielen Stellen bey Bestimmung der gerichtlichen Verfahrungsarten und Formalitäten findet, die unverwerfliche Glaubwürdigkeit dieses Gesetzes zweifelhaft oder verdächtig machen. Man kann es schwerlich begreifen, wie eine solche Ordnung in jenen alten Zeiten statt gefunden habe, und daher ist man alsbald geneigt, ein unbilliges Urtheil von dem Alterthum des Gesetzes zu fällen. Zuförderst sollte man aber bedenken, daß hier von Norwegen die Rede ist, wo warlich politische und bürgerliche Angelegenheiten schon längst auf einen guten Fuß eingerichtet gewesen. Dort war ein Volk, das den Ackerbau trieb; da waren die flachen Felder zwischen den Gebirgen; da die festen Odelsgüter; die alten Tempel; der Sitz der nordischen Religion; die alten Landabtheilungen in bestimmte abgezeichnete Strecken, und endlich das untermischte, kraftvolle und an seinen ursprünglichen Sitten festhaltende Volk. Ganz anders befand es sich Dänemark, und besonders auf den Inseln, wo Alles noch am Meere, folglich den Anfällen der Kaper ausgesetzet war, und wo daher Vermischung mit Fremden öfters statt finden mußte. Ich will mir nicht die unnöthige Mühe geben, diese Vergleichung hier weiter auszuführen; denn wer wird es doch wohl leugnen, daß ordentliche Statsverfassung in Norwegen älter als bey uns ist? Man kann dieses eben so wenig bezweifeln, als daß Volksfreyheit sich dort herrlicher gezeiget und länger als bey uns gedauert habe.

Für

Für uns ist es daher nichts Unbegreifliches, daß man in jenem alten Gubletings Gesetze so gute, so entwickelte, so bestimmte Einrichtungen antrift, als sich in Rücksicht auf die besten Zeiten der Franken, in ihren Kapitularen finden. Wer das ebengedachte alte Gesetz mit philosophischem Geiste durchgegangen ist, wird mir gewiß einräumen, daß ich in dem Bisherangeführten den Charakter desselben weder falsch noch übertrieben bestimmt habe. Uebrigens ist es ungemein merklich, daß eben in jenen Stellen, wo man die vollkommenste Ordnung, folglich Gelegenheit zu den stärksten Zweifeln an dem Alterthume des Gesetzes findet, die uralten Sitten so deutlich hervorleuchten, daß niemand das ächte Alterthum darinn verkennen kann. In der Absicht ist keine Stelle auffallender, als die, wo die Art festgesetzet wird, wie das Odel eingelöst werden solle. Alles ist mit der deutlichsten Ordnung bestimmt, und die Formalitäten werden sehr genau angegeben. Da aber, wo es heißt, das Odel solle halb mit Gold und Silber, und halb mit Knechten, die im Kriege gefangen worden, und nicht über vierzig Jahr alt sind, bezahlet werden, haben wir ein Kennzeichen von uralten Zeiten. a) Daher ist dieses auch in Magnus Lagabätters Gubletings Gesetz verändert, und da nicht von Knechten, sondern blos von Gold, Silber, Kühen, Getreide, Butter und dergleichen die Rede. b) Es

a) Om Odelslesning cap. 2.
b) Odelsbalk cap. 12.

wird bey der erwähnten Auslösung des Odels noch Eine Formalität angeführet, welche das Alterthum dieses Gesetzes offenbar beweiset, und die ich nicht übergehen darf. Denn, so wie es einem Jeden, der die alten Sitten verstehen und erklären will, überhaupt intressant seyn muß, den hohen Werth dieses alten Werkes zu kennen, so ist mir die Sache in Verbindung mit meinem Zwecke, bey dieser Abhandlung insonderheit äuserstwichtig. Das Gesetz sagt, die Richter sollen dem Eigener das Odel zuerkennen, und ihm dasselbe mittelst des Waffengrifs (Vaabentag) bestätigen. a) Finden wir aber nicht hier eine Gewohnheit aus dem ächten grauen Alterthume, eben von der Art, wie sie nach dem Berichte des Tacitus bey den alten Germanen eingeführet gewesen? b) Uebrigens sollte es mir nicht schwer fallen, noch vielmehr Beweise beyzubringen, daß das Gesetz, wovon wir eben reden, uns auf jene wirklich alten Sitten hinaufleiten, und uns die verschiedene Lage und Beschaffenheit der damaligen Menschen entdecken kann. Schon haben wir gewiß einen zuverlässigern Wegweiser, als Sagen und Chroniken, ich möchte wohl behaupten, noch sicherer als selbst unsere Edda. Schon die Natur des Dokuments, als Gesetz, bringt das mit sich; denn in wessen Sprache verlanget man mehr Deutlichkeit und Bestimmtheit, als in der Sprache des Gesetz-

a) Adelst. Guhlet. Lov. l. c. cap. 3.

b) Mor. Germ. c. 11. Si placuit sententia, frameas concutiunt.

Gesetzgebers? Was kann aber nicht bald Unwissenheit in den Alterthümern, bald Partheygeist, bald Beyfallsucht, bald Sprachveränderung bey einem Geschichtschreiber würken? Welche Behutsamkeit wird nicht insonderheit in Betracht der Edda bey demjenigen erfordert, welcher die rechte Wahrheit gern finden möchte, die in den Allegorien der Mythologie verborgen liegt? Sollte Jemand glauben, ich thäte unsrer Edda Unrecht, den wollte ich nochmals bitten, das ungewisse Alter dieses Werks zu bedenken, und die vielen betrogenen Theile zu überlegen, aus denen es bestehet, welche offenbar zweyerley verrathen, theils daß sie neu, theils daß sie nicht nordischer Herkunft sind.

Dem Obenangeführten zufolge halte ich mich mit voller Zuversicht an dasjenige, was ich in Adelsteens Gubletings Gesetz finde, welches das Gepräge der Zeiten und Sitten an sich trägt. Dieses Gesetz enthält aber nichts, das die Idee von persönlichem Adel mit sich führet; auch nichts, was den Begrif von wirklicher Lehnsgerichtsbarkeit in sich fasset, wodurch Leute im State, die sonst ganz frey waren, der Gerichtsbarkeit des Königs entzogen wurden. Eine merkwürdige Stelle ist die im Manhelgebalk, in dem 35. Kapitel, wo die Verletzungen geschätzet werden. Hier findet man die Klassen aller zum State gehörigen Personen erzählet. Nach der von unten angehenden Ordnung werden Freygelassene, Bauern, Odelsmänner, Lehnsleute, Staller, Jarle, und

der

der König genannt. Diese Stelle muß man mit einer andern im 20. Kapitel des Landslegebalk vergleichen, wo die Geldbußen für verursachten Schaden an Feldern auf folgende Art angesetzet werden: Ein Hauldsmann oder Odelsmann empfängt 3. Ore, ein Bauer $1\frac{1}{2}$, der Lehnsmann 5, ein Jarl 12. und der König 3. Mark. a) Ich frage itzt, welcher von den hier Genannten soll der Stand mit persönlichem Adel seyn? Es ist immer leicht, man mag entweder Odelsmänner oder Lehnsleute angeben, die Unrichtigkeit des Ausspruchs darzuthun. Ein Odelsmann, der kein Land besas, läßt sich nicht denken. Hatte er gleich das Recht, das Erbgrundstück einzulösen, so stund er doch nicht in einer besondern Klasse; auch zeichnete er sich vor der wirklichen Einlösung auf keine Art besonders aus; nachdem aber sie erfolgt war, erhielt er erst das Hauldsrecht. Wo siehet man hier aber eine Spur von persönlichem Vorzuge oder Rechte? Ich will die Einwendung nicht verschweigen, zu welcher eine Stelle des 68. Kapitels, im Manhelgebalk, wo die zu erlegende Geldbuße für geschehenen Todtschlag (Hoved=Baug) bestimmet wird, Gelegenheit zu geben scheinet. Es heißt, diese Geldbuße sey 10. Mark, wenn der Erschlagene odelsbürtig sey, d. i. von einem Erbgrundherrn abstamme. Hieraus will man vielleicht schliessen, die ganze Familie des Odelsmannes habe persönliche Gerechtigkeiten und Vorzüge besessen. Erstlich ist dieses Gesetz undeutlich; denn es ist darin-

a) Cf. Manhelgebalk. 68. Kap.

darinne die Rede von Geldbußen für Todtschlag, und wird gleichwohl ein Fall angeführet, wo der, für welchen die Strafe erleget werden sollte, noch lebte. Man mag dieses aber erklären und auseinandersetzen, wie man wolle, so siehet man doch, daß hier von der Erstattung (compensatio) geredet wird, welche aus dem Hauldsrecht entsprang, und die der Odelsmann als Odelsmann erhalten sollte. Wenn es ferner heißt: Ist der Sohn nicht am Leben, so soll der Vater die Erstattung empfangen, so muß man das so verstehen, daß der Großvater des Erschlagenen, wenn der Vater, der gleichfalls Odelsmann gewesen seyn mußte, nicht mehr am Leben war, die Geldbuße nehmen sollte. Wird hingegen von dem noch lebenden Vater gesprochen, so ist es des Erschlagenen eigener Vater. Uebrigens gilt dieses, wie ich bereits gesagt habe, hier blos von einem Rechte, welches mit dem Besitze von Odelslande verbunden war, und also keineswegs für eine persönliche Gerechtsame angesehen werden kann.

Ich hoffe, auf die Art diese Schwierigkeit gehoben zu haben; und sollte man auch die von mir gegebene Erklärung nicht einleuchtend genug finden, so kann ich mich an die Analogie mit der ganzen übrigen Gesetzgebung halten. Findet man aber in derselben nichts, das die Meynung bestärkte, der Adel habe die Gültigkeit eines persönlichen Rechts gehabt, so kann ein einzeles und wegen seines Alterthums dunkles Gesetz nicht eben sonderliche Kraft besitzen, den angenommenen Satz umzustossen.

Itzo komme ich auf den zweyten Punkt: daß nämlich persönliche und erbliche Gerechtsame den Lehnsmannstand begleitet haben sollten. Hier kann man aus einem Beyspiele sehen, wie gewisse Sätze dadurch unsicher und schwankend werden, daß man eben demselben Worte, wenn es von Sachen aus den alten Zeiten gebraucht wird, die Bedeutung läßt, welche es erst in neuern Zeiten erhielt. Es kommt itzt darauf an, was das Wort Lehnsmann, wie es im Guhletings Gesetz gebraucht wird, bedeutet. In dem 56. Kapitel des Manhelgebalk heißt es: daß der, welchen der König mit Land belehnet habe, das Recht eines Lehnsmannes erhalte. Man muß diese Stelle mit Erik Magnussens Verordnung No. 5. beym Paus, vergleichen, wo gesagt wird: daß Männer, welche ein oder das andere Stück von Krongütern zu Lehn haben, (Haandgangne) die Leute der Priester und des Bischofs zum Kriege steuern sollten. So muß man auch die Stelle im Guhletings Gesetze mit Hagen Magnussens Verordnung No. 5. beym Paus vergleichen, wo man siehet, daß Bauern Lehnsleute wurden. Bey sorgfältiger Betrachtung dieser Stellen wird man befinden, daß die Lehnsleute die sogenannten Haandgangne Mänd oder solche Leute des Königs waren, welche mit diesem oder jenem Stücke der Krongüter belehnet worden, oder dasselbe auch als ein Beneficium erhalten. Man wird aber auch finden, daß man diese Lehnsleute nicht aus einem eigentlichen Stande des Stats genommen, und folglich keine persönlichen Gerechtsamen

samen oder Vorzüge damit verbunden waren. In Magnus Lagabätters Guhletings Gesetz, im 20. Kapitel des Landslegebalk werden die Geldstrafen für zugefügten Schaden an Feldern angegeben. Zuförderst wird angezeigt, wieviel der König, dann der Erzbischof und Herzog, hernach der Weihbischof und Jarl, dann ein Abt oder Kirchenbedienter, hiernächst die Odelsmänner, alsdenn die Bauern, und Personen aus andern Königreichen, welche sich im Lande niedergelassen, empfangeu sollten. Diese Stelle ist merkwürdig; denn ob sie gleich jünger als Adelsteens Gesetze ist, und man also wohl hier einige Spur von Annäherung eines persönlichen Adels erwarten könnte; so findet man doch nichts von einem eigenen Stande des Lehnsmannes erwähnet. Hier wird nichts von seinem Theil an der Geldbuße gedacht, sondern dasjenige, was für den an seinem Grunde verursachten Schaden vergütet werden sollte, ist in den Artikel der Gebühren des Königs eingeschlossen, dem der Boden gehörte, wovon der Lehnsmann nur den Niesbrauch hatte, oder usufructuarius war: denn Emphyteüt (Erblehnsherr oder Erbpachter) war er nicht einmal; es begleitete also die Lehnsherrschaft ganz und gar kein persönlicher Vorzug.

Ich habe bereits von der Stelle des Gesetzes gesprochen, welche uns auf die Gedanken bringen könnte, daß der Sohn eines Odelsbauern einen gewissen persönlichen Vorzug genossen; allein ich erklärte zugleich, welche Bedingungen man in

Rück-

Rücksicht auf diese Meynung festsetzen müsse. Ich verweise daher auf das Obenangeführte, zur Erläuterung der Stelle in Adelst. Guhlet. Gesetz, Manhelge. B. 1. Kap. 56, daß der, welchen der König mit Land belehnet, die Gerechtsamen eines Lehnsmanns erhalte, auch sein Sohn, bis er vierzig Jahr alt ist. Dieses muß man mit dem 50. Kapitel eben daselbst vergleichen, wo es heißt, daß der Sohn des Lehnsmannes die Gerechtsamen des Odelsmanns bekömmt, wenn er kein Land in Belehnung hat. Hier sind keine persönlichen Gerechtsamen, sondern der Sohn des Lehnsmannes wurde als ein solcher betrachtet, der bestimmet war, das Lehn nach dem Vater zu erhalten. Der Vorzug hieng also mit dem Landstücke und der Bewohnung desselben zusammen. Aus eben der Ursache wird auch der Sohn des Lehnsmannes nicht über den Odelsbauern gesetzet, sondern nur ihm gleichgeachtet.

Man findet in den alten Gesetzen manche Züge, welche zeigen, wie verschieden die Lehnsleute, ehe die Aristokratie mächtig wurde, in Vergleich dessen waren, was sie nachher geworden. Hieher gehöret dasjenige, wo von der Ausrüstung zum Kriege die Rede ist. Es kömmt nichts vor, welches anzeiget, daß sie für Andern Gerechtsame oder Vorzüge hatten. Wenn im 4. Kapitel des Ledingsb. von den Personen geredet wird, welche nicht zum Kriege steuern sollten, so werden Bischof, Meßpriester, des Königs Vogt genennet;

des

des Lehnsmanns aber ist gar nicht erwähnet. Wollte man einwenden, daß eben so wenig von Jarlen geredet wird, so antworte ich, daß diese ihre Kriegeshülfe nach Harald Haarfagers Einrichtung leisteten. Ferner wird in Hagen Hagensens Frostetings Gesetz, im 9. Abschnitte, im 18. Kapitel befohlen, die Lehnsleute sollen den Kriegszug machen, so wie sonst jeder Bauer. Und in Erik Magnussens Verordnung No. 5, beym Paus wird gesagt, daß die königlichen Lehnsleute (Kongens haandgangne Mänd) nebst den Leuten der Priester und des Bischofs, das heißt, ihren Lehnsleuten oder Zinsbauern zum Kriege steuern sollten. Dem hier Angeführten zufolge wird wohl niemand die Lehnsleute jener Zeiten denen gleich schätzen, welche in den Zeiten der Aristokratie Schloßgesetze hatten, und durch Kapitulationen dem Könige das ausschließende Privilegium abnöthigten, daß niemand als die vom Adelstande Schlösser und Güter zu Lehn haben dürften.

Man lasse sich in seinem Begriffe von den Lehnsleuten des Alterthums auch nicht dadurch irre machen, daß eine und die andere Stelle der Gesetze diesen Lehnsmännern gewisse Verrichtungen beyleget, oder daß Einige von ihnen als Beamte bezeichnet werden. Wenn in Magnus Lagabätters Guhlet. Gesetz, Udsare Balk, im 12. Kapitel gesagt wird, daß des Königs belehnte Männer verpflichtet seyn sollen, die Waffen zugleich mit dem Sysselmanne auf den Waffenplätzen zu besehen, so gehöret dieses in die spätern

Zeiten; so wie es auch eine Einrichtung der neuern Zeit ist, daß Hagen Magnussens Verordnungen zufolge, wie man sie beym Paus findet, den Lehnsleuten gewisse Verrichtungen auferleget werden. Damals hatte man sich von dem Alten schon entfernet, und das Volk litt viele Unterdruckung. Doch auch da war der Lehnsmann nicht mit mehr Vorzügen begabt, als daß er gleichwohl unter dem Landrichter stund, und seine Urtheile vollziehen mußte. (a) Daraus will ich aber nicht schließen, daß er Richter war; es zeiget sich vielmehr, wenn befohlen wird, daß des Königs belehnte Männer dem Sysselmanne behülflich seyn sollen, (b) daß sie nicht selbst Richter waren. Wenn es aber in der folgenden Verordnung heißt, daß Lehnsleute und Sysselmänner Geschencke annähmen, damit sie des Landrichters Urtheil nicht vollzögen, (c) so läßt sich das immer erklären, ohne daß man deswegen dem Lehnsmanne einen Richterstuhl zuschreiben darf. Wenn erst die Gewalt, durch die das Gesetz vollzogen werden sollte, bis zur Unwirksamkeit geschwächet worden, welche Kraft konnte dann das Urtheil besonders in den Zeiten haben, als jene, wo die leztgedachten Anordnungen gegeben wurden? Wer auch blos nach dem Inhalte derselben die Zeiten beurtheilen will, wird finden, daß

a) Paus Samml. Tom. III. pag. 193.

b) Paus l. c. 193.

c) Ibid. p. 194.

daß die Niedrigen viel Gewalt und Unrecht erdulden mußten, so wie auf der andern Seite die Mächtigen ihre angemaßte Gewalt und Geringschätzung des Gesetzgebers immer weiter trieben. So muß man es meines Erachtens erklären, daß Hagen Magnussens Verordnung zufolge (a) Keiner von des Königs haandgangne Mänd Lehnsmann seyn durfte. Unter haandgangne Mänd werden hier ohne Zweifel Hirdmänd oder Hofkrieger verstanden. Weil man auch damals schon von den alten Sitten etwas abgewichen, so war es gefährlich, Personen, welche das Hofleben stolz gemacht hatte, Bedienungen anzuvertrauen, die ihnen Gelegenheiten verschafften, das Volk zu drücken. Es wird deswegen in eben der Verordnung befohlen, daß Bauern und zwar solche, die sich durch gutes Betragen auszeichneten, und Recht und Gesetz bey dem gemeinen Volke handhaben und schützen wollten, zu Lehnsleuten bestellet würden.

In Adelsteens Gesetze kömmt eine Stelle vor, welche in Verbindung mit demjenigen, wovon hier gehandelt wird, einer Erklärung bedarf. Die Stelle befindet sich im 3. Kap. von der Auslösung des Odels, wo gesagt wird, kein Bauer solle dem Lehnsmann Land untergeben, das heißt verkaufen. Ein nicht genau nachdenkender Leser könnte leicht auf den Gedanken kommen, daß damals, so

(a) Paus Samling. Tom. 3. p. 191. No. 5.

wie in spätern Zeiten, die Lehnsleute Freyheiten für den wirklichen Odelsleuten und Landeigenthümern gehabt haben müßten; daß folglich der Stat darunter verloren, wenn Grundstücken von den Bauern an die Lehnsleute kamen, und daß jenes Gesetz aus diesem Bewegungsgrunde gegeben worden. Allein ein solcher Schluß wäre unrichtig, und das Gesetz kann leicht anders erkläret werden. Die ganze Statsverfassung, sowohl in Rücksicht auf Gesetzgebung, als auch auf Kriegszüge, ja sogar auf die Königswahl beruhete darauf, daß die Odelsgüter ihren wesentlichen Charakter nicht verlören, oder solche Güter würden, die man in kleinern Theilen vereinzelen, oder sonst willkührlich veräußern könnte. Man kann die Wichtigkeit dieser Einrichtung am besten daraus ersehen, daß sie nicht allein in dem wirklichen Norden, sondern auch unter allen daher abstammenden Völkern und bey denen, deren Gebräuche mit den nordischen gleichförmig waren, als gültig angenommen wurde. (a) Ich kann mich hier nicht damit aufhalten, dieses zu beweisen; allein man siehet es aus der ganzen Gesetzgebung sehr deutlich, daß die gedachte Verfassung in Norden wirklich gegolten habe. Die innere Würde der Nation stützte sich auch auf diese Einrichtung; ihre Freyheit aber beruhete auf ihrer innern Ehrwürdigkeit. Wo der ganze Reichthum in Viehzucht und Ackerland be-

(a) Leg. Ripuar. 3. Tit. 56. Marculf. Formul. L. 2. cap. 12. ibid. cap. 10.

bestund, da mußte der Landbezirk Erstes Familieneigenthum werden, wofern die Familien fortdauren sollten, und das Landeigenthum mußte beysammen bleiben, als wovon Erhaltung und Würde der Familien abhieng. Daher die allgemeine Regel, daß die Odelsgüter nicht eher veräußert werden durften, bis sie Einem auf dem Hofe und Allen bey dem Gerichte angeboten worden waren; daher jene vielen ordentlichen und festbestimmten Formalitäten in Ansehung der Auslösung des Odels; daher auch jene vorzügliche Achtung, welche die Odelsmänner genossen. Selbst in spätern Zeiten, als bey zunehmendem Pracht der königlichen Höfe natürlicherweise sich auch der Stolz der Hofleute vermehrte, war dieß der gröste Vorzug der Skutilsvenne, (Truchsesse) daß sie die Rechte der Odelsmänner besaßen; (a) dieses Einzige aber könnte die Würde der letzterwähnten schon genüglich beweisen. Wie wesentlich übrigens dieses für die Statsverfassung gewesen, daß die Odelsgüter ihren Charakter nicht verloren, davon legen die Gesetze die kräftigsten Zeugnisse ab, welche verbieten, daß jene nicht an den König verfallen, selbst nicht nach der Verlassenschaft eines Todtschlägers, wenn er auch alle seine erworbenen Güter und beweglichen Besitzungen verwirket gehabt hätte.

Auf die Art habe ich hoffentlich die alten Gesetze richtig erkläret, insofern diese oder jene Stelle

(a) Hag. Hagensens Frostetings Lov. Kap. 58.

darinne zweydeutig scheinen, und dadurch auf die Meynung verleiten könnte, daß es in den alten Zeiten einen Adel mit erblichen, persönlichen Gerechtsamen und Vorzügen gegeben habe. Gleichwohl kann ich diese Materie noch nicht verlassen; oben aber habe ich die Ursache gemeldet, warum ich so lange bey ihr stehen bleibe, und so sehr wünsche, sie in volles Licht zu setzen. Ich schreite daher in meinem Vorhaben unbesorgt fort und füge noch zu dem, was ich sowohl hier als in meiner ersten Abhandlung gesagt habe, die nöthigen Erläuterungen hinzu.

Man stelle es sich nicht als eine neue Meynung vor, daß unter unsern Vorfahren kein persönlicher Erbadel gewesen. Andere haben sich eben so gut als ich gezwungen gefühlet, diese Meynung anzunehmen. (a) Sobald sie dieselbe verließen, geriethen sie in Verlegenheit und Widerspruch mit sich selbst. Der gelehrte Scheffer sagt ausdrücklich, es sey außer Jarlen und Hersen, niemand über das gemeine Volk gewesen. (b) Eben derselbe behauptet, wie es wahr ist, ferner, daß die Jarlswürde nicht erblich war, (c) welches er theils damit beweiset, daß nur Einer von

Struth

(a) Scheffer. Upsal. antiqu. p. 370. 376. Wexionius Descriptio Sueciae Lib. VIII. cap. I. Wilde hist. pragm. Cap. III. Sect. I. c. 11.

(b) L. c. p. 371.

(c) L. c. p. 376.

Struth Haralds Söhnen Jarl geworden; (a) und theils daraus, daß Harald Mre, Jarls Sohn von Harald zum Jarl gemacht wurde. (b) Hiezu hätte er, außer sonst vielen andern Stellen der Geschichte, den Umstand als einen Beweis fügen können, daß Harald Haardraade hagen Iversen nicht zum Jarl machen wollte. (c) Dann aber, wenn dieser Mann den alten ganz vernünftigen Gebrauch anführt, daß die Könige den verstorbenen Vater gewöhnlicherweise dadurch ehrten, daß sie den Sohn sein Amt bekleiden ließen, so schließet er auf eine mich sehr befremdende Art, daß dadurch die Geschlechter entstanden, die man Edle (generosi) nennte; und dieses sey ein Beweis wider diejenigen, welche behaupten, es habe außer den Descendenten von der königlichen Familie, keinen Adel gegeben. (d) So kann man durch die wankendgemachte Bedeutung der Wörter von der ebenen Bahn der Wahrheit abgeleitet werden. Wer aber der Wahrheit nachspüret, der muß den Irrthum aufdecken, wenn es auch nicht gern geschieht, und wenn auch das Herz von Hochachtung gegen die vortrefflichen Männer durchdrungen ist, deren Fehler gezeigt werden sollen. So geht es auch mir hier, wenn ich Schwedens Scheffer widersprechen muß, und so gieng es

 mir,

(a) Snorro p. 109.

(b) Ibid. p. 53.

(c) Suhms Forbedr. p. 126.

(d) Scheff. l. c. p. 376.

mir, als ich in meiner ersten Abhandlung zu beweisen hatte, daß unser Gram in eben diesen Fehler, den ich jetzt bey jenem gewiesen, verfallen war.

Es kann wohl in alten Chroniken, Gesetzen und Monumenten dieses oder jenes vorkommen, welches mit meinem Satze vielleicht zu streiten scheint, wenn man es nicht genug überdenket, und nicht nach der Analogie mit demjenigen gehörig prüfet, was wir sonst von dem Charakter jener alten Zeiten wissen. In meiner ersten Abhandlung ist gezeigt worden, wie man Personen von der königlichen Familie natürlicherweise ehrete, ohne daß die Idee vom persönlichen Erbadel damit verbunden gewesen. Auch habe ich bewiesen, der Begriff von erblichem Adel liege nicht darinne, daß die Bedienungen eines Jarls, Landrichters, (Laugmands) Lehnsmanns und Sysselmanns besondere Würde ertheilten; auch nicht darinne, daß der Sohn seinem Vater, wenn er sein Amt rühmlich bekleidet hatte, gemeiniglich in demselben nachfolgte. Ich habe erkläret, daß keiner von diesen Umständen es mit sich brachte, daß einige wenige Familien ein ausschließendes Recht zu diesen hohen Bedienungen empfiengen. Ich halte mich also an das bereits Angeführte, und will hier blos eine oder die andere Schwierigkeit aus dem Wege räumen.

Unser Worm meynet, daß der Stein mit runischer Schrift bey Alsted vom Adel in uralten Zeiten rede. Das Wort adhl migi, welches

man

man auf dem Grabsteine findet, soll nach seiner Erklärung sehr edel (valde nobilis) bedeuten, und daraus schließet er, daß wirklich damals Adelstand gewesen. Allein Andere haben richtig erwiesen, daß diese Worte so viel als viel Odel sagen wollen, oder daß der Mann viel Odelsgüter besaß, (a) oder ein Bonde Godr oc riikr war.

Torfäus will den erblichen Adelstand des Alterthums von demjenigen, was von Hauldar geredet wird, ableiten. Sein Hauptbeweis ist der, daß man zum Hauldr oder zum Besitze des Hauldsrechts geboren ward, und schließet daraus, daß die Hauldsmänner einen mittlern Stand zwischen Herse und solchen Bauern ausmachten, welche ein Grundstück bewohnten, das zwar Eigenthum, aber nicht vom Vater auf den Sohn gekommen war. (b) Man siehet aus den angeführten Worten dieses Mannes, daß Hauldsmänner nichts anders als wirkliche Odelsmänner waren. Es hieng also, wie ich meines Erachtens oft genug erinnert habe, die Würde an

(a) Scheffer l. c. p. 370.

(b) Hist. Orcad. Lib. I. c. 6. Est autem status hauldicus idem qui nobilitatis — — nam hauldi nascebantur — — Est autem hauldus, Codice Guhletings Landsleje B. c. 60 describente, qui in bona allodialia tam paterna, quam materna successit, Medius inter Barones s. satrapas et rusticorum eos, qui bona soli, sed non gentilitia possident, pari ab utroque intervallo distans Hauldus est.

dem Grundstücke; war folglich nicht persönlich; erstreckte sich also nicht auf ganze Familien; erledigte niemand seiner Pflicht gegen Stat und König. Wenn alles dieses aber nicht statt fand, wie können wir uns denn wohl einen auf Erblichkeit gegründeten Adelstand denken? Daß sich der hochachtungswürdige Torfäus in diesem Falle geirret habe, läßt sich daraus deutlich beweisen, daß Ragnild König Magnus Tochter den Hagen Iversen, als er sie zur Gemahlin begehrte, mit einem verächtlichen Nein abwies, und zwar aus dem Grunde, weil er nichts als ein Bauer wäre. (a) Aber was war dieser Hagen Iversen nicht für ein Mann. Bey seinem Reichthume, seinen Ländereyen, und dem Ansehen, in welchem er stund, konnte er wohl nicht weniger seyn, als was man unter Hauldsmand verstanden haben will. Demungeachtet heißet er Bauer; ein unwidersprechlicher Beweis, daß keine sich auszeichnende Würde der Hauldsmand, die von der Würde eines Bonde godr og riikr, unterscheidend gewesen, statt fand. Diese Worte sind also gleichbedeutend gewesen, und man kann daher aus dem Namen Hauldsmands keinen Beweis für die Wirklichkeit des erblichen Adels hernehmen. Der Bauer Hagen Iversen steiget zu höhern Würden, aber zu nichts geringerm als zur Jarlschaft, und dann erhält er die Ragnild zur Gemahlinn. Beweises genug, daß ein Bauer nicht erst Hauldsmann

(a) Snorro: Harald Haardraade c. 40.

mann werden durfte, um eine höhere Ehrenstaffel zu ersteigen; oder mit andern Worten, Haulds-mann war nicht vornehmer, als Bauer. Ich habe in dem Vorhergehenden genug von der Würde des Bauernamens gesprochen; verlangte aber Jemand desfalls mehr Beweise, wie leicht könnte man sie nicht finden? Bruse, ein Bauer, war Landshauptmann über das Thalland (a); der Bauer Gunnar oberster Landrichter (Lagmand) in Norwegen. Dieser Trundhiemer spricht Königen Recht, und nennet sich gleichwohl eines armen Mannes Kind. (b) Daraus kann ich allerdings schließen, daß weder Reichthum, noch viel Land erheischet wurde, dem Bauer Würde zu ertheilen; Bauer zu seyn, das war schon genug. Der Bauer Dagfind war gleichfalls Landrichter (c); (Lagmand) welche Würde aber mit diesem Amte verknüpft war, davon zu reden ist hier der Ort nicht. Nur noch Einen einzigen Beweis für die Bauerwürde will ich anführen, und es dann dem Leser überlassen, sich in der Geschichte mehr aufzusuchen, wo er sie in Menge antrifft. Diesen Beweis nehme ich aus dem Berichte des Snorro, wo erzählet wird, Ols der Heilige habe Asmund Grankielsen neben Hareck von Tiote zum Landshauptmann über halb Helseland gesetzet. Bey der Gelegenheit verwies es Hareck dem Könige, daß er denen vom königlichen Geschlech-

(a) Snorro p. 284.
(b) Ibid. p. 639.
(c) Ibid. p. 641.

schlechte die Macht benähme, und Sie Bauersöhnen gäbe. (a) Es konnten also Bauersöhne, ohne andere Ehrenstufen durchzugehn, Personen vom königlichen Geschlechte an die Seite gesetzet werden; und man siehet, daß niemand als diese über des Bauersohns Erhöhung zu klagen hatten. Folglich war außer den Personen königlicher Abkunft Niemand über den Bauersohn erhaben.

Ich will nichts von dem verheelen, was meiner Meynung nach eine wahrscheinliche Einwendung wider meinen Satz erzeugen möchte. So ist es mit einer Stelle im westgothischen Gesetze beschaffen, wo gesagt wird, daß wenn einer Zinsland und freyes Land besäße, dann in dem Falle, wenn er von der letzten Gattung das Meiste hatte, seine zinsbaren Grundstücken auch frey seyn sollten. (b) Dieses Gesetz ist nachher im Jahre 1380 von Albret bestätiget worden, welcher in seinem Briefe sagt, es wäre von alten Zeiten her so gewesen, daß wenn ein Landmann (Landboe) weniger eigenes Land, (das heißt zinsbar Land) und mehr freye Grundstücken besäße, so sollte er von allen Bauerschatzungen frey seyn. (c) Hieraus könnte man den Schluß ziehen, daß Personen gewesen, welche den Edelleuten späterer Zeiten glichen, und welche vermittelst ihrer Freyheiten oder Immunitäten über die Andern im State erho-

(a) p. 245.
(b) Jorde: Balk Kap. 16.
(c) Lundii Observat.

erhoben waren, und gewissermaßen einen besondern Stand ausmachten. Allein es kann nichts unrichtiger seyn, als wenn man aus den freyen Leuten (Frelsesmänd) der alten, und dem persönlichen Erbadel der spätern Zeiten Einerley machen will. Der Freye (Frelsesmand) genoß darum, für einen gewissen Landbezirk Freyheit von Steuern, weil er Kriegsdienste zu Pferde leisten sollte. Dieses ist der eigentliche Sinn des Worts; denn wenn es bisweilen einen Jeden bedeutet, der sich nicht im Sklavenstande befand, (a) so gehöret es in die ältesten Zeiten, wo das Wort Befreyung (Frelse) noch nicht den Nebenbegriff von Steuerfreyheit oder einem besondern Privilegium hatte. Die beste Erklärung des Wortes Frelsesmand geben uns die schwedischen Gesetze, wenn sie sagen, daß wenn ein Bauer frey (Frelsesmand) werden wolle, er sich zuvor mit Roß und Waffen zu versehen habe ꝛc. (b) Eben so zeigen uns andere Gesetze dieses Landes, das Pferd solle vierzig Mark werth seyn; jeder Frelsesmann habe sich auf den Waffenplätzen (Vaabenting) einzufinden, damit man Pferd und Waffen besichtigen könne. (c) Setzen wir noch hiezu, daß der Frelsesmann aus seiner Frelse treten konnte; daß die Freyheit für des Verstorbenen Sohn, bis er funfzehn Jahr alt war, offen stund, falls dieser

(a) Gothlands Lag. Kap. 11. hos Hardorf.
(b) Kong. Balk. Kap. 11.
(c) Magnus Brev. A. 1345. hos Hardorf.

dieser aber alsdann nicht Dienste zu thun vermöchte, so sollte er als Bauer Landsteuern entrichten. (a) Ich sage, wenn man dieses recht überleget, so ist es offenbar, daß die Gerechtsamen des Frelsesmanns anders nicht erblich waren, als insofern und so lange der Sohn die Kriegsdienste zu Pferde leisten konnte, und dann Steuerfreyheit für seine Grundstücken genoß. Es war also keine persönliche, sondern eine den Grundstücken einverleibte Herrlichkeit. Es war die Herrlichkeit des Odelsmanns, allein die dem eingeführten Kriegsdienste zu Pferde angemessen. Dieses lehren uns die Gesetze; allein sie zeigen uns keine Frelsesleute ohne Grundstücke; Keinen, den allein seine Geburt über die andern freyen Männer des Stats erhoben habe; Keinen, der an der Gesetzgebung mehr Theil als die übrigen hatte; ich darf auch behaupten, Keinen ordentlichen, fortdaurenden, besondern, aus freyen Leuten (Frelsesmänd) zusammengesetzten Stand; zeigen uns also in dem Falle keinen erblichen Adel. Will man aber sagen, der Zustand der Frelsesleute habe vielleicht den darauf folgenden Stand des Adels vorbereitet, so hätte ich nichts dagegen; vielmehr halte ich mich sogar an diesen Gedanken, wenn ich den Ursprung des Adels, und seine Fortschritte zu erblichen Vorzügen erklären werde. Man weis, ich sehe auf die Beschaffenheiten der Zeit und Sitten, wie sie in ihrer Entwickelung immer so fortgehen, daß man allgemach, Schritt vor

(a) Magnus Brev. ibid.

vor Schritt, von Einem auf das Andere gekommen ist. Diese Erklärungsart befolge ich in jeder Rücksicht, also auch in Ansehung des Adels, und seiner sich zeigenden Gewalt.

Eben so wie es mit der Benennung Freisesmann gieng, ist es auch den Wörtern Jal und Jalborn ergangen. Diesen letztgedachten Namen hat man den Begriff beygeleget, daß sie auf erbliche, oder Geburtsvorzüge deuten sollen; eine Meynung, welche Wilde annimmt, wenn er zeigt, daß die Bedienung nicht allemal mit dem Jarlsnamen verbunden war. (a) Allein gesetzt auch Hochachtung und Vorzüge, wie wohl zu vermuthen, begleiteten die Abstammung von einem Jarl, so hat man dadurch allein doch keineswegs die Idee von erblichem Adel der spätern Zeiten, so wie wir ihn uns, in Uebereinstimmung mit der Beschaffenheit derselben, vorstellen müssen. Erstlich waren der Jarle so wenige, daß ihre Descendenten keinen Stand im State ausmachen konnten; hienächst findet sich nichts in den Verordnungen, welches anzeiget, daß ihre Kinder bey Gesetzgebung oder andern ähnlichen Statsangelegenheiten Vorzüge besaßen; man müste aber beweisen, daß dies so gewesen, ehe man mit Grund behaupten könnte, daß die Jalbornen (von Jarlen abstammende) dem Adel der jüngern Zeiten geglichen haben. Man kann nicht einmal dafür

Be-

(a) Hilt. pragm. C. III. Sect. I. c. 5. cf. Verel. in not. ad Herraud et Bos.

Beweise anführen, daß sich die Würde der Jalbornen auf des Jarls Kindeskind erstreckte; und so, denke ich, fällt diese Einwendung weg. Wollte man übrigens aus dem alten Jal, Giäl, Gildboren, und dem neuen Adel, edelgeboren, weil einige Gleichheit unter den Ausdrücken statt finden kann, Eins machen, würde das nicht eben so viel seyn, als wenn man den alten Bonde godr und den spätern goed Mand für Eins nähme, welcher letztere, wie die nach dem Grundsatze der Aristokratie veränderte Sprache in Kapitulationen und Urkunden lautet, über seine Bauern und Diener, so weit sich das Eigenthum seiner Grundstücken erstreckte, alle königliche Gerechtsame hatte. Man sollte hier, so wie bey andern Gelegenheiten, mehr auf die Bedeutung der Wörter in verschiedenen Zeitaltern, als auf ihren gleichförmigen Laut sehen; und dann würde man viele Fehlschlüsse vermeiden.

Jeder Einwendung noch zu begegnen, die ich mir als vermuthlich denken kann, will ich, außer demjenigen, was ich oben von Harald Haarfagers bekannter Einrichtung gesagt habe, Etwas mehr von dieser Materie hinzufügen. Darüber hat man sich eben nicht zu verwundern, daß man in Olufs Hirdskraar und auch im Vitherlags-Rechte Einiges findet, welches wenigstens, wo es nicht Einrichtung eines persönlichen Adels ist, doch Anlage zu demselben zu seyn scheinet; denn beide Gesetze schreiben sich nicht von sehr alten Zeiten her, und können also leicht die Farbe neuer

Sit-

Sitten tragen. Die Hirdskraae verräth bereits nicht allein einen ordentlichen, sondern auch prächtigen Hof; und wenn das Vitherlag auch ein Gesetz Knud des Alten wäre, wie im Eingange desselben gesagt wird, so könnte es doch neue und solche Sitten, die von den alten unterschieden sind, zeigen; denn wer kann wohl daran zweifeln, daß unter diesem Könige merkliche Veränderungen vorgefallen sind. Wenn man aber bedencket, daß dieses Gesetz, so wie wir es haben, eigentlich von Knud VI. und den Zeiten des hierarchischen und aristokratischen Absalons herrühret, so bekömmt man noch mehr Ursache seiner Abweichung von alten Sitten gewiß versichert zu seyn. Es wird zwar im Eingange gemeldet, daß man dieses Gesetz so schreiben lassen, wie es in den Zeiten Knuds des alten gewesen; daß man aber Stücke hineingeschaltet, welche Folgen späterer Gebräuche waren, daran kann man nicht zweifeln, und wir können uns desfalls auf das bekräftigende Zeugniß unsers Gesetzgeschichtschreibers berufen. (a)

Sollte also auch in diesen Gesetzen Etwas vorkommen, das vielleicht den Begriff von Erbadel zu enthalten schien, so darf man das eben nicht als eine unüberwindliche Schwierigkeit betrachten. Sollte sich aber, in Beschreibungen anderer älterer Zeiten, als diejenigen, aus denen die erwähnten Gesetze so wie wir dieselben haben, herstam-

(a) Koefods Lovhist. T. I. p. 23.

stammen, Ein oder der andere Zug finden, welcher eine Würde oder Gerechtsame anzuzeigen scheint, die von der Geburt abhängen, und in gewissen Familien also erblich waren, so kann man freylich leicht in Verlegenheit gerathen. Ich wüßte nichts, das näher hieher gehöre, als was uns Snorro von Harald Haarfagers Einrichtung erzählet, nach welcher so viel Vornehme, so viel Unterschiede unter den Menschen, so viel Geringschätzung des Volks, so viel gewaltsame Eingriffe in die Gerechtsame desselben zu seyn scheinen, daß man eine gewisse Aehnlichkeit dieser Verfassung mit jener findet, die bey den durch erblichen Adel und durch die das Volk verachtende Lehnsleute herrschenden Karolingen gegolten. Allein erst muß man nicht vergessen, daß Snorro lange nach Harald lebte; und sollte man sich darüber wohl verwundern, wenn er sich in diesem oder jenem Umstande geirret hätte? So ein treflicher Schriftsteller er auch ist, so stehet er doch unter dem Gerichte einer verständigen Kritik, und man muß manchen einzelen Zug seiner Darstellung nach der Analogie des Ganzen beurtheilen und erklären. Ich habe schon öfter als Einmal meine Leser desfalls gewarnet, und will mich daher nur noch bey Einem einzigen Punkte verweilen. Aber ich werde auch dadurch zeigen, was man für ein behutsames Nachdenken anwenden müsse, wenn man Nachrichten von alten Zeiten liest, welche uns Männer ertheilet, die lange nach diesen Zeiten, die sie beschrieben, gelebet haben. Guttorm ward Herzog, heißet es. Lassen wir aber diesem

Worte

Worte die Bedeutung, welche es in spätern Zeiten hatte, so werden wir nothwendig auf den Begriff einer Statsverfassung geleitet, nach welcher Personen im State waren, gegen die der Odelsmann oder Bauer, nur sehr wenig galt. Vernünftige Kritik aber kann, wenn man sie hier gehörig braucht, jener unrichtigen Meynung vorbauen. Ich erkläre mich: Es ist zuförderst nichts wahrscheinlicher, als daß der König in den Zeiten, da er wirklich oberster Heerführer war, seinen Stathalter, oder Generallieutenant hatte. Man begreift leicht, daß dieser, so lange der Krieg daurete, der Vornehmste in der Armee war. Und es stimmet mit den Sitten jener Zeiten völlig überein, daß sich die Geschäfte seines Postens allein auf Kriegsangelegenheiten erstreckten, folglich, so lange keine stehenden Truppen vorhanden, mit dem Kriege ihre Endschaft erreichten. Wenn aber der König seine Hofkriegsleute hatte, so konnte er über sie gesetzet seyn; oder auch den Namen Stathalter beybehalten, und als derjenige, welcher auf den Fall eines abermaligen Kriegs, das Heer anzuführen bereit seyn sollte, gewisse Landeinkünfte genießen. Wir finden, daß dieses bey andern Völkern, deren Gebräuche mit den Sitten unser Väter Aehnlichkeit hatten, üblich gewesen.

Wie will man aber daraus einen Beweis herleiten, daß der herzogliche Stand erblich war, oder daß ein Herzog Einflüsse in die Gesetzgebung hatte, welche die Wichtigkeit des Volks schwächten? Er war ein Statsbedienter, den der König

ernannte; (a) aber nichts beweiset, daß diese Würde erblich gewesen, wie nachher in der wirklichen Lehnszeit, da der herzogliche Name ein Ehrentitel war, aber keinen bestimmten Posten mit sich brachte. Uebrigens kann es um so viel weniger Verlegenheit verursachen, daß Guttorm Herzog genennet wird, weil er wirklich von königlicher Familie und Haralds Oheim von mütterlicher Seite war. Sollte man auch, alle Zweifel zu heben, noch mehr Erläuterung verlangen, so findet sich in Wilhelms des Eroberers oder des I. Gesetzen eine Stelle, welche zeigt, was ein Herzog in ältern Zeiten war; nichts anders nämlich als derjenige, welcher unter des Königs Oberbefehl das Kriegsheer anführen sollte. Dabey noch gesagt wird, daß ein solcher Herzog über jeden Landdistrikt gesetzet und vom Volke erwählet wurde. (b)

Ich darf diese Materie nicht verlassen, ohne meine Leser auf unsers Hvitfelds Meynung von dieser Sache, zu verweisen. Der Mann war zwar eben kein tiefschauender Forscher der Alterthümer, man kann ihn aber von einer andern Seite betrachten, so daß sein Zeugniß ungemein wichtig wird. Er lebte in den Zeiten der Lehnsaristokratie; gehörte zu denen, welche sich die aristokratische Gewalt anmaßten; konnte kein Freund der Volksfrey-

(a) Conf. Schinn. Norg. Hist. Tom. 2. p. 23.

(b) Lambard. Archaeonom. Leg. Edvard. a Wilhelm. I. confirmat. p. 147.

freyheit seyn. Es leuchtet auch aus vielen Stellen seiner Chronike hervor, daß er, der übrigens als Mensch, Edelmann und Schriftsteller alle Ehre verdient, der Denkungsart seiner Zeit und Beschaffenheit seiner Lage zufolge, keinen hellen Begriff von den Gerechtsamen des Volks, oder von einer wohlgeordneten und mit diesen Rechten des Volks übereinstimmenden Monarchie, hatte. Hvitfeld mußte dem Adelstande Alter und Würde zuzueignen suchen; scheinet es aber, daß ihn dieser Vorsatz, bey dieser oder jener Gelegenheit, zu sehr hingerissen habe, so müssen wir doch darum den ungemein ehrwürdigen und wegen seiner Schriften uns so unentbehrlichen Mann nicht verhöhnen; wir sind, wie ich schon erinnert habe, vielmehr verbunden, auf das Maas von Kenntniß und kritischen Einsichten, welches seiner Zeit zugemessen war, und auf die Lage, in welcher er erzogen worden, und in der er sich nachher befand, zu sehen. Wenn dann aber dieser, seiner aristokratischen Ideen ungeachtet ehrwürdige Mann von der Wahrheit bezwungen wird, und dergestalt überwältiget wider das Alterthum des erblichen Adels in der Periode der Aristokratie und der Lehnszeiten spricht, wie wichtig wird alsdenn sein Zeugniß! Dieses ist hier der Fall; und besonders merkwürdig sind in seinen Werken die Stellen, wo er das wirkliche gemeine Volk ehret; die Stellen, wo er zum Ruhme der Zeiten spricht, da die Demokratie die uneingeschränkte Gewalt milderte, wo er die Neuheit der Einrichtungen und Gebräuche, worauf die Lehnsregierung gegründet wurde, gestehet. Seine

Worte sind Tom. 2. p. 22. folgende: Unser Adel hier in Dänemark ist seit des ersten Waldemars Zeit schnell emporgestiegen. Wir finden im ganzen Gesetzbuche nichts vom Adel vor dem dritten Buche, sie waren mit Andern hier im Reiche unter einerley Gesetz und Recht, und unser Adel war wie der in Schweden und Norwegen. Nachher sind die Styreshavne unter den Adel verändert, und die, welche sie besaßen, frey gemacht worden. Sie waren in vorigen Zeiten blos Belehnungen, die sich auf Männer, nicht auf Weibsvolk oder Unächte erstreckten; nun aber sind dieselben erblich, und diejenigen, die sie besitzen, Edelleute geworden.

Nachdem er davon gesprochen, wie der Adel theils durch Patente, theils dadurch, daß Fremde ins Land kamen, theils auch dadurch, daß Personen von dem königlichen Stamme edel wurden, aufgekommen, spricht er: In vorigen Zeiten wurden zwar viele wegen ihrer männlichen Thaten, zu Rittern geschlagen; allein ihr Stand und ihre Freyheit waren damals blos persönlich, und giengen nicht auf ihre Nachkommen über, bis jetzo, da wir nach der Gewohnheit, die in Deutschland ursprünglich aufgekommen, auch hier eine Veränderung und neuen Kriegsgebrauch anfiengen, so daß der Adelstand erblich geworden.

In der Vorrede zu seiner Uebersetzung der Hirdskraae lauten seine Worte so: Anfänglich wa-

waren dergleichen Aemter und Titel, Herzogthum, Grafschaft nicht erblich, sondern Jeder hatte sie nur auf seine Lebenszeit, wie aus der Geschichte und aus alten Briefen bewiesen werden kann. Nachgehends ward der Ehrgeiz so gros, daß sie sich Belehnungen als Eigenthum anmaßen wollten, worüber heftige Unruhen und Kriege entstanden. Ich will mich nicht mit Anmerkungen über die hier angeführten Reden aufhalten; denn sie zeigen vollkommen deutlich, daß dieser Mann die Wahrheit sah, und ihrer Gewalt nicht widerstehen wollte. Es gebühret ihm also Ehre, weil er die Wahrheit ehret.

Es wäre in der That leicht, noch Vieles zum Beweise der Richtigkeit meines Satzes anzuführen, und das könnte ich thun, ohne zu wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Allein ich darf den Leser nicht länger mit der Sache aufhalten und es soll daher nur noch Eine Anmerkung zu dem Uebrigen hinzugefügt werden. Die Einrichtung des Kriegswesens nämlich bey einem so kriegerischen Volke, als unsere Väter waren, ist unfehlbar das sicherste Denkmal, welches uns die Sitten, besonders aber die Regierungs- oder öffentlichen Sitten kennen lehren kann. Dem zufolge, wenn die ganze Gesetzgebung nichts von Pannerherren, Baronen, mit ihrem Trupp, Untervasallen, welche ihrem Herrn (Dominus Senior) folgten, und unter ihm stunden, noch Etwas von den Gewohnheiten enthält, daß derjenige, welcher

cher in Krieg zog, gewisse vorausbedungene Gerechtsame hatte, kraft welcher er nur eine bestimmte Zeit bey des Königs Panieren bleiben sollte, wie jedermann weis, daß dieses in den wirklichen Lehnszeiten ein allgemeiner Gebrauch war: wenn hingegen jeder freye Mann auf einerley Art verbunden, auch auf einerley Weise bewaffnet war, zum Kriegszuge aufgeboten sich einfand, und unter dem Könige stund; so muß der Gedanke verschwinden, daß die Freyen in Klassen eingetheilet gewesen, von denen Einer für dem andern erblichen Vorzug besessen habe. Das Zeugniß der Gesetze ist in diesem Betracht deutlich; wenn sie z. B. gebieten, (a) daß allemal von sieben Mann in der Familie Einer sich stellen soll; wenn hienächst ein ander Gesetz bestimmet, (b) daß zu dem Geschlechte, außer der Familie keine andern Personen, als die Freygelassenen, die ihre Freylassung nicht bewirket hatten, gerechnet wurden, so wird es klar, daß keiner jemand für die Freyen stellte, welche Zinsbauern des (Odelsmanns) oder Grundherren waren. Jeder Freye, wenn er auch nicht Odelsmann war, wohnte dem ungeachtet für sich selbst dem Zuge bey und stellte sich unter des Königs Fahne. Eben die Beschaffenheit hatte es in Ansehung der Waffenplätze, (Vaabenting) wo sich alle Frelse, freye und erwachsene Männer persönlich stellen und ihre Waffen

(a) Adelst. Guhlet. Lov. Ledingsb. Cap. 1.
(b) Ibid. Cap. 2.

fen aufweisen mußten. (a) Es fand also nicht statt, daß Einer für den Andern stund sondern ein Jeder war des Königs Mann, empfieng unmittelbar Befehl zum Kriegszuge, und mußte dem Hauptpanier folgen. Hieraus mache ich geradezu und ohne Bedingung den Schluß, daß alle freye Leute des Stats in einer gleichen Verbindung mit dem Könige stunden; Alle seine Männer waren; Alle seinen Panieren folgen und alle unter ihm stehen mußten. Wenn dem aber also war, so konnte es nicht statt finden, daß Einige im State für Andere Herren waren; eben so wenig konnte es Personen geben, über die der König nicht unmittelbar gebieten durfte. Alle waren Unterthanen, Alle Statsbürger auf Einerley Art, und stunden in gleicher Verpflichtung. Folglich war aber keine Lehnsaristokratie, kein Erbadel mit erblicher Freyheit von Statsbürden, davon Jeder seinen Antheil zu tragen hatte.

Endlich will ich, ehe ich dieses Stück völlig schließe, zur Beruhigung derer, die sich vielleicht an meinen Satz stoßen, auf jene vielen ehrwürdigen deutschen Schriftsteller verweisen, welche in Ansehung ihres Landes eben so gedacht haben, wie ich von unsern alten Vorfahren denke. Wenn man aber so von Deutschland denckt und spricht, wo man an der Idee vom Alter und den Vorzügen des Adels so fest hänget, und wo man kraft ad-

(a) Adelst. Guhlet. Lov. Ledingsb. Cap. 15. Magnus Lageb. Guhlet. Lov. Landvärnbalk. 12.

licher Herrlichkeiten, bis zu den Gerechtsamen der wirklicher Mitregierung, als der Ausübung königlicher Gewalt (Superioritas territorialis) emporgestiegen ist, warum sollte man denn Bedencken tragen, Zeugnisse über den Zustand unser Väter anzuführen. Viele Männer Deutschlands theilen alle freye Menschen des Alterthums nur in zwey Klassen, und verwerfen also die Meynung, daß in den ältesten Zeiten Edle über andere Freye erhöhet gewesen wären. Es ist der Männer, welche so dencken, eine große Zahl, ich will aber nur Einige davon anführen. Zu dieser Klasse gehören unter Andern Pertsch, (a) Gundling, (b) Thomasius, (c) Heineccius, (d) Leibnitz, (e) Struben, (f) Ludwig (g) und viel Andere, welche, wenn es nöthig wäre, erwähnet werden könnten. Diese Männer unterscheiden als denkende Geschichtschreiber die Zeiten gehörig von einander, und versetzen nicht die Sitten einer Zeit in die andre. Sie sahen ein und lehren uns, daß Tacitus, wenn er wider das Angeführte zu zeugen scheinet, (h) den Ideen seines Landes folgt, und nach römischer

(a) Dissertat. de operis determinat. et indeterminatis §. 29.
(b) De Henrico Aucupe §. 21.
(c) De Hom. propr. §. 59.
(d) De origine iurisd. patrimonialis.
(e) Scriptor. Tom. III. praefat. p. 21.
(f) De origin. Nobil. Germ. p. 34. 35. 41.
(g) Iur. feudor. Cap. VII. qu. 1. §. 3.
(h) Mor. Germ. 25.

scher Art einen Unterschied zwischen Edle und gemeines Volk (nobilis et plebs) macht, da doch im Grunde blos Freye mit Landeigenthume, Odelsleute; Bauern und andere Freye ohne eigenes Land gemeines Volk; Zinsbauern; Pachter vorhanden waren. Auch erklären diese Männer, wie alle Freye Einerley Würde haben mußten, wenn es anders statt finden sollte, daß so viel Edle in jenen kleinen Kriegsheeren seyn konnten, als uns die Geschichte bey vielen Gelegenheiten erzählet.

Fernerer Beweis, daß die Regierungsform bey unsern Vorfahren eine mit Demokratie vermischte Monarchie gewesen.

Ich glaube, daß auch dieser Punkt zu denen gehöret, die etwas mehr aufgekläret werden müssen, als von mir bisher geschehen ist. Doch werde ich mich der Kürze befleißigen, welches sich um so viel eher thun läßt, weil ich so klare und starke Beweise für diesen Satz anzuführen im Stande bin, daß einige wenige schon zureichen können. Die Wichtigkeit des Gegenstandes kann man nicht leugnen; denn er enthält die Idee von der Konstitution des Stats und leitet besonders zu der Ueberzeugung, daß kein Adel mit persönlichen und erblichen Gerechtsamen statt gefunden haben kann, so lange die Konstitution sich unverändert erhielt.

Bey

Bey den Schweden haben berühmte Männer, ein Loccenius (a) und Lund (b) behauptet, daß Nordens Könige in den alten Zeiten eine unumschränkte Gewalt besassen. Diese Schriftsteller wollten, wie es scheinet, den Eingriffen vorwehren, welche man zu ihrer Zeit wider die königliche Macht wagte; wollten ihr dadurch Ansehen verschaffen, daß sie derselben ein hohes Alter beylegten. Obgleich der Eine insonderheit, ich meyne Lund, wenn er von dem Grunde der königlichen Macht einen hohen Begrif erwecken will, Worte braucht und Gedanken verräth, welche Vernunft und edle Politik anstößig finden muß, so möchte ich diese Männer doch gern entschuldigen, und blos denken, daß sie die Herzen an die Könige des Landes fesseln wollten; daß sie sich aber in ihrer Meynung von der alten Statskonstitution geirret haben, das ist sichtbar, ich habe es bewiesen, und werde es ferner beweisen. Adam von Bremen giebt uns den hellsten Begrif von der Regierungsform, wenn er sagt, die Gewalt der Könige hieng von der Einwilligung des Volks ab; daß der König genöthiget gewesen zu bestätigen, was die Meisten für gut fanden; und endlich, daß bey Verhandlungen in Friedenszeiten oder dem, was auf den Volksversammlungen vorgenommen wurde, alle Männer einander gleich seyn wollten. (c) Ich habe

(a) Antiquit. Sueo-Goth. L. II. Cap. 1.

(b) Zamolx. cap. 3. §. 7. de origin. Maiestat. c. 3. §. 8. cf. Wilde hist. pragm. et Cap. III. Sect. II. §. 28.

(c) Hist. Eccl. Cap. 230. Regis vis pendet ex sententia populi. — — — Quod in commune

habe schon vorher verschiedene Zeugnisse der Geschichte von dem Ansehen des Volks bey der Gesetzgebung, und auch von ihrem Gefühle der Freyheit angeführet. So kraftvoll die Rede des Lagmands Torgny war, und so deutliche Beweise sie enthält, so stark und überzeugend finde ich auch jene in der Hervarar-Saga angeführte Rede des Volks an Inge, welche damit schließt, daß er entweder die alten Gesetze halten, oder der königlichen Gewalt entsagen sollte (Eda Lata af Kongdom). (a) Vielleicht scheinen aber diese Reden in einem noch an Aufruhr gränzenden Augenblicke heftiger Leidenschaft ausgesprochen zu seyn, und deswegen will ich keine weiter davon anführen. Auch werde ich mich nicht auf jene fünf Könige berufen, welche das Volk, als nach vorhergefällten Urtheil, wie es in Torgnys Rede angeführet wird, in einen Brunnen warf; noch auf das Verfahren mit Domald, mit Ragvild dem starrköpfigten (Knophyde), mit Inge und Andern. Meine besten Beweise aber werden die bey der Gesetzgebung gültig erkannten Formalitäten seyn. So heißt es in der Bestätigung des upländischen Gesetzes durch den König Birger, daß, weil alle Männer mit Bewilligung und ohne Widerrede das Gesetz annähmen, der König demselben nach dem Begehren des Volks Kraft ertheilet habe. Dieses aber ereignete sich zu Ende des dreyne laudaverint omnes, illum confirmare oportet. — — — Domi pares esse gaudent.

(a) Cap. XX.

dreyzehnten Jahrhunderts, daher das Volk noch damals in Ansehen gestanden haben muß. (a) Magnus Lagebätter sagt in seiner Vorrede zu dem verbesserten Guhletings Gesetz, das Volk habe um die Verbesserung des Gesetzes gebeten; er stelle nun alle von ihm vorgeschlagene Verbesserungen ihrem Beyfalle anheim; sie möchten ihn entschuldigen und es seiner Unwissenheit zurechnen, wenn das Beste nicht überall getroffen wäre. (b) So verfuhr man auch, als Ole der Heilige sein Gesetz c) Hirdskraae gab, und da besonders seine Erbverordnung von Norwegens Männern bejahet und gut geheissen wurde, (d) und zwar mit gesetzmäßigem Tingtag; das Volk gab nämlich bekanntermassen durch Waffengeklirr, oder Geräusch mit den Waffen, seinen Beyfall zu erkennen. Unter solchem feyerlichen Waffen-Lärm wurde das Reich dem Könige Sverier auf dem Chireting (e) zuerkannt. Eben so nahm man Sigurt Lavardsen zum Könige und bestätigte die Wahl mit Waffengeklirr. (f) Dergleichen Beyspiele könnte ich leicht mehr anführen; es wird aber unnöthig seyn, weil die erwähnten genug Stärke haben.

Es kann für keine bedeutende Einwendung gelten, daß man weniger in unserer dänischen, als in der

(a) Ex edit. Rudbekkii.
(b) Hos Paus.
(c) Snorro p. 197.
(d) Cap. 1.
(e) Snorro p. 504.
(f) Ibid. p. 535.

der schwedischen und norwegischen Geschichte die Regierungsform mit Demokratie vermischt findet. Unser ältestes Gesetz, nämlich das Vitherlagsrecht erwähnet nichts, das Volkversammlung, Beyfall des Volks oder jenem Waffengeräusch gleichet; auch die andern Gesetze gedenken dieser wichtigen Formalität nicht. Valdemar ist bey der Errichtung seines Gesetzes völlig, ja in dem Grade eigenmächtig, daß er alle Verordnungen der vorigen Zeiten auf einmal aufhebet, und sie gar verbrennen läßt. Ich habe es gesagt, und sage es noch, daß dieses den Begrif jener alten nordischen, mit Demokratie und Monarchie vermischten Statskonstitution nicht zerrütten kann. Allein das können wir aus der Verschiedenheit unsers eigentlichen Vaterlandes und der übrigen nordischen Länder schließen, daß das Lehnswesen schnellere und stärkere Fortschritte bey uns als bey den andern Völkern gethan habe. Wer wird dieses leugnen; und habe ich nicht schon öfter als Einmal meine Leser darauf verwiesen, so wie ich mich vermuthlich in dem Folgenden auch oft werde darauf berufen müssen. Es ist aber eine andere Sache, daß wir Dänen an jener Würde nicht Antheil gehabt hätten, welche die alten nordischen Völker genossen. Das Letzte kann ich nicht zugeben, und ich werde stets für unsere Ehre streiten.

Dieß kann ich in diesem Falle thun, da ich in unser Geschichte fortgehende Spuren davon finde, daß bey der Behandlung großer Statsangelegenheiten, die Einwilligung des Volks oder großen

Hau-

Haufens erfordert wurde; wenn es z. B auf Königswahl und Huldigung, oder auf Entschluß zum Kriege oder andere dergleichen Gegenstände ankam. In dem Vorhergehenden habe ich bereits Beweise davon angeführet, es werden deren auch mehr in der Folge vorkommen, wenn ich zu erklären habe, wie man allgemach das gemeine Volk von der Gesetzgebung und ihren andern Vorzügen zu verdrängen suchte.

Wer einwenden wollte, das ganze Volk habe bey den Versammlungen nicht füglich zugegen seyn können, der bedenke, daß dem gemeinen Volke seine Würde vollkommen gesichert war, so bald sich seine Repräsentanten stelleten, und ihr Ansehen geltend zu machen wußten. Wenn dem alten schwedischen Gesetze zufolge jeder Lavmanden in seinem Distrikte zwölf Mann von dem gemeinen Volke ernennen sollte, und diese aus allen Provinzen den König erwählten, so kann man es wohl nicht leugnen, daß das Volk die Wahlgerechtigkeit hatte. (a) Ferner, wenn in jeder Harde zwölf Mann den Richter derselben erwählen sollten, (b) wer siehet dann nicht die Würde des Volks, da es diese wichtigen Amtsbedienten selbst verordnete?

Ich weiß in dieser Absicht nichts merklicheres, nichts, das die alte Würde auch bey unserm dänischen gemeinen Volke mehr beweiset, als was sich

(a) Kong. Balk. 3. Kap.

(b) Uplands Lag. Tingmaler Balk. Kap. 1.

sich unter Christian III. ereignete, da die Geistlichkeit von ihrer Theilnehmung an der Gesetzgebung ausgeschlossen war. Dieses geschah im Jahr 1536, nachdem man in Ansehung des Religionswesens den Entschluß gefasset hatte, die Sachen in die rechte alte Ordnung zu bringen. Es wurde also eine Volkversammlung gehalten, und jene Bischöffe, welche nun fünfhundert Jahr hindurch, seitdem Knud der Heilige sie erhöhet, die Statsregierung an sich gezogen hatten, die werden von der Versammlung ausgeschlossen. Wer sind nun aber die, welche sich berathschlagen und einen Schluß fassen? Vornehmlich das Volk, dessen Würde man feyerlich erkennet. (a) Die bey der Gelegenheit gehaltene Rede war an das Volk gerichtet, und schließt sich damit, daß das Volk zu demjenigen, was beschlossen worden, seinen Beyfall zu erkennen geben möchte. Dieses geschah auf eine förmliche Art, und die Volksrepräsentanten unterzeichneten die Verhandlung.

Was verlanget man mehr Beweis, daß die alte Volkswürde erkannt wurde, und der Regent sich nicht schämte, die demokratische Gewalt mit der seinigen vermischen zu lassen? Jeder siehet ein, daß in der angeführten Begebenheit sich Etwas anders und Etwas mehr äußert, als eine bloße Ankündigung an das Volk; denn der Beyfall, ja sogar Entschluß desselben wird förmlich begehret. Es kam aber bey dieser Handlung nicht allein auf die

(a) Crag. Annal. p. 155.

die Sache der Religion, sondern auch auf eine Veränderung in der Regierungsart an; nämlich darauf, daß der geistliche Stand keine Stelle im Rathe haben sollte, die er lange Zeit hindurch behauptet hatte.

So gieng man zu der alten Konstitution über, und das Volk wurde geehret; doch welches wohl zu merken, ohne daß es aufrührischer Weise hervortrat, nnd sich die Ehre erkämpfte. Wer die Geschichte anderer Völker für die Zeit, da die Lehnsaristokratie unter ihnen mächtig war, studieret hat, wird wohl einräumen, daß ein solches Betragen des gemeinen Volks, wie das erwähnte unter Christian III. und dasjenige, welches man bey vielen andern Gelegenheiten gegen Dänemarks gemeinen Haufen äußerte, bey jenen Völkern nicht statt gefunden habe. Wo findet man, daß Deutschlands Kaiser so gehandelt? Selbst in Italien erzeigten sie dem Volke diese Achtung nicht. Daß die Repräsentanten der Reichsstädte bey dieser oder jener öffentlichen Handlung auftraten, das ist mit dem, was hier geschah, gar nicht gleichgeltend; denn wer wird sagen, daß die freygemachten Reichsstädte das Volk vorstelleten? Ihre Würde war ja keine anerkannte Folge von der alten Würde des Volks, sondern floß aus einer durch den Regenten selbst geschehenen Erklärung oder Begnadigung. Was hier von Deutschland gesagt wird, das gilt auch von Frankreich und England. Da man in keinem von diesen Ländern die Regenten mit dem eigentlichen gemei-

meinen Volke gerade zu handeln stehet. Es scheinet mir daher ein besonders charakterisirender Zug der nordischen Regierungen zu seyn, daß nicht allein die Bewohner der Städte den Verhandlungen großer Statsangelegenheiten beywohnten, sondern auch das gemeine Bauervolk herbeygerufen, und, als Leute von Ansehen, gehöret wurde; dieses verräth aber ordentliche Demokratie.

Ich will nicht sagen, daß sich die Demokratie immer bey gleicher Gewalt erhielt, und gleiche Würde äußerte; ich behaupte blos, daß man die ganze historische Zeit hindurch Spuren der alten Konstitution, und den Gebrauch von Formalitäten findet, wodurch man seine Ehrerbietung für dieselbe erkannte, aber auch ihre Wirklichkeit dadurch bewies.

Woher es kam, daß der gemeine Mann seine Würde sogar gutwillig fahren lies; sich allgemach den Versammlungen entzog, und es also der Macht Anderer Preis gab, in großen Statsangelegenheiten Schlüsse zu fassen, dieses muß man wissen, wenn man einsehen will, daß die demokratische Gewalt, wenn sie gleich nicht in Ausübung kam, doch nicht förmlich, und auf eine gültige Art aufgehoben, oder dem gemeinen Volke genommen worden. In den ältesten Zeiten verband man Religionsübung, und Berathschlagung über Statsangelegenheiten mit einander. Diese Gegenstände waren das große Volksfest, wobey sich natürlicherweise jeder Hausvater einfand. Hier geschahe das Opfer; hier war ein allgemeiner Markt; man

freuete sich gemeinschaftlich, entschied aber auch wichtige Statshändel. Der Odelsmann hatte ein kleines Landeigenthum, und seine Einrichtung war so getroffen, daß er für seine Person abwesend seyn konnte. Dieses war zu der Zeit nöthig, da er in Krieg ziehen sollte, wenn das Wachtfeuer brennte, oder der Botenstecken herumgieng. Die kraftvollen Hausmütter, Söhne und Hausknechte konnten wohl den Anbau des Grundstücks gut besorgen. Die Steuern waren geringe, oder richtiger, es waren keine zu entrichten. Welche Zufriedenheit mit seiner Lage mußte nicht der Odelsmann fühlen? welchen Muth in seiner Seele empfinden, wenn er in jenen Versammlungen erschien, wo Keiner sich durch Pracht und Ueppigkeit über den Andern erheben konnte? In Rücksicht auf den häuslichen Wohlstand, die Zufriedenheit mit seinen Umständen, die Gleichheit unter den Gliedern des Stats und den edlen Stolz, oder jenen starken Muth, womit der Odelsmann auftreten und handeln konnte, muß man wohl wahre Erhebung des Geistes verspüren, wenn man sich die Menschen der alten Zeit in unserm Norden denket. Und dann welch ein herrlich Ideal, wenn man sich mit Hülfe der Einbildungskraft vorstellet, daß Aufklärung, und ein sanfteres Völker- und Kriegsrecht mit den übrigen Vortheilen und wirklichen Schönheiten dieser Zeit hätten vereinigt seyn können!

Wenn wir nun aber bey demjenigen stehen bleiben, was in der That, wie es deutlich in die Augen fällt, statt findet, so begreift man wohl,

daß

daß die Hausväter unter dem gemeinen Volke jene Odelsleute, jene eigen Land inne habenden Bauern, mit Vergnügen und Würde bey den Gerichten oder Volkversammlungen erscheinen konnten. Niemand konnte sie durch persönlichen hohen Stand demüthigen, welches erkläret worden, da ich zeigte, daß kein erblicher oder persönlicher Adel statt gefunden. Wie ganz anders gieng es aber in folgenden Zeiten zu; an den Höfen der Könige wurde Pracht eingeführet, und ihre Bedienten erhielten großes Ansehen. Durch die kirchliche Einrichtung kamen die stolzen Prälaten auf, welche sich außer der Achtung, die ihnen das Religionswesen verschaffete, durch ihre Reichthümer, noch mehr aber dadurch ungemein geltend zu machen wußten, daß sie die obersten Rathgeber der Könige wurden. Nunmehr war alle Gleichheit unter dem Volke im State verschwunden, und der sparsame Odelsmann konnte neben jenen reichen, stolzen und prachtliebenden Prälaten sowohl als Hird- oder Hofleuten, kein Ansehn haben. Es wurden nun auch für die Regierung Steuern auferlegt, welche nebst dem Zehenden und den übrigen Abgaben an die Geistlichkeit Viel von dem Vermögen des Odelsmannes wegnahmen. Aus alle dem, was ich angeführet habe, war der Erfolg der, daß es ihm nicht allein zu empfindlicher Demüthigung, sondern auch zur Last gereichte, sich bey den Volksversammlungen einzufinden, wo er itzo nach der veränderten Beschaffenheit der Zeiten, eine minder ehrwürdige Rolle spielte. Daher wünschte er allmählig, zu Hause zu bleiben, und

wenn es die Könige verstatteten oder auch befahlen, so widerfuhr dem gemeinen Manne dadurch gleichsam eine Begnadigung. Magnus Ladulus befiehlet in seiner Verordnung von 1280 (a), daß sich, wenn das Reich zusammen berufen wird, Niemand einstellen soll, wenn er nicht durch königlichen Brief oder Befehl berufen wird, oder seine eigene Sache vorzutragen hat, da er denn auf eigene Kosten kommen soll. Der König sagt, dieses schien billig zu seyn, damit das Volk durch Erlegung der Kosten nicht zu sehr beschweret würde. So verändert war damals der Zustand, und man kann leicht schließen, wie natürlich es war, daß sich der gemeine Mann oder Bauer zu Hause hielt. Allein deswegen läßt sich nicht behaupten, daß dieser Stand seine Gerechtsamen auf rechtskräftige Art verloren habe. Die damals vorhandenen vielen Adelichen stelleten sich ebenfalls nicht alle, sondern ließen ihre Stelle recht oft durch Repräsentanten vertreten, und gleichwohl behielt doch jedes einzele Glied seine Gerechtigkeit. Was hier von den Gerechtsamen des gemeinen Mannes oder Bauerstandes gesaget wird, daß man dieselben stets für wirklich erkennet, das erhellet deutlich aus der erneuerten kalmarischen Union, so wie auch aus vielen andern Kapitulationen der schwedischen Könige, in welchen festgesetzet wird, daß dem Volke ohne sein eigenes Gutheißen kein neues Gesetz auferleget werden solle. (b) Man siehet

(a) Bey Hadorf.

(b) Conf. Wilde hist. pragm. Cap. III. Sect. II. §. 26.

siehet ferner dieses augenscheinlich daraus, daß, obgleich der Adel in Dänemark bey keinem Reichstage in größerem Ansehen erschienen als bey dem im Jahre 1536, als Christian III. den Thron bestieg, indem an die vierhundert Edelleute versammelt waren, sich demungeachtet auch einige vornehme Bauern, aus jedem Harde des ganzen Reichs, einfanden, welche förmliche Repräsentanten des Bauerstandes waren. (a) Ein Jeder siehet inzwischen ein, daß diese Gevollmächtigten des Bauerstandes nicht ein solches Ansehen haben können, wie es die Odelsleute bey den Versammlungen in den alten Zeiten hatten, da diese letzten vornehmlich die mit dem Könige beschließenden waren, auch kein weltlicher Stand mit ihnen rivalisirte, oder gar sie überstimmen konnte. Allein ich glaube genug zum Beweise gesagt zu haben, daß man hieraus keine gültige Einwendung dawider herleiten kann, daß die wahre alte Konstitution eine Mischung von Demokratie und Monarchie enthalten habe. Es bedeutet also nichts, daß das gemeine Volk dann und wann, wenn es der König erheben wollte, um der Gewalt des Adels eine Gegenmacht zu stellen, Unwillen äußert, sich bey den Reichstagen einzufinden, dergleichen besonders in Schweden geschah. Man klagte da über Beschwerlichkeiten der Reise, über Zeitverlust und Schaden in der Haushaltung. Ja man trieb es so weit, daß Gustav Adolf 1611 sogar

(a) Hvitfeld Tom. II. p. 1489.

durch eine Kapitulation geloben mußte, er wolle nicht oft Reichstag halten. (a)

Auch muß man darauf merken, was der gemeine Mann oder Bauerstand dadurch nothwendig verlor, daß sich die Zahl der wirklichen Landeigener oder Odelsleute, so wie sich das Lehnswesen mehr ausbreitete, und die großen Güter mit Gerichtsbarkeit und Leibeigenschaft statt fanden, sehr verminderte. Wenn man auch endlich sagt, daß der Bauerstand, so wie die Aristokratie zunahm, fast völlig zu seyn aufhörte; oder sich doch nicht gegen den Adelstand behaupten konnte; wenn das auch wahr ist, so muß man doch noch bedencken, daß nunmehr ein Bürger- oder Mittelstand aufkam, der wirklicher Repräsentant des Volks oder ehemals ehrwürdigen gemeinen Mannes ward. Alle die Gerechtsamen, welche diesem Mittelstand eingeräumet wurden; alle die Achtung, welche man ihm bezeigte; alles Ansehen, welches er bey Versammlungen, Reichstagen, und Behandlungen großer Statsangelegenheiten hatte, dienen zum Beweise, daß man die Demokratie in Ehren hielt, und es erkannte, daß sie zur alten Konstitution gehöre. Wenn man nun den Fortgang der Begebenheiten so übersiehet, so findet man eine Gleichheit, die sich in dem Wesentlichen über den ganzen Zeitraum ausbreitet, in welchem die Aristokratie daran arbeitete, den König zu überwältigen, und die Herrlichkeit des Volks zu vernich-

(a) Wilde l. c.

nichten. Man siehet die Angriffe der Gewalt, aber man wird auch gewahr, daß sich gewisse Hindernisse ereignen, welche sie hemmen. Endlich entdecket man auch, daß wenn die Regierung eine neue Form bekommen sollte, dieses ohne einen allgemeinen Beschluß, woran das Volk besondern Theil hatte, nichts bewerkstelliget werden konnte. Auf andere Art war es gar nicht möglich, weil die vornehmste Gewalt des Stats auf dem Volke beruhete. Es konnte also niemand demselben die Gerechtigkeit absprechen, der Regierung eine neue Form zu geben, welche sich darauf gründete, daß das Volk gewisse Stücke von seinen alten Gerechtsamen abtrat.

Bestimmter Begriff von dem Lehnswesen, insofern dasselbe Einfluß auf die Regierung hatte.

Wenn man es für wahre Vaterlandsliebe hält, daß die Sitten und Gesetze unserer ältesten Väter, und jede von ihren Einrichtungen ohne Bedingung als schön und herrlich vorgestellet werden; wenn in Snorros Edda Alles glaubwürdig seyn und uns den Zustand zeigen soll, wie er bey Odins Ankunft oder zu der Zeit gewesen ist, da ein Mann wirklich aufgestanden, und in Sitten und Statsverfassung, vielleicht auch im Religionswesen Revolution bewirket hat; wenn man

sich mit unüberlegtem Eifer für unsere Edda diesen Odin von Jarlen und Hersern und Lehnsleuten umringet vorstellet, weil dergleichen Benennungen vorkommen; wenn man meynet, daß weil Rolf Krage und Andere ihre Kämpfer hatten, deswegen ein ordentlicher Hof mit Hofleuten, Truchsessen und Hofbedienten anderer Art, von denen das Vitterlagsrecht und Hirdskraae redet, da vorhanden gewesen wäre; wenn man in Harald Haarfagers Geschichte die ganze Lehnsverfassung finden will, weil Guttorm Herzog genennet wird, und Jarle und Herser bessere und gewissere Einkünfte angewiesen bekommen, als sie bis dahin gehabt hatten; wenn dieses, daß einige kleine Könige vielleicht jeder sein Erbreich besaßen, mit einander im Bunde stunden, Einen für ihren Oberkönig erkannten, dem sie einen gewissen Tribut bezahlten, Einerley seyn soll, da mit der spätern Verfassung Barone und Prälaten Jurisdiktion über ihr Landeigenthum erhielten, sich von den Uebrigen im State losrissen und so nach ihrem Gutdünken die Regierung formen wollten; ich sage, daß wenn man diesen oder jenen von den jetztangeführten Punkten behauptet, so verstößt man wider Geschichte und Wahrheit, und hat einen unrichtigen Begriff von dem, was wir Lehnswesen nennen, wenn wir anders mit diesem Worte den Gedanken von einer oder der andern wirklichen Modifikation der Regierung verbinden.

Die Könige konnten Höfe und bey denselben ansehnliche Strecken Landes besitzen; konnten solchen

chen Hof durch einen Hausvogt und Hausknechte verwalten lassen, etwa so, wie wir uns, nach Snorros Beschreibung, König Syrs Haushaltung vorstellen können. Auf den Ländereyen, welche zu diesen Höfen gehörten, konnten freye Leute als Miethleute wohnen, die gewisse Abgaben entrichteten. Sie mögen die Grundstücken auf verschiedene Art im Pachte gehabt haben; entweder so, daß ihnen gegen Entrichtung der Abgaben alle Produkte gehörten, oder auch daß sie nur einen Theil derselben behielten, und das Uebrige dem Könige als Grundbesitzer entrichteten. Dieses konnte so seyn, aber dabey fand dasjenige nicht statt, was die Gewalt der Edelleute in der spätern Lehnszeit charakterisirte und welches Leibeigenschaft und Aristokratie mit sich brachte.

Es konnten auch Andere im State große Strecken Landes besitzen, die sie an freye Leute vermietheten oder verpachteten; doch damit war keine Aristokratie oder Erniedrigung des gemeinen Volkes verbunden. Es war nichts anders und nichts mehr, als wenn ein Bauer auf seinem Odelsgute einen Sassen, Pachter, Miethmann hatte, der ein Stück Land zum Gebrauch bekam, und auf die Art mit dem Bauer in Verbindung stund, übrigens aber abziehen konnte, wenn er wollte, auch sonst auf keine Weise dem Bauer untergeben war.

Die Könige konnten ihren Hofkriegern statt Besoldung gewisse Stücken Landes einräumen; konnten auch noch weiter gehen und einem Jarl oder andern vornehmen Manne die Hebung der

Steuern

Steuern über eine gewisse Strecke Landes überlassen. Dieses konnte Belehnung genennet werden, und derjenige, welcher die Steuern einnahm, konnte auch die Strafgelder in derselben Gegend heben; dieses war aber dennoch nicht eine Einrichtung, die wirkliche Aristokratie mit sich brachte; Es wollte mehr nicht sagen, als das, da die Advokaten der Kirchen den dritten Theil von allen den Strafgeldern erhielten, welche bey ihren Gerichten unter den Bewohnern des Distrikts fällig wurden. Daß aber diese Einkünfte der Advokaten allgemein in allen Ländern waren, weis ein Jeder, und hier ist nicht der Ort, es zu beweisen.

Die Vorbereitungen zur Lehnsregierung oder die Gebräuche und Gesetze, welche dieser Regierungsart den Weg bahnten, und bewirkten, daß sich die Könige unter die Aristokratie und das gemeine Volk des Stats sich unter Unfreyheit, ja gar Leibeigenschaft beugten; diese Vorbereitungen müssen von der Wirkung, die sie in spätern Zeiten hervorbrachten, sorgfältig abgesondert werden. Thut man dieses nicht, in welche Irrthümer kann man denn nicht so leicht verfallen! Meine ganze Absicht zielet dahin, daß ich zeigen möchte, wie viel oder wie wenig von dem wirklichen Lehnsregierungssystem bey unsern Vätern statt gefunden, und auch ob dasjenige, was davon statt fand, sich auf förmliche und gültige Gesetze gründete, oder blos eingeführter Gebrauch und Gewohnheit war. Ich wollte gern die Ehre unserer Gesetzgebung und unsers Volks vertheidigen, soweit es die Wahrheit

heit erlaubet; allein ich möchte auch nicht dabey parteyisch seyn und aus übertriebenem Eifer für das Volk den Vornehmen Unrecht thun. Da nun der Vorgänger, denen ich in meinen Untersuchungen folgen könnte, wenige sind, und man überhaupt nicht sehr bekannt ist, mit den vorkommenden Ideen und Ausdrücken, wenn von Lehnswesen gehandelt wird, so bin ich verbunden, die Bedeutung der Wörter, so viel ich vermag zu bestimmen, damit die Begriffe dadurch berichtiget werden. Es misfalle übrigens niemand, daß ich über unsere geringe Bekanntschaft mit den Ausdrücken und Redensarten des Lehnsrechtes klage. Hätten wir bey uns von alten Zeiten her das wirkliche Lehnswesen gehabt; hätte ein Eroberer den Stat nach neuer Form eingerichtet und das Lehnswesen eingeführet, dem Volke dadurch aber seine politische Freyheit entzogen, dann würden wir eben so gut als Italiäner, Franzosen, Engländer und Deutsche einen Lehnskodex haben, und mit der Sprache des Lehnsrechts genau bekannt seyn. Nun haben wir aber keinen solchen Kodex, weil die Volksfreyheit, wo nicht der Ausübung, doch den Gerechtsamen nach (de jure si non de facto) stets gedauret hat. Allein daraus folget, was ich itzt wiederhole, daß uns nämlich die Lehnsrechtsprache fremd ist. Doch dieses gereichet uns in der That nicht zur Unehre, so wie es mein in diesem Werke dargestelltes System nicht schwächet.

Was war denn das Lehnswesen, welches unter unsern Vätern statt fand, und die Regierungsver-

veränderung und Unfreyheit des gemeinen Volks beförderte? Man bemerke, daß ich nicht frage, was das Lehnswesen nach den allgemeinen Eigenschaften des Lehnsrechts war, und so wie es sich in andern Theilen von Europa zeigte. Diese Erklärung gehöret in ein ander Werk, welches ich auszuarbeiten und darin den Begriff vom Lehnswesen zu entwickeln gedenke, wie es beschaffen ist, wenn man es im ganzen Umfange betrachtet, und so wie es von Longobarden und andern Völkern, die sich nach ihnen gerichtet und ihre Lehnsgesetze annahmen, geformet worden. Hier ist blos die Frage von demjenigen Stücke des Lehnswesens, welches bey unsern Vorfahren statt fand. Jeder, der bemerket hat, oder bemerken will, daß ich nicht einräume, das vollkommene Lehnswesen sey jemals förmlich und durch gültige Gesetze bey unseren Vätern eingeführet worden, wird die Nothwendigkeit der hier gemachten Anmerkung erkennen.

Was war also das Lehnswesen, welches bey unsern Vätern wirklich statt fand? Es bestund erstlich darinne, daß man die Freyheit erhielt, jene vielen kleinen Odelsgüter zu sammeln und in eine kleinere Anzahl von großen Ländereyen oder Gütern zusammenzuschmelzen. Es wurden also weniger Landeigenthümer im State, aber diese waren angesehen, reich, und erhöhten sich über die Besitzer der kleinen Ländereyen, oder freyen Bauern und Odelsleute. Diese wenigen Gutsbesitzer wollten das ganze Volk vorstellen, und koncentrirten bey vielen Gelegenheiten, die ganze demokra-

tische

tische Gewalt, welche nach der alten Konstitution des Stats statt gefunden hatte, auf sich selbst; sie vereinigten sich, einen besondern Stand im State auszumachen, und suchten die Gerechtsamen sothanen Standes so zu befestigen, daß der König sie nicht aufheben oder vermindern konnte. Es entstund also ein Adelstand, und zwar mit erblichen persönlichen Gerechtigkeiten; ein Adelstand, der bey vielen Gelegenheiten die Gewalt der Gesetzgebung und Regierung mit dem Könige theilte, aber auf eine solche Art, daß das Volk von den beschließenden Verhandlungen so gut wie ausgeschlossen war.

Dieser Adelstand mußte dem Volke Kraft und Würde entziehen; mußte sich auch selbst Stärke verschaffen, damit er den Regenten bezwingen konnte. Zu Erreichung dieser beyden Absichten vereinigten sich alle die einzelen Anstalten, die gemacht wurden, und die sich in der Folge vervielfältigten, so wie man der wirklichen Aristokratie näher kam. Daher Territorialjurisdiktion, oder das Birkrecht, so man erhielt; daher die Einrichtung, daß der Herr des Gutes dafür haften sollte, Krieger zur Beschützung des Landes zu verschaffen, und Hülfe zu den Land- oder Seekriegen zu leisten. Auf diese beyden Punkte gründete sich die Erniedrigung des gemeinen Volks, und die Erhebung der wenigen Gutsherren, welche es erlangten, das ganze Volk vorzustellen. Dem Birkrecht oder der Territorialjurisdiktion zufolge mußte der, welcher auf des Gutsherrn Grunde wohnte, diesen

über sich gerichtliche Aussprüche thun lassen. Jener erhielt die Gewalt, Strafgelder zu heben, und die Strafe der Mishandlungen zu schätzen, zugleich aber auch die Freyheit, Vergehungen ungerügt zu lassen; offenbar zum Schaden des gemeinen Bestens und zu Kränkung der Macht und Würde des obersten Gesetzgebers. Dadurch, daß der Eigenthümer des Gutes für Kriegszug und Landschutz stehen sollte, waren diejenigen, welche auf seinem Grunde wohnten, natürlicherweise gleichsam gezwungen, sowohl deswegen da zu bleiben, daß man Krieger bekommen konnte, als auch darum, damit die kleinen Bauerhöfe nicht öde liegen blieben, wodurch es an Leuten zum Landschutz und Kriegsheere gefehlet haben würde. Auf diese Weise waren die Bauersöhne an ihren Geburtsort gefesselt und wurden vordned, nach dem Sinne des Worts in spätern Zeiten, da es mit dem Ausdrucke Leibeigen gleichbedeutend war.

Die Unterthanen, oder Bauern und Häusler kamen nicht allein in Betracht des Kriegsdienstes aus der Verbindung mit dem Könige, sondern auch in Ansehung der Steuern. Man wird dieses leicht einsehen; denn da Jeder für sein Eigenthum steuern sollte, so mußte auch derjenige, in dessen Händen die Odelsgüter oder auch Domainen der Krone gekommen waren, für die Steuern davon haften. Wenn nun aber die Gutsherren solche Personen waren, die besondere Steuerfreyheit genossen, so mußte die Regierung oft Geldbeystand entbehren, wenn sie desselben am meisten benöthi-

get war. Der König mußte mehreremale bitten; man hielt die Zeit hin durch ersonnenen Aufschub; begehrte die förmlichste Zusage, daß er die Steuern nicht als eine Gerechtsame fodern könne; verlangte Erstattung für das, was man gab. So läßt sich auch das Begehren des Adels unter Friedrich I. verstehen, als derselbe seine Unterthanenpflicht und Steuer als eine freywillige Belohnung für den König angesehen haben wollte, weil er ihnen so herrliche Privilegien ertheilet hätte, denen zufolge Sie gleichsam allein mächtig im State wurden.

Wenn einige Wenige im State die Gewalt an sich gezogen; wenn die allein die Gesetze geltend machen konnten, dann war es gefährlich, solche Personen wider sich zu haben. Daher wurde der Odelsmann oder Eigenthümer eines kleinen Bauerhofs, genöthiget, sich um den Schutz jener Mächtigen zu bewerben; weil er alsdenn sicherer war, als wenn er unter dem Könige stund. Er konnte dem Kriegszuge eher entgehen; fühlte die Steuerlasten minder, welche wohl schwer werden mußten, weil sich die Zahl derer verminderte, von denen der König welche fodern konnte. Er genoß auch mehr Sicherheit vor der Gewalt des Faustrechtes, darum ward er eines Barons Mann, dem er sich, wie es in der Lehnsprache lautet, kommendirte; und dann blieb er nicht mehr des Königs Mann, ob er gleich wirklicher freyer Bürger war. So läßt sich die merkwürdige Stelle des jütischen Gesetzes, im achten Kapitel des dritten Buchs, verstehen, daß sich der König, wen er will, zum

Manne nehmen kann, der Herzog und Bischof aber nur in seinem Distrikte. Diese Stelle werde ich nachher weiter erklären, hier aber führe ich sie blos an, es begreiflich zu machen, wie sich ein freyer Mann im State vom Könige losreissen und in die Verfassung setzen konnte, daß er keinen königlichen Befehl, weder in Krieg zu ziehen, noch Steuern zu entrichten, anzunehmen brauchte. So läßt es sich begreifen, wie so Viele sich der Geistlichkeit, und den weltlichen Baronen untergeben konnten.

Wenn die Wohnung auf eines Andern Grunde es mit sich brachte, daß man unter seiner Gerichtsbarkeit stund, so konnten die Leute in den Städten auch den Prälaten und Baronen gehören. Sie mußten dem Grundeigenthümer Steuern bezahlen, ihm Dienste leisten, ihn gerichtliche Urtheile über sich fällen lassen. Die Strafgelder gehörten ihm als Grundbesitzer; sie, die Bürger konnten keine gegenseitigen Vergleiche treffen, noch Aemter in der Stadt besitzen, außer nach seinem Willen, und so war die Stadt eines geistlichen oder weltlichen Barons Eigenthum. Deswegen behaupte ich aber nicht, daß alle Handelstädte in dieser Verfassung waren. Sie konnten von freyen Leuten bewohnet seyn, die unter niemand als unter dem Könige stunden; diese konnten ihre Stadt auf des Königes Grund gebaut haben und dann hatte kein Anderer über sie zu befehlen, eben so wenig als jemand sonst als der König über den Odelsmann, Adelbauer und Freysassen zu gebieten hatte.

Da die Adelichen die Zahl der Odelsleute verminderten und so Viele von ihnen zu Vasallen und Dienern, dann aber auch Territorialjurisdiktion über sie bekamen, so war es natürlich, daß sie das Volk nach und nach von der Gesetzgebung verdrängten, und sich hingegen an derselben allen den Antheil zueigneten, den das ganze Volk ehedem gehabt hatte. Allein es war ihnen noch nicht genug, daß sie sich der ehemaligen Volkgerechtsamen anmaßten; sie begehrten mehr, und mußten in Uebereinstimmung mit ihrem Plane und ihrer Lage mehr begehren. Nicht nur Adel und Volk stritten um den Vorzug vor einander, sondern auch der Adel und der König. Es würde den Regenten minder demüthigend vorgekommen seyn, ihre Gewalt von dem ganzen großen Volke, als von einer Handvoll Adelichen einschränken zu lassen, denen der itzige König, oder sein Vater, oder auch Einer seiner Vorgänger dasjenige ertheilet hatte, wodurch sie ihr Ansehen erhalten; oder diese Adelichen waren auch Fremdlinge, die der Stat und der König freywillig aufgenommen hatten, die aber nachher mit dem Könige oder gar über den König herrschen wollten. Die Demokratie bey den nordischen Völkern that den Königen eben so wenig Eintrag, als sie denselben ihre Ehre schmälerte. Da diese Völker den Ackerbau trieben und sonst genügsam lebten, so waren sie nicht nach Neuigkeiten lüstern, nicht unruhig, nicht mistrauisch. Hiezu kam noch, daß die Demokratie die Regierungsform der alten Zeit war, und sich auf jene alten ehrwürdigen Gesetze gründete.

Die Regenten konnten sich die männlichsten Thaten der Vorfahren, den kraftvollsten Zustand des Stats und die glänzendeste Situation der Könige, als mit der Demokratie bestehend, vorstellen. Aber ganz das Widerspiel war mit der Vorstellung der Aristokratie verbunden. Daher würkte ihr stolzer Fortschritt eine allgemeine Gährung im State, und einen solchen Zustand, daß alle brüderliche Einigkeit verschwand. Niemand war mit seinem Loose recht zufrieden; niemand traute dem Andern, und die Fülle des Unglücks war: der König mußte entweder ein harter Despot seyn, oder auch die Entehrung seiner selbst, und der königlichen Gewalt ertragen; mußte schnurgerade den ihm abgezwungenen Versprechungen entgegen handeln; eine unglückliche, aber auch unvermeidliche Wirkung der Aristokratie. König zu seyn und doch jene Menge stolzer Mitregenten zu haben, welche der Natur dieser Regierungsform zufolge das Volk unterdrücken und entkräften, damit sich der eingeschränkte König nicht auf dasselbe stützen könne, eine solche Verfassung muß nothwendig gegenseitigen Haß erregen und gefährliche Kollisionen veranlassen. Daher ist unsere vaterländische sowohl als die Geschichte eines jeden andern Landes, die ganze Lehnregierungszeit hindurch nichts anders, als bald eine Vorstellung eines Königs, der bey seiner Unterdrückung Schmach fühlte; bald eines Königs, der stark war, und den übermüthigen Aristokraten entgegenarbeitete. Niemals vollkommener Friede im State; dann entweder mußte der Regent unterdrücket werden, oder er mußte unterdrücken;

das,

das, was er durch Kapitulationen und Handvesten angelobete, konnte er nicht halten, wenn er Kraft in der Seele hatte. Die Revolution unter Friedrich III. war blos der Ausbruch eines Feuers, das schon seit den Zeiten Knud des Großen gelodert hatte.

Bey den Königswahlen insonderheit suchten die Mächtigen uneingeschränkte Gewalt zu erhalten. Das Volk wurde von der uralten Gerechtsame verdränget, und der Adel wußte sich zwey wichtiger Vortheile zu bemächtigen; erstlich den, daß das Erbrecht aufgehoben wurde, und zwar mit der Uebertreibung, daß man sich nicht für verbunden erkennen wollte, bey der Familie des verstorbenen Königs zu bleiben, sondern behauptete, man könne sich zu andern Stämmen wenden. Hieraus folgte der andere wichtige Vortheil, wodurch auch die Aristokratie ihre höchste Staffel erreichte; nämlich der, daß der Adel die Kapitulationen der Könige ganz nach seinem Gutdünken einrichtete. Sonach gieng es bey uns zu, wie es bey den schwachen und unterdrückten Karolingern hergegangen; das gemeine Volk (plebs, multitudo) mußte das eingehen, was die Mächtigen (optimates) beschlossen hatten. Keine andere Rolle spielten Bürger und Adelbauern bey Huldigungen, nachdem die Aristokratie ihre Festigkeit erhalten.

Man nehme welche man wolle von den, in den Zeiten der Aristokratie hochgespannten Kapitulationen zur Hand, so wird man sowohl die einzelen Entwürfe zur Befestigung der Lehnsregie-

rung, als auch Bestätigungen dessen finden, was ich eben angeführet habe. Es fällt Jedem, der es sehen will, in die Augen, daß der König ohne Einwilligung des Adelstandes weder Gesetze geben, noch Steuern fodern, noch Krieg beschließen konnte. Es erhellet ferner deutlich, daß jeder adeliche Guthsbesitzer alle königliche Gefälle auf seinem Gute hob, und gleichsam wirklicher König war. Man wird auch finden, daß der Adel alle Domainen der Krone oder Kammergüter in Händen hatte, so daß es dem Regenten an Einkünften völlig gebrach. Der Adel besaß ferner alle festen Schlösser oder Kastelle, so daß der Regent außer Stand gesetzet war, ihn zu bezwingen. Man wird noch finden, daß der Adel alle andere Personen des Stats davon ausgeschlossen, an seiner Macht und Vorzügen Theil zu nehmen. Die Masse dieser Gewalt sollte immer bleiben, wie sie war; und daher durfte kein Landgut von Adel abkommen; selbst Könige durften keins kaufen, und eben so wenig konnten sie Andere nach eigenem Gefallen zum Genusse der adlichen Würde erheben. Die hier erzählten Einrichtungen und der den Königen auferlegte Zwang waren die vornehmsten Grundpfeiler der Aristokratie. Mehr zur Unterstützung derselben gebrauchte Mittel findet man, wie bereits erinnert worden, in den Kapitulationen unsrer Könige.

Diese Kapitulationen zeigen uns, wie die Regierungsart beschaffen, und in welchem Grade die Aristokratie über Volk und König mächtig ge-

wor-

worden war. Will man aber einen vollkommen richtigen Begriff von der Sache erlangen, so muß man auf die Natur der gedachten Kapitulationen merken, daß man daraus beurtheile, inwiefern sie als wirkliche Statsgesetze betrachtet werden und Kraft haben können, sowohl den Regenten als das Volk zu verbinden. Eine solche Untersuchung ist unleugbar nöthig, wenn man bestimmen will, wie Viel von der wirklichen Lehnsaristokratie rechtmäßigerweise statt fand. Sind die Kapitulationen das, wodurch die Regierungsart verändert wurde, worauf man die Ausschließung des gemeinen Volks von ihren vorigen Gerechtsamen gründete, so verstehet es sich von selbst, daß, wenn sie nicht die Eigenschaften eines verbindenden Gesetzes hatten, und nicht so förmlich abgefasset waren, daß man wider ihre Gültigkeit keine gegründete Einwendung machen können, dann ihre verbindende und zwingende Kraft nichts anders war, als ein Zwang, welchen der Stärkere dem Schwächeren aufgedrungen; dieser Schwächere hatte denn aber auch das Recht, sein Joch, wenn er konnte, abzuschütteln. In Ansehung dessen kömmt es also darauf an zu bestimmen, ob das Volk dem Adel wirklich aufgetragen habe, die alte Konstitution zu verändern und einen solchen Vergleich mit dem Könige zu treffen, wie jener ihn für sich am vortheilhaftesten gefunden. Ein Jeder siehet ein, daß hier nicht gefragt wird, ob die Kapitulationen nach Beschaffenheit und Bedürfniß der Zeiten nothwendig gewesen. Sie waren es unfehlbar in mehr als Einer Absicht, und in ge-

wissen unglücklichen Zeitläuften. Allein es kann denn auch wahr seyn, daß sie blos für eine gewisse Zeit da waren und man dieselben unter andern Umständen, ohne widerrechtlich zu handeln, aufheben konnte. Ich werde im Folgenden diese Materie mehr in Betrachtung nehmen. Hier mag es genug seyn, zu erinnern, wie unrichtig es ist, aus diesen Kapitulationen Fundamental- und fortwährende Gesetze zu machen, oder sie als eine Regel anzunehmen, nach der man bestimmen will, was für eine bürgerliche Verfassung dem Volke auf rechtskräftige und unumstößliche Art auferleget worden.

Hiernächst ist noch Eine Anmerkung zu machen, welche besonders dahin leitet, daß man bestimmt zeigen könne, wie viel von der Lehnsregierung und ihren nothwendigen Folgen bey unsern Vätern statt fand. Ich habe hier in Gedanken, daß die Theile des Reichs, oder jene großen Ländereyen, nicht eigenthümliche Besitzungen waren, über welche Einer oder der Andere eine vollkommene Herrschaft gehabt, (dominium directum et plenum) und die er dem State und dessen Regenten untergeordnet hatte, damit er solche wieder von ihm zu Lehn bekäme; oder nach der Lehnrechtsprache: daß unsere großen Landgüter nicht feuda oblata, sondern data waren. Hieraus folget, daß die Statsregierung stets eine direkte Herrschaft über die Landbesitzungen gehabt, und daß der Inhaber derselben zu keiner Zeit habe rechtförmig mit dem Landsherrn handeln können, so daß es

auf jenem beruhet hätte, in welchem Grade er nach Unterthanen Art vom State und der Statsregierung abhängig seyn wollte. Dieses kann ich mit Einem Worte aus dem Lehnrechte ausdrücken, wenn ich sage, die großen Lehnsinhaber hatten in ihrem Lande keine Superioritatem territorialem, oder kein Souverainitätsrecht. Wer die Fortschritte des Lehnswesens in andern europäischen Ländern, und besonders in Deutschland kennet, wird wissen, daß sie da statt gefunden habe; aber so ist es bey uns nicht gewesen. Aus diesem letzten fließen dann wieder zwey wichtige Einschränkungen, welche die Lehnsmacht bey uns für Andern und insonderheit den Deutschen dulden mußte. Ich verstehe darunter erstlich die, daß, wenn gleich die Territorialjurisdiktion aufs höchste getrieben wurde, das Recht an den König zu appelliren doch niemals aufgehoben ward. Die zweyte Einschränkung ist, daß das Land nie erobert worden, also kein Zeitpunkt gewesen, in welchem ein Sieger bestimmen konnte, welche Veränderung der Konstitution und Aufhebung der Volkfreyheit er haben wollte. So ist dann aber keine Zeit, da die Leibeigenschaft dem Volke verordnet worden; keine Zeit, wo sie durch förmliche Gesetze verordnet werden konnte. Nie ist also die Leibeigenschaft allgemein gewesen, und nie hat das Volk seine Freyheit, oder die Gerechtsamen verloren, welche es nach der Konstitution hatte.

Es veranlasset oft viel Unrichtigkeit und Verwirrung in den Begriffen, daß man auf die beiden

erwähnten Punkte nicht aufmerksam genug ist. Dieses findet vornehmlich auf zweyerley Art statt; erstlich, wenn man das vollkommene Lehnswesen mit allen seinen Gesetzen, Einrichtungen, Gebräuchen und Folgen, als ehedem bey unsern Vätern geltend finden will, und dann zu dem Ende das Lehnrecht des longobardischen, fränkischen, und deutschen Reichs als Gesetze betrachtet, die unsere Vorfahren angenommen und befolget haben. Aber welche Verlegenheit dann, wenn dasjenige, was nach der Geschichte bey uns Lehnswesen, Lehnspflicht und Zustand des Volkes war, und diese Dinge in jenen Ländern von einander so sehr verschieden sind. In welche Versuchung geräth man nicht auch, wider die Geschichte zu verstoßen, und sich und Andere zu hintergehen, wenn man es erzwingen will, daß sich die Erzählungen zu der angenommenen unrichtigen Hypothese von der völligen Gleichheit unsers Lehnswesens mit jener Länder ihrem, schicken sollen.

Auf andere Art kann man in Irrthum und Verlegenheit gerathen, wenn man findet, daß das Lehnswesen nicht in seiner vollen Macht und nicht als förmlich gegründet bey unsern Vätern statt fand, und dann vergißt, daß wenn auch das Ganze nicht, doch etwas statt gefunden habe; oder vergißt, daß jene die Volkfreyheit angreifende Macht, wenn sie gleich nicht völlige Oberhand erhalten, doch gespannet gewesen auszubrechen, und hier eben so gut als in andern Ländern zu wirken; oder vergißt, daß diese Gewalt in ihrem

Fortgange, insofern sie wirklich statt fand, wenn sie sich auch nicht auf ein förmlich und gültig Gesetz gründete, sich doch als Herkommen und Gewohnheit äußern können, welcher einige Menschen Stärke zu ertheilen suchten, und unter die sich Andere schmiegen mußten. Ich sage, wenn man dieses aus der Acht läßt, so kann man in der Uebereilung leicht auf den Gedanken fallen, daß die Klagen, welche die Schriftsteller in andern Ländern über die Wirkungen des Lehnswesens in ihrem Vaterlande führen, nicht von uns geführet werden können. Man möchte dann glauben, derjenige, welcher so klaget, träume entweder von einem Zustand, der nie statt fand, oder trage schwarze Farben in der Absicht auf, die Gunst des gemeinen Volkes zu gewinnen.

Ich kann den Gedanken von Irrthümern, die bey der Abhandlung von dem Lehnswesen bey unsern Vätern, begangen werden können, noch nicht verlassen; ich muß ihn weiter entwickeln, wodurch ich denen, die darüber nachdenken und von der Sache sprechen wollen, zu nützen hoffe. Will etwa Jemand die Lehnsaristokratie verhaßt machen, so bildet er den Zustand der vormaligen Zeiten so ab, als wenn Alle und Jede des Adels Leibeigene gewesen wären. Hiezu wird er noch mehr verleitet, wenn er alle Menschen im State in Freye und Unfreye eingetheilet findet. In seiner Unwissenheit meynet er dann, die Benennung Unfreye, wie man sie damals brauchte, schließe den Verlust aller bürgerlichen Gerechtsame in sich, da doch die

Wör-

Wörter Freye und Unfreye, selbst in dem Sinne, wie sie von den unter Friedrich III. heftig gegeneinander aufgebrachten Edelleuten und Bürgern gebraucht wurden, nichts anders bedeuteten, als daß Einige, Andere aber nicht, Steuerfreyheit genossen. Nun findet man, daß außer den Lehnsmännern oder Adlichen immer freye Leute im State waren; wenn man denn aber den unrichtigen verworrenen Gedanken häget, es habe keine Aristokratie seyn können, es sey dann daß Alle Unterthanen oder Diener des Adels gewesen, so begreift man nicht, wie diejenigen Recht haben, welche darüber klagen, daß einige Wenige im State die ganze gesetzgebende Macht an sich gezogen, und die königliche Würde zu Boden getreten hätten. Es kann dann leicht Jemand, der einen solchen undeutlichen Begriff von dem Zustande der Sachen hat, wenn er auch sonst sehr rechtschaffen gesinnet ist, demungeachtet glauben, daß ein Schriftsteller oder Bürger, weil er wider Aristokratie spricht, nicht wisse, wie nützlich, ja wie nöthig der Adelstand in großen und wohlgeordneten Monarchien seyn kann. Ein eben so hartes Urtheil kann man auch, unrichtigen Begriffen zufolge, über einen dänischen Schriftsteller oder Bürger fällen, welcher es in der Geschichte mit Augen siehet, und nach der Geschichte behauptet, daß wie die Verfassung unter unserem Friedrich III. war, die Regierungsform verändert, oder auch der dänische Stat seinen Nachbarn ein Ziel des Spottes und der Eroberung werden mußte. So ungemein viel lieget daran, die Begriffe in dieser Materie zu berichtigen. Man wird auch

wohl,

wohl, wenn man mich ferner anhören will, befinden, daß ich dieses bey meiner Arbeit zur Hauptabsicht gemacht habe.

Knud des Großen Regierungszeit, als erster gewisser Zeitpunkt in der Geschichte unsers Lehnwesens.

Man erinnere sich, was ich ausführlich darüber gesagt habe, daß die Gebräuche von der ältesten Zeit her das wirkliche Lehnswesen vorbereiteten, und die Menschen zu dem damit verbundenen vielen Unheile führten. Hiernächst erinnere man sich, daß ich in Rücksicht auf die Erklärung von dem Ursprunge und ersten Fortgange des Lehnswesens mehr nicht als einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit versprochen habe. Es ist vielleicht Andern aufbehalten, mehr zu leisten; in meinen Kräften stehet es nicht. Nach dieser vorangeschickten Erinnerung gehe ich in meinem Geschäffte gerade fort, und nehme Knud des Großen Regierungszeit als den ersten bestimmten Zeitpunkt in meinen Betrachtungen über das Lehnswesen bey unsern Vätern an.

Vermuthlich wird man aber fragen, wie der Zustand hier in Dänemark vor Knuds Regierung beschaffen war, weil festgesetzet wird, es sey zu seiner Zeit und durch ihn eine wichtige Veränderung der Gebräuche erfolget. In der Absicht

werde

werde ich einige Anmerkungen beyfügen; man erwarte aber nicht, daß die Frage genau beantwortet wird. Jene Zeiten vor Knud haben in der That dicke Finsternisse überzogen, und bey dieser, so wie bey vielen andern Gelegenheiten, kann man sehen, was wir dem Christenthume schuldig sind. Das abgerechnet, was fränkische Schriftsteller uns von unsern Vätern sagen, soweit diese mit den Karolingern Händel hatten, so ist das Uebrige, was wir wissen, so viel als nichts. Erst mit der unter Knud sich befestigenden christlichen Religion, bricht uns in unsrer Geschichte der Tag an, so wie auch unser erstes geschriebenes Gesetz in seine Zeit gehöret und sein Werk ist. Es kömmt folglich hier darauf an, die schwachen Funken von Wahrheit zu sammeln, welche aus den Finsternissen jener Zeiten hervorschimmern, und alsdenn, mit ihrer Hülfe so wahrscheinliche Vermuthungen, als man kann, anzustellen. Vielleicht wird Ein oder werden mehr Leser bey diesem hier und in andern Stellen meiner Schrift gegebenen Geständnisse stutzig; denken etwa, ich sollte doch lieber, wenn ich nicht jedes Stück meiner Abhandlung aufzuklären im Stande wäre, meine Unwissenheit selbst gefühlet und Andere haben sprechen lassen. Was will man aber darauf antworten, wenn ich itzo die Worte des in den Alterthümern so erfahrnen Spelmanns anführe, die er bey einer Gelegenheit brauchet, welche meinem Falle gleichet. Die Worte ermuntern mich ungemein, und können mir zu einer kräftigen Verantwortung dienen. Er

spricht

spricht so: (a) Zu erklären, wie die Statseinrichtung unter der alten Sachsen Gesetzen beschaffen war, scheinet uns Jetztlebenden eine Vorstellung aus Utopia zu seyn, weil die Sache so fremd und so seltsam ist. Es läßt sich daher kein Zeitpunkt bestimmen, da der Fortgang dieser alten Gesetze aufgehoben wurde und die neuern anfiengen. Wie aber Tag und Nacht unvermerkt ab- und zunehmen, so ist es auch mit diesem Wechsel gegangen. Jedes Alters Menschen haben Etwas verändert, und niemand hat mehr gesehen, als was er selbst wirkte, und sie dachten nicht daran, daß der Zustand anders als der gewesen, den sie vor sich hatten. Ich will daher als Einer, der sich in den verflossenen Zeiten ein wenig umgesehen hat, gleichsam eine unvollständige Karte darüber vorlegen, welche keineswegs den auserlesenen Arbeiten der Kosmographen jüngerer Zeiten, sondern jenen aus der alten Zeit gleichet, da man ohne Kreuzsegel und ohne Kompaß schiffete.

Sven Angesen erzählet uns, daß Gorm der Alte wüste Plätze ausgetheilet und die Leute genöthiget habe, dieselben anzubauen. (b) Hierinne hat man Lehnswesen finden wollen. (c) Allein die

(a) Discours of the ancient governement of England.

(b) Cap. III. inter Langeb. Script. T. I. p. 48.

(c) Sevel. Notit. jur. feud. §. 18.

die kurze Nachricht, welche jener Geschichtschreiber giebt, enthält nichts davon. Die kluge und thätige Königin Thyre ist vielleicht durch die stolzen Drohungen des deutschen Otto gereizet worden; hat etwa, da sie das Dannevirke anlegte, und sonst Anstalten zur Beschützung des Landes traf, gefunden, daß nicht Menschen genug im Lande wären; hat vielleicht den König Gorm angetrieben, die Gemeinheiten und wüsten Heiden urbar machen, anbauen und mit Menschen besetzen zu lassen. Dieses stimmet mit der Beschaffenheit der Zeiten überein. Gemeinschaft mit Deutschen, die Anfälle dieser Völker auf uns; aufgehender Schimmer von dem sich den Grenzen des Landes nähernden Christenthume; Thyres Klugheit, hoher Sinn; alles dieses zusammengenommen veranlaßte natürlicherweise, daß man nun mit Ernst darauf bedacht war, an einer bessern und dauerhafteren Statsverfassung zu arbeiten, als das seeräuberische Herumschweifen bis dahin mit sich gebracht hatte. Man konnte aber kein wirksamer Mittel aussinnen, diese erwünschte Verbesserung durchzusetzen, als daß man die Grundstücken zum Gebrauche aufnähme. Mehr finde ich nicht in den Worten dieses Geschichtschreibers; und wenn er sagt, daß alle Grundstücken des States dem Könige eigenthümlich gehörten, so kann ich das blos von den Gemeinheiten, aber gewiß nicht von den Odelsgütern gelten lassen. (a) Hier ist also kein wirklich

Lehns-

(a) L. c. Universi regni tellurem tunc temporis reges iure Dominii possidebant.

Lehnswesen, höchstens so viel, daß die Gemeinheiten aufgenommen und zu zinsbaren Feldern eingerichtet wurden. Was ich hier sage, eben das gilt auch von Sven Tveskieg, welcher Stücken von den Gemeinheiten verkaufte. (a) Auch hierinne hat man Lehnswesen finden wollen. (b) Allein dieses entdecket nichts anders, als daß man davon keinen bestimmten Begriff hat, was Lehnswesen war, und was es mit sich brachte, da es seine feste Form empfieng. Wenn Saxo von Svens gedachter Veräußerung der Gemeinheiten redet, so saget er, daß die Einwohner von Schonen und Seeland sie gemeinschaftlich gekaufet haben, und auf diese Art dasjenige, was bisher dem Könige gehöret hatte, nunmehro dem Volke zufiel; daß aber die Jütländer sich Familienweise Stücken von diesen Gemeinheiten kauften. (c) Weit gefehlt, daß diese Erzählungen Unterdrückung des gemeinen Volks, wie sie nachgehends statt fand, da das wirkliche Lehnswesen Gesetzgebung und Regierungsart formte, ankündigen sollten; das Volk erscheinet hier vielmehr als zunehmend an Stärke, Wohlstand und Würde; denn es war eben das Volk, wel-

(a) Sveno Aggon. l. c. cap. IIII. Dani a rege tum primum silvarum et nemorum communia impetrarunt.

(b) Sperling. de Tit. Konning. p. 275.

(c) Lib. X. Sveno Tveskiaeg. Scani ac Sialandenses communes silvas publico aere comparaverunt. Apud Iutiam vero non nisi familiis propinquitatis serie cohaerentibus emtionis communio fuit.

welches in einer Provinz oder in einem Dorfe gemeinschaftlich und familienweise in einer andern kaufte. Unter dem, was hier von der jütländischen Art zu kaufen gemeldet wird, kann ich nichts anders verstehen, als daß das Gekaufte Odelsgut wurde, und daher einer gewissen Familie erblich zugehörte.

Ohne alles Bedenken betrachte ich es in Absicht auf Erhaltung eines rechtbestimmten Begriffs vom Lehnswesen, als unbedeutend, wenn Saxo uns jenes Mährchen mittheilet, daß in der Brovalla-Schlacht zwölftausend Vornehme (optimates) von Rings-Heere, und dreißigtausend von Harald Hyldetands geblieben wären. (a) Solche Nachrichten setzen eben nicht in Verlegenheit; denn je geneigter man ist, die angezeigte Zahl der Gebliebenen anzunehmen, destomehr nähert man sich auch der Meynung, daß die im Treffen gewesenen Landskinder Alle gleichen Rang hatten; dieses führet aber von der Idee von Gebräuchen der Lehnszeit völlig ab. Uebrigens haben wir hier auch Einen von den vielen Beweisen, wie schlimm wir dran sind, daß Saxo sich der lateinischen Sprache, und also solcher Wörter bedienet, welche keineswegs den rechten Begriff ausdrücken. Wenn ferner Frode auch seine vielen Länder mittheilte und Andern abtrat (b); wenn dieser König gleich Krieger mit Strichen Landes besoldet, und die bey den Römern sogenannten beneficia eingerich-

(a) Lib. VIII. p. 147.
(b) Saxo Lib. V.

richtet hat, so darf man dieses doch nicht mit der Idee vom wirklichen und Aristokratie befördernden Lehnswesen vermengen, weil daraus nothwendig Verwirrung in den Begriffen entstehet. Wollen wir auch diese Striche Land (beneficia) Belehnungen nennen, und sollen auch der nordischen Könige belehnte Männer (haandgangne Mänd) dergleichen gehabt haben (a), so ist dieses doch nicht das Lehnswesen, welches erbliche und die Volkfreyheit unterdrückende Gerechtsame mit sich bringet. Man handelt also nicht nach genauer Bestimmtheit, wenn man das Lehnswesen sogar in Frodes, jene mit Finsterniß verhüllten Zeiten überträgt. (b) Ich für meine Person schlage einen andern Weg ein, und kann daher, wenn auch Hiartvar Rolf Krages Vasall dadurch geworden, daß er ihm unterdessen das Schwerd hielt, als jener seine Nothdurft verrichtete (c), oder wenn Harald Haarfager Adelsteens Mann ward, als er den Schwerdgriff anfaßte, den Adelsteens Abgeordnete ihm hinreichten; ich kann, sage ich, aus diesen Umständen keine sonderliche Aufklärung in der Materie vom rechten Lehnswesen ausfindig machen.

Doch müssen wir unsere ganze Aufmerksamkeit auf dasjenige richten, was in jenen alten düstern Zeiten den Weg zu dem nachherigen Lehnswesen gebahnet haben mag; oder mit andern Worten, durch welche Gebräuche, Gesetze, Einrichtungen und Meynungen die Menschen geneigt und

 willig

(a) Snorro p. 475.
(b) Sevel. l. c. §. 8.
(c) Torfäus Rolf Krages Hist. p. 75.

willig wurden, sich nach dem Lehnswesen und dem dasselbe begleitenden Drucke zu bequemen. Hier komme ich zu einem in Svens Geschichte vorkommenden Umstande, der mich zu verschiedenen Betrachtungen führet. Der Umstand ist, daß er, wie die Geschichte sagt, den Weibern das Recht zu erben einräumte, da sie zuvor keinen Theil am Erbe gehabt hatten. (a) Ich weis wohl, was unser Gesetzgeschichtschreiber von dieser Sache sagt, (b) und in Rücksicht auf den Gegenstand meiner Abhandlung kann ich es ohne Bedenken verneinen lassen, daß dieses Gesetz eine Belohnung der Weiber für ihre Bereitwilligkeit, Sven aus seiner Gefangenschaft zu lösen, gewesen sey. Daran aber, daß das Gesetz gegeben worden, und diese wichtige Veränderung in der Gesetzgebung sich in Svens Zeit ereignet habe, darf ich nicht zweifeln, da es die Geschichte so deutlich bestätiget. Ich schließe daher allerdings, daß die Einrichtung hier in Dänemark so wie in Norwegen und Schweden gewesen, daß die Mannsperson zu dem Erbe, die Weibsperson aber von demselben gehen sollte (c); ein Grundsatz, wor-

(a) *Saxo* l. c. Feminis participandarum hereditatum ius, a quibus ante lege repellebantur, indulsit. *Sveno Agg.* Mulieribus quoque — — in posterum tribuit, quatenus soror fratri, de caetero in dimidia familiae herciscundae portione communicaret.

(b) Lov histor. Tom. I. p. 12. 471.

(c) Hag. Hagens. Frostet. Lov. 11. Part. 8. Cap. bey Paus. Conf. Dahlelag. bey Hadorf. Arfda Balk. §. 1.

worauf sich die ganze Gesetzgebung vom Erbrecht gründete. Wenn aber dieses Odelsrecht so statt fand, und in Absicht auf alle eigenthümliche Landbesitzungen allgemein war, so mußte das gemeine Volk in Ehren seyn. Es läßt sich aus der Ursache nicht denken, daß unter Sven aristokratische Regierung gewesen, und dieses um so viel weniger, da das Gesetz, wie die Geschichte meldet, allgemein, und für alle verbindend war. Hieraus folget, man muß entweder die ganze Erzählung verwerfen, oder einräumen, daß bey uns, so wie in den übrigen nordischen Ländern, das wirkliche Volk aus Odelsleuten bestund, und daß alle diese Landeigenthümer auf gleiche Art unter der Regierung und den Gesetzen des Stats gestanden.

Wenn wir unsere Gedanken auf die Kriege, welche Sven sowohl als seine Vorgänger führten, und auf andere in der Geschichte dieser Zeiten vorkommende Umstände richten, so wird es immer wahrscheinlicher, daß hier im Lande eben die Einrichtung und bürgerliche Lage der Menschen gewesen, welche in dem übrigen alten Norden statt fand. Man führte größtentheils Seekriege, und zog in fremde Länder. Aber bey dieser Art von Kriegen war Gleichheit unter den Kriegern vonnöthen, und zwar mehr als in folgenden Zeiten, da Reiterey und Geharnischte aufkamen, und also Begüterte, welche sich mit Roß und Rüstung versehen konnten, Gelegenheit erhielten, sich über Andere zu erheben. Wenn ich hinzufüge, daß

die Grundstücken des unstäten Herumschweifens auf der See halber, keinen sonderlichen Werth haben konnten, und daß man sich vornehmlich durch Beuteholen von Fremden bereicherte; daß endlich noch kein Christenthum war, welches die Menschen geneigt machte, im Lande zu bleiben, das Land zu bauen, und sich rechtschaffen zu nähren; wenn ich dieses Alles bedenke, so kann ich mir es nicht vorstellen, daß große Landbesitzungen statt gefunden haben; folglich aber auch keine Territorialjurisdiktion, noch erbliche Immunitäten, wie zur Zeit der Aristokratie. Sven hat vielleicht sein Tinglith oder seine beständigen Hofkrieger gehabt; diese, welche man als die tapfersten betrachtete, können Ansehen gehabt haben; Sven hat vielleicht, wie die Geschichte meldet, die Söhne der Vornehmen zu Geiseln gegeben. (a) Wenn aber diese Vornehmen Edle (nobiles, optimates), genennet werden, so darf man dieses Wort nicht nach der Bedeutung erklären, die es in spätern, und in den Zeiten des wirklichen Lehnswesens hatte.

Ich muß mich noch länger bey dem angeführten Zuge aus Svens Geschichte verweilen. Zuförderst betrachte ich ihn als Eins von den vielen Denkmälern, daß die Stärke und Würde des Odelmanns oder gemeinen Volks hier in Dänemark nicht den völligen Grad von Festigkeit, als in Norwegen gehabt habe; oder mit andern Ausdrücken, daß dieselbe eher bey uns als bey unsern Brü-

(a) Saxo l. c.

Brüdern angefochten, und also der Weg zu Statseinrichtungen, die für die Volksfreyheit gefährlich waren, früher gebahnet worden. Die Veränderung, welche Svens Gesetz begleiten mußte, war sehr wichtig; und wer die Sache genau überleget, wird mir beystimmen, daß die Volkswürde viel leiden mußte, wenn das Gesetz gelten sollte. Die Odelsgüter wurden nun zerstückelt; kamen von den Familien ab; mußten zu kleinen Höfen werden; fielen dem Besitze vieler Armen anheim; mußten also feil werden und konnten denn nachher in große Güter vereiniget werden. Jede von den Wirkungen dieses Gesetzes mußte die Zahl; folglich auch Stärke der Odelsleute vermindern; mußte die Sache dahin einleiten, daß der Reiche und Vornehme sich Grundstücke kaufen, selbige unter eins bringen, und große Güter daraus machen konnte. Da auch die Ackerleute arm waren, so konnte man sie leicht zu Pachtvergleichen bringen, die ihrer Freyheit nachtheilig wurden. Dieses ist mir ganz deutlich, und ich betrachte das Gesetz als eine mächtige Vorbereitung zu der Ungleichheit unter den Gliedern des Stats, worauf sich die Lehnsaristokratie nachgehends gründete. Ich begreife auch vollkommen, daß diese Vorbereitung zu einer folgenden Einrichtung, der Beschaffenheit der Zeit, in welche das Gesetz gehöret, ungemein angemessen war. Svens Begleiter auf seinen Zügen, besonders den Zügen nach England, hatten das Lehnswesen mit seinen Herrlichkeiten und Gerechtsamen zu Gesichte bekommen. Hiezu kam, daß, obgleich die kirchliche Einrichtung, welche die Be-

schaffenheit der Zeiten mit sich führte, noch hier in dem Lande unserer Väter Widerstand fand, gleichwohl manches Herz daran hieng, und Viele schon die gewissen Vortheile von ferne erblickten, welche sie von der Einführung derselben erhalten könnten. Von wirklichen Odelsgütern konnte nichts veräußert oder weggegeben werden; dieß war ein ganz unumstößlicher Grundsatz in den Gesetzen. Wenn aber das Band, welches die Odelsgüter und Familien gegenseitig zusammenknüpfte, aufgelöset wurde, so konnten Geistliche bey den Kirchen und Klosterleute, wie auch reiche weltliche Personen, die Ländereyen erhalten. Diese Betrachtungen wird wohl niemand als unnöthig verwerfen; demjenigen aber, der es thäte, könnte ich frey sagen, daß Auszüge aus alten Chroniken, besonders aus so unaufgeklärten Zeiten, als die, wovon hier die Rede ist, zu den trockensten und an Belehrung äußerst armen Beschäftigungen gehören, wenn kein forschender Geist dazu kömmt, und man nicht über die Beschaffenheit der Zeiten und die allmählig vorbereiteten Veränderungen der Gebräuche wahrscheinliche Vermuthungen anstellt.

Ich unterfange mich nicht, mit Gewißheit zu sagen, welches Svens bestimmte Absichten gewesen sind, als er dieses neue Gesetz gegeben. Ob er die Demokratie dadurch schwächen wollen, daß er das Odelsrecht geschwächet; ob er in seinem Eifer England und die Küsten der Wenden zu bekriegen wünschte, die Landeigenthümer mehr zu verpflichten, daß sie ihn auf seinem Zuge außer

Lan-

Landes begleiteten, als die Odelsmänner es waren; ob er darnach getrachtet, sich ein zahlreiches Heer von Tingmännern oder stehenden Hofkriegern zu verschaffen, und er ihnen in dieser Absicht die Bahn zu dem glänzenden Ansehen erleichtern wollte, welches den Gebräuchen der Lehnszeit zufolge der Besitz vieles Landes mit sich führte. Ich kann nicht bestimmen, ob Eines oder das Andere von dem Hierangeführten, ihn eigentlich angetrieben habe, jenes Gesetz zu geben; allein ich wiederhole meinen Schluß, daß nämlich das erwähnte Gesetz eine Veränderung der Gebräuche bewirken mußte, wodurch die Volksfreyheit allgemach verloren gieng. Hienächst finde ich auch in diesem Gesetze eine Anleitung, die Ursache zu erklären, warum das Lehnswesen in Dänemark früher anfieng, und stärkere Fortschritte, als in Norwegen machte.

Und nun wende ich mich zu Knuds Regierungszeit, und will Alles, was nach Anweisung seiner Geschichte, zu der hier abzuhandelnden Materie gehöret, nach meinem besten Vermögen erläutern. Es erhellet deutlich aus der Geschichte, daß in England das Lehnswesen ungemeinen Fortgang gehabt und man da die unglücklichen Wirkungen desselben schmerzlich gefühlet habe. Dieses Reich war aus vielen verschiedenen und heterogenen Theilen zusammengesetzet; hatte viel innere bürgerliche Kriege ausgestanden, und öfters fremde Ueberwinder annehmen müssen, welche sich im Lande festsetzten; daher gab es da jene Mächtige,

tige, welche Eingriffe in die königliche Gewalt thaten und das Volk bedrückten. Wir finden deutliche Beweise, daß sich Dänen auf diese Art vor Sven Tveskiegs Zeit im Lande festgesetzet, und daß er durch ihren Beystand mächtig geworden. In diese Klasse gehöret Torkill, welcher den Sven hinberief. (a) Man findet außerdem Uthred, Fürst der Ostangeln, und Ethelmer, Graf der Westangeln genennet, welche beide Svens Partie ergriffen (b); doch wird nicht deutlich gesagt, ob es Dänen waren. Hingegen werden Sigfred und Morkard, welche große Stücken Landes besaßen, als Dänen erwähnet. Durch Edriks List kamen sie bey Knud in Verdacht, und Edrik erhielt ihre Besitzungen. (c) Es wird ferner erzählet, Knud habe das eingenommene Reich mit dem bereits erwähnten Torkill, Edrik und Erik getheilet, das westsächsische Reich aber, als den vierten Theil selbst behalten. (d) Dieses läßt sich nicht anders erklären, als daß er die Ausübung der Regalien den Andern, unter Vasallenpflicht überlies. Hieraus erkennet man, wie hoch das Lehnswesen gestiegen, und was es für Unheil und Verwirrung angerichtet hatte. Auf welche Art Knud sich der Mächtigen bedienete und es durch ihre Untreue durchsetzte, daß das Reich der rechten königlichen Fami-

(a) Wilhelm. Malmerbur. L. II. c. 10.
(b) L. c.
(c) L. c.
(d) L. c.

Familie entrissen wurde, das meldet jede Geschichte, so wie sie uns auch erzählet, auf welche Weise er den Herzog Streon und die Uebrigen aus dem Wege räumte. (a) Knud hatte diese Treulosen gebraucht, und mußte sich, nachdem er ihre Gewalt kennen gelernet, freylich vor ihnen fürchten. Daher schaffte er sie fort, und somit empfiengen sie ihren verdienten Lohn. Edmunds Geschlechte war inzwischen das Reich förmlich abgesprochen worden; der Bruder Edvin wurde ermordet, und die Kinder wurden dadurch errettet, daß man sie wegschickete.

Man trift sonst in Knuds Geschichte noch genug andere Beweise an, daß damals das Volk von den Mächtigen unterdrücket wurde. Auch die ganze Einrichtung, wie wir sie in den Gesetzen finden, war der Volkfreyheit vielweniger angemessen, als diejenige, welche bey unsern Vätern, in ihrer eigenen Heimath statt fand. Der Umstand allein, daß der vorgedachte Edvin, Emunds Bruder, das Volk auf seiner Seite hatte, und der Bauerkönig genennet wurde, zeiget schon an, daß sich das Volk wider die Mächtigen, welche es drückten, vereinigte (b), und in Verbindung mit den Männern von dem königlichen Geschlechte, jene als ihre gemeinschaftlichen Feinde betrachtete.

Was

(a) Flor. Wigorn. ad A. 1017. Wilhelm. Malmerb. p. 41. Henr. Huntind. f. 208. b. Hoved. f. 250. b. Ingulph. p. 57. sq. Matthaeus Westm. p. 206.

(b) Bromton. in Canut.

Was den Zustand des gemeinen Volks betrift, insofern desselben bürgerliche Freyheit hieher gehöret, darüber ertheilen die Gesetze die beste Erklärung; und es ist durchaus nöthig, daß ich mich hier bey Aufklärung dieser Materie etwas verweile, weil man alsdenn desto besser wird begreifen können, wie unser Knud von jenem unterjochten Lande die Ideen und Einrichtungen, welche die bis damals bey uns geltende Volkfreyheit zu zernichten strebten, entlehnen konnte, ja mußte. Unter den Angelsachsen geschah der Freyheit bereits Gewalt; und wie konnte es anders seyn, da diese Sachsen als Eroberer erschienen, und sich so im Lande festsetzten? Die Bedeutung jenes in den alten englischen Gesetzen so allgemein vorkommenden Wortes Ceorl kann uns bey der Volkfreyheit gleichsam zu einem Maasstabe dienen. In den ersten Zeiten und seinem wirklichen Ursprunge nach war dieser Name so ehrwürdig, daß ihn auch der Vornehmste führen konnte; er war gleich unserm Bonde (Bauer); und wurde so gar Königen beygeleget. (a) so wie auch der stolze Name Carl mit Ceorl gleichbedeutend war. Nachher bezeichnete man unter diesem Namen jene freyen Leute, welche als freye Sassen Felder pachteten, und als solche in dem mittlern Zeitalter das Recht hatten, von ihren gepachteten Ländereyen abzuziehen, wenn sie wollten. Sie waren

(a) Bonifacii epist. ap. Serrar. ep. 81. Domino glorioſiſſimo atque praecellentiſſimo *Ceorlo* Regi Francorum Eanulph humilis abbas. Conf. Spelm. gloſſ. voc. Ceorlus.

waren Hausväter, welche die Strafgelder, wenn Jemand sich wider sie vergieng, selbst einhoben. (a) Sie konnten Thegne (Thani) werden, aber doch kein adelich Lehn (Knigths Fees) erhalten (b), obgleich diese Thegne ganz frey waren, wie ich schon erinnert habe, und in der Folge wieder davon reden werde. (c) Es ist mit dem Worte Ceorl eben so, wie mit den Wörtern Volk und Bauer; man kann die mehr oder minder ehrwürdige Bedeutung desselben sowohl zum Maasstabe der Achtung nehmen, in welcher der gemeine Mann stund, als auch der Fortschritte des Adels zu hohen persönlichen Erbvorzügen; die Benennungen, welche einen Mann aus dem Volke bezeichneten, und so ehrenvoll waren, daß sie jeder Vornehme, ja sogar Könige annahmen, die verloren ihren ganzen Werth, und wurden beynahe verächtlich. So ist es den Wörtern Ceorl, Kerl, Bauern, Volk ergangen; und möchte nur Europa es nicht noch dahin bringen, daß das Wort Bürger ein gleiches Schicksal erführe!

Ich habe gesagt, daß die Sachsen, jene Vermischung von wirklichen Sachsen, Angeln und Jüten, als Eroberer erschienen, und sich als Eroberer im Lande festsetzten. Alle Geschichtschreiber bezeugen dieses, und man hat die traurigste Beschrei-

(a) Spelman. Opp. Posth. of Feuds. cap. 7. 8.

(b) Spelm. l. c.

(c) Leg. Aethelst. Cap. de Weregild.

schreibung von dem Zustande der Britten, und auch das lebhafteste Geständniß, daß dieselben von ihren neuen Beherrschern geringe geschätzt wurden. Dieses Alles aber bahnet den Weg, die Erniedrigung des Volks sowohl, als die wahrscheinlichen Fortschritte der Leibeigenschaft, und was sonst die Zeit des Lehnswesens charakterisiret, kennen zu lernen. Bürgerliche Kriege, Hunger, ansteckende Krankheiten hatten das Volk so mitgenommen, daß nur noch einige traurige Ueberreste desselben vorhanden waren. (a) Die Sachsen konnten daher willkührlich schalten und walten, und als der zuerstangekommene Trupp ein Heer von seinen Brüdern in das Land der Britten herüberrief, welche sich auf den von den Besitzern verlassenen Grundstücken festsetzen sollten, dabey die Eingebornen des Landes völlig in ihrer Gewalt hatten, und ihnen das Joch nach Belieben auflegen konnten, wer sollte dann nicht schließen, daß durch diese angelangten Krieger ein Stat angeleget worden, in welchem man den gemeinen Mann verachtete? Die Regierung mußte aristokratisch werden, und der Volksfreyheit Gewalt geschehen; denn die Eingebornen des Landes wurden verachtet, und gezwungen, diesem angekommenen Heere Gehorsam zu leisten; sie musten den Angesehenen in selbigem dienen, und sie für Gesetzgeber erkennen.

Das

(a) Beda Lib. I. cap. 15. Nonnullae de miserandis reliquiis.

Das geringe Anſehen des engliſchen gemeinen Volks wird ferner ſichtbar, wenn man überleget, wie die Geſetze, ohne daß das Volk einigen Theil daran hatte, gegeben wurden. Dieſes geſchah von Ina an bis auf Johann; oder richtiger, bis ſich die Zahl der Städte vervielfältigte, und dieſelben wichtig wurden, und bey eintretender Veränderung der Sitten die großen Gutsherren den Anfang machten, Grundſtücke an Andere zu überlaſſen und zu veräußern, welche dann die wirklichen Freeholders wurden. Ina gab ſeine Geſetze um das Jahr 700, ohne des Volkes Erwähnung zu thun. (a) Alfred gedenkt deſſelben 880 noch weniger. (b) Eduard redet ums Jahr 910 die Sprache der ganz uneingeſchränkten Macht. (c) Adelſteen ums Jahr 930 (d); Edmund um 940 (e); Ed-

(a) Praefat. Heddis et Erchenvaldi Epiſcoporum meorum et omnium Aldermannorum (procerum) meorum, et ſeniorum ſapientum regni mei et multa aggregatione ſervorum Dei. Geiſtliche.

(b) Praefat. concilio ſapientum meorum.

(c) Praefat. et cap. 1-7. Ego Eduardus Rex iis omnibus, qui Reipublicae praeſunt, etiam atque etiam mando: praecipio: ſtatuimus: volo.

(d) Praefat. et Epilog. ex prudenti Vlphelmae Archiepiſcopi aliorumque Epiſcoporum ſuorum conſilio, nec non omnium optimatum mandato ſuo congregatorum.

(e) LL. praefat. in conventu tam eccleſiaſticorum quam laicorum.

Edgar um 970 (a); Ethelred ums Jahr 1000 (b); Alle schweigen sie von dem Volke, wenn sie sagen, mit wem sie in Betracht der Verkündigung ihrer neuen Gesetze Zusammenkünfte angestellet haben. Hiebey muß man noch die Verschiedenheit der Regierung bemerken, deren sich die Römer und die Sachsen in dem von ihnen bezwungenen Lande bedienten. Die Römer hielten ihre Legionen in den Städten, das eigentliche Land aber blieb größtentheils, gegen Entrichtung der Steuern, im Besitz der alten Britten. Man erkennet diese Veranstaltung auch noch daraus, daß die Römer, als sie diese Provinz verließen, nichts weiter thaten, als daß sie ihre Legionen herauszogen, und also sowohl das Land als dessen Vertheidigung den Britten selbst überließen. Mit den Sachsen verhielt es sich anders. Diese verlangten, so wie alle übrige nordische Völker, welche in ihren eroberten Ländern Besitz nahmen, Land; worüber aber die Bezwungenen Freyheit und Eigenthum verloren. Es wäre wohl überflüßig, dieses zu beweisen, oder noch mehr davon zu sprechen. Allein in Verbindung mit dem, worauf man hier sein Augenmerk zu richten hat, ist das eine wichtige Anmerkung, daß in allen den Gesetzen, welche England von den ältesten Zeiten her hat, keine alten brittischen Wörter vorkommen; sie sind alle neuern Ursprungs, und daraus läßt sichs schließen, wie sehr

(a) LL. Praef. in frequenti sapientum senatu.

(b) LL. praef. in sapientum concilio.

sehr die Sachsen das Volk von seiner ganzen Gültigkeit und Würde verdränget haben (a); denn es wird mir es wohl ein jeder einräumen, daß das Verdrängen der Landsprache, insonderheit von gerichtlichen Verhandlungen und von der Gesetzgebung der vollkommenste, und ich darf wohl hinzufügen, der schimpflichste Sieg ist.

Es ist mir daran viel gelegen, daß man einen wahren und deutlichen Begriff von Englands bürgerlichen Verfassung in jenen alten Zeiten erhalte; alsdenn wird man es am besten beurtheilen können, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit ich schließe, wenn ich behaupte, daß Knud die Einrichtung des Lehnswesens aus jenem Lande holte, und sie nachher bey unsern Vätern, aber auf eine solche Art, einführte, daß diese Verfassung in der Folge der Volksfreyheit einen harten Stos versetzen mußte. Hier schwebt mir der Umstand in Gedanken, daß es in England viele mit Land besoldete Krieger (milites, Knights) gab, welche man, was ihre bürgerliche Würde anbetrift, mit Nordens Frelsesmänd sicher vergleichen kann. Von diesen Knights (milites) hatte England in den ersten Zeiten ein zahlreiches Heer, welches 60, 000 Mann ausmachte (b). Darüber muß man sich eben nicht wundern,

(a) Conf. Spelm. Opp. Posth. Origin. of terms. cap. 8.

(b) Spelm. de milite p. 184.

dern, weil ein jeder schon zu diesem Stande gehören konnte, wenn er nur soviel Land besas, als jährlich hundert Pfennige (solidi) Einkünfte abwarf. Aber in folgenden Zeiten, da sich die Sitten veränderten, und mehr Pracht erfodert wurde, verordnete Heinrich der III., daß jeder zu zehn Pfund Einkünften Land besitzen sollte, welches er nachher auf funfzehn Pfund erhöhete. Eduard I. bestimmte zwanzig, und Heinrich VIII. vierzig Pfund (a). Wenn man dieses erwegt, so wird man einsehen, daß es, je höher man in den Zeiten hinaufsteiget, immer einleuchtender wird, daß man jeden freyen Landeigenthümer als adelich betrachtete. Wo sollten sonst die 60, 000 herauskommen, welche, wie oben erwähnt worden, zur Hand waren? Dieses wird aber noch deutlicher, wenn aus den Briefen, durch welche die Könige diejenigen zusammen beriefen, welche in jenen Stand eingeführet (milites werden; cingulo militiae ornari), werden sollten, erhellet: daß nicht allein die, welche erblich freyes Land besaßen, sondern auch solche, die Vermögen genug hatten, in diesen Stand zu treten (b), sich einfinden sollten.

Jetzt, da ich von dieser Verfassung des englichen Stats handele, bin ich vornehmlich gesonnen

(a) Spelm. l. c.

(b) Spel. l. c. p. 778. ex Florilegio. Eduardus I. convocabat quotquot tenerentur fieri milites succeſſione paterna, *et qui haberent, unde militarent*, ut adeſſent apud Weſtmonaſterium.

nen zu zeigen, daß unser Knud Sitten von der Beschaffenheit im Lande fand, welche von jenen alten wirklich nordischen ganz verschieden waren. Unter diesen nordischen Sitten verstehe ich die, daß jeder Bauer, Odelsmann, freyer Landeigenthümer, einerley Achtung und Gerechtsame genos, und dem zufolge eine von Demokratie und Monarchie vermischte Regierung statt fand. Wenn nun Knuds Gesetze für England enthalten, daß er nach vorhergegangener Ueberlegung mit den Weisen, (und ohne des Volks zu gedenken, wie man wohl bemerken mus) gebietet, daß sein Gesetz durch ganz England befolgt werden soll (a); wenn man hiernächst das Uebrige bedenket, sowohl in Ansehung der besoldeten Krieger, als auch die Ungleichheit, die unter den Gliedern des States statt fand, welches ich theils erkläret habe, theils ausführlicher erklären werde; so siehet man leicht ein, daß Knud, dieser nun an Pracht und Hoheit gewöhnte, auch durch seine Siege mächtiggewordene Fürst, die politischen Gebräuche seines Vaterlandes zu verändern, eben soviel Gewalt als Neigung gehabt haben kann.

Ich rede hier von einem andern Lande und Volke, als demjenigen, in dessen Gränzen ich meine Betrachtungen einzuschränken versprochen habe. Allein ich bin dazu genöthiget; die Zeiten Knuds sind merkwürdig, weil eben damals der

(a) LL. praefat. sapientum adhibito consilio per omnem Angliam observari praecipio.

Plan zu dem darauf folgenden, ununterbrochen fortgehenden Lehnswesen gelegt wurde. Wer diese Zeit nicht kennet, kann auch keine deutliche Einsicht von dem Ursprunge des Lehnswesens bey uns erlangen. Man erhält diese aber einigermaßen, vermittelst der Bekanntschaft mit jener, soviel uns die Geschichte hierzu hülfliche Hand leisten kann. Auch begreifet man dadurch noch etwas anderes, das gleichfalls sehr wichtig ist; warum nämlich die Volksfreyheit frühzeitiger in Dänemark minder herrlich als in Norwegen und Schweden erscheinet; weil Knud bey uns die Entwürfe zuerst machte, welche auch nachher, obwohl später, in den andern Ländern statt fanden; dieser mächtige König auch schnelle Fortschritte thun, und viel ausrichten konnte. Ein jeder, der den Charakter der Zeit seit Knuds Regierung aufmerksam betrachtet, wird mir wohl beypflichten. Ist aber daran soviel gelegen, diesen Knud, seine Begriffe, und sein Verfahren kennen zu lernen; haben wir so wenig Nachrichten von ihm in unsern eigenen Chroniken, und so wenig von den Gebräuchen in Dänemark; so wird es nicht unangemessen seyn, daß wir sie in dem Lande aufsuchen, wo er sich meistentheils aufhielt, und nach dessen Einrichtung er seine Entwürfe formte. Dieses Land war England; und so werde ich wohl nicht unrecht haben, wenn ich, bey Knuds Gemählde, ihn mir als König von England vorstelle.

Ich fahre also weiter fort, von dem bürgerlichen Zustande des engländischen Volks, und

zwar

zwar so zu handeln, wie die Gesetze, jene sichersten Wegweiser, denselben abschildern. Ina gebot bereits, es solle ohne Erlaubnis, niemand seinen Herrn (Dominus) verlassen (a). Diesem zufolge konnte ein freyer Mann einen andern zu seinem Herrn haben, und in einer Vasallenschaft stehen, welche ihn dem Könige entzog, und auf gewisse Weise unfrey machte. Nach Alfreds Verordnung durfte niemand von seinem Herrn wegziehen, in der Absicht anderswo zu wohnen, wenn er es nicht dem Aldermann anzeigte. War dieses unterblieben, und nahm ihn ein anderer zu den Seinen auf, so mußten hundert und zwanzig Pfennige erlegt werden (b). Man könnte glauben, dieses Gesetz habe blos die Absicht, die Eintheilung des Volks in Hunderte zu erhalten, damit man wüßte, wo ein jeder hingehörte, wenn er sich zu Kriegsdiensten stellen, oder ein Urtheil über ihn ergehn sollte. Freylich könnte dieses so scheinen, weil es das Gesetz dem Aldermanne überträgt, der Entweichung vorzuwehren. Allein das Gesetz, wenn auch dieses seine Hauptabsicht gewesen wäre, zeigt doch, daß freye Menschen in einer ungemein bindenden Vasallenschaft stehen konnten, und die Volksfreyheit sonst sehr eingeschränckt war. Ich will eben nicht behaupten, daß in England, als Knud regierete, ein vollkommnes Lehnswesen herrschte; oder, daß das Volk von seiner Freyheit und Würde völlig verdrängt

(a) Bromton Leg. Inae 41.
(b) Lambard. Archaeonom. Alfred. Lex. 38.

drängt war; aber das behaupte ich, weil ich es in den Gesetzen finde: daß in England weitmehr Vorbereitung auf den folgenden Stand der Unfreyheit, als unter unsern Vorfahren gewesen. Daher konnte auch Wilhelm der Eroberer die wirkliche Lehnsverfassung so leicht, und auf einmal, und strenger einführen, als sie die Franken in dem mit Waffen bezwungenen Gallien jemals eingeführet hatten. Allein ebendaher konnte unser Knud gleichfalls Begriffe von diesem Lande entlehnen, nach denen er zu Hause in seinem eigenen Reiche die Einrichtung veränderte, und, zu Vernichtung der Volksfreyheit in folgenden Zeiten, die Sachen heftig in Bewegung setzte.

Die ganze Einrichtung gründete sich in England auf die Vertheilung der Leute in gewisse Klassen, und daß ein jeder gleichsam an den Ort seines Aufenthalts gebunden war. Die Gesetze verordnen deswegen, Jeder solle zu seinem Hausgeschlechte gehören; diejenigen, welche zu keinem gehören, sollen in der Volksversammlung aufschreiben lassen, zu welchem sie gerechnet seyn wollen, oder auch als solche angesehen werden, die ihrem Herrn entlaufen sind. (a) In den alten nordischen Gesetzen findet man nichts, das diesem ähnlich wäre; und wenn man auch Syssler, Landsviertel, Fylker und Harden hatte, so

(a) Lambard. l. c. Adalst. L. 2. In frequenti plebis conventu alieni se in famulatum addicant; si non, ut fugitivi vel herifugi reputentur,

so findet man doch nichts anders, als erst dieses, daß der freye Mann hinziehen konnte, wohin er wollte, und hienächst, daß er selbst zur Verantwortung stand, wenn jemand Sache wider ihn anlegte.

In England konnten die königlichen Thegne (Thani) und die Aldermänner ihre Burg haben. (a) Dieses Einzige beweiset schon, wie sehr sie über die andern Freyen erhöhet waren. Ein anderer in dem Betracht noch stärkerer Beweis ist der, daß das Zeugniß eines königlichen Thegns, dem Zeugnisse von sechs Bauern oder Ceorler, wie sie heißen, gleichgeschätzet wurde. (b) Doch war dieser Bauer oder Ceorl ein freyer Mann; denn er konnte, wie schon oben erinnert worden, seine Sklaven und folglich sein Eigenthum haben, (c) so wie er auch selbst die Strafgelder hob (d). Man erinnere sich daran, daß diese Ceorler freye und so angesehene Personen waren, daß sie sogar Thegne werden konnten (e), und ihnen an ihrer Würde sonst nichts fehlete, als daß sie keine wirklichen Kriegslehn (Knights fees) erhielten. (f) Doch verloren diese Ceorle

(a) Bromton. Leg. Inae 49.
(b) Lambard. Archaeon. Leg. Adelst.
(c) Lambard. Leg. Alfred. Leg. 28. Cf. Spelman. Gloss. in hac voce.
(d) LL. Alfred. 12 — 28.
(e) Spelmann. Feuds and tenur. cap. 7.
(f) Ibidem.

nach und nach ihr ganzes Ansehen; ein Unstern, der die Besitzer kleiner Bauerhöfe unvermeidlich treffen mußte, als die Anzahl großer Gutsherren sehr anwuchs, und das Lehnswesen starcke Fortschritte that. Selbst der Name Carle, Churle, welcher von jenem abstammet, ist ein Zeichen der Geringschätzung worden. (a) Uebrigens waren die Freyen in gewisse Gesellschaften (Hinde) (b) eingetheilet, nach denen man die Strafgelder und also ihre Würde bestimmte. Diesem zufolge, waren einige Zwölfhindner, andre Sechshindner, und noch andre Ceorle, (c) von denen ich eben geredet habe. Man muß den sichtbaren Unterschied unter den Personen des Stats genau bemerken, und auch den Umstand, daß man die königlichen Thegne, und die von geringern Klassen sogar sehr von einander unterschied. (d) Wer siehet dann aber nicht aus dem hier Angeführten, welches doch gegen das, so noch angeführt werden könnte, wenig ist, daß der Eine freye Mann, und der Eine Bürger des Stats für den Gesetzgeber weit unwichtiger als der andere war? Diese Verschiedenheit lehret aber deutlich, daß man den gemeinen Mann gering schätzte, und eine gewisse

(a) Spelm. Gloss. voce Ceorl.

(b) Somneri Glossar.

(c) Leg. Alfred. 12.

(d) Apud Lambard. Leg. Canut. 69. Thani regii et Thani inferiores. Cf. Spelmann. of Feuds. Cap. 6. 7. 8.

wisse Klasse von Statsgliedern Würde und Vorzüge an sich gerissen hatte.

Es entstehet itzo die Frage, ob unser Knud die Territorial- oder Patrimonialjurisdiktion, oder, wenn man lieber ein Wort unsrer eigenen Landessprache aus den Lehnszeiten verlanget, das Birkrecht in England als eingerichtet und geltend vorgefunden habe? Man will behaupten, die Einführung dieser Jurisdiktion sey eigentlich Wilhelms I. Werck, und man findet bey den Geschichtschreibern Stellen, welche es wahrscheinlich machen. (a) Diese Meynung kann ich gleichwohl nur in so weit annehmen, daß das Lehnswesen unter Wilhelm seine Höhe erreichte. Dieses ist eine ausgemachte Wahrheit und dem Umstande angemessen, daß er als Eroberer ins Land kam, und die Gebräuche der Normandie, also auch das völlige Lehnswesen mit sich brachte. Er hatte seine mächtigen Vasallen, die ihn begleiteten; suchte seine Landsleute an sich zu halten (b); und führte sogar seine Landessprache ein (c). Er befolgte überhaupt den in der Normandie angenommenen Plan, welcher sich vermuthlich von Rolf herschrieb, der als Sieger, Herr des von

(a) Cfr. Houard. Loix ancien. Tom. I. p. 160. Tom. II. p. 121. Spelm. de Reb. Angl. Wilh.

(b) Bromton. Guilielm. I. p. 963. Terras Anglorum magnatibus, militibus ac aliis hominibus Franciae et Normanniae, qui secum in conquestu suo exstiterant, donavit.

(c) Spel. l. c.

ihm eroberten Landes geworden war (a). Wilhelm machte eine Matrikel, bestimmte Abgaben, nahm die usurpirten Grundstücken zurück, und stiftete Klöster und Abteyen, um seinem neuen State Stärke zu verschaffen. Die Geschichte sagt aber deutlich, daß er den großen Gutsbesitzern ihre Besitzungen lies, und auch seinen Normandiern, welche ihn auf dem Zuge begleitet, und ihm das Land hatten einnehmen helfen, Land und wichtige Herrlichkeiten verlieh. (b) Aber so muste auch dieser Eroberer zu Wercke gehen, wenn er die Bezwungenen befriedigen, und zugleich seine Landsleute an sich halten wollte. Daher heißt es auch in seinen Gesetzen, er habe sie mit Einwilligung der Großen gegeben (c). Damals wurde die Leibeigenschaft aufs äußerste getrieben; denn nun sagten die Gesetze nicht mehr, daß Jeder in seinem Hundert bleiben, sondern keiner solle den Ort verlassen, wo er geboren wäre; wenn der Landeigenthümer ihn nicht zurücktreiben wollte, so sollten die Gerichtbedienten gehalten seyn, es zu thun. (d) Unter ihm wurde die Lehnsjurisdiktion förmlich festgesetzet; denn die Gesetze reden von Baronen, welche ihre Gerichte und ihr Herkommen hatten, nach denen sie Urtheil sprachen.

(a) Houard. l. c. Tom. I. praef. p. 31 - 35.

(b) Polyd. Verg. Lib. 8.

(c) Lambard. l. c. Leg. Guilielm. I. cum Principibus suis.

(d) Ibid. L. 33. 34.

chen. (a) So stieg das Lehnswesen unter diesem Fürsten hoch, und er machte diese Verfassung rechtskräftig. Es ist aber nicht glaublich, daß er alle diese Gebräuche aus der Normandie mit sich gebracht, oder einen solchen Zustand vorgefunden habe, wie der Belehrung unser eigenen Gesetze zufolge, in dem nie von Fremden bezwungenen Norwegen und Schweden gewesen. Von uralten Zeiten her sieht man, wie ich bereits bewiesen habe, die stetsfortgehende Gewalt des die Volkfreyheit unterdrückenden Lehnswesens in England.

Man ist sogar der Meynung, die allgemeine Benennung der Lehne (feodum, feudum) habe ihren Ursprung aus der alten englischen Sprache, wo Fee einen Lohn, und Ode ein Gut oder zum Unterhalte verliehenes Landeigenthum bedeutet. (b) In Alfreds Testamente wird mehr als einmal von feodum geredet, (c) daß also schon

(a) Lambard. l. c. Leg. 21. De Baronibus, qui suas habent curias et consuetudines.

(b) Selden. Spelman. Craig. de Iur. Feud. L. I. Tit. 9. p. 72. Ed. Lipsi. Cf. Stiernhok. de Iur. Sueon. p. 277. Hertius de feud. oblat. Pars I. §. 2.

(c) Spel. Vit. Aelfr. App. II. Alterum feodum, quem ego Egulfo dedi usque ad certum tempus, — — etiam volo, quodsi ego alicui dedi, vel feodum aliquem ad tempus *accommodavi*.

schon zu seiner Zeit, oder gegen das Ende des neunten Jahrhunderts das Wesentliche dieser Einrichtung statt gefunden. Daraus aber, wenn ich dieses annehme, folget nicht, daß die Verfassung selbst, unter Wilhelm I. nicht eine ganz andere Höhe als vorher, erreichet habe. Wenn nun gleich der Ausdruck feodum anstatt beneficium, weil man sich der lateinischen Sprache bediente, wie insonderheit Spelmann meynt, in viele Briefe eingeführet worden (a), so ist doch das Wort selbst alt, nordischer Abkunft, und gehöret zu den ältern Sitten. Man hat es gewis gekannt und gebraucht; ein Beweis, daß, wie ich vorhin sagte, das Wesentliche der Einrichtung über Wilhelms Zeit hinausgehet. Deswegen will ich aber nicht behaupten, daß die spätern Knight-Fees, oder rechten adelichen Lehn keine größere Herrlichkeit als unter Alfred gehabt hätten. Aus den Anstalten, die dieser König zur Bezwingung der Lehnsmacht traf, können wir auf ihre erstiegene Höhe schließen, deren Gewalt bereits so angewachsen, daß sie auch den Kräften des mächtigen Alfreds überlegen war. Die Grafen oder Jarle wollten Könige vorstellen, so daß sie sich zuweilen gar des königlichen Namens anmaßten (b); daher jene Verwirrung und Anarchie, welche den Dänen einen so gewaltigen Fortgang verschafte. Afred mußte damit zufrieden seyn,

(a) Feuds and Tenures cap. III. p. 9. Cf. Bignon. ad Masculf. p. 470.

(b) Spelm. Vit. Aelfred. Epil. Lib. I. p. 58.

seyn, daß er Vicegrafen bestellete, welche auf gewisse Weise den Abgeordneten (Missi) Karls des Großen ähnlich waren, und umherreisten, Gericht zu halten, und Urtheil zu sprechen. (a) Daraus folgte aber nicht, daß Alfred alle Jurisdiktion an sich gezogen, oder die Territorialjurisdiktion aufgehoben habe, welche Andere, entweder Geistliche oder Weltliche besaßen. Die Absicht bey Bestellung der Vicegrafen war derjenigen gleich, welche Karl hatte, als er die erwähnten Abgeordneten bestellete; sie sollten nämlich untersuchen, wie die Richterämter verwaltet würden, und der Unterdrückung der Geringeren verwehren. (b) Die Jurisdiktion der großen Gutsherren dauerte also fort, und der Regent wollte sie nöthigen, ihre Herrlichkeit so zu brauchen, daß sie nicht das Volk tyrannisch behandelten. Man kann es in der englischen Geschichte leicht finden, wie hoch hinauf in die Zeit die Gerechtsame dieser Jurisdiktion steigen. In Eduards Gesetzen werden Erzbischof, Bischof, Graf, Baron und Andere genennet, welche Jurisdiktion hatten.

(a) Spelm. c. L. I. p. 73.

(b) Flodoard. hist. Rhem. Lib. II. c. 18. Alii quidam mittebantur Abbates, per totam Galliam & Germaniam ab eodem Imperatore (Carolo M.) delegati qui diligenter inquirerent — — tam Regias, quam ecclesiarum inquirent — — Leg. Longobard. L. 2. Tit. 52. cap. 2. 19. 21.

ten. (a) So wird auch in diesen Gesetzen Eduards von denen geredet, welche diese Herrlichkeit nicht besaßen, und daher unter königlichen Richtern stunden. (b) Edgars Gesetzen zufolge durfte sich keiner an des Königs Gericht wenden, auser wenn er zu Hause oder von dem, dessen Vasall er war, kein Recht erlangen konnte. (c) Die großen Gutsherren hatten also zwar Jurisdiktion, aber ihre Gewalt war noch nicht so hoch gestiegen, daß den Vasallen der Weg zur Appellation an den König verschlossen gewesen. In Knuds Gesetzen wird gesagt, der König empfange in den Gegenden, welche in der Dänen Gewalt waren, die Strafgelder, ausgenommen, wenn er diese Herrlichkeit Andern lehnsweise übertragen habe. (d) So wird auch in einem andern von seinen Gesetzen von des Königs Thegnen unter den Dänen geredet, welche freye Jurisdiktion hatten. (e)

Wenn

(a) Lambard. l. c. Eduard. L. 21. Qui habuerunt sacham et socam, Thol, Theam, et infangtheſe.

(b) Ibid. L. 27. Illi vero, qui non habent has consuetudines, coram iustitia regia rectum faciant in hundredis, vel in Wapentachis, vel Scyris.

(c) Ibid. Edgar. L. 2.

(d) Lamb. l. c. Leg. Canut. 14. In regione Dacorum — — nisi Rex ius suum alteri honoris causſa cesserit.

(e) Leg. 69. In Dacis Thani regii, *the his soene haebbe;* quod vertit Lambard. qui liberam habuerint iurisdictionem.

Wenn man die beyden hier angeführten Gesetze Knuds betrachtet, könnte man auf die Gedancken fallen, daß blos die in England befindlichen Dänen das ebenerwähnte Regal genossen hätten. Beyde Gesetze reden mit Bestimmtheit von Dänen und von Gegenden, die von diesen bewohnet wurden. Hiebey muß man sich noch eines andern Gesetzes erinnern, welches ausdrücklich sagt, daß den, für die Engländer geltenden Gesetzen zufolge, die Strafgelder an den König entrichtet werden sollten; in Ansehung der Dänen hingegen hätte es bey dem eingeführten Herkommen sein Bewenden, daß eine Geldbuße (Compensatio) nach demselben zu bestimmen sey. (a) Wenn man sich die Sachen so vorstellet, so könnte man meynen, Knud habe die Idee von der Lehns- oder Territorialjurisdiktion aus Dänemarck mit sich gebracht, welches aber meinen Satz, daß bey unsern Vorfahren mehr Volksfreyheit und mehr Demokratie, als bey den unterjochten Engländern gewesen sey, völlig umstoßen würde. Wäre dem also, so würde es ein Traum, daß Knud die Einrichtung des Lehnswesens aus England geholet, und nach dieser Form die Lage der politischen und bürgerlichen Umstände zu Hause verändert habe. Erst verweise ich auf das, was bereits von den Gesetzen unser Väter, und ihrer bürgerlichen Ver-

(a) Leg. Canut. 69. Si quis in alterius domum invaserit, *iure Anglorum*, libras quinque Regi solvat: *in Dacis* esto pro eorum consuetudine compensatio.

Verfassung angeführt worden. Hienächst bitte ich den Leser zu bedencken, wie wahrscheinlich es ist, daß sowohl die Dänen, welche Knud begleiteten, als auch die, welche sich vorher schon in dem bezwungenen England niedergelassen hatten, größere Vorzüge als die geborne Engländer haben konnten. Sind es gleich englische Schriftsteller, welche unsrer Väter wilde Grausamkeit und schnöde Verachtung der Engländer bezeugen, so können wir doch ihre Nachrichten nicht in Zweifel ziehen. (a) Darüber kann man sich also nicht verwundern, wenn die Dänen eine Territorialjurisdiktion von weitern Umfang und mehr Regalien, als bis dahin gebräuchlich gewesen, erhalten, und diese Vortheile vor gebornen Engländern voraus genossen haben. Ausserdem ist es noch merkwürdig, daß das angeführte Gesetz Knuds einen sichtbaren Unterschied zwischen den von Engländern und den von Dänen bewohnten Gegenden macht, so daß der König in jenen die Strafgelder, selbst die von geringerem Belang, empfieng. Man hat ferner ein anders wirkliches Gesetz, welches das allgemeine Gebot enthält, daß der König die Strafgelder (Witt) bekommen solle. (b) Noch ein anderes verlangt, jeder Hausvater solle für diejenigen, so unter ihm stehen, Bürge seyn; wenn aber Einer, der angeklaget

(a) Hoved. ad A. 1011. Lupi Serm. A. 1015. apud Hickes. in Thesaur. I. p. 103. Spelman. Gloss. voc. Dannegeld. Henric. Hungtind. A. 991.

(b) Leg. Canut. 60.

klagt worden, flüchtig wird, soll sein Herr die bestimmte Buße dem Könige erlegen. (a) Hieraus läßt sich schließen, daß den Engländern keine völlige, oder solche Territorialjurisdiktion vergönnet worden, wobey die großen Gutsherren die Strafgefälle selbst gehoben, und sich desfalls mit denen, die Etwas verbrochen, vergleichen, auch die Vergehung ungerügt lassen können.

Es wolle mir aber Niemand dem Hierangeführten zufolge die Meynung aufbürden, es wären vor Knuds Zeiten in unserem Dänemark oder in Norden keine großen Belehnungen gewesen; einen der Geschichte so sehr widersprechenden Gedanken könnte ich nicht hegen. Es ist hingegen eine ganz andere Sache, daß die Form der Belehnungen und was sie mit sich brachten, oder die Gerechtsamen, welche der Belehnte genoß, eingeschränkter gewesen, als nachher. Schon mehr als Einmal habe ich auf wirkliche Belehnungen verwiesen, die bey unsern Vorfahren geschehen, und gezeigt, daß sie keine völlige Jurisdiktion begleitete, und die freyen Leute nicht vom Zutritt zu des Königs Gerichtstule verdrängt waren; hingegen alle Vorzüge des Belehnten darinne bestunden, daß er die dem Könige gehörigen Steuern einnahm. So muß man es gewiß auch erklären, wenn Snorro sagt, daß Harald Gormsen den Söhnen der Gunhild Lehne in Dänemark gegeben habe.

(a) Leg. 28. Herus Regi pendito capitis aestimationem.

habe. (a) So verstehe ich es auch, daß Palnatokes Vorfahren (b) ingleichen Aage Palnatokes Sohn (c), Befehlshaber über Fünen gewesen, und eben so, daß Strutharald Schonen und Väset Bornholm hatten. (d) So ungereimt es seyn würde, wenn man alle damaligen Einwohner in den erwähnten Provinzen zu Leibeigenen des Belehnten machen wollte; so sehr stritte es wider die Geschichte zu behaupten, sie hätten nicht unter dem Gerichte der Könige gestanden.

Verlanget man noch Einen Beweis, daß das Lehnswesen unter Knud eine ansehnliche Höhe in England erreichet habe, so giebt uns die Hierarchie, so wie sie sich daselbst äußerte, denselben an die Hand. Alle Chroniken versichern, daß Knud den Geistlichen ungemein gewogen gewesen. Man begreifet aber auch leicht, was ihn bewog, die Geistlichkeit zu begünstigen. Dann, als dieser Fürst seine Gedanken zu sanftern und rühmlichern Gesinnungen erhob, als die, welche er als harter und wilder Krieger gekannt hatte, so konnte es wohl nicht fehlen, daß jene vielen verübten Grausamkeiten, und jenes gewaltsame Verfahren bey der Eroberung des Reichs seine Seele ängstigen mußten. Aber welch ander Mittel wußte man, in den Zeiten des Aberglaubens, Gewaltthätigkeiten aus-

(a) Snorro p. 71.
(b) Ibid. p. 118.
(c) Ibidem.
(d) Ibidem.

auszusöhnen, als die Bereicherung der Geistlichkeit? Knud mußte ferner die Geistlichen zu dem Ende an sich halten, damit er sich gegen die Weltlichen in Sicherheit setzte. Er war in Rom gewesen, und hatte sonst viele Länder durchreiset, wo die stolze Hierarchie bereits festen Fuß gefasset. Es war dabey auch in Engelland nichts Neues, daß die Geistlichen große Herrlichkeiten besaßen. Aus dem Grunde konnte auch Knud der glastonischen Kirche in ihrem Landdistrikte alle Regalien in dem Grade ertheilen, daß dem Privilegium zufolge die ihr gehörigen Grundstücke eben so frey als die königlichen selbst seyn, und ihre Bewohner in allen vorkommenden, sowohl kirchlichen als bürgerlicheu Angelegenheiten von dem Abte gerichtet werden sollten, welcher auch alle Strafgelder ohne Unterschied, große und kleine, zu heben befugt war. (a) Wo aber die Glieder der Hierarchen so große Herrlichkeiten besaßen, da mußte das Lehnswesen schon hoch getrieben, oder der Weg zu demselben wenigstens so völlig geöffnet seyn, daß man starke Fortschritte gegen dasselbe thun konnte. Man muste schon der Idee gewohnet seyn, daß der Landbesitzer berechtigt seyn könnte, Regalien auszuüben, soweit sich sein

(a) Wilhelm. Malmesb. in Canut. Habeat (ecclesia Glastonienſis) forisfacturas omnium terrarum ſuarum: terrae eius ſint tam liberae ab omni inquietatione, quam meae. Omnia tam in eccleſiaſticis quam de ſecularibus cauſis tantummodo Abbatis iudicium exſpectent.

Landeigenthum erstreckte; und eben diese Idee meine ich, habe Knud von den Engländern in das Land unserer Vorfahren herübergebracht.

Daran kann man nicht zweifeln, daß Knud Lust, Muth und Kräfte hatte, neue Einrichtungen in seinem State zu treffen; auch in vielen Stücken seinen Vorsatz wirklich ausführte. Die Umstände waren ihm zu dieser Absicht ungemein günstig, und leiteten ihn dahin, daß er, insonderheit für sein väterliches Reich das werden konnte, was ein Karl für Frankreich und Deutschland gewesen. Knud gelangte dahin, ruhig auf seinem Throne in England zu sitzen, wo schon lange Reichthum und Aufklärung geherrschet hatte, und außerdem viel Anstalten gemacht waren, zur Verfeinerung der Sitten, welche das Christenthum den zu ihm übergehenden harten Völkern gewährte. Er vermählete sich mit Emma, und ward dadurch gleichsam rechtmäßiger König; folgte dem Beyspiele der vorigen englischen Könige, und ward Gesetzgeber; verschaffte sich einen glänzenden Hof, und ein Heer stehender Krieger, die ihm ergeben waren, und auf welche er sich bey der Ausführung seiner Entwürfe völlig verlassen konnte. Dieses Heer war eben so prächtig, als tapfer. Der König wußte es auch dadurch, daß er von denen, die dabey angenommen werden wollten, eine schöne und kostbare Ausrüstung verlangte, so einzurichten, daß lauter Begüterte in Dienst traten. (a) Daß er aber die Absicht gehabt, sich durch

(a) Sven. Aggon. hist. Leg. Castreus. Canut. c.

durch dieses Heer Sicherheit zu erwerben, und sich besonders, als er es wagte, sich von dem vor kurzem bezwungenen England zu entfernen, auf dasselbe verlassen habe; folglich auch die Gesetze gegeben worden, ehe er im Jahre 1019 nach Dänemark zog, ist sehr wahrscheinlich. (a) Hier haben wir also die Einrichtung vor Augen, daß nicht alle Krieger gleichen Rang hatten, sondern die Reichen eine eigene Klasse für sich ausmachten. Diese Einrichtung aber hat, wie wir deutlich aus der Geschichte sehen, überall den Ursprung des Adels hauptsächlich veranlasset; und so kann man leicht begreifen, wie Knud dadurch allein den Grund zu der drauf folgenden aristokratischen Macht im State gelegt habe.

Um ferner einen rechten Begriff von der Veränderung der Sitten unter Knud zu erhalten, so darf man ihn nur auf seiner Reise nach Rom begleiten. Sie geschahe, nach Art der damaligen Zeiten, mit großer Pracht. (b) Er ging über

2. Inter Langeb. Script. Tom. 3. p. 144. Proclamari iussit — — ut bipennibus mucronumque capulis deauratis coruscarent — — Hoc edicto promulgato, hi, quos rei familiaris urgebat inopia, se a phalange locupletiore secernere — — decreverunt.

(a) Cfr. Langebec. ibid. in praefat. ad histor. citatam.

(b) Henr. Huntind. f. 208. Quis numeret eleemosynas eius, et dapsilitates et magnalia, quae gessit Rex magnus in peregrinatione illa? Non

Frankreich und Flandern, und zeigte überall stolze Freygebigkeit. (a) Mit dem Kaiser Konrad stund er in genauer Verbindung, und sie waren bey einander auf der Reise. Auch sagen Deutschlands Schriftsteller bey dieser Gelegenheit, viel Ehrenvolles von dem Könige Knud. (b) Er vermählete seine Tochter mit Konrads Sohne Heinrich, welches die gegenseitige Verbindung noch enger zusammenzog, zugleich aber in jenen Zeiten als Etwas sehr großes und Herrliches angesehen wurde. (c)

Wer kann diese Verfassung Knuds mit jener vergleichen, in welcher sich sein Vater befand, ohne sogleich sich den Sohn als einen wahren Reformator

Non fuit Rex sub occidentali limite, qui tam splendide, tam famose Romae sancta loca petiisset.

(a) Encom. Reg. Emmae — — Baron. Ann. Tom. XI. p. 59. Cfr. Gram. in Act. Soc. Havn. T. I. eiusd. Not. ad Meurs. in Vita Canut. — — Huntindon. fol. 208. b. Romam pergens omnes malas exactiones in via, quae per Gallias Romam tendit, quae vocantur tolonia vel transversa, data pecunia sua, diminui fecit usque ad medietatem. — — Falbert. Carnot. epist. inscript. Canuto. ep. 97. Scr. Rer. Norm. p. 173.

(b) Wippo in Vit. Conrad. apud Pistor. Tom. III. p 433 Adam. Brem. Lib. II. Cap. 47.

(c) Huntind. l. c. Tria gessit eleganter et magnifice: primum est, quod Imperatori Romano cum ineffabilibus divitiis maritavit filiam.

mator seines Reichs zu gedenken? Man war damals in der Sittenverfeinerung und Aufklärung noch nicht weit fortgerücket; auch kann man sagen, daß das Christenthum noch nicht völlig befestiget gewesen. Aber Knud gab sein Vitherlags-Recht oder Hofgesetz, wozu er die Dänen, Eppe den Erscheuten und Eskild, Eppes Sohn brauchte. (a) Er holete viel Engländer nach Dänemark, und gab ihnen Bißthümer im Lande. (b) Er lies aus England Bley und Baumeister kommen und viel steinerne Kirchen und Kapellen bauen, welche bis dahin blos hölzern gewesen. (c) Alles verkündigt eine mit starken Schritten fortgehende Revolution in den Sitten, die auch nothwendig erfolgen mußte. Schon allein der merkwürdige Brief, oder das Edikt, welches Knud seinen Unterthanen sendete, während daß er auf der italiänischen Reise war, zeiget deutlich, daß er sowohl von der Pflicht als Ehre eines Regenten neue und große Begriffe erhalten hatte; so wie es auch Beweise enthält, daß er seine Macht fühlte und sie zu brauchen wußte. Ich kann mich nicht verweilen, den ganzen Brief anzuführen, sondern muß mich begnügen, auf die Schriftsteller zu verweisen, wo man ihn findet. (d) Wer denselben liest, und sich dabey

(a) Saxo p. 197. Resen. p. 587. Sveno Agg. l. c. apud Langeb. Cap. IIII.

(b) Hvitfeld. p. 69. Tom. I. Ed. in fol.

(c) Pontopp. Annal. Tom. I. p. 88—241.

(d) Wilhelm. Malmerb. fol. 41. b. item Hvitfeld

mit den Gedanken in jene Zeiten versetzet, wird es wohl einsehen, daß Knud ein mächtiger Regent war, und sowohl Muth als Kräfte besaß, die Statsangelegenheiten in eine neue Ordnung zu bringen. Aber auch wer ihn mit Nachdenken liest, der wird genöthiget werden, dem Christenthume Ehre zu geben, daß es Knud lenkte, wie es schon einen Karl, einen Alfred und andere kraftvolle Fürsten geleitet hatte, ihre Gewalt so zu brauchen, wie es Königen geziemet, und wie es zum größten Gewinn für das von den Mächtigen damals schon unterdrückte gemeine Volk geschehen konnte. Daß aber die Regierungsform auch da noch unvollkommen blieb; das Volk fernerhin gedrückt und allmählig seiner bürgerlichen Freyheit verlustig wurde; daß für die Lehnsmacht der Weg geöffnet wurde und sie daher immer höher steigen konnte; daß die Geistlichkeit zu viel Gewalt und Reichthum bekam, und dadurch theils verderbt wurde, theils der Majestät Hohn sprechen lernte; dieses Alles ist wahr, ist Wirkung der Beschaffenheit damaliger Zeiten, welche in Absicht auf die Aufklärung der Menschen sowohl in den Wahrheiten der Religion, als in politischen Dingen noch immer unglückliche Zeiten waren. Ich mache keine Lobrede auf Knud; ich zeige blos, daß er mächtig genug wurde, wichtige Veränderungen einzuführen; ich zeige aber auch, daß er zu seinen Begriffen und Entwürfen dadurch gelangte, daß er

T. I. p. 72, wo man diesen Brief dänisch übersetzet findet.

er König der Engländer wurde, und anderer Orte Sitten sahe. Stolz mußte er werden, und durch jene vielen Umstände, die ihm begegneten, und welche ihm alle Ehre erwarben, geleitet, sich in seinen Gesinnungen über seine Väter emporschwingen. Zu diesen Umständen darf ich auch wohl den rechnen, daß ihn sogar der Königsname nicht zu befriedigen schien. Eben so hatten schon andere Könige in England vor ihm gedacht; und weil man in den damaligen Zeiten mit den Griechen wetteiferte, so ließen sich die Fürsten gern Basilevs, ja wohl gar Kaiser in ihren Briefen und Edikten nennen. (a) Es verräth aber einen hohen Sinn, daß Knud, mit den Beherrschern von Byzanz und Deutschland gleichen Rang begehrete, so wie es auch die große Hochachtung ankündiget, in welcher er stund.

Ein solcher Regent war Knud, und so kräftig konnte er wirken. Es kömmt aber nun darauf an, zu erfahren, was er denn in der That bey unsern Vorfahren, und besonders in Absicht auf den Fortgang der Lehnsmacht, bewirket hat. Niemand kann darüber viele und genau bestimmte Nachrichten verlangen; denn die Geschichte schweiget, und aus welchen Quellen soll man sie denn schöpfen? Man muß sich also an den wenigen uns von der Geschichte aufbewahrten Begebenheiten begnügen,

(a) Matthaeus Paris. addit. p. 240. ibid. in Vit. Offae II. p. 18. Cron. W. Thorne. p. 2127. Conf. Sperling. de Titulo Konning. §. 39.

und wahrscheinliche Schlüsse aus denselben ziehen. Wenn man auch gleich, und zwar mit gerechtem Kummer, diesen Mangel an Nachrichten empfindet; wenn man gleich Gesetze aus jenen Zeiten vergebens aufsucht, und dadurch an einer ordentlichen Gedankenfolge gehindert wird, so muß man sich mit der Vergleichung unsers Schicksals mit der Deutschen ihrem beruhigen, da man bey ihnen eben denselben Mangel an Gesetzsammlungen, wie bey uns, antrift. Ja man findet sogar, daß wir Dänen in dem Betracht den Vortheil über jene haben, da mehr als Einer sowohl von ihren ältern als neuern Schriftstellern die erste bey ihnen veranstaltete Gesetzsammlung weit in das zwölfte Jahrhundert hinein setzen. (a) Man hat es daher auch sehr wahrscheinlich gemacht, daß das allemannische Lehnsrecht, Repkows Sachsenrecht, und das alte Buch de beneficiis in der benannten Zeit gesammelt worden, und man bis dahin weiter nichts, als Herkommen, und höchstens einzele Konstitutionen gehabt hat (b); ja daß die erwähnten Sammlungen durch den Regenten nicht dergestalt gültig gemacht worden, daß sie das Ansehen eines angenommenen Gesetzbuchs behaupten können.

Also

(a) Urspergensis ad A. 1187. Imperator (Friden. II.) de pace terrae disposuit, et in litteras redigi iussit, quas litteras Allemanni usque in praesens litteras pacis appellant, nec aliis legibus utuntur gens agrestis et indomita.

(b) Gundlingiana 3. St. No. 1. p. 214—222.

Also sind wir in dem Stücke etwas reicher als die Deutschen, welches wir dankbar zu erkennen verbunden sind. Man erräth es leicht, daß ich hier meine Gedanken nicht allein auf jenen köstlichen Schatz, den wir in den schwedischen mehrentheils von Hadorf, und den nordischen meistentheils von Paus gesammelten Gesetzen besitzen, sondern auch auf das alte Vitherlags-Recht gerichtet habe. Dieses Hofgesetz des Königes Knud vertritt bey mir die Stelle eines Dokuments, in welchem ich von demjenigen vornehmlich Aufklärung suche, was dieser König zum Behuf der Anlage und erfolgenden Fortganges des Lehnswesens, und der Fortschritte desselben zu der unvermeidlichen, obgleich von Knud unvorhergesehenen und unbefürchteten Aristokratie gethan hat.

Daß dieses Gesetz bey den Dänen gegolten habe, kann nicht bezweifelt werden, und daß es auch das erste geschriebene gewesen, welches sie hatten, wird wohl gleichfalls Niemand in Zweifel ziehen können. Unser Gesetzgeschichtschreiber, Koefod, stellt es deswegen vor allen andern obenan, und beginnet seine Sammlung mit demselben. Es ist merkwürdig, daß dieses Gesetz, so wie es in Dänemark gelten sollte, weder als bey einer Volksversammlung, noch durch den Beyfall der Mächtigen bestätiget, angegeben wird. Dieses aber findet man, wie ein jeder, der von den Sachen des mittleren Zeitalters nur einige Kenntniß hat, weis, bey allen andern Gesetzen, welche gegeben wurden, wenn wirkliche Lehnsverfassung war, sowohl bey uns selbst, als bey den Franzosen, Engländern,

Italiä-

Italiänern und Deutschen. Hier haben wir daher einen Beweis von Knuds großer Macht, und daß er eine von aristokratischen Baronen unangefochtene königliche Gewalt wirklich besas. Bey dem Besitze derselben konnte er dann ohne Gefahr Stücke Land weggeben, und seine Männer angesehen werden lassen; konnte Gewaltthätigkeit bändigen, und das Volk schützen. Wie kräftig er dieß vermochte, und wie stark er als Gesetzgeber sprach, kann man in dem obenangeführten Briefe sehen, welchen er auf seiner Reise in Italien schrieb. Hier haben wir also die erste Veranlassung zu dem Gedanken, daß unter Knud zur aristokratischen Gewalt der Grund geleget worden, ohne daß dieselbe in seiner Zeit hat ausbrechen können. Welch ein redender Beweis von seiner freyen, nnangetasteten Gewalt, wenn wir sehen, wie er ohne Jemandes Gutachten die Thronfolge blos nach seinem Willen einrichtete. So mußte er der Emma, ehe sie sich mit ihm vermählete, versprechen, daß die Kinder, welche sie bekäme, ungeachtet Knud schon andre Kinder hatte, das Reich erben sollten (a); Dieß Versprechen that er, ohne weder einen Rath noch sonst Jemand darüber zu befragen, und dem zufolge wurde Haarde Knud als König angenommen. Wie sehr dieses aber sonst wider das alte nordische Recht des Volkes stritt, das brauche ich wohl nicht erst zu beweisen.

Weil

(a) Encom. Reg. Emm. apud Langeb. Tom. II. p. 490.

Weil Knud Gewalt hatte, den Geist der Aristokratie zu dämpfen, so durfte er auch seinen Männern oder Hofkriegern Land, und wahrscheinlich sehr ansehnliche Stücke Landes geben. Daß die Hofkrieger Land bekamen, zeiget das Gesetz, wenn man seinen Inhalt mit kritischem Nachdenken betrachtet. Im neunten Kapitel wird von Zwist und Land (Jorthadele) geredet, und gewiesen, wie man diese Zwistigkeiten zu entscheiden habe. Was daselbst vom Hausraube gemeldet wird, giebt, dem Ansehen nach, zu erkennen, daß die, welche Stücke Land vom Könige bekommen hatten, sich nicht immer an Hofe aufhielten. (a) Wenn sie aber auch noch so vornehme Statsglieder waren, so stunden sie doch unter des Königes Gerichte, und waren, was wir nun auch aus ihnen machen wollen, Dienst-Männer (haandgangne Mänd) des Königs, und sich seinem Urtheilspruche zu unterwerfen verbunden.

Knud hatte Gewalt über einen Jeden in seinem Reiche, und durfte sich vor Keinem fürchten, wie groß er auch ward. Da sich seine neuen Entwürfe aber darauf gründeten, daß er diese stehenden und stolzen Krieger in seinen Diensten hatte, so siehet man leicht ein, daß er viele Stücken Landes zu Sold oder Kriegslehn (beneficia) vertheilen mußte. (b) Wenn nun diese Lehne gleich nicht erb-

(a) Cap. 9. ex verſ. Sven. apud Langeb. Tom. III. p. 149.

(b) Cap. VI. Operae pretium duxit ſtatuere, ut Rex, ſive Princeps, *ſtipendia* militibus ſuis — — ſubminiſtraret — — —

erblich wurden, so ereignete sichs doch, daß die Lande und Domainen der Krone unter andre kamen, und die, welche diese Domainen als Untervasallen bewohnten, auf gewisse Weise Andern untergeordnet wurden. So öffnete man denn der nachfolgenden aristokratischen Lehnsmacht den Weg; denn es kam blos darauf an, daß man noch Einen einzigen, nämlich den Schritt that, daß die Lehne erblich wurden, und dann war die Aristokratie augenblicklich errichtet.

Ich muß meine Leser hier ein wenig aufhalten, und ihnen einige Bedenken vorlegen, damit sie nicht das übereilte Urtheil fällen, es wären schon zu Knuds Zeiten jene großen Landgüter vorhanden gewesen, welche in der Folge Edelhöfe genennet wurden. In dem Vithergesetze findet sich nichts, welches eine Ueberlassung von Regalien an diejenigen anzeigt, die Lehne hatten; es streitet sogar gänzlich mit dem Geiste, welcher durch dieses ganze Gesetz herrschet, daß diese Belehnten nicht unter der Bothmäßigkeit des Königs gestanden haben sollten. Die Lehne waren eigentlich einzelne Stücke Landes, von der Art wie Bauerhöfe; und genossen die Herrlichkeit steuerfrey zu seyn. Auch stund der Belehnte, als Hirdmann unter dem Hunskarleting (placitum Curiae Regis), und seine pares curiae sprachen das Urtheil über ihn; doch mußte es der König bestätigen. Wer dieses Gesetz Knuds mit dem jütländischen vergleichen, und die neue Einrichtung bemerken will, welche das letzte mit sich führet, wird mir

ver-

vermuthlich beypflichten. Die große Anzahl der Hofkrieger, (Hirdmänd), welche Knud hielt, können nicht alle große Güter gehabt haben; wo hätte der Regent alle das Land hernehmen können, welches auf die Art verlehnet werden sollen? Wenn aber die Lehne, diese beneficia militaria, diese Knightsfees, wie sie in England genennet werden, solche einzele Höfe waren, wie die freyen Grundstücken in Schweden, von der Beschaffenheit, wie sie der Styremand, nach dem jütländischen Gesetze, zu einem völligen Pfluge (Plovs Exrie) hatte, so gebrach es der Regierung nicht an Lande, auf die erwähnte Weise zu verlehnen. In England waren 60, 000 Höfe, sogenannte Lehne (feodum), deren Innehaber Streiter (milites) genennet wurden. (a) Diese können Lehne von Domänen gewesen seyn, welche auf Lebenslang an Soldes statt eingeräumet wurden; oder es waren vielleicht Stücken Landes, welche man schon besas, nun aber steuerfrey bekam, damit man sich immer bereit hielt, auf Befehl zu Felde zu ziehen. Es kömmt bey der Gelegenheit, so wie bey vielen andern darauf an, keine Sonderbarkeit in die Vorstellung der Sachen einzumischen, wo sie nicht wirklich statt findet. So lange das rechte alte Odelswesen unangetastet, statt fand, so lange war auch der Landmann gegen den Genuß der Steuerfreyheit fertig, zu Felde zu ziehen; wo aber jenes Odelswesen entweder nicht statt gefunden, oder wo man, nach Harald Haar-

(a) Spelman. de milit. Opp. posthum. p. 184.

Haarfagers Manier, die Würde des Odelsmanns verdränget hatte, da mußten die Grundstücken versteuert werden. Wenn dann der Bewohner derselben, sich zu der Pflicht des Feldzugs verbindlich machte, und sie schwerer als gewöhnlich war, so erhielt er, wahrscheinlicher Weise, Steuerfreyheit zur Vergeltung. Man kann aber leicht denken, daß die Pflichten eines Hirdmanns schwerer, als des alten Odelsbauern waren. Dieser war blos verbunden, dem Panier zu folgen, wenn man wider die Feinde des Reichs zog, und zwar nach gefaßtem Entschluß, bey der Volksversammlung, und auch ausserdem nur im Lande selbst: der Hirdmann hingegen hatte die Pflicht, auf jeden Befehl bereit zu seyn, und mit dem Könige, wohin er es verlangte, zu ziehen. Alles dieses kläret sich deutlich auf, wenn man die Sitten jener Zeit betrachtet, und man darf gar nicht erst einzele bestimmte Gesetze solches zu beweisen aufsuchen. Wenn man aber außer dem Ebenangeführten noch erwäget, daß die Rüstung der Hirdmänner kostbar war, wie ich oben gezeigt habe, so sieht ein Jeder leicht ein, daß die Steuerfreyheit der Grundstücken, und die Erhebung des Hirdmanns, da er nur unter dem Hirdgerichte stand, eine sehr passende Anordnung gewesen. So muß man Knuds Hofgesetz und die dadurch veranlaßte Neuerung erklären; dann hat man aber eine gebrochene Bahn vor sich, und kann mit den Gedanken immer weiter, nemlich, zu Waldemars Einrichtung fortgehen.

Fräget man, ob diese Kriegslehne erblich gewe-

gewesen sind, so kann man es bestimmt weder bejahen, noch verneinen; erhält man aber einen klaren und richtigen Begrif von der Sache, so ergiebt sich die Antwort gleich von selbst. Hiebey werden wir am besten thun, wenn wir uns an die gewöhnlichen Lehnsgesetze halten, damit wir daraus schließen, was diese Verfassung bey unsern Vorfahren für einen wahrscheinlichen Fortgang gewonnen habe. Wenn dem Hirdmann Stücke Land gegeben wurden, die dem State gehörten, so ist es allerdings zu vermuthen, daß der zu Kriegsdiensten erzogene Sohn, nach des Vaters Tode, das Lehn vor allen Andern empfieng; war es eigenthümliches Land, welches für Hirdmanns Dienste Steuerfreyheit genoß und freyes Land ward, so behielt der Erbe des freyen Mannes die dem Lande ertheilte Herrlichkeit. Die Gesetze belehren uns, daß es in der Folge so gewesen. Ich will es aber bey dem schon Berührten bewenden lassen, weil ich die Materie an einem andern Orte ausführlich abzuhandeln habe, und unangenehme Wiederholungen gern vermeiden möchte. Doch bey Einer Stelle des Vither-Gesetzes, welche die gegenseitige Meynung zu bestärken scheint, muß ich mich in etwas verweilen, bey dem Artickel nähmlich, wo gesagt wird, diese Hofkrieger könnten zu dem Rechte gelangen, ihr Eigenthum zu verkaufen, und daß sie dieses Recht mittelst eines Urtheilspruchs gewinnen könnten. (a) Die-

(a) Cap. VIIII. ex verf. Sven. Agg. Is, cui commili-

Dieses verbindet mich noch nicht, die Lehne als erblich zu betrachten; denn was das Gesetz von dem Verkaufsrechte behauptet, das läßt sich auch, nach guter Erklärungsart auf Erbeigenthümer (Allodia) anwenden, und gehört also nicht zu den Kriegslehnen. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß diese des Königs Männer unmittelbar unter das königliche Gericht zu stehen gekommen, da ihre Angelegenheiten, besonders ihre Zwistigkeiten um Land, vorher von des Königs Grafen, oder Abgeordneten abgethan wurden. Auf diese Weise konnten sie ein Privilegium erhalten, indem sie in des Königes Dienst giengen und eine Stelle unter seinen Hofkriegern bekleideten. So kann man auch das angeführte Gesetz auslegen, ohne eben genöthiget zu seyn, die Kriegslehne als schon damals erblich zu erkennen.

Ich sagte, die Streitigkeiten um Land wären von des Königs Abgeordneten, Grafen, oder Jarlen, wie sie nach Spelmanns Meynung von den Dänen genennet worden, entschieden seyen. (a) Dieses stimmet völlig mit dem überein, was wir bey andern, uns den Sitten nach ähnlichen, und mit uns verbrüderten Völkern angenommen finden. So befiehlt Ludwigs I. Kapitular, daß ein Drittel

militonum iudicium ius venditionis abiudicabit, cum sex fortitis in suo coetu, id est Fiarthing, territorii sui continuatam poleſſionem sibi vendicabit.

(a) Gloss. voc. Comes.

tel der Geldbußen dem Grafen gehören solle. (a) Wenn man denn in diesem oder jenem Gesetze findet, daß die Grafen nur in den Angelegenheiten der Geringern gerichtliche Aussprüche fällen sollten (b), so führet dieses auf einen Zustand bey diesen Völkern, wo große Landbesitzer, Optimates, Magnates, Potentiores waren. Allein die Verfassung unsrer Väter in den Zeiten vor Knud war nicht so beschaffen; und ich darf also wohl den Satz wiederhohlen, daß die in dem Vitherlagsrecht erwähnten Zwistigkeiten um Land von den Abgeordneten des Königs abgethan worden, die Hirdmänner aber dann bey ihrer unter Knud erfolgten Erhöhung die Herrlichkeit erhalten haben, daß sie nicht unter dem Gerichte der Grafen oder Jarle stunden; sondern, gleich den Großen der Longobarden und Francken (Optimates, Potentiores) unter das Gericht des Königs gehörten.

Daß sonst noch Etwas Anders in der Statsverfassung unter Knud statt gefunden habe, wodurch die Lehnsaristokratie Stärcke gewinnen, und sowohl Regenten als Volk überwältigen können, beweiset das erwähnte Gesetz, indem es von andern Großen des Reichs redet, welche, wie der König, ihre Hofkrieger hatten, ohne daß dergleichen

(a) Ad Leg. Sal. cap. 1. Conf. LL. Edgard. cap. 5. LL. Canut. part. 2. cap. 17.

(b) LL. Longob. Lib. 2. Tit. 45. l. 1. Capitul. Lib. 3. cap. 77.

chen verboten wird. (a) So erlaubt das Gesetz auch den Hofkriegern, dem Könige den Dienst aufzukündigen, und bey Andern in Dienst zu treten. (b)

Setzen wir noch hinzu, daß Knud die Hierarchie gründete, und die Geistlichkeit viel Land bekam, so haben wir eine Statseinrichtung vor uns, wo die Lehnsmacht schon da war, zwar noch nicht frey zu wirken, aber doch bereit, gespannt, und in Erwartung, daß ein anderer, minder mächtiger Regent den Thron besteigen sollte. Eine solche Epoke kam eben sowohl für unsere Väter, als für andere Völker, und der Lauf der Dinge ist ganz Europa über derselbe gewesen. Knud entlehnte seine Ideen aus England, wo aber die alten sächsischen Gebräuche herrschten. Nach denselben hatte man von alten Zeiten her Satrapen gehabt, und eine Eintheilung des Volks in Edlinge, Frielinge und Lassen. (c) Knud wollte gern Pracht um sich haben, und folglich muste er es so einrichten, daß Viele groß und reich wurden; solches aber konnte er nicht thun,

(a) Cap. VI. apud Sven. Agg. Quilibet Princeps, qui exercitus comitatu gloriari velit (*andré haetwarthae maen*). Saxo pag. 200. supparis conditionis viros.

(b) Cap. VII. Sic absque contumeliae verecundia, Dominique offensa poterat unusquisque ad alterius hominium libere convolare.

(c) Nithard. Lib. IIII. hist. Franc. ad Ao. 848.

thun, ohne daß er ihnen Land einräumte. Dieser Herr war auf seinen Reisen bis zur Verschwendung prächtig, und aus der Ursache mußte er den Odelsleuten, Bauern und freyen Leuten in seinem Lande harte Steuern auflegen, deren Lasten aber nothwendiger Weise den Erfolg hatten, daß viel Adelbauern ihre kleinen Ländereyen veräußerten, wodurch die größern entstunden; wie es denn auch wohl geschehen konnte, daß ein Adelbauer, Vasall, Pachter und dadurch nach und nach Unterthan der Großen ward. Knud baute eine Menge Kirchen, welches ohne große Beschwerden für den gemeinen Mann nicht abgieng; doch erwähnt die Geschichte keiner Klagen darüber, wie man nachher unter Valdemar I. hörte. Allein daraus erhellet zuförderst, wie mächtig Knud regierte; Zugleich aber zeiget es auch, daß noch viel wirkliche Bauern vorhanden, und also die Arbeit, da sie unter viele vertheilt war, erträglich gewesen.

Unsere Väter hatten Vortheil davon, daß Knud König in England wurde, sich der Sache des Christenthums annahm, der großen Strenge voriger Zeiten entsagte, von der Geistlichkeit umgebildet wurde, zur Versöhnung seiner Gewaltthätigkeiten nach Rom zog, und auf seiner Reise viel nützliche Ideen erlangte, die er zur Verfeinerung der rauhen Sitten seines Volks, und zur Beförderung einer allgemeinen Aufklärung ausführte; dieses Alles war unsern Vorfahren vortheilhaft. Man studiret die Geschichte gewiß schlecht, wenn man dieses nicht für wahr erken-

net, und nicht dadurch gereizet wird, dem Christenthume Ehre zu geben. Demungeachtet kann man doch sowohl Knuds Grausamkeiten, als die unglücklichen Folgen sehen, welche seine Bildung des Stats und Gesetzgebung erzeugte. Ich darf und muß aber auch sagen, daß eine nach der Beschaffenheit jener Zeiten eingerichtete Gesetzgebung und Statsregierung solche Folgen haben mußte, bis endlich die Völker durch mehrere auf einander folgende Begebenheiten in eine bessere politische Lage gebracht werden konnten. Wäre ich ein Engländer, so würde ich wider Knud wegen seines Verfahrens im Lande eifern; würde es mit Walingford und andern Britten halten, wenn sie sagen, Knud wäre eher des Landes Feind als sein König gewesen, und daß er von des guten Alfreds Einrichtungen weit abgewichen sey. (a) Itzt aber, da ich ein Däne bin, begreife ich es, wie Männer und Schriftsteller, welche unter den Unsrigen die ehrwürdigsten sind, und deren wir uns sehr freuen, und welche einen edlen Patriotismus mit einer ausgebreiteten historischen Kenntniß, und tiefforschenden Kritik vereinigen, jene Ausfälle auf diesen dänischen und Dänemark ausnehmend nützlichen

(a) Walingford. apud Thom. Gale. Tom. I. p. 549. Cnutonem Danum et hostem potius Anglorum quam regnatorem, immutavisse statum, statuta et leges scriptas patriae et consuetudines — — nihilque de Aelfredi boni Regis et iusti audire voluisse statutis.

lichen Regenten, abzuwenden ſuchen können. (a) Weit entfernt, die Ehre dieſes Königs zu ſchmälern, habe ich geſagt, und wiederhole es hier, daß er neue Einrichtungen getroffen, wodurch den rauhen Sitten, dem unſtäten Herumſchweifen und dem Verheerungsgeiſte des Volks geſteuert wurde. Obgleich nun aber Knud ein wirklich nutzenſtiftender König für ſeine eigenen Unterthanen war, ſo war er doch für England nur Eroberer. Seine Väter waren eben das geweſen, und es läßt ſich kaum denken, daß ſie Etwas Anders bey einem Volke hätten ſeyn können, welches die däniſche Herrſchaft immer für ſchimpflich hielt, wennn es dieſelbe auch nicht verabſcheuet haben ſollte. Es iſt an und für ſich eben ſo wahrſcheinlich als mit der Geſchichte übereinſtimmend, daß Knud den Dänen in England manches Stücke Land ſchenckte; und daß die ſiegreichen Dänen die Engländer geringſchätzten, auch viele Vorzüge vor ihnen begehrten. Knud handelte, wie man es in jenen Zeiten von einem jeden Fürſten erwarten konnte, der ſich in ſeiner Lage befand; allein darum kann man doch nicht leugnen, daß das Joch ſeiner Herrſchaft die Engländer hart drückte. (b) Eben

(a) Suhms Forbedringer p. 49. Kofod de legibus Canuti M. in Act. Hav. pro A. 1778. pag. 190.

(b) Lambard. Archaeon. ad Leg. Eduardi 16. Temporibns Regum Daniae ius in regno fuit ſepultum. —— Leges et conſuetudines ſopitae —— vis et violentia regnabant.

so wenig können wir es leugnen, daß seine getroffene Einrichtung der Lehnsaristokratie bey seiner eigenen Nation den Weg bahnte; ein Satz, den ich, meines Erachtens, bewiesen habe, und den ich, meiner Ueberzeugung zufolge, anführen mußte. Wenn auch schon die vorigen Könige ihre Hofkrieger hatten, welches ich nicht leugnen will; wenn auch Knuds Thinglith mit seines Vaters, Svens Thingmännern übereinkam, die er in England um sich her sammelte (a); so folget doch daraus nichts wider den Satz, daß diese Anstalten gefährlich waren, und zur Lehnsaristokratie führen mußten, sobald die Regenten schwach wurden. Sven veranstaltete wahrscheinlicherweise in der Absicht eine solche Einrichtung, die Engländer, welche ihn haßten, in Furcht zu halten, und seine Thingmänner haben ihren Namen vielleicht daher erhalten, weil sie den König begleiteten, wenn er Ting (Versammlung) hielt; oder die Benennung ist etwa mit dem Worte Thegn gleich bedeutend, und man also vielleicht die ganze Klasse dieser königlichen Thegne, Thingmänd, Thignarmänd, Thinglith nennte. (b) Aber wie gefährlich mußte es seyn, daß

(a) Torfaeus Hist. Norv. Tom. III. Lib. I. cap. 10. Knythlinga-Saga. pag. 8. Cfr. Langeb. Not. ad Sven. Agg. Hist. Leg. Castr. Script. Tom. III. p. 145. Gram. in Schol. ad Meurs. p. 189.

(b) Cfr. Ihre Gloss. hoc voc. —— Lagerbrink Hist. Tom. I. p. 225. Tom. III. p. 547.

daß der König, von so viel Kriegern umringet, die ihm allein zu Gebote stunden, auf dem Richtstuhle sas? Uebrigens meldet uns die Geschichtr nicht, daß irgend ein König, weder in Dänemark, noch Norwegen ein solches Heer, bey dem Gerichte, um sich gehabt habe, und man thut in der Absicht wohl, wenn man sich beym Snorro Raths erholet. Er erzählet uns, wie ungekränkt die Volksfreyheit bey Gerichte, unter Hagen Adelsteen, und den andern Königen dieser Zeiten, gewesen. Aber dem sey wie ihm wolle, so kann doch Niemand läugnen, daß Knud sich sowohl in Dänemark als England jenes furchtbare Heer Hofkrieger zulegte; dasselbe zahlreicher machte, als es vorher gewesen; es aus den vornehmsten und herzhaftesten Leuten wählte; den Gliedern dieses Heeres Land und Herrlichkeiten, auch einige Regalien, einräumte; alles dieses habe ich bewiesen. Allein daraus folget, daß, wenn kein Knud auf dem Throne war, dem diese stolzen, übermüthigen Hofkrieger, diese wirklichen Lehnsmänner, diese an Ausübung der Regalien itzo schon gewöhnten Großen gehorchen mußten, so ward ein Jeder von ihnen ein Baron in seinem Landdistrikte, so wie sie in den Lehnszeiten waren. Aus diesen Kriegern wurden unabhängige Gutsherren, oder Aristokraten; wie sie das stets zunehmende Lehnswesen erzeugte und erzeugen mußte; eine Meynung, die ich in dem Vorhergehenden zu bestärken gesucht, und diesen Sätzen zufolge behauptet habe, daß unser Knud, so wie er die Hierarchie gründete, auch zur Lehnsaristokratie

den Grund geleget habe. Sollte das Angeführte vielleicht Etwas enthalten, welches Knuds eifrigen Anhängern anstößig wäre, so verweise ich sie an den Verfasser der Knytlinga-Saga. Er verdienet nicht den Verdacht, unbillig gegen Knud zu denken: und doch saget dieser Schriftsteller, Knud wäre nicht mit scharfen Verstandeskräften begabt, und in dem Stücke seinem Vater Sven und den vorhergehenden Königen Harald und Gorm ähnlich gewesen; gleichwohl läßt er ihm das Lob der Freygebigkeit, und eines tapfern Muthes im Streite widerfahren. (a)

Ich habe noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, ehe ich meine Abhandlung über Knud beschließe. Es scheinet mir, in Verbindung mit den Begriffen, welche man sich von den Fortschritten des Lehnswesens bey unsern Vätern, und der immer abnehmenden Volksfreyheit machen soll, ungemein wichtig zu seyn, daß man den Geist und das Verfahren dieses Königs kennen lerne; ein um so viel wichtigeres Geschäfte, da wir so wenig Nachrichten von seinen einzelen Handlungen und den in unserem Vaterlande vorgefallenen Veränderungen haben. Meine erste Anmerkung wird also die seyn, der viel längere Aufenthalt Knuds in England als in seinem Erbreiche verräth, daß es ihm dort besser gefallen habe. Es folget aber daraus, daß er, weil er zu Hause bessere Ordnung einzuführen wünschte, auch den Wunsch haben

(a) Cap. 12.

ben mußte, Dänemarks Verfassung nach Englands seiner einzurichten, welches den Gedanken bestärken hilft, daß man von dem, was in England galt, auf dasjenige schließen kann, was Knud in Dänemark einzuführen sich bemühet habe. Ich lasse es an seinen Ort gestellet seyn, ob man es an diesem Könige tadeln könne, daß er sich in Dänemark nicht länger aufgehalten; ob man sagen dürfe, daß die Verbesserung deswegen einen langsamern Fortgang gehabt habe; ob es sich ferner behaupten lasse, daß Knud von dieser Seite her nicht so ehrwürdig sey, als Karl, welcher das reizende, und seiner Ehrlust schmeichelnde Italien verschmähete, damit er unter seinen Germaniern lebte; ob es sich auch hieraus erklären lasse, daß Karl für Deutschland so viel Nutzen stiftete, und die Sachsen bändigte, da hingegen Wenden und Slaven immerfort Dänemark in Furcht zu erhalten wußten; ob dieses mit gutem Grunde behauptet werden möge, will ich, wie gesagt, hier ununtersucht lassen; aber die Sache verdiente wohl, daß man ihr gründlich nachspürte, und eine solche Nachforschung könnte zu vielen nützlichen Gedanken Gelegenheit geben.

Hiernächst bemerke ich, daß, wenn das wirkliche und hochgespannte Lehnswesen, wie es sich in der Folge, und bald nach Knud äußert, bereits zu seiner Zeit in Dänemark statt gefunden hätte, so könnte er das Land nicht so verlassen, und sich in England so lange, als ers that, aufgehalten haben; er würde unruhig gewesen seyn,

der Ehrsucht der Mächtigen vorzuwehren und ein wachsames Auge auf sie zu haben. Allein der Zustand war ganz anders, und der König konnte sich auf das noch nicht bedrückte Volk verlassen. Dieses leitet uns dann auf die Gedanken, daß das Volk die drückende Macht des Lehnswesens nicht empfand; seiner Freyheit genoß, und über sich keinen andern Herrn, als den König und die Gesetze erkannte.

Was ich von Knuds Entwürfen gemeldet habe, (dieß ist meine dritte Anmerkung) das schließet keineswegs in sich, daß, vor seiner Zeit, kein Lehn gewesen seyn könne; aus meinen Betrachtungen folget blos so viel, daß er eine solche Einrichtung wählte, wodurch erst die Lehne, und also auch Lehnsmänner vervielfältiget wurden. Hienächst folget auch daraus, daß, nach dieser Einrichtung, die königliche Würde in künftigen Zeiten verlieren mußte. Die Anzahl derer, die Lehne empfangen hatten, war groß, und diese machten mit ihm eine starke Partie aus. Diese Gesellschaft bestund aus den Ersten des Reiches, und zwar aus Kriegern, deren Interesse verlangte, daß sie sich bey den einmal erhaltenen Würden und Reichthümern zu erhalten suchten. Knud hatte das Muster zu seiner neuen Einrichtung aus andern Ländern entlehnet, und Fremde hatten sich mit unsern Vorfahren vermischet. Mit Konrad II. stund er in genauer Verbindung, und reiste mit ihm. Dies war aber Konrad der Salische, welcher den Adel so sehr begünstigte, und die Lehne erblich machte.

te. (a) Was war denn natürlicher, als daß Vorstellung davon bey unsern Vätern Eingang fand? Die Könige mußten ohnmächtig werden, je nachdem sie ihre Domänen veräußerten und sonst viele von ihren Einkünften abtraten. Es wurde auch eine Quelle des Reichthums, diejenige nämlich verstopfet, daß man Schatzungen aus England heben konnte. Die Zeiten führten Ueppigkeit mit sich, wodurch die Könige Mangel fühlten und die Großen stolz wurden. Hiezu rechne man noch, was die Hierarchie, jene in Stolz und Ueppigkeit immer weiter gehende Prälatenschaft wirkte; so wird man gewahr werden, wozu Knuds Entwürfe nothwendig führen mußten. Man siehet aber auch ein, wie ich richtig und mit der Geschichte übereinstimmend geschlossen habe, und wie meine Meynung demungeachtet bestehen könne, wenn auch Harald Gormsen den Söhnen der Gunhild in Dänemark Lehne gegeben (b); wenn auch Thyre Dannebads Vater Graf von Jütland gewesen seyn mag (c); wenn auch Palnatokes Vorfahren über Fünen zu gebieten gehabt (d); wenn ferner auch Sigurd Jarl in Norwegen einen Theil des Reichs inne hatte und Hagens Söhne denselben behielten,

(a) Murator. Antiqu. Ital. Tom. I. Daſ. XI. p. 610. Wippo Vita Conrad. apud Piſtor. p. 436.

(b) Snorro. pag. 71.

(c) Ibid. pag. 119.

(d) Ibid. p. 129.

ten (a), auch Hagen Jarl sieben Lehne und alle Höfe des Königs nebst der Landsteuer erhalten; (b) in diesem Allen findet sich nichts, was meinen angeführten Satz umstoßen sollte, so wie er auch dadurch nicht fällt, daß Harald Gormsen, König in Dänemark, dem Hagen Jarl ganz Norwegen als ein Lehn einräumte, und dieser, als Haralds Vasall, das Land regierete. (c) Es kömmt bey dieser Gelegenheit, so wie bey einer jeden andern, wenn wir von Dingen der vergangenen Zeiten sprechen, darauf an, daß man sowohl den Sinn der Wörter, deren sich unsere Vorfahren bedienten, als auch die in verschiedenen Zeiten abgeänderten Bedeutungen derselben, gehörig bestimme. Eben hierinne bestehen die Schwierigkeiten für den, welcher die Gegenstände der mittlern Zeiten richtig behandeln, und ihre Gebräuche erklären will. Aber eben deswegen, weil sich Schwierigkeiten dabey äußern, eilen so viel Geschichtschreiber über dieses Zeitalter hin, und andere reden so unbestimmt davon, daß der Leser irre wird, indem er die Gebräuche der spätern Tage, den ältern Zeiten beygemessen findet. Auf die Art verfehlet man den Charakter eines Zeitraums, und sowohl den Geist der Gesetze, als auch die Ursachen, welche die Gewohnheiten und Einrichtungen bewirkten. Dann aber auch verlieret man den Vortheil, daß man die Vorzüge und Herrlichkeiten eines jeden Zeitraums rich-

(a) Ibid. p. 93.
(b) Ibid. p. 108.
(c) Ibid. p. 110. cfr. p. 112.

richtig gegen einander abwegen und zuverläßig beurtheilen könne, wenn es eigentlich, mit unsrer Gattung am besten gestanden: und man erkennet nicht die allmähligen Fortschritte zu dem Bessern. Wer wird es aber leugnen, daß die Erkenntniß hievon das Resultat von einer jeden Betrachtung über die Beschaffenheit der Zeiten seyn müsse?

Ich habe mich bemühet, dieses in Absicht auf Knuds Regierung zu bewirken; verweilte mich bey derselben, weil ich glaubte, daß richtige Begriffe von ihr zu einem Mittel dienen würden, manchen Knoten aufzulösen, und auch den Weg zu vielen Entdeckungen zu bahnen. Uebrigens darf ich hoffen, daß derjenige, der meinen Betrachtungen folget, mir einräumen werde, daß ich die Sache nicht übertrieben, nicht die Kette der Begebenheiten gebrochen, auch nicht diesem Regenten zu viel Despotismus zugeschrieben, oder seinen Völkern, es mögen nun Engländer oder Dänen seyn, eine zu große Last von betroffenen Beschimpfungen aufgebürdet, daß ich also Recht habe, wenn ich behaupte, daß zu Knuds Zeiten und dessen Regierung, Alles im State sich einem neuen Zustande zu nähern anfieng: Novus seclorum nascitur ordo.

Woher erhielten die Könige dasjenige, was sie zu Lehn, oder als Geschenke weggaben?

England hatte in ältern Zeiten 60, 000 Hausväter, welche sich zur Fahne stellen mußten, wenn der König das Aufgebot zum Kriegszuge ergehen lies. Von diesen melden die Chroniken, daß sie ihr Lehn (feodum) hatten, und Streiter (milites) genennet wurden. Ein Mann gehörte zu dieser Klasse von Kriegern, wenn seine Grundstücken zu hundert Pfennigen (solidi) jährliche Einkünfte angesetzt werden konnten. (a) Das schwedische westgothische Gesetz sagt, (b) wenn Jemand sowohl steuerbare, als freye Grundstücke besitzet, auf den Fall, wenn er von der letzten Art das Meiste hat, Alles frey seyn solle. In Verbindung mit diesem sagt König Albret, in seiner Verordnung von 1300 (c), es sey von Alters her so gewesen, daß der Sasse, wenn er weniger eigene, steuerbare Grundstücken, und mehr freye hat, von allen Bauersteuern befreyet seyn soll. Dieses sowohl, als jenes von England Angeführte zeiget deutlich, wienach man von einem Manne sagen

(a) Spelman. de milite pag. 184. inter Opp. Posthum.

(b) Jordebalken. Cap. 16.

(c) Lundii Observ. ad loc. citat.

sagen konnte, er habe Lehn, und sey zur Lehnspflicht verbunden, ohne daß er eben unmittelbar königlich oder Kronland empfangen hatte. Er wohnte auf seinem eigenen Grundstücke, und man nennte ihn Odelsmann, Bauer, des Königs Mann, Leudes, Ingenuus, libere tenens, Baro minor, Freeholder, Aloarius, oder sonst auf vielerley andere Arten, je nachdem es Sprache und Gebräuche eines jeden Landes mit sich brachten. Er war ein freyer Mann, aber für den Genuß der Steuerfreyheit oder anderer Herrlichkeit, verbunden in Krieg zu ziehen. (a) Wenn wir unsere Gedanken auf die Verfassung unsers eigenen Landes richten, so finden wir offenbar, daß es, außer denen, welche Güter der Krone bewohnten, noch viele mehrere Krieger oder Königsmänner gegeben. Kein freyer Landbesitzer konnte es ablehnen, in Krieg zu ziehen; und wenn er keinem andern Manne verpflichtet war, so gehörte er dem Könige zu. Für Dienst mit Roß und Waffen konnte er ganz steuerfrey werden, wie in Magnus Ladulås Verordnung von 1285 gesagt wird (b), es sollten alle die, welche dem Könige mit Roß und Waffen dienen, von allen königlichen Auflagen befreyt seyn. Hingegen hatte er die Pflicht der Kriegszüge, auch sonst noch andere Pflichten, als die Erhaltung der Kastelle und Herstellung der Brücken zu beobachten. Diese beyden Verbindlich-

(a) Spelm. l. c. cfr. eius Gloss. v. Aloarii.
(b) Hos Hadorf.

lichkeiten nebst dem Kriegszuge, waren die trinoda necessitas, welche einem Jeden in England oblag, und die man mehr als allgemeine bürgerliche, als in dem Gesichtspunkte einer Lehnspflicht zu beobachten hatte. (a) Man kann sich es gar nicht vorstellen, daß die Kriegszüge unsrer Väter durch lauter Männer geführet worden, die Krongüter zur Besoldung, oder wirkliche Lehne gehabt hätten; eine falsche Meynung, auf die man alsdenn blos verfällt, wenn man Gesetze und Chroniken mit dem äußersten Mangel des Nachdenkens liest. Will man aber auch sonst auf nichts Anders seine Aufmerksamkeit richten, so höre man den Snorro, wenn er uns Hagen Adelsteens Kriegseinrichtung erzählet. Hienächst bedenke man, was für ordentliche und zahlreiche Heere Knud der Große und sein Vater Sven aufstellten. Man lese die Ledingsbalk sowohl in den alten schwedischen, als nordischen Gesetzen, so wird man eine völlig genugthuende Aufklärung in der Sache erhalten.

Dieß itzt Gesagte habe ich gewiß nicht ohne nothwendige Veranlassung vorgestellet; denn bey der Frage, woher die Könige dasjenige erhielten, was sie zu Lehn, oder als Geschenke weggaben, ist man in Verlegenheiten und Irrthümer gerathen, welche zu verschiedenen ganz unrichtigen Folgen verleitet haben. Es gieng mit diesem Stücke der Geschich-

(a) Spelm. Feuds and Tenures p. 26. inter Opp. Posthum.

schichte des Lehnswesens, wie mit vielen andern; man hat die Verfassung anders vorgestellet, als sie wirklich war, und die Geschichte, Gebräuche und Gesetze dann so auslegen müssen, wie sie sich zu der in Gedanken vorausgesetzten Einrichtung schicken konnten.

Nahm man erst an, daß alle Krieger in den ältesten Zeiten mit Lehn besoldete Leute waren, so entstund gleich die Frage, wo die Könige alles Land herbekamen, mit welchem sie dieses ganze Heer besoldeten? Dieses war schwer auszumachen und so erweiterte man die Landbesitzungen der Könige oder der Krone sehr über die wirklichen Gränzen hinaus; ja man verfiel gar auf die Ungereimtheit, die Allodialbesitzungen aufzuheben, und hingegen alles Land zu des Königs Eigenthume zu machen. Aber welch eine auffallende Beleidigung sowohl der alten nordischen Volksfreyheit als der Geschichte!

Ich will mich bemühen, die Sache deutlich vorzustellen, und die Begriffe zu berichtigen; will es untersuchen, was die Könige verlehnen, oder weggeben konnten, und vorwehren, daß man ihnen nicht eine solche Macht oder Regierungsform zuschreibe, wodurch die Ehre Nordens und der nordischen Völker gekränket würde. Es wäre doch unsre Pflicht jene Würde der alten Odelszeiten zu erkennen, und nicht die höhnende Schmach auf sie kommen zu lassen, daß man sie entweder durch wilden Despotismus, oder durch schimpfliche Aristokratie verfinstert vorstellete.

Was die Könige verlehnen, oder vergeben konnten, waren entweder Grundstücke und Landdistrikte, oder auch Regalien, als Jurisdiktion, und Geldbußen, Zoll und Hebung anderer Schazzungen. Was die Amtsbedienungen anlangt, welche in spätern Zeiten Lehn wurden, so ist hier eben nicht der Ort, weitläuftig von denselben zu reden. Erstlich waren sie nicht bey uns so allgemein gebräuchlich, als bey andern Völkern, wo das Lehnswesen einen festern Grund und Form bekam; außerdem stößt man auch auf keine Zweydeutigkeit, wenn man, bey Lehnsbedienungen, dasjenige erklären soll, was an sich schon leicht verständlich ist. Zuförderst rede ich also von Grundstücken und von Land, worüber die Könige zu gebieten hatten, welches in ihre Gewalt gestellet war, und daß sie, aus der Ursache, Andern überlassen, und entweder auf Lebenslang, oder auch auf kürzere Zeit zu Lehn geben, oder auch als wirkliches Eigenthum für den einmal damit Belehnten machen konnten. Niemand kann denken, daß die Könige hier in Norden eine so überspannte despotische Gewalt gehabt hätten, daß sie über das Eigenthum eines Jeden geschaltet und gewaltet, und jedermann vertreiben können. Wer wollte das so erklären, was in der Hirdskraae gesagt wird, das ganze Land sey des Königs Eigenthum und Odel (a), im Königsspiegel, der König besitze das ganze Reich (b), oder wenn es bey Sven Aageſen

(a) Cap. XIII.
(b) Pag. 267.

gesen heißt (a), die Könige hätten, zu Thyre Dannebods Zeit, alles Land des Reichs besessen? Was die Chronike von Harald Haarfager erzählet, könnte, bey dem ersten Anblicke einem undenkenden Leser Gelegenheit geben, die unrichtige Meynung zu fassen, daß sich der König alles Land als sein eigenes zugeeignet, und es nachher als Lehn und Besitz weggegeben. Ich habe oben gezeigt, wie sich die Chronike hierüber selbst erkläret, da sie spricht, daß Harald alle Odelsgüter sich unterworfen, und alle Bauern ihm hernach Landsteuer entrichten müssen (b); Hagen Adelsteen hingegen habe die Odelsleute steuerfrey gesprochen, und sie zu Kriegszügen verpflichtet. (c) Gesetzt nun auch, Harald, dieser sich mächtig emporschwingende, und sowohl von vielen Nebenbulern als eigenen herrschsüchtigen Gesinnungen gereizte Fürst, hätte sich stolz eingebildet, er habe über Alles zu gebieten; wenn er auch Eigenthum und Freyheit geringgeschätzet hätte, so folget doch daraus noch nicht, daß man eine solche Maxime gebilliget und dafür erkannt habe, daß die Völker sie als gültig annehmen sollten. Eine andere Sache ist, was ein siegender Eroberer denket, welcher sich über alle Gesetze und Billigkeiten hinweggesetzet; eine andere hingegen, was man für einen Grundsatz

(a) Cap. III. Tunc temporis (Thyrae) universam regni tellurem Reges iure dominii possidebant.

(b) Snorro pag. 42.

(c) Ibid. pag. 67.

der Gesetzgebung und Statsverfassung erkennet. Wilhelm I. betrachtete England ohne Zweifel als sein eigen (a), allein er war ein Eroberer, und die Geschichte bezeichnet ihn mit diesem Namen. Er handelte, als Eroberer, und das Volk mußte es dulden, daß das Odelsrecht, jenes Recht, das in politischem Verstande gewiß heilig genannt werden kann, vernichtet, und nachher die eigenthümlichen Besitzungen den neuangekommenen Normännern gegeben wurden. Eben dasselbe hatte sich das Volk unter der Herrschaft der Angelsachsen und Dänen müssen gefallen lassen; aber man muß stets das bedenken, und immer will ich aufs neue meine Leser daran erinnern, daß unsere Vorfahren nie von einem fremden Eroberer gewaltthätig überwunden wurden. Also kann Niemand von einem Klovis, Wilhelm I. Sven Tveskieg und Knud, insofern es England betrifft, und von Karl dem Großen, in Ansehung seines Verfahrens mit den Sachsen, niemand, sage ich, kann von diesen Regenten auf einen Harald Haarfager, oder einen andern hier in dem wirklichen Norden herrschenden Fürsten analogisch schließen. So werden wir dann auch bey der Gelegenheit abermals erinnert, daß wir keinesweges Gesetze und Gebräuche anderer Nationen aus den Lehnszeiten ohne Bedingung auf unser eigen Land anwenden dürfen. Die Umstände sind gar sehr unterschieden, wenn es die stets unbezwun-

(a) Polyd. Verg. Lib. VIIII. Cfr. Lambard. Aerchaeon. praef. ad LL. Wilhelm. ubi refertur Gervasius Tilbur.

zwungenen, und in dem Gesichtspunkte fast vor jeder andern europäischen Nation ehrwürdigen Bewohner Nordens betrifft, und, auf der andern Seite, von diesen oder jenen Einwohnern in den übrigen europäischen Staten die Frage ist. Dieses hat der in den Alterthümern kundige, und sonst als ein edler Britte für die Ehre seines Vaterlandes eifernde Spelmann eingesehen, und sich von der Wahrheit gedrungen gefunden, das Zeugniß abzulegen, es besitze Keiner in ganz England sein Erbgut auf einen andern Fuß, als daß er solches entweder mittelbar oder unmittelbar von der Krone und dem Regenten erhalte. (a) Dieses kann selten von einem Lande, wo sich der erobernde Wilhelm als Herr alles Landes erklärete, es in zwey Theile eintheilete, den Einen für sich nahm, und an neue Besitzer vergab, den andern aber seinen bisherigen Eigenthümern ließ, doch so, daß das Eigenthum als eine Begnadigung von ihm war, und als eine solche (eo titulo) unter den Besitzern ferner verblieb. Dieses ist die richtige Erklärung der Sache, welche Spelmann in Gedanken hatte, und wonach er, ohne die Wahrheit zu beleidigen, den angeführten Satz hingeschrieben. Aber wie ganz anders war es bey unsern Vätern, wo man den Besitz des Odels ununterbrochen fortgehen siehet,

(a) Glossar. voc. feodum: Nemo in universa Anglia ita quopiam gaudet in allodio, ut dicatur, instar Hannoniae Princeps, solummodo de Deo et sole tenere, *sed vel mediate, vel immediate omnes a corona regni.*

und zeigen kann, wie sich derselbe in jene entfernten Zeiten so hoch hinauf verlieret, als nur die Geschichte reichet; ja sich bis an jene Periode erstrecket, wo man die Odine auf den Schauplatz treten läst. Ich verstehe hierunter, daß viele Landstriche im State und zwar alle die, welche mit Recht Odelsgüter genennet wurden, zu keiner Zeit zu Belehnungen gemacht worden, oder mit andern Ausdrücken: Es ist kein Zeitpunkt gewesen, wo es auf des Regenten rechtmäßigen Willen beruhete, wer diese Güter besitzen sollte. Ich darf also, mit wohlgegründetem Nationalstolze, unser Norden das eigentliche Odelsland nennen; eine Benennung, die mir eben so ehrenvoll als richtig dünkt; gewiß eben so ehrenvoll, als die, welche jener vaterländische Mann und einsichtsvolle Alterthumforscher Ludewig Deutschland beylegt, wenn er es Germania princeps nennet, und zum Beweise der Richtigkeit dieser Benennung ein Buch schreibt. Was ist aber das Wesentliche, um das er sich bemühet, und welches er zu gewinnen hoffet? Dieses daß die Fürstenaristokratie in Deutschland so alt ist, daß die Hoheit des Oberregenten, nicht aber diese allein, sondern auch die Ehrwürdigkeit des Volkes, beynahe verschwindet. Ludwig streitet für die Aristokraten: ich hingegen verfechte eine mit Demokratie vermischte Monarchie, jene alte nordische, aber auch ehrwürdige Statskonstitution.

Ein Theil der französischen Politiker meynen, alles Land im State gehörte den Königen aus dem ersten Stamme zu, sie hätten dieselben aber jedoch

doch nicht ohne die sich selbst vorbehaltene Souverainität oder Oberherrschaft, weggegeben. Nimmt man diese Meynung an, so haben die royalistischen Alterthumsforscher gewonnen Spiel, und können jede Jurisdiktion, und jede andere Ausübung der Regalien als usurpiret und als einen unverantwortlichen Eingriff in die königlichen Gerechtsame vorstellen. (a) Forschen wir in diesen Alterthümern, so sehen wir bald ein, daß eben solche Folgerungen als die erwähnten statt finden könnten, wenn wir selbst und in Absicht auf unser eigen Land nicht mit Bestimmtheit wüßten, was unsere Könige zu Lehn machen, und als dergleichen weggeben konnten. Blos durch diese Kenntniß entgehen wir jenen Schlüssen, aus denen man auf der Einen Seite folgern könnte, daß das Volk ihren Königen sogar über eines Jeden wirkliches Erbtheil und Eigenthum Gewalt eingeräumet habe; daß auf der andern Seite derjenige, welcher in der Folge Landstriche erhielt, über die er mit einer solchen Freyheit und Herrlichkeit gebieten konnte, welche sich zu einem Regale, obgleich von der geringsten Klasse, rechnen lies, Usurpation gegen die Krone vorgenommen, Eingriff in das gethan hatte, was dem State gehörte, ihm folglich nicht Unrecht geschah, wenn der Beherr-

(a) Bouquet Droit public I. p. 2.. wo er die angeführte, und von L'Oiseau, Du Bois, Chantereau und Andern vertheidigte Meynung widerleget. Conf. Stuarts englische Statsverfassung p. 66.

scher zurückfoderte, was der Andere besas. Ich will diese Sache in ein helleres Licht setzen, und dadurch der Annehmung solcher Grundsätze verwehren, welche das im politischen Verstande heilige Odelsrecht zu untergraben im Stande wären.

Die Lehne bey unsern Vorfahren bestunden entweder aus Ländereyen mit Leibeigenen, welche darauf wohnten; oder in Hebung der Steuern und Ausübung anderer Regalien, in gewissen Landstrichen. Wenn die Könige Land weggaben, oder Jemand mit Lande belehnten, so nahmen sie dazu ihre eigene Höfe (Domänen) oder auch Gemeinheiten. Von jedem dieser beiden Punkte muß besonders gehandelt werden; der letzte erfodert aber die meiste Erklärung.

Man kann daran nicht zweifeln, daß die Könige hier in Norden, nicht allein ihre ererbten Landgüter, sondern auch gewisse Höfe gehabt haben, welche als Domänen zur Krone gehörten, und zu der königlichen Hofhaltung dienten. Es mußte in dem Stücke bey uns, wie bey den Franken und Andern seyn, wo der Regent dergleichen Vorwerke (Villae, massaria) hatte, welche von den dazugehörigen Leibeigenen (fiscalini) bearbeitet, oder auch an freye Sassen verpachtet wurden. Eine solche Einrichtung entdecket sich deutlich in der norwegischen Geschichte, selbst in den ganz alten Zeiten. Aber warum gedenket unsere dänische Geschichte nicht so oft dieser königlichen Höfe, und der sich auf denselben aufhaltenden Könige? Bey uns war unstreitig weniger Ackerbau, und

die

die über unsere Inseln herrschenden Könige nährten sich mehr zur See, und zogen mehr außer Landes, als jene in Schweden und Norwegen. Aus dieser Ursache wird weniger davon erwähnet, daß unsere Könige sich auf ihren Höfen aufgehalten, oder umhergezogen wären, Versammlungen zu halten. Der Grund davon liegt in der Beschaffenheit des Landes und der Sitten; wer darauf Achtung giebt, wird die Sache leicht einsehen. Auch ist es gleich begreiflich, daß bey uns mehr Städte gewesen sind; denn daran war den Seeleuten, sowohl dem Könige, als gemeinen Manne gelegen, ein Winterlager zu finden; weiter erstreckten sich ihre Bedürfnisse nicht, weiter gieng auch ihr Bestreben nicht. Es konnte also ihr geringster Kummer seyn, sich mit Land zu versorgen; vielmehr sahen sie sich nach einer Stadt um, wo ein Markt war, und sich Gelegenheit fand, die geraubten Güter zu verkaufen, man auch Arbeiter haben konnte, welche dasjenige lieferten, was zu Ausrüstung des Schiffs gebraucht wurde.

Auf jedem Blatte sagt uns die nordische und schwedische Chronik, daß die Könige auf ihren Höfen, deren sie viele hatten, haushielten. Sie besaßen ihre erblichen Güter, welche auch mit andern Odelsgütern das gemein hatten, daß sie, ehe man dieselben verkaufen oder veräußern konnte, den Verwandten feil geboten werden mußten. (a) Hiebey bedenke man aber, daß manche Könige wenig

(a) Westgoth. L. Anhang zur Kon. B.

nig dergleichen Erbgüter und Landeigenthum besaßen. Einige von den Königen hatten ihre meiste Zeit außer Landes gelebet, und sich durch ihre Seezüge erhalten. Diese konnten aber nicht viel Land oder erbliche Güter besitzen. Hienächst erinnere man sich, daß Einige von den Königssöhnen oftmals Seekönige wurden; das heißt, der Vater gab ihnen Schiffe, und lies sie so hinfahren, ohne daß sie ein ander Erbtheil empfiengen, oder es in jener Seeräuberperiode brauchten. Ich erwähne dieses Umstandes, zu beweisen, wie Könige den Thron besteigen konnten, ohne eben viel Land erbeigenthümlich zu haben. Wer sonst hierüber Nachrichten aus der Geschichte aufsuchen will, wird die, meinen Gedanken nach, hier überflüßigen und deswegen übergangenen Beweise, bald finden können.

Die Könige hatten aber Landeigenthum, welches zu ihrer Hofhaltung ausgesetzet war. Diese Distrikte machten damals die eigentlichen Domänen oder Tafelgüter aus, wie man sie in England nennte. (a) (quae ad mensam) So war es von uralten Zeiten her mit der Upsala Oede, welches das

(a) Bracton. Lib. IV. Tract. 3. cap. 9. §. 5. Fleta Commentar. iuris Angliae. Lib. V. c. 5. §. 18. sq. Est Dominicum proprie terra ad mensam assignata. *Choppinus* Domanium definitur illud, quod nominatim consecratum est, unitum et incorporatum regiae corona. Cfr. Spelman. Gloss. voc. Domanium. Du Cange Gloss. voc. Dominicum.

das Kammergutb des Königes in Schweden ausmachte, und das man ihm, so bald er ordentlich zum Könige erwählet worden, dem uplandischen Gesetze zufolge, für zuerkannt erklärte. (a) Diese Upsala Oede begriff ansehnliches Landeigenthum in sich, nicht allein die Gegend rings um Upsal, sondern auch dazu gehörige Strecken in andern Provinzen. (b) Diese Güter waren der Krone einverleibt, und durften, wie das Helsingegesetz lehret, nicht veräußert werden. (c) In den ältsten Zeiten, vor Einführung des Christenthums, hatte man diese Güter zum Gottesdienste bestimmt; weil aber der König damals Oberdrot war, so hatte er, kraft dieser Würde, über sie zu schalten. Es war daher natürlich, daß sie, obgleich die Religion verändert wurde, doch als Domänen bey der Krone blieben, ja sie wurden mit derselben so genau vereinigt, daß, wenn sie auch verkauft oder abgetreten worden, ein nachfolgender König immer das Recht hatte, solche zurückzufodern. (d) In den folgenden Zeiten kam es, bey dem Fortgange des Lehnswesens soweit, daß sich Magnus Ladulås beschwerte, er habe keine Güter, zur Erhal-

(a) Kongs B. Kap. 1.

(b) Lundii Observat. ad LL. Upland. p. 132. Cfr. Helsing. Lag. Kongs B. cap. ult. §. 2.

(c) L. c. item cap. 11. Kong. LL. 2. Magni Erici. cap. 2. Cfr. Lagerbrink. Hist. Tom. 1. p. 352.

(d) Leg. Christophor. §. 1. angeführt von Lundio l. c. item Fragment. Leg. Westgoth. ibid.

haltung seiner Familie. (a) Auf die Art sehen wir dann gleich, wie die Domänen von der Krone abkommen und Anderer Eigenthum werden konnten. Beym Snorro lesen wir, daß Hagen Jarl, außer sieben Lehnen, alle königliche Höfe und die Landsteuer bekam. (b) Oluf Haraldsen gab dem Brynjolf Elephant eines Landshvdings Namen und Rechte, nebst einem schönen Vorwerke, welches Veithaland hieß. (c) Daß dergleichen Höfe Vorwerke, und überhaupt den Vorwerken (Villa) der fränkischen Könige ähnlich waren, beweiset die Chronike, wenn sie von Torald, Oluf des Heiligen Hausvogte zu Hoye redet. (d) Daß aber diese Vögte nicht solche angesehene Männer waren, als die, welche in der Folge mit Krongütern belehnet wurden, siehet man deutlich daraus, daß Torper, König Olufs Hausvogt in Orkedal ein Knecht genennet, und als ein solcher von Steen Skoftesen schimpflich behandelt, ja gar ermordet wurde, weil er ihm nicht auf der Reise forthelfen wollte, ermordet wurde. (e) In der Knytlinga Saga lieset man von zwölf Dörfern, die Knud auf der Insel Bornholm hatte, welches Landgut die Saga, Konungsbom nennet; ein Ausdruck, der mit dem Worte Domänen vermuth-

(a) Stiernhök. de iure Sueon. Lib. II. c. 5. p. 273.

(b) Snorro pag. 108.

(c) Ibid. p. 201.

(d) Ibidem. pag. 239.

(e) Ibid. p. 259.

muthlich gleichbedeutend ist. (a) Es waren solche Domänen, die in spätern Zeiten Rechnungslehne genennet werden, welches anzeiget, daß wenn sie auch Einer vom Adel besas, es doch nur verwaltungsweise war, und der Inhaber für die Einkünfte Rechnung ablegen mußte. (b) Man siehet es aber daraus, daß es keine wirklichen Lehne waren, weil in den Briefen bisweilen ausdrücklich gesagt wird, es solle dieselben Niemand zu Lehn haben, sondern sie wären der Vorrathskammer des Königs ausgesetzet. (c) Die Könige hatten Höfe von der erwähnten Beschaffenheit, und wenn sie dieselben als Einkünfte, oder Domänen und Kammergüter besaßen, so siehet man leicht, wie sie solche Andern, unter gewissen Bedingungen überlassen, und Lehn daraus machen konnten. Man begreift aber auch, wie die Könige Mangel fühlen mußten, wenn sie diese Höfe und Domänen verloren, entweder durch ihre unweise Freygebigkeit, oder dadurch, daß mächtige Barone in Zeiten der Unruhe und Anarchie Stücken Land an sich rissen und zum Erbgut machten, da sie zuvor nur Lehn auf Lebenszeit, oder auf so lange, als es der Regent wollte, oder auch nur auf Rechnung übertragene Lehne gewesen waren.

Vermuthlich möchte man hier fragen, ob die Könige die Freyheit hatten, ihre Domänen zu ver-

(a) Cap. 34.
(b) Koefods Lehns-Ret. p. 78.
(c) Koefod. l. c. 95.

veräußern? Man kann dreist behaupten, daß dieses nach der alten Konstitution unrechtmäßig war. Hieher gehöret, was ich oben aus dem Helsingegesetze angeführet habe. (a) Auch gehöret der Umstand hierher, daß die Schenkbriefe, welche der König etwa zu diesem Behuf ausgestellet hatte, so oft von den Volksrepräsentanten bestätiget wurden. Will man sich die Sache aber deutlich vorstellen, so hat man hier einige Punkte zu erwägen. Man muß also erst einen Unterschied machen, unter den alten Domänen, solchen als die alte upsalische Oede war, und den Königshöfen anderer Seits, welche die Regenten, wie Braut-Amund insonderheit, in den urbar gemachten Gemeinheiten hatten aufführen lassen, die nicht so unveräußerlich, als jene alten Domänen waren. Deswegen bestimmet auch das ostgothische Gesetz die zu beobachtenden Formalitäten, wenn der König Etwas von Gemeinheiten verkaufte. (b) Hienächst muß man den Unterschied merken zwischen der Veräußerung eines Stückes Land zu alleinigem und ewigem Besitze, und demjenigen, daß Andern, entweder die Hebung der Steuern vom Lande, oder die Steuerfreyheit ihrer Ländereyen gegen zu leistende Kriegsdienste überlassen wurde. Man weis es, im Mittelalter waren diese beyden Fälle allgemein; wenn man aber auf die Begebenheiten Achtung giebt, so lernt man einsehen, wie sich die Sitten nach und

(a) Kong. B. sidste Kap. §. 2.

(b) Egna Salur. 1. Fl. §. 2. Conf. Lagerbr. Hist. Tom. I. p. 352. sq.

und nach veränderten, und die Domänen von der Krone kamen. Dieses sowohl, als was die Gemeinheiten betrifft, will ich in der Folge ausführlicher erklären.

Koefod sagt in seinem Lehnrechte (a), die Könige hätten, ehe ihre Gewalt durch Kapitulationen eingeschränket worden, freye Hand gehabt, zu verlehnen, was, und wem sie wollten. Er zeiget auch an demselben Orte weitläuftig, wie nachher diese Gewalt, nicht allein durch das gute und heilsame Gesetz, daß kein Ausländer belehnet werden durfte, sondern auch durch andere Gesetze und anerkannte Verbindungen eingeschränket wurde. Hieher gehöret das Gesetz, daß blos Edelleute Lehn erhalten konnten. Ja es wurde durch Christian II (b) Kapitulation sogar festgesetzet, Unedelgeborne sollten, wenn sie etwa ein Schloß, Lehn, oder Landgericht inne hätten, alsbald abgesetzt und gute in den Reichen geborne Adliche wieder eingesetzet werden. Von Norwegen hingegen heißt es (c), man solle sich nach den Umständen des Reiches richten; ein auffallender Beweis, nebst noch andern, die wir haben, daß Aristokratie und Gewalt des Adels in Norwegen den Fortgang nicht haben konnte, wie in Dänemark.

Die

(a) pag. 81.
(b) Art. 53.
(c) Art. 28.

Die erwähnte Veränderung, in Absicht auf die Gewalt der Könige über Lehn und Domänen, läßt sich leicht erklären, wenn man erweget, daß Macht und persönliche Erblichkeit des Adels nicht zu unsrer Statskonstitution für die ältern Zeiten gehöret; auch ferner überlegt, daß das Land in kleinere Theile vertheilet war, also mit größtem Nutzen einem Sassen, Pachter, oder Andern, der des Königs Mann ward, überlassen werden konnte. Wie aber schlechte und unruhige Zeiten die Könige nöthigten, ihre Kammergüter zu veräußern und zu versetzen, und dabey ein Stand von Großen oder Edlen entsproß, welcher erhalten werden sollte, so fiel es nach und nach von selbsten, daß man, gedachtermaßen, die königliche Macht einschränken mußte, wenn anders die neueingeführte, und von der alten Konstitution abweichende Regierungsform fortdauren sollte. Uebrigens finden wir eine Menge Beweise von der Unordnung und dem Unheile, welches die Veräußerung der Domänen für die Könige erzeugte. Ich begnüge mich, in der Absicht, Christoph II. zu erwähnen, welcher, außer zwey kleinen unbedeutenden Städtchen, von Domänen nichts weiter übrig behielt. Erinnert man man sich hierbey noch, wie Christian I. dem Rathe vorstellete, die Lehne der Krone wären so verpfändet, daß der König fast gar nichts zur Bestreitung seines Stats, oder zur Beschützung des Reiches habe, (a) so hat man die ganze Sache, in ihrem völligen Lichte, vor sich. Möchte man

(a) Hvitfeld pag. 858.

man demnächst gern wissen, ob unsere dänischen Könige allein dieses Schicksal erfahren haben, so denke man wieder an dasjenige, was ich in dieser Abhandlung von Magnus Ladulås schon angeführet, der sich darüber förmlich beklagte, daß er von den Domänen zu seiner und seiner Familie Erhaltung nichts mehr übrig habe. Auf diese Weise hatten die Sachen, im ganzen Norden, einerley Fortgang zur Aristokratie und Entehrung der Königswürde; eine Revolution, die sich freylich, auf gleiche Art, über ganz Europa erstreckte, wobey uns nichts unter die andern Nationen herabwürdigen kann. Es ist vielmehr ausgemacht, daß unsere Väter lebhafter für die Volksfreyheit kämpften, sich daran hielten, und, welches das vorzüglichste ist, sie niemals förmlich abtraten.

Es ist also gewiß, die königlichen Domänen kamen in fremde Gewalt; bald als Lehn, welches zurückgefodert, bald als erblich Eigenthum, das folglich nicht zurückgenommen werden durfte. Die Könige hatten aber noch über ander Land zu gebieten, welches sie also weggeben konnten. Ich habe hier die Gemeinheiten in Gedanken, bey deren Erklärung ich mich ein wenig verweilen muß. Erst hat man zu bemerken, daß dieselben, auch in den ältesten Zeiten, dem Könige gehörten. Er hatte die Herrschaft und das Eigenthum; das Volk hingegen nur den Gebrauch, so lange sie unangebaut lagen. Der König konnte sie auch urbar und zu brauchbarem Lande machen lassen, und nach-

her das urbar gemachte Stück verpachten, oder weggeben. Magnus Lagebätter sagt im Guhletings Gesetze, der König könne Stücke von den Gemeinheiten, wem er wollte, verpachten, blos mit der Bedingung, daß der, welcher sie bekam, binnen einer Frist von zwölf Monaten dieselben mit einem Zaun oder Gehäge versehen sollte. (a) Eben dieses bestimmet Hagen Hagensens Frostetings Gesetz (b); welches auch in dem alten ostgothischen Gesetze geschiehet (c); das jütländische Gesetz spricht in eben dem Tone. (d) Nach Koefods Bericht wurden in Waldemars Matrikel alle Gemeinheiten zu des Königs Besitzungen geschlagen. (e) Sven Aagesen sagt, der gemeine Mann habe zu Sven Tveskiegs Zeit die Waldungen empfangen, da solche zuvor dem Könige gehörten. (f) Dadurch kann wohl weiter nichts zu verstehen seyn, als daß das Volk Freyheit erhalten, Gras und Eichelmast zu nützen; denn daß des Königs Eigenthumsrecht völlig aufgehoben worden, streitet ganz offenbar mit dem, was wir in folgenden Zeiten als angenommen finden. Harald Svensen vernichtete die Unternehmung der Mächtigen, welche sich

(a) Landslege Balk. cap. 62.

(b) 15 Part. 33 Kap.

(c) Stiernhök de iure Sveon. Lib. III. cap. 5.

(d) III. 61.

(e) Lehns Ret. pag. 79. Omnes insulae, quae vocantur *Almiuning* et oppida ex iis facta, quae Dominus Rex alienavit. Conf. Lagerbrink Hist. l. c.

(f) Cap. 4. Conf. Saxo pag. 186.

sich die Waldungen oder Gemeinheiten zugeeignet hatten. (a) Knud der Heilige schlägt eben den Weg ein, und es wird ihm bey der Volksversammlung bestätiget, daß alle wüste Plätze dem Könige gehören. (b) Ja der König schaltete, vorhandenen Beweisen zufolge, so vollkommen über die Waldungen, daß er es sogar verbieten konnte, Schweine darinne auf die Mast gehen zu lassen. (c) Wie allgemein angenommen der Satz war, daß alles wüste Land dem Könige gehörte, sehen wir auch daraus, daß König Knud der Heilige von diesem Rechte der Krone die Schlußfolge ziehen wollte, er könne dem Volke die Fischerey im Presund verbieten, weil dieser als eine Gemeinheit zu betrachten wäre. (d) Das jütländische Gesetz sagt ausdrücklich, die Gemeinheiten gehören dem Könige. (e) Es wurde im Jahre 1317 durch ein förmliches Urtheil, als die freyen Leute in der ostkinder Harde sich die Gemeinheiten zueignen wollten, festgesetzet, sie gehören dem Könige. (f) Hieraus siehet man aber, daß nicht einmal das ertheilte Privilegium der Befreyung oder des Adels die Rechte des Königs aufheben konnte.

(a) Anonym. apud Westph. in Mon. Dan. Tom. I. pag. 1413.
(b) Knytl. Saga. pag. 56.
(c) Ibid. pag. 28.
(d) Ibidem.
(e) Lib. I. cap. 52.
(f) Lagerbr. Hist. Tom. III. pag. 107.

Andere Leute durften freylich ein Stück von den Gemeinheiten nehmen, und sich zueignen. Festgesetzten Verordnungen zufolge war es erlaubt, einen See soweit hinaus zu nutzen, als man einen Pfeil werfen; in Waldungen, so weit man in nächtlicher Stille eine Menschenstimme hören; und, nach dem Helsingegesetze, soweit man am kürzesten Tage mit einem Fuder Zaun-Pfäle fahren konnte. (a) Aber nicht zu gedenken, wie dunkel und unverständlich das ist, da es blos die Länge, und nicht die Breite oder den Umfang Areals, jedes Raums anzeiget, dessen man sich anmaßen durfte; so ist auch leicht zu erachten, daß dergleichen Gesetze blos in jenen alten Zeiten gegolten haben können, da das Land noch keinen Werth hatte, und man sich also wenig darum bekümmerte. In einer solchen Epoke zog z. B. Kietil Jamte mit einer Menge Volks, nach Osten zu, über das kiler Gebirge. Sie fälleten und rodeten große Wälder und stifteten weitläuftige Wohnplätze, und man nennte das Land Jamteland. (b) Eben so machte es Thore Helsinge, welcher aus Jamteland, verübten Todschlags halber, flüchtete, ostwärts durch den Wald zog, und sich da anbauete. Viele ließen sich bey ihm nieder, und die Gegend wurde Helsingeland genennet (c) Wie gesagt, solche Einrichtungen konnten in den ältesten Zeiten Platz finden, da das Land einen geringen, oder keinen

(a) Stiernhök de iure Sveon. Lib. II. cap. 5.
(b) Snorro pag. 73.
(c) Snorro l. c.

keinen Werth hatte, und also im Ueberflusse zu haben war. Aus der Ursache konnte auch das von den Gemeinheiten eingenommene Stück Odelsland werden, wie aus dem westgothischen Gesetze erhellet (a), wo gesagt wird, daß die, welche auf den Gemeinheiten wohnen, und da der Sohn den Vater beerbt, Bauern und nicht Sassen (Landboe) heissen. Eine solche Verfassung enthält nichts Wunderbares, sobald man nur das Verhältniß der Strecke Landes mit der Zahl der Bewohner und mit ihrer Ackerbauwissenschaft vergleichet. Die uns nähern Zeiten haben gewiesen, wie William Pen und diejenigen, welche ihn nach Amerika begleiteten, ganze Quadratmeilen Landes für die unbedeutendesten Kleinigkeiten, kaufen konnten. Eben deswegen konnte Pen wieder tausend Acres für zwanzig Pfund Sterling und für Einen englischen Schilling jährlicher Abgabe von jedem Hundert Acres, abtreten, wenn itzo hingegen Ein einziger Acre zwölf bis zwanzig Pfund Sterling kostet, ja zwanzig englische Schillinge und mehr, jährliche Abgaben hat. (b) Ich führe dieses blos darum an, daß man sich die Beschaffenheit der damaligen Zeiten und Sitten desto füglicher vorstellen könne, wodurch es unsern Vorfahren so leicht wurde, Land in den Gemeinheiten einzunehmen und sich zuzueignen.

Aber nachher mußte sich das natürlicherweise sehr ändern, da sich die Menschen vermehrten, das

(a) Kirke B. Cap. 9.
(b) Burck. hist. of Colon. Lib. VII. cap. 13.

Land folglich bebauet wurde, und keine Striche oder Gegenden mehr vorhanden waren, die man als verlassen oder öde betrachten konnte. Es blieben freylich noch Strecken übrig, welche man Gemeinheiten nennte, und zwar eine geraume Zeit; denn die Lehnsgebräuche haben allerdings eine sehr späte Vervollkommung des Ackerbaues veranlassen müssen; daher auch die Anzahl derer, welche den Ackerbau trieben, weit geringer war, als sie, unter andern Umständen, gewesen seyn würde, ferner auch der Werth des Landes viel geringer war, als er bey besserer Nützung seyn können. Dieses Uebel hat alle europäische Länder betroffen; und wer will mich widerlegen, wenn ich behaupte, daß auch unser Vaterland noch mit eben dem Statsgebrechen behaftet ist? Doch dieses lieget gewissermaßen außer der Sphäre meiner Betrachtungen, und daher will ich in Absicht auf die in Besitz genommenen Gemeinheiten nur noch den einzigen Umstand erinnern, daß sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, in höherem Grade steuerbar gemacht, als andere Grundstücke, ihren Bewohnern auch schwerere Verbindlichkeiten, als den alten Odels- oder Eigenthumbauern, aufgebürdet worden. Dieses kann man auch als Eine von den behülflichen Gelegenheitsursachen zu der Herrschaft betrachten, welche die Gutsherren über den gemeinen ackerbauenden Landmann erhielten. Man achtete die Bewohner solcher Gemeinheiten der Würde nach geringer, als einen wirklichen Bauern. Allein diese geringere Würde oder die größern Steuerlasten, die dergleichen Leute zu tragen hat-

hatten, führten das noch mit sich, daß solche Grundstücken, als sie sie nur pachtweise inne hatten, einem Andern übertassen, und also diesem unterwürfig werden konnten. Wir finden beym Snorro ein merkwürdig Beyspiel eines solchen einzelen Hofs, der dem Könige gehörte, und dessen Bewohner oder Pachter, obgleich er sehr reich war, doch in harter und demüthigender Dienst-Verpflichtung stund. (a) Die Chronik sagt, Ole Kyrres Leute wären nirgends besser bewirthet worden, als bey einem Bauer in Lister Lehn, der außerdem ein ausnehmend kluger Mann war. Der König lies ihn vor sich rufen, und fragte, wer der Eigenthümer des Hofs wäre, den er bewohnte? Der Bauer antwortete, er gehöre dem Könige, dem er auch diesen Hof versteuerte. Der Bauer war also Pachter. Wie sehr er übrigens zu königlichen Diensten verpflichtet war, erhellet daraus, daß er Befehl erhielt, zu rudern. Die Chronik berichtet aber, der König habe ihm den gedachten Hof eigenthümlich geschenket. Ich kann noch einen Beweis anführen, daß das aufgenommene Stück von den Gemeinheiten nicht dem, welcher es urbar machte, sondern dem Könige gehörte, oder auch, bey gewissen besondern Gelegenheiten, demjenigen, der sich dasselbe als sein Eigenthum und Odels-Land zueignen konnte. Hieher rechne ich den Fall, als Magnus Erikfen im Jahre 1317 befahl, daß derjenige, welcher ein Stück in den Bergdistrikten aufnähme, dasselbe frey besitzen

(a) Cap. 385.

sollte, so lange er da wohnte; wollte er aber wieder wegziehen, so würde dem Odelsmann die Eine, und ihm, der es urbar gemacht, die andere Hälfte zuerkannt (a); eine Verordnung, welche beweiset, daß der König freye gebiethende Gewalt über das von den Gemeinheiten genommene Stück hatte, und den Eigenthümer desselben willkührlich bestimmen konnte. Diese Verfügung konnte der König nicht treffen, wenn die Gemeinheiten in die Klasse der Odelsgüter gehörten; denn darüber hatte er gar kein Recht zu schalten oder walten.

Ich habe in dem Vorhergehenden gezeigt, daß die Könige, in einem gewissen Zeitraume, über die Gemeinheiten Recht und Gewalt hatten, also Stücke davon weggeben, auch Andern die Regalien überlassen konnten, welche mit dieser Macht verbunden waren. Ich zeigte ferner, daß dasjenige Land, welches einzele Personen zum Anbau nahmen, als steuerbares Land, welches dem Könige gehörte, betrachtet worden. Alles das bahnet uns den Weg ungemein, zu übersehen, wie die Könige nach und nach, so wie sich der Ackerbau immer stärker ausbreitete, auch immer mehr Land zu verlehnen bekamen. Wir erhalten ferner dadurch deutliche Begriffe davon, daß da, wo in den ersten Zeiten der Ackerbau am wenigsten getrieben worden, mithin die weitläuftigsten Strecken von unangebauten Gemeinheiten statt fanden, in der Fol-

(a) Lagerbr. Hist. Tom. III. pag. 380.

Folge die zahlreichsten Verlehnungen entstehen, die meisten Lehnsleute gefunden werden und die Lehnsmacht den stärksten Fortgang haben mußte. Was kann aber nicht ein denkender Leser hieraus für Schlüsse ziehen, wenn er die Inseln unsers Dänemarks mit Schweden und Norwegen vergleicht, und sie um ein Großes, in Hinsicht der Odelsleute und des Odelswesens minder herrlich, als jene Länder findet!

Es kömmt mir wahrscheinlich vor, daß man das von den Gemeinheiten aufgenommene Land gewissermassen als die Kammergüter betrachtete, welche die fränkischen Könige besaßen (fiscalina praedia) (a). Wenigstens findet man dieses als den Grundsatz angegeben, nach welchem die schwedischen Könige, Gustav I. Erik, Johann und Karl IX. ihre Verordnungen in Ansehung dessen, was man von den Gemeinheiten in Besitz nahm, ergehen ließen. (b) Es konnte auch den Gebräuchen dieser Zeiten zufolge nichts natürlicher seyn, als daß diese neuangebauten Ländereyen steuerbar und die Bewohner derselben des Königs Pachter wurden, ja sogar seine Vornede, in der alten Bedeutung dieses Worts, nach welcher man es brauchte, den zu bezeichnen, welcher unter eines Andern Schutz und Schirm stund. Als sich das Lehnswesen erweiterte, so mußte der Landmann, wenn

(a) Stiernhök. de iure Sveon. Cap. VI. p. 272.
(b) Stiernhök. l. c.

wenn er nicht Odelsmann und Odelsbauer war, unter einem Herrn stehen. Ich habe gesagt, daß man dieses genau erwegen müsse; denn der König konnte die Grundstücken, dafern er, nach deren Anbau, noch darüber Gewalt hatte, mit eben den Gerechtsamen und Herrlichkeiten, welche er zuvor selbst besas, verlehnen oder weggeben. Man wird also leicht einsehen, (wie schon mehr als Einmal erinnert worden und erinnert werden mußte), auf welche Art die Könige zu so viel Landgütern gelangten, womit sie belehnten, oder die sie weggaben. An einem andern Orte will ich zeigen, daß diese Anmerkung auch dienen kann, das Entstehen der großen Gutsherren zu erläutern, wobey ich dann darzuthun gedenke, daß dieses großentheils durch das, wovon hier gehandelt worden, geschahe.

Die Könige hatten noch andere Gelegenheiten, Grundstücke und Landgüter wegzugeben. Wenn sich der Belehnte oder Grundbesitzer gewisser Vergehungen schuldig machte, so fiel sein Eigenthum dem Könige anheim; ein Satz, den ich der Geschichte zufolge behaupte. Ich glaube aber doch, der Schuldige verlor, in den ersten Zeiten, blos die Belehnungen, sein Eigenthum (allodia) wurde hingegen seiner Familie aufbehalten. Daß dieses in Norwegen so gewesen, scheinet außer Zweifel zu seyn, zumal wenn man sich an dem hält, was Snorro von Sven, Alfives Sohn, oder Knudsen, erzählt, den Knud der Große über Norwegen setzte. Erst wird gemeldet, Sven habe viel neue Gebräuche und Verordnungen ins Land gebracht. In der Reihe dieser daselbst erzählten

Ge-

Gesetze wird auch dieses erwähnt, der König solle, wenn Jemand des Landes verwiesen worden, und ihm darnach ein Erbtheil zufiel, dessen ganze Erbschaft erhalten. (a) Dabey ist das merkwürdig, daß man diese und die übrigen Verordnungen als nach dem dänischen Gesetze eingerichtet angiebet. Auch der Umstand also kann, nebst vielen andern, zum Beweise dienen, daß in Norwegen die Volksfreyheit länger gedauret hat, als in Dänemark, und man dort später auf die Einrichtungen, welche das Lehnswesen veranlaßte, auch später auf die Grausamkeiten verfallen ist, zu denen dasselbe die Könige bald nöthigte, bald verführte. Will man übrigens völlig einsehen, wie Svens erwähntes Gesetz nach dänischem Herkommen gebildet worden, so richte man seine Aufmerksamkeit vornehmlich auf dasjenige, was das Vitherlagsrecht in ähnlichen Fällen enthält. Dieses Gesetz gebietet, derjenige, welcher auf ergangene königliche Vorladung nicht erschien, und sich dadurch schuldig erkennet, sollte verurtheilet seyn, und der König seine ganze Habe (b), mithin sein Erbtheil und Eigenthum, oder sein sämmtliches Vermögen, sowohl an beweglichen, als unbeweglichen Gütern bekommen.

Die Güter der Folkungen in Schweden wurden zur Krone geschlagen, die dadurch viel gewann. Snorro erzählet, Magnus habe dem Asmund alle Haregs Belehnungen gegeben (c); daß er

(a) Snorro pag. 315.
(b) Cap. III.
(c) Pag. 323.

er ebenfalls alle Güter Kolf Arnesens, wie auch der Uebrigen weggegeben, welche auf Stiklestad als Streiter in dem aufrührischen Bauerheere geblieben waren. (a) Im Jahr 1304 gab König Hagen Niels Benediktson, in Schweden alle Güter Hagen Halstansens. (b) 1347 gab König Magnus dem Torsten Rabbe alle Güter, welche Bieger Mogensen verwirket hatte. (c) Erik verlieh dem Bischof Niels in Linkping alle Güter, welcher sich Herr Godserk in Harg dadurch verlustig gemacht, daß er nicht seine Roßdienste geleistet. (d) Jedermann wird einsehen, daß diese Art und Weise, Güter zur Krone zu bringen, viel Ungerechtigkeiten veranlassen konnte. Dabey war aber noch mehr Gefahr, daß die verwirkten Güter, gleichsam nach einer festgesetzten allgemeinen Regel, andern gegeben wurden, welche daher bey harten Urtheilen ihre Rechnung fanden, und worüber das Gute wegfiel, daß die Regierung durch Einziehen dessen, was man sich von ihr zu erschleichen gewußt, Stärke gewinnen konnte; allein so mußte wohl Schwachheit und Verwirrung auf einerley Fuß fortdauren. In unserer dänischen Geschichte finden wir eben das Verfahren, eben die Regel, wie in der schwedischen und norwegischen. Hans Torstensens Güter wurden von Margrethen, Erik Glippings Mutter und Regentin, während seiner

(a) Snorro l. c. pag. 325.
(b) Lagerbr. Hist. Tom. III. pag. 509.
(c) Ibid. pag. 561.
(d) Ibid.

seiner Minderjährigkeit, eingezogen, und dem Bischof in Ribe geschenket. (a) Eine von den Ursachen zu dem Unglücke Knuds des Heiligen war, daß er das Land und Vermögen derer einzog, welche eines Todtschlags halber hingerichtet worden. (b) Unter Christian verlor Henning Paaviſk Lehn und Gut, weil er Einigen seiner Leibeigenen Nase und Ohren abgeschnitten. König Hans mußte den Söhnen aber das Gut wieder zukommen lassen, nachdem sie ihm förmliche Fehde angekündigt hatten. (c) Ich mache mir es zur Pflicht, etwas Weniges wider diejenigen, und besonders wider den Meurſius, anzuführen, welche Christian vorwerfen, er habe den Paaviſk zu streng verurtheilet. (d) Bey der Gelegenheit verweise ich, mit unserem Gram, den Leser zu dem übrigens gegen den holsteinischen Adel nicht unbilligen slavischen Chronikenschreiber. Nach dem Berichte desselben (e), hatte Paaviſk Einem von seinen Pachtbauern (colono) die Nase, und Einem Andern die Ohren abschneiden lassen, weil sie nicht so viel Steuern entrichten wollen, als er verlangte. Die Chronike erzählet ferner, Paaviſkes Sohn, Vulfard, habe eines Bauern Eheweibe

(a) Pontopp. Annal. I. pag. 713.
(b) Saxo et Suhm an Handel, in den Schrift. d. Gesellschaft. d. Wissensch. pag. 109.
(c) Hvitfeld Christian I. Aar 1468.
(d) Meurſius ex edit. Grammii pag. 658.
(e) Incerti Autor. Cron. Slavor. apud Lindenbrog. inter Script. pag. 239.

(a)

weibe die Brüste abschneiden lassen, weil sie sein Kind nicht stillen wollte. Demungeachtet durfte Paavisk von dem holsteinischen Adel, kraft der anarchischen Vereinigung, die im Jahre 1469 unter ihnen aufgerichtet worden, und worüber man Hvitfeld und andere Geschichtschreiber nachlesen kann, Beystand verlangen. Es war allerdings nöthig, daß, in solchen Zeitläuften, der Regent mit Nachdrucke zu Werke gieng; und es wird hoffentlich nicht leicht Jemand den König Christian tadeln wollen, daß er dem Paavisk sein Eigenthum nahm, und auch sein nahe bey der Stadt Oldenburg gelegenes schönes Schloß schleifen lies. Man erwege nur, daß dergleichen Schlösser eben die festen Burge waren, worauf die aufrührerischen Großen sich verließen, und Volk und Regenten trotz boten. Was könnte man also wohl wider Christian sagen? Zeiget nicht auch außerdem sein beherztes Verfahren, daß Paaviskes Verbrechen ganz erweislich gewesen seyn muß, da ihn sonst wohl die andern vereinigten Großen in die Enge getrieben, und sein Urtheil vernichtet haben würden. Paavisk war übrigens nicht der Einzige, der so willkührlich gegen Gesetze und den allgemeinen Landfrieden angieng. Die Chronike berichtet auch, daß der König eben damals Jokum Rantzov aus dem Schlosse Plön geworfen, weil er viele Gewaltthätigkeiten verübet, und daß dieser Rantzov nichts von den Geldern empfing, wofür er das Schloß pfandweise besessen hatte. (a)

Es

(a) L. c.

Es ist übrigens eine allgemeinbekannte Sache, daß da, wo nicht eine gänzliche Ungültigkeit der Gesetze herrschte, derjenige, welcher die Waffen gegen das Reich ergrif, nicht allein sein Lehn, sondern auch sein Land, oder, wie es heißt, Boeslod, Hovedlod, verlor, worunter alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter verstanden werden. Dergleichen Empörung begreift die eigentliche Felonie in sich. Denn, da die Großen keine andre als die Lehnspflicht gegen König und Stat auf sich haben wollten, so wurde das gedachte Verbrechen gegen König nnd Stat zum Bruch der Lehnspflicht gemacht. Es wurde als das einzige Verbrechen betrachtet, das den Edelleuten den Verlust ihrer Erbgüter zuziehen konnte. (a) Daß aber dergleichen verwirkte Erbgüter den Königen, besonders in den Zeiten, da dergleichen Empörungen und der Königsmord unter den mächtigsten und reichsten Männern des Reichs sehr gemein war, große Strecken Land verschaffete, bemerket Koefod (b), und führet auch, nach Hvitfeld, den Umstand an (c), daß das königliche Gut Knarderuch, aus den verwirkten Gütern derer entstanden, welche Erik Glipping ermordet hatten.

Dasjenige, was ich in meiner Schrift von Harald Haarfagers Betragen wider Norwegens Odels-

(a) Oserſens Gloſſ. voc. Avindſkiold.

(b) Lehnsret. pag. 81.

(c) Hvitfeld pag. 428.

Odelsleuten vorher anführte, und meine nach der Geschichte darüber gegebene Erklärung zeiget, daß dieses Verfahren sich nicht zu den Mitteln rechnen läßt, wodurch die Könige Land zu verlehnen oder wegzugeben erhielten. Harald nahm kein Odelsland weg, die Geschichte erwähnet nichts davon: Und wer wollte auch wohl glauben, daß jene so freyen, so muthigen, so kraftvollen Norweger eine solche schimpfliche Gewaltthätigkeit geduldet hätten? Es wäre unbegreiflich, daß sie auf einmal, unter dem einzigen Harald, sich so an das despotische Joch gewöhnet hätten, daß sie es blos als Gnade angenommen, als Hagen Adelsteen einem Jeden das Seinige wieder gab. Aber darum, obgleich Harald die Odelsgüter nicht bekam, darüber als Eigenthum oder Domänen zu schalten, kann man doch nicht in Abrede seyn, daß er, wie ich bereits in dem Vorigen gezeiget habe, den Odelsleuten Steuern auferlegte. Da es nun einem Andern Lehnsweise übertragen werden konnte, diese Steuern zu heben, so kann man freylich sagen, daß Haralds Handlung den Ursprung des Lehnswesens, und dem einem freyen Manne die Gelegenheit vorbereitet habe, sich über Andere emporzuschwingen. Man muß dabey aber nie vergessen, daß wenn auch ein Jarl oder Anderer die Hebung dieser Steuern erhielt, und davon seinen Antheil genoß, dieses blos Herrlichkeiten des Amts waren, keinesweges aber persönliche oder erbliche.

Ein ganz verschiedener Fall war der mit den dänischen Bauern, unter Christian III. als dieselben in Jütland, wo sich die meisten Landeigenthümer befanden, im Jahre 1534 einen Brief ausstellen mußten, daß alles ihr Gut und Habe dem Könige verfallen wäre. (a) Nach Ausstellung eines solchen Briefs konnte der König frey mit den Grundstücken schalten, und sie willkührlich verlehnen oder weggeben. Es ist gar kein Zweifel, daß die Großen nicht sich den Vorfall zu nutze gemacht, und es zu veranstalten gewußt haben, daß mancher schöner Strich Odels- oder Adelland ihrer Herrschaft und ihren Gütern einverleibet worden. Der Geschichte zufolge behielten zwar die Bauern ihr Eigenthum, wenn sie ihre Vergehungen mit Gelde büßen konnten; allein man kann sichs leicht vorstellen, daß, nach den damals ausgestandenen harten Drangsalen, nur Wenige dieses Mittel in Händen hatten. Auf die Art geriethen dann die Grundstücke in fremde Gewalt, bey denen ohne Zweifel die Leute großentheils ihren Unterhalt zu finden geblieben seyn, aber auch unfehlbar ihre Freyheit werden verlohren haben. Diese Begebenheit muß in der That wichtiger gewesen seyn, und größere Einflüsse auf die Volksfreyheit gehabt haben, als wir itzo deutlich einzusehen im Stande sind. Dem sey aber wie ihm wolle, so müssen wir offenherzig gestehen, daß die aufrührischen Bauern nicht unverdient litten. Allein wir sind verbunden, eben so aufrichtig zu bekennen, daß

(a) Hvitfeld.

diese armen Menschen unter dem harten Drucke einer übermüthigen Lehnsaristokratie in ihre Vergehungen verflochten wurden. Endlich dürfen wir auch glauben, daß das Verfahren des Königs nicht eben die Frucht der glücklichsten Ueberlegung war; denn folgte nicht aus dieser Strafe, daß das Volk seine Würde und das Vermögen verlor, dem Regenten beyzustehen, so wie hingegen die aristokratische Adelmacht ungemein viel Stärke gewann?

Bisher habe ich die Mittel angeführet, welche den Königen Land verschafften, das sie zu Belehnungen brauchen, oder erb- und eigenthümlich weggeben konnten. Allein außer den Belehnungen, die eigentlich aus Land und Landgütern bestunden, fanden auch noch viel andere statt. Dahin gehörte die Gerechtsame über die gescheiterten Schiffe und überhaupt über das, was an den Strand getrieben wurde, kraft des in den Gesetzen angenommenen Grundsatzes, daß dasjenige, was Niemand besitzet, dem Könige gehöret. (a) Alles Gestrandete und alle zertrümmerte Schiffe, worauf keine Menschen waren, gehörten dem Könige (b), welcher mit dem Rechte darauf belehnen konnte, wen er wollte. Die Hebung der Steuern, das Jurisdiktions-Recht, und die mit letzterm verbundenen Strafgelder, Zehenden, Zoll, und,

(a) Jydske Lov 3 Bog 61 Art.

(b) Jydske Lov III, 61. 62. 63. Siell. Lov, VI, 18. 19. 20. 21. 22. Skaanske Lov VIII, 1. 2. 3.

und, daß ich es mit Einem Worte sage, alle Arten Unter-Regalien wurden auch zu Lehn gemacht und als solches vergeben. Ein deutlicher Begriff hievon ist höchstnöthig, weil sonst leicht, wenn man darauf nicht merket, der ganz unrichtige Gedanke entstehen kann, daß die freyen Leute und Bauern, die in einer Gegend wohnten, welche die Könige als Lehn weggaben, des belehnten Vasallen oder gar Leibeigene geworden, obgleich die Belehnung nichts anders mit sich brachte, als daß der Belehnte die Steuern empfieng. (a) Was übrigens die Jurisdiktion anbelanget, so kann ich mich hier darüber kurz fassen, weil ich in einer besondern Abhandlung von der Belehnung mit derselben zu handeln gedenke. Ludwig Albretsen wurde von Christoph II. mit dem viborger Landgerichte belehnet (b), woraus man unter andern auch den merkwürdigen Umstand ersieht, daß man diese Gerichtsbarkeit ohne den Distrikt zu besitzen, erhalten konnte. Daher wird auch in Christian II. Kapitulation von Schloß, Lehn und Landgericht, als von verschiedenen Stücken, gesprochen, und als solchen, die kein Unedelgeborner erlangen konnte. (c) Daß die andern Regalien zu Lehn gemacht, auch verpfändet wurden, erhellet aus vielen Stellen der Geschichte. Graf Hans erhielt in Saxkibing eine freye Münze. (d) Unter

(a) Snorro pag. 363.
(b) Hvitfeld Christoff. II.
(c) Art. 53.
(d) Hvitfeld.

dem König Abel bekam Henrik Aemeltorp, Svenborg und Skielsker zu Lehn, damit ihm auf diese Weise seine Foderungen bezahlt würden. (a)

Was mit ganzen Reichen vorgieng, wenn sie als Lehn weggegeben wurden, oder der Eroberer einen Verweser, bald als zinsbaren König, bald als Stadthalter oder Jarl setzte, eben das widerfuhr auch gewissen Distrikten, welche lehnsweise überlassen wurden; nämlich der Belehnte nahm die Steuern ein, und hatte auch in den Zeiten, da das Lehnswesen seine Höhe erreichte, völliges Jurisdiktions-Recht. Hagen Jarl war so gut als wirklicher Regent von Norwegen, und gleichwohl war das Reich doch nur ein Lehn von unserem Harald Gormsen; auch gab Hagen dem Könige zur Anerkennung der Vasallenschaft blos funfzig Falken. (b) Hagens vollkommene Macht und Hoheit erhellet auch noch daraus, daß ihn sieben Grafen oder Jarle, als seine Vasallen begleiteten. (c) Hierinne sehe ich nichts Demüthigendes für einen Norweger, wenn er sich nicht etwa von einem übertriebenen Nationalstolze hinreißen läßt. Was mit Norwegen unter Harald Gormsen geschah, das erfuhr auch Dänemark, unter Mogens (Magnus) dem Guten. Svend Ulfsen, oder Estritsen war in seinem Dienst, und regierte eine Zeitlang über Dänemark als Mogens Jarl und Va-

(a) Ibid. Abel.
(b) Snorro pag. 110-112.
(c) Snorro pag. 109.

Vasall. (a) Mogens spricht rühmlich von ihm, hält ihn in hohen Ehren, und sagt, er wolle ihn Dänemark so vorstehen lassen lassen, wie König Knud (der Alte) Svens Vater (Ulf Jarl) über dieses Reich bestellet. (b)

Wir haben, selbst aus sehr alten Zeiten, eine Menge Beweise, daß gewisse ganze Gegenden und Provinzen auf die Weise zu Lehn gegeben wurden, daß der Belehnte die Steuern, und andere königliche Einkünfte hob. Dieses konnte immer, der Volksfreyheit unbeschadet, statt finden; denn wenn auch der belehnte Jarl, Landverweser, oder wie er sonst heißen mochte, Steuern und Geldbußen einnahm, so war doch deswegen der Adelbauer oder andere freye Mann nicht sein Vasall; konnte sich auch, da er nicht unter jenes Gerichte allein stund, auf das höchste oder königliche Gericht berufen. Ich habe bereits erinnert, wie nöthig es ist, sich hievon einen deutlichen und gewissen Begriff zu machen, damit man nicht einen jeden Zeitpunkt, worinne die Geschichte des Lehns gedenket, für eine Periode der Lehnsaristokratie, und allgemeinen Leibeigenschaft ansehe. Von den Bewohnenden der Insul Gotland erzählet die dem gothländischen Gesetze angehängte Geschichte beym Hadorf, daß sie sich unter den Schutz des Königs von Schweden begeben, und ihm jährlich vierzig, dem Jarl aber, welcher ihnen am nächsten war, zwanzig Mark bezahlet hätten.

(a) Ibid. pag. 327.

(b) Ibid. l. c.

Wer sollte wohl glauben, daß die Norweger dem Sigurd Jarl deswegen eigen geworden, weil er ein Stück von dem Reiche Norwegen als ein solches Lehn inne hatte (a)? Hagen, sein Sohn, behielt dasselbe gegen die Verpflichtung, daß er dem Könige eben das leisten sollte, was sein Vater dem Hagen Adelsteen geleistet (b). Erling Skialgsen bekömmt, ob er gleich nicht Jarl seyn will, demohngeachtet Lehnsweise den Strich Landes von Agdenäs bis Lindernäs. Man siehet leicht ein, daß dieses weiter nichts bedeutete, als, er war Landverweser, und nahm die zu entrichtenden Steuern ein, die doch damals wenig sagen wollten, da Kriegszüge das vornehmste waren, was der Odelsmann und Bauer leisteten. Einar Tambeskielver besaß das ganze tronhiemer Land auf den Fuß. (c) Hagen Iversen hatte Opland; und die Opländer, das kecke Volk, fuhren fort, ihm Steuern zu entrichten, obgleich der König die Belehnung aufheben wollte, wogegen das Volk einzuwenden hatte, sie wäre ihm nicht durch Urtheil und Recht abgesprochen worden. (d) Aus der letztangeführten Stelle siehet man übrigens am deutlichsten, daß eine solche Belehnung lediglich in der Einnahme der Steuern und Abgaben bestund, und sonst keine eigentliche Herrschaft über freye Leute mit sich brachte, oder dem Lehnsinhaber

(a) Snorro pag. 80.
(b) Ibid. pag. 93.
(c) Pag. 349.
(d) Snorro pag. 363.

ber einige Theilnehmung an der gesetzgebenden Gewalt einräumte. Die meisten Beyspiele solcher, mit der Volksfreyheit bestehenden Lehne finden sich in der nordischen Geschichte; eine unausbleibliche Folge von jener Wahrheit, die ich so oft angeführet habe, daß die Lehnsaristokratie in Norwegen mehr Widerstand als bey uns gefunden, und es länger gedauret habe, ehe sich die freyen Leute vom Könige abziehen, und dahin bringen ließen, eines Andern eigene Diener zu werden. Eben daher war mit unsern großen Belehnungen mehr Jurisdiktions-Recht als mit jenen, verbunden; deswegen findet man auch in unsrer eignen Geschichte solcher Lehne, welche lediglich in Hebung der Steuern, ohne Ausübung eines andern Regals, bestunden, nur selten erwähnet. Wenn Herzog Christoph mit dem südlichen Halland belehnet wird, so heißt es in dem Briefe, er solle alle königliche Rechte und Gerechtsame haben, und die Untervasallen werden seine Unterthanen genennet. (a) Der Belehnungsbrief sagt zwar, der König solle in Sachen zwischen ihm und seinen Unterthanen Richter seyn; allein damit kann immer bestehen, daß dem Herzoge das erste Urtheil zukam, und die Unterthanen von dem Könige und seinen Abgeordneten nicht eher gerichtet werden konnten, bis sie die mit so viel Schwierigkeiten und so großer Gefahr der Unterdrückung verbundene Appellation an den König durchgegangen hatten. Eine andere Sache war es mit Einar Tam-

(a) Hvitfeld l. c.

beskielver, welcher bey der Volksversammlung, ob er gleich mit dem tronder Distrikte belehnet war, die Bauern vertheidigte, wenn des Königs Leute Etwas mit ihnen zu verhandeln hatten. Er antwortete dem aufgebrachten Harald Haardraade: die Bauern wären nicht Sinnes etwas zu leiden, das wider die Gesetze liefe, oder ihre Gerechtsame kränkte. (a) Hier sehen wir, wie diese freyen Bauern zwar unter dem Gerichte des Königs und seiner Abgeordneten stehen, aber sich auch wohl dabey befinden, daß sie Einarn zum Sachwalter haben.

In diesem Abschnitte habe ich zeigen wollen, woher die Könige alles das bekamen, was sie verlehnen oder weggeben können. Allein dabey hat mir auch der Gedanke als eine deutliche und uns ehrende Wahrheit vorgeschwebt, daß Norden das rechte Odelsland ist. Alles, was unsern Vorfahren Ehre bringet; was eines einzelen Mannes Eigenthum sichert und schützet; ich will hinzufügen: was uns zeiget, daß es den Regenten Ehre war, ein freyes Volk zu beherrschen, und sich des Glückes zu freuen, daß sie nicht zum Misbrauche der königlichen Gewalt verleitet werden konnten; die Vorstellung aller dieser Vorzüge, als bey unsern alten Stammvätern statt finden, ist überaus reizend und angenehm. Wenn es nun entschieden wahr ist, wie es sich auch wirklich so befindet, und ich, meines Erachtens, vollkommen dargethan habe, daß wir Norden mit Recht das wahre Odelsland nennen, so gereicht dieses unserm Nor-

den

(a) Snorro pag. 349.

den zu großer Ehre! Spelmanns Worte von seinem Vaterlande, der Heimath der stolzen Britten, habe ich oben angeführet; ich aber behaupte von dem Lande unsrer Väter, daß Viele, ja ein jeder Odelsmann, zu der wirklichen Ausübung dessen berechtiget waren, was mit den sogenannten Sonnenlehnen geschahe, daß nämlich der seine Gerechtsamen und seine Würde empfindende Odelsmann hinaus unter Gottes freyen Himmel gieng, sich gen Osten wendete, sein Schwerd ergriff, damit in die beym Sonnenschein heitre Luft hieb, und, wie es Jedermann verständlich war, durch seine Handlung behauptete, daß er, in Absicht auf sein Eigenthum, Keines, als Gottes und der Sonne Vasall sey. (a) Wenn gleich Einige meynen, das Wort Son in Sonnenlehn wäre mit Odel (Allodium) gleichbedeutend, (b) so leidet mein Schluß, der für Norden und sein Volk immer ehrenvoll bleibet, doch gar keine Veränderung; weil der Hauptgedanke der ist, man habe sein Odels-Eigenthum von Gott und den Vorfahren. Man wurde aber edler dadurch und mußte dem Landsregierer desto schätzbarer werden, wenn man gleichwohl mit Vergnügen dem State Steuern und Dienste leistete, so wie es seine Ehre und Bedürfnisse erheischten.

Ich

(a) Hertius de feud. oblat. Pars II. §. 47. Schioppius de allodiis Cap. I. Spelman. Gloſſar. voc. Aloarius.

(b) Antonii ius feud. Diſſert. I. §. 2. m. not.

Ich kann dieses Stück nicht zu Ende bringen, ohne eine Anmerkung hinzuzufügen, welche manchen Zweifeln und Verwirrungen des Lesers vorbauen kann. Die Geschichte zeiget uns eine Zeit, wo die freyen Adelbauern gleichsam verschwunden sind. Man siehet das Land in große Theile abgetheilt und diese im Besitz weniger Gutsbesitzer, und dieß ist die Zeit der Aristokratie. Da man nun diese die Zeit des Lehnswesens zu nennen pflegt, auch nicht allemal einen deutlichen Begriff davon hat, wie diese großen Landgüter entstanden, so wird wohl Mancher darauf verleitet, sich solche als wirkliche von dem Regenten erhaltene Belehnungen vorzustellen. Wenn man sich das aber einbildet, so begreift man nicht, wie das ganze Land das Eigenthum des Königs werden können, so daß er es zu Lehn oder zum Eigenthum vergeben gekonnt. Diese Ungewißheit kann denn leicht den ganz unrichtigen Gedanken erzeugen, alles Land habe einmal dem Könige gehöret, und ohne seine ausdrückliche Bewilligung Niemand etwas davon besessen. Diesen ganzen Abschnitt durch ist die Falschheit dieser Vorstellung gezeigt worden. Was übrigens den Ursprung der großen Landgüter anbelanget, so will ich davon in der Folge besonders handeln. Itzo begnüge ich mich also nur dies zu erwähnen, daß entweder der König das Grundstück, welches Pachter oder Sassen inne hatten, einem andern Manne überlassen konnte, oder die freyen Adelbauern fühlten vielleicht, sowohl wegen der unglücklichen Zeiten überhaupt, als auch in-

sonderheit wegen der stolzen Macht der Großen, und der Schwachheit der Regenten, ein dringendes Bedürfniß des Schutzes, daß sie ihn bey einem angesehenen und gewaltigen Gutsherren zu suchen gezwungen waren; oder sie bewarben sich etwan um Befreyung von übermäßigen Steuern, Frohndiensten, Kriegszügen und andern Lasten, die ihnen von habsüchtigen uud grausamen Abgeordneten aufgelegt wurden. So begaben sie sich also in Schutz, genossen in ihrer Abhängigkeit von einem Geistlichen oder Rittersmann, Erleichterung der Steuern; hatten Schutz und Vertheidigung, und wurden Vordnede ihres Schutzherrn, welches, nach der alten unveränderten Bedeutung des Wortes, so viel heißt, sie stunden unter seiner Beschirmung; worüber ich mich in der Folge deutlicher erklären werde. Das wenige bisher Erwähnte kann, meines Bedünkens, zeigen, wie weitläuftige eigenthümliche Güter, ohne daß sie der König besonders zu Lehn gegeben, entstanden sind. So erhellet auch, daß man, um bey den einmal angenommenen Ausdrücken zu bleiben, und den Leser nicht irre zu machen, durch das Wort Lehnsmann einen großen weltlichen oder geistlichen Gutsherrn bezeichnen könne, ohne eben deswegen alle große Güter oder Edelhöfe für Geschenk oder Belehnung des Königs auszugeben. Dieses kann auch dazu dienen, daß man die Art des Odelsbesitzes in seiner völligen Größe und Herrlichkeit sehe, und, in vielen Fällen kann es Beweise des rechtmäßigen Besitzes bestärken.

Vom Jagdrechte.

Ich muß der Betrachtung des Jagdregals in meiner Schrift eine Stelle anweisen; denn dieses Recht, welches entweder der König oder ein großer Gutsherr, mit Ausschließung kleiner Gutsbesitzer, überkam, ist einer mit von jenen nachtheiligen Eingriffen in derjenigen Freyheit des Volks, nach welcher man sein Eigenthum mit den völligen einem Odelsmann zustehenden Herrlichkeiten nutzen konnte. Man siehet es daher auch deutlich in der Geschichte, daß sich das gehegte Jagdregal der Könige und großen Gutsherren immer nach dem Maas der abnehmenden Zahl und Würde der Odelsleute, erweiterte.

Wer mein Buch mit dem Gedanken in die Hand nimmt, darinne vorsetzliche Ausfälle auf die Vorzüge des Adels und der Gutsherrn zu finden, verkennet offenbar meine gehabte Absicht, und beleidigt mich auf empfindliche Weise. Ich halte es allemal übel gethan, einen Theil der Glieder des Stats wider den andern zu verhetzen; und den habe ich immer für keinen sonderlich denkenden Statsmann unter uns gehalten, der nicht begreift, daß ein Stat ungemeine Stärke erhalten, und in seinen Angelegenheiten einen wichtigen Fortgang gewinnen könne, ohne daß man Jemandes wirkliche Gerechtsame mit Gewalt antaste. Allein ich bin, kraft des auf dem Titel meines Buchs geleisteten

steten Versprechens, verbunden, der historischen Wahrheit zu folgen, und dieselbe meinen Lesern mitzutheilen. Was kann ich dafür, daß man so wenig daran gewöhnet ist, erklären zu hören, was die Statsangelegenheiten bey unsern Vätern für Umwälzungen erlitten haben? Wir leben in einer Periode der Zeit der Philosophie, und es gebühret sich daher, daß wir in der Geschichte philosophiren.

Daß ich den Abschnitt von dem ausschließenden Jagdrechte hier einschalte, geschiehet darum, weil diese Materie, auf gewisse Weise, zu der von den Gemeinheiten, und von den königlichen Rechten auf dieselben gehöret. Hierauf gründete sich die Anlegung der Thiergärten oder Parke, und durch deren Erweiterung erhielten die Könige das alleinige Jagdrecht, und der Landmann verlor eine bis dahin genoßne Herrlichkeit.

Also haben wir hier einen neuen Beweis, daß man einige Ländereyen des Stats als dem Könige gehörig betrachtete, und zwar so, daß ein jeder Gebrauch, den Andere von denselben machten, als eine Folge seiner ertheilten Erlaubniß angesehen wurde. Die Ausschließung des Volks sowohl von der Jagd, als andern Nutzungen der Gemeinheiten nahm zwar, der Strenge nach, so wie sich die Lehnsgebräuche mächtiger ausbreiteten, immer zu; aber der Grund, worauf sich jene Ausschließung stützte, war doch allemal der, daß die Gemeinheiten der Krone und dem Könige gehöreten. Erinnert man sich dessen, so wird man

ein-

einsehen, daß das königliche Jagdregal nicht in allen Fällen ein gewaltsamer Eingriff in die Gerechtsame des Volks war. Wenn man überdem auch die eben so richtige Bemerkung nicht aus der Acht läßt, daß nämlich die großen Güter oder Edelhöfe aus kleinern entstanden sind, welche durch Kauf oder auf andere Weise das Eigenthum eines einzigen geworden, der sie denn auf willkührliche Bedingungen verpachten konnte; wenn man dieses, sage ich, vor Augen hat, so siehet man, daß die Jagdgerechtsamen des Gutsherrn nicht in jedem Falle Usurpation oder gewaltsame Eingriffe in die Rechte des Königs oder des Volkes waren. Ein redliches Forschen in der Geschichte kann in diesem, so wie in vielen andern Fällen Beweise des rechtmäßigen Besitzes verschaffen, ungegründete Klagen widerlegen, und Gelegenheiten zu Misvergnügen vorbauen.

Niemand erwarte von mir, daß ich mich mit Untersuchung der Gründe befasse, vermöge welcher die Könige auf die wilden Thiere der Waldungen ein Recht haben, oder nicht haben. Darüber muß man sich mit Gesetzauslegern besprechen, und denn zusehen, ob der Ausspruch, daß diese Thiere als solche anzusehen sind, die keinen Herrn haben, (nullius domini, adespota) und folglich dem Könige gehören, deutlich und überzeugend genug ist. Eine solche Sprache führen Grotius, Thomasius, Titius, Struve, ja fast alle Gesetzlehrer; und man muß wohl ihre Meynung so gelten lassen. Ich sage, diese Untersuchung geht

mir

mir hier nichts an; auch kömmt es mir nicht zu, hier von dem Misbrauche des Jagdregals zu reden; und wie dasselbe bis zu einer schimpflichen und gewaltthätigen Härte wider den Landmann getrieben worden. Gleichwohl verdienet es in einem hohen Grade, sowohl von den Königen, als ihren Räthen erwogen zu werden, ob sich Etwas zur Einschränkung des unmäßigen und gewaltthätigen Misbrauchs dieses Regals veranstalten lasse. Dies aber fasset die Frage in sich, ob derjenige die Billigkeit auf seiner Seite habe, welcher begehret, daß der Landmann von Hirschen und wilden Schweinen blos darum seinen sauern Fleiß vernichten und seine Aernte verwüsten lassen solle, damit der Fürst, oder auch nur ein anderer Nebenunterthan, das Vergnügen habe, die Rolle eines wilden Jägers zu spielen. Den Punkt will ich übergehen, und andern Lust und Kräfte wünschen, die Sache zu untersuchen. Ich schränke mich darauf ein, die Gebräuche des mittlern Zeitalters und der Lehnregierungszeit zu erklären.

Ich habe hier verschiedene Anmerkungen zu machen, wovon eine jede zu einer richtigen Vorstellung von den Sitten und bürgerlichen Zustande unsrer Vorfahren leiten kann; und man weis es ja, daß die Mittheilung dieser Kenntniß stets die Hauptabsicht bey meiner Arbeit ist. Die erste Anmerkung ist die: Unsere Chroniken aus den ältegen Zeiten gedenken des Jagens selten als eines allgemeinen Nahrungzweiges oder Vergnügens. Ferner: diese Chroniken reden gar nicht von einem

in dem Falle ausschließenden Rechte der Könige oder anderer Größen; wovon man auch eben so wenig in den alten Gesetzen findet. Diesem zufolge müssen wir daran denken, daß die Ehrwürdigkeit der nordischen Völker ins graue Alterthum hinaufsteigt. Wir sehen sie als eine den Ackerbau treibende Nation. Allein dieser Charakter schließt eine andere Ehrwürdigkeit, andere bürgerliche Ordnung, andere Vermuthung von Geselligkeit in sich, als die Idee, welche ein jagendes und fischendes Volk erweckt. Was ich hier vom Ackerbau sage, kann man getrost auf den ganzen Norden anwenden. Zwar muß bedacht werden, wie schon öfter erinnert worden, daß die Inselbewohner mehr zur See gefahren, als diejenigen, welche im Innern des Landes wohnten. Eben das gilt gleichfalls von denen, welche an den Seeküsten des großen festen Landes wohnten. Diese Umstände muß man nicht aus dem Gedächtnisse lassen, da sie es sehr erklären helfen, warum der Ackerbau, in einem Theile des Stats mehr als in dem andern getrieben worden. Daraus kann man aber manche wahrscheinliche Schlüsse von der Verfassung des ackerbauenden Volks leiten, wie er immer nach und nach in verschiedenen Gestalten erscheinet. Ich werde nachher Gelegenheit haben, wichtige Schlüsse hierauf zu bauen. Inzwischen will ich hier blos so viel erinnern, daß sich die Vorstellung eines nomadischen, tatarischen Herumschweifens keineswegs mit der Idee von dem Zustande unsrer ältesten Vorfahren verträgt. Aus der Ursache, weil dem

wirk-

wirklich also ist, erwähnen jene Gesetze und Chroniken aus dem eigentlichen Alterthume so wenig der Jagd, als eines allgemeinen Nahrungszweiges.

Ueberaus merkwürdig ist der Unterschied, welchen wir desfalls zwischen Deutschland und unserem Norden finden. Dort war die Jagd ein so allgemeiner Nahrungszweig, ein so allgemeines Vergnügen, daß sie die Gesetze als eine sehr wichtige Sache behandeln. Die bayerischen Verordnungen setzen Strafgelder an, welche den Werth von vielen verschiedenen Hunden bestimmen. Es ist da die Rede von Leithund, Spurhund, Biberhund, Windspiel, Hapichhund, Schafhund, und Howawarth oder Hofhund. (a) Eben das Gesetz spricht von vielerley verschiedenen Falken oder Stoßvögeln, woraus erhellet, daß diese Jagd sehr üblich gewesen. Es wird daselbst der Chranohari, oder Krähenfalken, Gänsefalken, Entenfalken, und Sperber gedacht. (b) Das Gesetz redet zwar in eben der Stelle, von Vögeln, welche zahm auf den Höfen der Großen herumflogen (per curtes nobilium) (c) Folget aber nicht daraus, daß wir Beweise für zwey Punkte erhalten? nämlich von der Allgemeinheit der Jagd, und dann auch von dem frühzeitig statt gefundenen Vorzug gewisser Personen, die auf ihren Burgen wohnten,

(a) Tit. 19.

(b) Tit. 20.

(c) L. c. cap. VI.

und das Volk geringeschätzten. Es leuchtet also hier mehr als Ein rühmlicher Umstand für Norden hervor. Mir aber soll es, als aufrichtigem Geschichtschreiber und nordischen Manne Pflicht seyn, auf einen jeden dieser herrlichen Vorzüge, wo sie auch nur durch die Nacht unerleuchteter Zeiten schimmern, hinzudeuten. Die alten Gesetze der andern deutschen Völker stimmen in diesem Stücke mit einander überein; als das salische, sowohl wie es vor Karln war, als auch wie es in der Folge von ihm verbessert wurde (a); ferner das alamannische (b); wie auch das burgundische Gesetz. (c) Hiebey muß man auf die Tage sehen, wie hoch der Ersatz (compensatio) für das, was die Jagd angieng, gerechnet waren. Bey den Völkern, wo eine gute Kuh mit Einem, und ein Pferd mit sechs Pfenigen (solidus) bezahlet wurde, da sollte man einen Leithund mit zwölf dergleichen Pfennigen erstatten. (d) Alles Vorhergehende stimmet mit des Tacitus Berichte vollkommen überein; daß nämlich der Germane, wenn er nicht im Kriege war, seine Zeit unter Jagen und Müßiggang theilte. (e) Cäsar saget noch un-

(a) Tit. VI. VII. Tit. X. XI.

(b) Tit. 82.-101..

(c) Additam. prim.

(d) LL. Alamann. Tit. 75-82.

(e) Mor. Germ. c. 15. Quoties bella non ineunt, *non multum* venatibus; plus per otium transigunt — Andere lesen: *multum venatibus*, welches auch Lipsius thut.

unbedingter, sie hätten ihr ganzes Leben mit Jagen und Kriegsübungen zugebracht. (a)

Unsere alten nordischen Gesetze geben ganz andere Gebräuche und Nahrungszweige an. Wenn die Rede von der Jagd ist, so ist die Absicht, schädliche Thiere zu vertilgen, und dem Landmanne Ruhe zu schaffen. So gebietet z. B. das westgothische Gesetz, es solle ein jeder Einwohner Wolfsgruben bauen, und diejenigen, welche auf dem ebenen Lande wohnten, Wolfsgarne haben (b).

Wenn man nun alle diese Umstände in ihrer Verbindung betrachtet, so wird man wohl einräumen, daß wir in dem alten Germanien Spuren von mindern Fleis zum Ackerbau, und vielmehr Vorliebe zur Jagd antreffen, als hier in Norden. Eben deswegen konnte Cäsar auch von den Germanen sagen, sie wären eine Nation, welche den Ackerbau am wenigsten trieb (c); konnte von ihnen behaupten, daß ihre vornehmste Nahrung in Milch, Käse und Fleisch bestanden (d), wie auch Tacitus erzählet, ihre gewöhnliche Kost wäre neugeschoßnes Wild (e). Daher konnte auch Leibnitz sagen,

(a) Bell. Gall. L. 6. cap. 6. Vita Germanorum omnis in venationibus atque in studio rei militaris consumitur.

(b) Bygd. B. Fl. 13. cf. Ostgothe L. Bygd. B. Fl. 36. Hels. L. Wids. B. Fl. 8.

(c) Bell. Gall. Lib. 6. cap. 29.

(d) L. c. cap. 22.

(e) Mor. Germ. cap. 23.

man hätte das Deutsche als eine Jagdsprache anzusehen, welches auch dieser Völker Sitten, die ihre Gesetze, wie ich bisher gezeigt habe, abbilden, völlig entspricht.

Ich komme nun auf einen andern, nämlich auf den Punkt, daß wir in den ältsten Zeiten nichts von einem ausschließenden Jagdregale der Könige finden; eins mit von den angenehmen Kennzeichen jener alten, ehrwürdigen Volksfreyheit. Wenn man unsere Geschichte gehörig studiret, so begreift man wohl, daß in dem Stücke die Gebräuche immer mehr Fortgang gewinnen mußten, welches auch der wirkliche Erfolg lehret. Ich habe oben auf jene Zeiten hingewiesen, wo man sich um die Gemeinheiten nicht bekümmerte, und man also ungehindert ganze Striche in Besitz nehmen durfte, welches z. B. mit Jamte- und Helsingeland geschah. Ich kann mir auch, der Beschaffenheit der ganzen politischen und bürgerlichen Verfassung zufolge, wie sie die Chroniken entwerfen, wohl vorstellen, daß die Könige die Odelsleute oder Bauern, so lange diese, und mit ihnen die Demokratie in völligem Ansehen stunden, nicht von der Nutzung der Gemeinheiten ausschließen, und sich selbst zueignen konnten, wie sie bey dem ausschließenden Jagdrecht, und am auffallendsten bey den gehegten Thiergärten gethan haben. Dieses streitet nicht mit dem, was ich oben von den königlichen Gerechtsamen über die Gemeinheiten anführte; denn es sind sehr verschiedene Sachen, das Volk gänzlich von der Benutzung derselben aus-

auszuschließen, und sich, auf der andern Seite, das Recht vorbehalten, diesem oder jenem ein Stück von den Gemeinheiten zu ertheilen, daß er es durch Einhägung absondere, und es folglich vom Ganzen getrennet werde. In diesem Falle mußte die Sache zwischen dem Einen, welcher einhägte, und den Andern, welche jedweder ihren Antheil von den Gemeinheiten besaßen, abgethan werden. Dem Ersten sollte sein Eigenthumsrecht förmlich bestätiget werden; und da dieses immer mit einem gewissen Verluste für die Andern verbunden war, so mußte sich die Statsobrigkeit thätig ins Mittel schlagen. Daß aber Sie in dem Falle, ohne ungerecht zu handeln, dazwischen treten konnte, gründete sich auf das Recht, welches der König über die Gemeinheiten hatte.

Als die Könige nach und nach zu einer festeren Gewalt gelangten, und ihren Thron mit Pracht umgeben wollten, wurde so manche Freyheit des Volks eingeschränket, wohin man auch den Gebrauch der Gemeinheiten zu rechnen hat. Was man also in den Verordnungen verschiedener Völker von dem ausschließenden Jagdrecht findet, das gehöret augenscheinlich in die Zeiten, da sich die monarchische Regierungsform zur Aristokratie zu neigen anfieng. Dies sage ich mit gutem Vorbedacht; denn die Könige mußten sich, nach jenen Zeitumständen, wenn sie ihren Hang, stolz zu herrschen, und ihren Thron mit Pracht gezieret zu sehen, befriedigen wollten, Hofbediente und vornehme Anhänger durch Land und Lehn, das sie

ihnen gaben, verschaffen. Dieses war aber der Weg, welcher jeden europäischen Stat zur Aristokratie führte.

Auf welchen hohen Grad die Könige ihr ausschließendes Jagdrecht, so wie das Volk seine Würde verlor, getrieben haben, erhellet aus keiner Geschichte deutlicher, als aus der englischen, welche uns auch die demüthigendste Unterdrückung des Landmanns, und den vollkommensten Triumph einer fremden Herrschaft zeiget. Knuds Forstgesetz enthält viel von dem königlichen Jagdrecht. So verordnet dieses Gesetz, daß derjenige, welcher ein Stück Wild in des Königs Walde bis zum Keichen verfolget, es geschehe nun zufälligerweise oder vorsetzlich, wenn er frey ist, dem Könige zehn Pfennige zum Ersatz geben; wenn er nicht völlig frey (illiberalis) doppelt so viel bezahlen; wenn er ein Sklav ist, mit der Haut büßen solle (corio careat). Noch härter war die Strafe, wenn dieses mit einem Kronhirsche geschah (regalis fera, quam Angli Staggon appellant). Der Freye (liber) sollte die Freyheit auf Ein; der Minderfreye (illiberalis) auf zwey Jahr verlieren; und der Sklav landflüchtig (ut legatus) seyn. Eben das Gesetz belehret uns, daß diese Wälder, Forste (Foreſtae) nicht als solche, welche zu den Grafschaften, ja nicht einmal zu den Bischofslanden, in denen sie lagen, gehörten, sondern als dem Könige allein vorbehalten, anzusehen waren. (a) Daraus folgte, daß außer dem Könige

(a) Conſtitutio Canut. de Foreſtis annexa articulo Foreſtae in Spelman. Gloſſar.

nige Keiner sich einen Forst oder Thiergarten anlegen durfte (a); welches ebenfalls in Karl des Großen und Ludwig I. Gesetzen verordnet war (b). So sehr hielten die Könige über dieses Recht, und zwar desto strenger, je mächtiger sie waren. Wilhelm der Eroberer zerstörete sechs und zwanzig Kirchen und eben so viel Dörfer, blos damit er einen Thiergarten, oder die alleinige Jagd in einem Umfange von dreyßig Meilen hätte. (c) Und wer wird sich zu einem spöttischen Gelächter zwingen, wenn man erzählet findet, wie es eine Folge von diesem wilden, rauhen Despotismus war, daß der Eine Prinz Wilhelms auf der Jagd von Tyrell, einem seiner Hofbedienten erschossen wurde; ein Anderer seiner Prinzen in einem der neuen vom Vater (zum Drangsal vieler Landleute), angelegten Thiergärten, plötzlich starb; und endlich sein Sohnssohn, als er mit Jägerwildheit im Walde hinjagte, an einem Zweige mit den Haaren hängen blieb, und darüber umkam (d)!

Man kann die Jagdlust und Art, wie die Fürsten diejenigen bestraften, welche sich gelüsten ließen, einen Eingriff in ihre Jagdherrlichkeit zu wagen, gewiß mit zu den Beweisen der scheußlichen Barbarey der Sitten jener Zeiten zählen.

(a) Constit. Canut. l. c.

(b) Cap. 65-428. Lib. 4. LL. Longob. Lib. 3. Tit. 35.

(c) Spelm. l. c.

(d) Spelm. l. c.

Bald kettete man den Wilddieb auf einen Hirsch, den man mit dem Unglücklichen, der unfehlbar zerstücket wurde, fortrennen lies; bald wickelte man ihn in eine Wildhaut, stellete ihn einer Kuppel Hunde hin, die man auf ihn hetzete und ihn so zerreißen lies; bald nöthigte man ihn, wenn man gelinder verfahren wollte, oder, wenn es kleinere Wilddiebereyen betraf, einen rohen Hasen, mit Fell, Haar, und Eingeweide zu fressen. (a) Uebrigens war die allgemeine Strafe, daß der, welcher in diese Vergehung verfiel, geblendet und der Mannheit beraubt wurde; Eine Milderung, die man dem Christenthume, so wie viele andere Vermilderungen der Sitten und Gesetze, zu verdanken hat. Gleichwohl konnte man geraume Zeit, in England weiter nicht, als auf den obenerwähnten Grad von Milderung kommen, bis man den Königen jenen großen Freyheitbrief (magna charta) abgezwungen, wo man das unveränderliche Gesetz machte, daß, Wilddiebery halber, Niemand Gliedmaßen oder Leben verlieren, sondern entweder an Gelde, oder mit Gefängniß gestrafet werden sollte. (b) Es ist eine bekannte Sache, daß wenig europäische Länder die Zeit der Lehnsregierung und Aristokratie so glücklich überstanden haben, als England, welches durch die Verbindung der Umstände zur Erlangung seines großen Freyheitbriefs und seiner ausnehmenden Stärke gelei-

(a) Beieri Delineat. iur. Germ. Lib. 2. Cap. 2. §. 15.
(b) Spelman. l. c. ubi refert. cap. 10. Chartae Eduard. I.

geleitet wurde. So wie es daher in vielen andern Fällen gieng, gieng es auch mit den harten Bestrafungen der Wilddiebe, die bey andern Nationen länger, als bey den Engländern, fortdaureten. In Sachsen und Hannover brachten es Verordnungen sehr später Zeiten mit sich, daß Einer, der eine Wachtel oder Schnepfe schoß, die Hand verlor (a). Nicht allein das jütländische Gesetz unsers Waldemars (b), sondern auch Christian III. Receß (c) verordnet die Blendung der Wilddiebe. Auch hierinne ist harte Behandlung und Geringschätzung des gemeinen Mannes, als eine unausbleibliche Folge von der Macht und Aristokratie des Adels, deutlich sichtbar.

Erst im vierzehnten Jahrhunderte, als Magnus Erikfen in Schweden regierte, wurde des Königs Wildbahn oder Thiergarten gehegt; denn vorher hatte Jedermann ohne Einschränkung, Hasen, Füchse, Wölfe, Bäre erlegen dürfen, wie aus dem westgothischen Gesetze zu ersehen (d); blos Eichhörnchen durften nur in einer gewissen Jahrszeit gefangen werden. Hiebey aber hatte man haushälterische Absichten, daß nämlich die Fellchen gute Waare blieben, und diese Wildgattung nicht zerstöret werden sollte. Vermuthlich hat man ein ähnliches Verbot in Ansehung des übri-

(a) Beyerus l. c. §. 18.
(c) 3 Bog. 67. Art.
(c) 67. Art.
(d) Bygd. B. 13. Fl. cf. Upl. L. Widh. B. 15. Fl.

übrigen kleinen wegen Pelzwerk schätzbaren Wildes gehabt. Allein, wie gesagt, von nun an war alles Jagen und Schießen in königlichem Thiergarten ein Verbrechen, und wurde mit Strafe belegt. (a)

So habe ich demnach zu erklären gesucht, wie das königliche ausschließende Jagdrecht zum Maasstabe dienen kann, nach welchem sich die Achtung, die man für das Volk hatte, und die Gelindigkeit, oder Strenge, mit welcher dasselbe regieret wurde, bestimmen läßt. Zugleich erläuterte ich aber auch, warum wir in unsrer alten vaterländischen Geschichte nichts von diesem Rechte der Könige finden. Ja es ist auch merkwürdig, daß man selbst in der ganzen norwegischen Geschichte kaum Etwas davon findet; und es wird daher begreiflich, warum Norweger immer das Recht gehabt, das Wild zu verscheuchen, das seine Saat verderbt, selbiges zur Nahrung und die Haut als einen Waarenartikel zu nützen. Es stehet darum noch in unsern Zeiten fest, daß der Norweger Bären und Wölfe erlegen, und in jedem Felde willkührlich schießen darf (b); ferner, daß ein Jeder auf seinem eigenen Grunde, wo er auch liege, beliebig Wild schießen darf. (c) Laut Christian IV. Gesetze dürfen die Bauern, die eigenes Land haben, auf allen ihren Odelsgütern, wo

(a) Lagerbr. Hist. Tom. III. pag. 562.
(b) Chr. V. Norwegisches Gesetz V. 10: 12.
(c) Ibid. Art. 1.

wo sie auch liegen, schießen. (a) So saget auch das Gesetz, ein Jeder könne Wildzäune und Wolfsgruben, nach Belieben, in Gemeinheiten anbringen. (b) Wenn auch Jemand seine Fuchszäune, Wildgraben oder Wolfsgruben, länger als zehn Winter wüste liegen läßt, so darf ein Jeder, der will, dieselben bauen und behalten. (c) Will man hier einwenden, dieses sey eine Wirkung der natürlichen Beschaffenheit des wald- und gebirgevollen Norwegens, dem will ich nicht widersprechen; allein ich behaupte, daß die angeführte Art der Gesetzgebung die Volksfreyheit stärkte, welche so sichtbar als reizend in diesen Sitten und Verordnungen hervorscheint.

Dänemarks Geschichte hingegen unterrichtet uns, daß sich die Könige, der Beschaffenheit des Landes und den aus Deutschland entlehnten Gebräuchen zufolge, das ausschließende Jagdrecht mit großer Strenge zueigneten. Hienächst kann man sich leicht vorstellen, daß die Lehnsaristokraten, da sie alle andere Regalien mit den Königen theilten, sich auch der Herrlichkeit, von welcher ich izt handele, anmaßten. Wer förmliche Beweise verlanget, daß die Jagdleidenschaft der dänischen Könige eben so heftig, als anderer Fürsten ihre war, und sie bisweilen mit unbesonnener Hitze ihre Lust zu befriedigen trachteten, der denke

(a) Landsl. Balk. Kap. 57.
(b) Chr. V. Gesetz l. c. §. 10.
(c) Ibid. §. 12.

denke an Erik Glipping, welcher sich den ihm so gefährlichen Haß der Geistlichkeit dadurch zuzog, daß er den Klöstern den Unterhalt seiner Pferde und Hunde aufbürdete. (a) Man erinnere sich ferner daran, wie Waldemar Eriksen angeloben muß, er wolle keine neue Parke oder Thiergärten anlegen. (b) Ich könnte noch eine Menge ähnlicher Beweise anführen, wenn sie nicht überflüßig wären.

Es ist aber wohl der Mühe werth, die Anmerkung zu machen, daß wir die Hauptwörter, in der Materie von den Jagdgerechtsamen, wie sie nun im Gebrauche sind, von andern Völkern überkommen haben. So ist es selbst auch mit den Ausdrücken: Jagd, jagen. Sie gehören nicht in unsere alte Sprache, deren Stelle folgende vertreten: Veide, reise, beede, berse (c), slaae, fälde. (d) Ihre glaubt daher auch mit gutem Grunde, daß wir jene Wörter aus Deutschland erhalten haben. (e) Eben so ist es mit dem Worte Park, welches ein geschlossener Wildstand bezeichnet, und das wir vermuthlich aus England geholet haben, wo man das angelsächsische pearrok in Park umbildete. Dieses hat wenigstens seine Richtigkeit, insofern man unter dem Worte einen Thiergarten verstehet. Und wer wird das auch

(a) Hvitfeld.
(b) Conf. Koefods Lovhistorie II. pag. 137.
(c) Westgothe L. Bygd. B. Cap. 13.
(d) Chr. VI. Norske Lov. Landsl. B. Cap. 56.
(e) Gloss. voc. Jagd.

auch sonderbar finden, wenn sich übrigens darthun läßt, daß die Einrichtung des Lehnswesens, der Aristokratie und zu Grunde gehenden Volksfreyheit ursprünglich aus jenem Lande zu uns gekommen ist; wie ich oben gezeiget, da ich von Knud handelte; ein Satz, an dessen erwiesener Richtigkeit überaus viel gelegen ist. Das aber, was man von dem Worte Park und seiner Einführung bey uns denken mag, ist unerheblich, und eines Jeden Gutdünken zu überlassen, was er von dieser und anderen Wortforschungen zu urtheilen beliebt. (a) Bin ich so glücklich gewesen, meinen Leser dahin zu leiten, daß er deutlich einsehe, wer in jenen alten Zeiten das Jagdregal gehabt, und wem es jetzt zukömmt: wer dasselbe in Norwegen, und wer es in Dänemark besitzet; erfüllete ich diese Absicht, so erreichte ich meinen Zweck.

Daß, in den ersten Zeiten, die Lehne nicht erblich waren.

Die aristokratische Regierung, unter welche sich die Nationen beugen mußten, wurde darauf gegründet und errichtet, daß man die Lehne im State, welche erst Begnadigungen auf Lebenslang, oder auch einen kürzerbestimmten Termin waren, in erbliche Besitzungen verwandelte. Dieses widerfuhr, so wie andern europäischen Nationen, auch unsern Vätern.

Das-

(a) Conf. Ihre Gloss. hac voc.

Daher muß jeder europäischer Geschichtschreiber auf diese Materie kommen, wenn er den politischen und bürgerlichen Zustand seines Vaterlandes in dem mittlern Zeitalter zu erklären gedenket. Aber eben deswegen ist es auch überaus wichtig, genau einzusehen, wie diese Lehne in erbliche Besitzungen verwandelt worden.

Ist dieser Begriff unrichtig, so kann er leicht den Gedanken erzeugen, es sey Niemand zu dem erblichen Besitze ehemaliger Kron- und Königsgüter, oder Regalien, anders als durch Usurpation, gelanget; eine Vorstellung, die gefährliche Folgen haben, und sowohl zu beleidigenden Urtheilen, als zu harten und ungerechten Veranstaltungen verführen kann.

Hier habe ich abermals Gelegenheit und gute Veranlassung, des wichtigen Nutzens zu gedenken, den richtige und wohl durchdachte Kenntnisse der Gebräuche, Handlungen und Einrichtungen des mittlern Zeitalters unsern Nebenmenschen verschaffen. Denn man sieht in dem vorliegenden Falle, daß nicht allein die große Statsgesetzgebung, sondern auch vieler Personen gültige Ansprüche auf ihre Eigenthümer und Gerechtsamen in das, was in jenen Zeiten geschah, und förmlich bestätiget wurde, verwebt sind; und folglich diese Gültigkeit des Besitzes auf einem Grunde beruhet, den sowohl der gute und weise Regent, als auch jeder Bürger, insonderheit aber auch unfehlbar jeder Schriftsteller, heilig zu halten verpflichtet ist.

Ich will so sorgfältig, als ich nur kann, und gewiß mit redlicher Wahrheitsliebe, die vorha-

bende Materie behandeln. Auch werde ich mich stets befleißigen; denn ich weis, wie nothwendig dieses bey Gegenständen von der Art ist, zu machen, daß man helle und faßliche Begriffe mit den üblichen Redensarten verbinde. Ich lasse es also meine erste Pflicht seyn, die Bedeutung der Worte: die Lehne wurden erblich; zu erklären; und diese Erläuterung ist der Grund, worauf sich alle meine Betrachtungen stützen. Ich verstehe unter jener Redensart, und kann darunter nichts anders verstehen, als daß die Könige, kraft eben der Gewalt, die sie hatten, ein Stück Land einem Privatmanne gegen Erfüllung gewisser ihm auferlegten Pflichten, auf eine bestimmte Zeit zu geben, dasselbe so verliehen, daß es der Sohn nach dem Vater bekommen sollte; oder mit andern Ausdrücken: Dieses Stück Land sollte, gegen gewisse zu erfüllende Verbindlichkeiten, bey der Familie bleiben; oder es wurde auch, wenn sich die königliche Macht am huldreichsten erwies, die Veräußerung desselben an Andere vergönnet, doch immer mit Vorbehalt, daß die bestimmten Lehnspflichten von den Inhabern des Landes erfüllet würden. Es ist hier denn eigentlich nicht die Frage, ob diese Veränderung vortheilhaft war, oder nicht; sondern wie diese Veränderung geschah; durch welche Mittel sie befördert wurde; wie weit sie sich erstreckte, und ob sie endlich auf gültige Art geschah. Auf diese Punkte kömmt es an, und dann, wenn man dieselben recht fasset, wird man erst wohlgeordnete Begriffe von der ganzen Sache erlangen.

Man hat behauptet, und ich bin eben der Meynung, daß, in den ersten Zeiten, die Lehne nicht erblich waren. Deutlicher würde man sich ausdrücken, wenn man sagte, die Könige hätten, in den ersten Zeiten, über mehr Landdistrikte, unter dem Namen von Domänen oder Krongütern zu schalten gehabt, als in spätern. So ist es zu verstehen, und die Worte erlauben keine andere Erklärung. Man könnte ebenfalls sagen, daß viele Striche Land, welche zuvor dem State gehörten, und die man zu Besoldungen der Krieger und anderer Amtsbedienten, aber nun auf Lebenszeit, oder so lange es dem Könige gefiel, gebraucht hatte, nun so abgetreten wurden, daß sie von Vater auf Sohn, ja auch auf andere Erben, kamen. Ich werde dieses in der Folge erklären, auch zeigen, daß diese Veränderung mit den Lehnen, zu keiner Zeit, so allgemein geschehen, daß der König alle Krongüter abgetreten, und nichts zu Besoldungen oder Begnadigungen übrig behalten haben sollte. Wie es mit einer jeden von dergleichen Einrichtungen gieng, welche den Weg zur Aristokratie bahnten, so gieng es auch mit dieser; die Sache wurde nach und nach befördert, aber auch, als sie ihre Höhe erreicht hatte, zu Grunde gieng.

Niemand wird es mir zur Last legen, daß ich mich dabey verweile, die unrichtigen Gedanken zu zeigen, in die man so leicht verwickelt wird, und in welche so Viele verwickelt werden, wenn sie die eingeführte Erblichkeit der Lehne betrachten. Dieses erfolget, wenn man glaubt, Alles, was

der Adelstand in spätern Zeiten besas, sey vorher Lehn, und also dem Könige zuständig gewesen; oder mit andern Worten, wenn man meynet, alle große Landgüter oder in spätern Zeiten sogenannte Edelhöfe, hätten allein davon ihren Ursprung, daß die Lehne erblich geworden. Man vergißt dann die vielen Odelsgüter, Eigenthümer, (allodia) welche niemals Lehn, und also nie königliche, oder Krongüter gewesen; läßt man dieses aber aus der Acht, so vergißt man auch, was ich in dem Stücke, des Inhalts: Woher bekamen die Könige dasjenige, was sie verlehnten oder weggaben? gelehret habe. Sollte man mir auch den Vorwurf machen, ich fiele in Wiederholungen, so kann mich der Gedanke beruhigen, daß, wenn man einerley Idee bey vielen Gelegenheiten eingedenk seyn muß, und, bey jeder, auf die Deutlichkeit und Bestimmtheit solcher Idee ungemein viel ankömmt, ein Schriftsteller offenbar Feigheit verräth, wenn er seine Leser, aus Besorgniß, sie nicht zu belustigen, und sie minder angenehm zu unterhalten, der Gefahr Preis giebt, die Wahrheit zu verlieren. Ich verweise also, bey dieser zu verhandelnden Materie, auf jene Odelsleute und Adelbauern; wiederhole freymüthig den wahren Satz, daß unser Norden, zu seiner Ehre, das wahre Odelsland gewesen, und man sich dasselbe so vorzustellen habe. Wenn man das thut, so wird man auch den unrichtigen Gedanken nicht beybehalten, daß der Edelmann alles dasjenige, was er in spätern Zeiten besas, vom Könige ehedem als Lehn empfangen habe. Doch ist wohl zu bemer-

merken, daß man darum, weil man dieses behauptet, noch nicht sagt, es wären keine Lehn im State gewesen, welche in der Folge der Zeiten eine Veränderung erlitten, und erblich geworden.

Hieher gehöret auch die Untersuchung, woher die Güter genommen wurden, welche Kirchen und Klöster eigenthümlich besaßen. Auch in diesem Falle kann man die unrichtige Meynung wählen, daß dieselben alle der Krone gehöret, und lehnsweise übertragen worden. Allein was ist unrichtiger, als wenn man vergißt, wie viel Erbgut oder Odelsland einzele Personen im State Kirchen und Klöstern schenkten? Hievon können wir die beste Erläuterung aus den Schenkungs- oder Paltebüchern erhalten, deren man verschiedene in Langebeks Schriftstellern antrift. Hier wird uns von der Sache im Ganzen Unterricht ertheilet; insonderheit lernen wir jene großen Landbesitzungen kennen, welche die absalonische Familie hatte, und womit sie Kirchen und Klöster bereichern konnte. Alle geistliche Güter waren also nicht Belehnungen vom Könige; eine Anmerkung, welche sowohl in Absicht auf das Investiturrecht, als in Ansehung der eingeführten Erblichkeit des Lehns, wichtig ist.

Wer an der Schwierigkeit zweifelt, einen richtigen und bestimmten Begriff von der Erblichkeit der Lehne zu erhalten, hat gewiß die Sache nicht überdacht, und gehöret zu denen, welche sich darauf einschränken, daß sie blos die allgemeine Sprache des Lehnswesens einigermaßen kennen,

sich aber auch der Redensarten derselben so allgemein bedienen, daß sie die verschiedenen Beschaffenheiten der Länder und Zeiten darüber vergessen. So gehet es in der That, wenn von der Erblichkeit der Lehne die Rede ist. Wie Viele giebt es nicht, welche dasjenige, was sie in den Nachrichten von jenen Beschlüssen in Deutschland und auf den ronkalischen Feldern der Lombardie vor sich finden, unbedingt und ohne Einschränkung auf unser Norden anwenden.

Da ereignet sichs, daß man vergißt, wie nöthig es ist, richtige Vorstellungen von Frelsemann, Frelsesjord und Freyheit zu haben, damit man diese Verfassung von jener gehörig unterscheide, bey welcher wirkliche Stücke Land aus Lehnen auf eine gewisse Zeit, in erbliche, oder Familienbesitzungen verwandelt wurden. Ich werde in der Folge von dieser Frelsefreyheit handeln, habe aber demungeachtet hier zu erinnern, daß bey der Uebergabe der Frelsefreyheit gar an keine Landabtretung gedacht wurde. Es kam nur darauf an, daß das wirkliche Odels- oder Eigenthumsland, welches Einem oder dem Andern zugehörte, und bis dahin Steuern entrichtet hatte, nun dafür frels und steuerfrey ward, daß es Kriegsdienste, und zwar auf eine andere Art, als bisher gebräuchlich gewesen, leistete. Dieser Gedanke ist wichtig; denn er kann dem Irrthume kräftig vorbauen, wenn man die Zahl der erblichgewordenen Lehne weit mehr vergrößert, als dieselbe in diesem Odelslande, in welchem sich die Nordbewohner aufhielten, in der That gewesen.

Immer begegnet uns der Gedanke, daß hier keine Eroberung geschehen, und das Land niemals einem Könige so zugehöret, daß er es willkührlich zerstücken konnte. Wie reizend ist mir diese Vorstellung! Wen sollte es wohl ermüden, dieselbe bey sich oftmals zu erneuren?

Nachdem nun diese Vorerinnerungen und Worterklärungen gemacht sind, so kann ich den Hauptgedanken von der Lehnserblichkeit als entwickelt darstellen; kann zeigen, wie er erst in sich begreift, daß das Land, welches der Krone gehörte, mit Erbgerechtigkeit Andern, für die Erfüllung gewisser Lehnspflichten, überlassen, ferner das Eigenthumsland, welches man mit allen Odelsgerechtsamen besas, steuerfrey gemacht worden, und zwar so, daß die Freyheit dem Lande, aber ebenfalls für die Erfüllung gewisser neuer Pflichten, ankleben sollte; und endlich, daß die Hebung gewisser Einkünfte oder Ausübung der Unterregalien Jemanden, als mit seinem Gute verbunden, überlassen wurden, und so von Vater auf Sohn erb- und eigenthümlich kamen.

Wenn man von der eingeführten Erblichkeit der Lehne überhaupt redet, so denket man sich eigentlich den ersten von den erwähnten Fällen, welches auch richtig ist. Allein es ist dann auch wahr, daß die Zahl der in Norden erblichgewordenen Lehne, in Vergleichung mit denen, welche es in andern europäischen Ländern wurden, gering war; eine unwidersprechliche Folge davon, daß das Land nie einem Könige gehöret, und also das stets un-

unterbrochen fortgehende Odelsrecht die Zertheilung desselben in Lehne verhindert hatte. Unter diesen Bedingungen kann man sagen, daß der Punkt von der eingeführten Lehnserblichkeit eigentlich nicht zur Geschichte unsers nordischen Lehnswesens gehöret; wenigstens ist er für uns nicht in eben dem Grade wichtig, als für andere europäische Nationen. Hieraus ziehe aber Niemand den Schluß, der erwähnte Punkt gehe uns gar nicht an. Es ist kein Zweifel, daß gewisse Striche Land, die erst der Krone gehöret, und bestimmtes Zeitlehn gewesen, nachher erblich, und folglich Familieneigenthum wurden; wie ich bereits erneuert habe. Ich mußte es nochmals wiederholen, und hier sind Beweise für die Richtigkeit meines Satzes.

Es haben schon Andere eingesehen und gelehret, daß, in den ersten Zeiten die Lehne nicht erblich gewesen, und dieses sowohl was Land betrift, welches an Andere abgetreten wurde, als auch in Hinsicht der Steuereinnahmen, und Ausübung anderer Unterregalien. Das Zeugniß unsers Gesetzgeschichtschreibers Koefod ist desfalls völlig bestimmt (a); allein die Gesetze und Chroniken bestärken diesen Satz noch mehr, und man thut wohl am besten, wenn man sich an dieselben hält.

(a) In epist. ad Senkenb.; inter acta Havn. pro A. 1778. pag. 167. Alia feuda, quam ad dies vitae, nobis ab antiquo incognita. Conf. sein Lehnrecht p. 39.

Nach dem Vitterlagsrechte konnte ein Hirdmann seines Herrn Dienste verlassen, und in andere gehen, oder eines Andern Mann werden (a); daß er aber das Lehn behielt, wenn dieses geschahe, wird sich wohl Niemand träumen lassen. Ich führte oben aus der Knytlinga Saga an, daß Knud auf Bornholm zwölf Dörfer als Domänen besessen habe. Er überlies Eigil die Einkünfte von neunen, wodurch dieser in den Stand gesetzet wurde, viel Krieger zu halten. Die Chronike sagt aber mit bestimmten Ausdrücken, daß es in des Königs freyer Macht gestanden, ob Eigils Sohn das Lehn nach dem Vater bekommen sollen; wie sie denn auch meldet, daß Eigil seiner Lehne entsetzet worden. (b) Einer in der norwegischen Chronik befindlichen Erzählung zufolge fragt der mächtige Erling Skialgsen den Oluf Haraldsen, ob er ihm die Belehnungen, welche Ole Trygvesen ihm vergönnet habe, wolle behalten lassen (c)? Hagen, Sigurd Jarls Sohn, behielt die Lehne, welche sein Vater gehabt hatte; allein es geschah mit des Königs guten Willen, und er schenkte sie ihm. (d) Einar wollte den Ole nicht zu Felde begleiten; denn er hatte von ihm keine Belehnungen (e); diejenigen also, welche ihm ehedem gehöret, hatte er verloren. Die Chronike erzählet aber, er

(a) Cap. IIII.
(b) Knytl. Saga, Cap. 38.
(c) Pag. 199.
(d) Snorro pag. 93.
(e) Ibid. pag. 172.

er habe nachher von dem folgenden Könige seine Belehnungen wieder erhalten. (a) Skule Tostesen mag das ihm von Harald Sigurdsen angebotene Lehn deswegen nicht haben, weil er befürchtete, Einer der nachfolgenden Könige möchte ihm dieses Geschenk wieder nehmen. (b)

Es wäre leicht, noch vielmehr Beweise hievon anzuführen. Allein warum soll ich sie häufen, wenn die angeführten kräftig genug sind? Die Könige konnten überhaupt, so lange sie Gewalt hatten, und ihnen die Aristokratie nicht überlegen war, über die Lehne schalten; die Lehne gehörten ihnen nachher auch, und es stund in ihrer Macht, sie als Besoldungen zu vergeben, sobald sie nach überstandenen Zeiten der Anarchie, selbst wieder schalten und walten konnten. Dieses gründete sich auf den Zusammenhang der politischen Begebenheiten, und man siehet aus der Geschichte, daß es wirklich statt gefunden habe. Daß aber dieses oder jenes Stück Land in den Zeiten der Anarchie, zu des vorigen Lehnshabers Erbe und Eigenthume gemacht wurde, so daß auch, in der Folge, die Regierung keinen Anspruch auf dasselbe machen, oder es wieder an sich nehmen konnte, dieses ist Etwas Anders, das in der That, zur Beförderung der drauffolgenden Aristokratie statt fand. Wenn aber der König vermöge seiner Macht ein Stück Land oder eine Herrlichkeit ver-

(a) pag. 349.
(b) Ibid. pag. 379

gab, wer wollte sich dann denjenigen, welcher das Geschenk empfieng, als einen Räuber vorstellen, den das Gesetz verurtheilet? In dem Folgenden werde ich zum Ruhme unserer Gesetzgebung und Regierungen schon beweisen, daß der Königssohn seines Vaters Wort und Geschenk stets in Ehren hielt, und Keiner, weder der Hohe, noch Niedrige, Ursache fand, sich über Unterdrückung zu beschweren; ein Satz, den diejenigen erwägen sollten, welche die Sekularisation der geistlichen Güter, oder ihre Einziehung zur Krone, bey Gelegenheit der Reformation Luthers, beurtheilen wollen. Hier kam nicht das Eigenthum einzeler Personen, oder auch ganzer Familien in Betrachtung, man kränkte Keins von ihnen; nein, es war vielmehr die Rede, wie ein Theil der Statseinkünfte zu brauchen und anzuwenden sey; eine Anwendung, die der Beschaffenheit der Zeiten am angemessensten, folglich die beste war, konnte der Fürst mit gutem Rechte veranstalten, ja er war zu einer solchen Veranstaltung verpflichtet. Vermittelst dieses richtigen Satzes kann man einer jeden Einwendung wider die Rechtmäßigkeit der Sekularisation begegnen. Wenn der Fürst nur so viel Güter zum geistlichen Gebrauche übrig lies, als die Erhaltung und Ehre der Kirche erheischte; wenn er für Erhaltung der Lehre und sonst für Ausbreitung einer allgemeinen Aufklärung Sorge trug, so mußten alle Vorwürfe wegfallen. Fand sich ein Ueberschuß von Landgütern, oder andern Einkünften, welchen man anwenden konnte, den Bedürfnissen des Stats abzuhelfen, so gehörte

dieser

dieser Ueberschuß dem State zu. Wenn man ihn aber bisweilen verschwendete, oder auch manchmal die Könige die Bedürfnisse des Kirchen- und Schulwesens und der Wissenschaften aus der Acht ließen; oder auch, wenn die vornehmen königlichen Bedienten, von Habsucht getrieben, dasjenige an sich zogen, was dem State gehörete, so war das Ungerechtigkeit und Unverstand. Die Hauptsache bey dem Sekularisationswerke ist die, daß die kirchlichen Güter und Einkünfte so und in solcher Maaße angewendet würden, als es die neue und verbesserte Beschaffenheit der Zeitumstände erfoderte. Man kann also nicht mit Grunde sagen, daß die Sekularisation die Lehnserblichkeit verändert, und die Eigenthumsrechte Anderer beeinträchtiget habe.

Eben das kann man von den Entwürfen behaupten, wodurch dieser oder jener Fürst der Krone diejenigen Distrikte und die darauf befindlichen Einwohner, welche derselben unerlaubter Weise entzogen worden, wieder einzuverleiben suchte. So wie die Königinn Margrethe ihre ganze Regierungszeit hindurch Stärke, Klugheit und Gerechtigkeit auf das herrlichste mit einander verbunden, gezeiget, so äußerte sie sie auch in diesem Falle. In jenen fortwährenden unruhigen Zeiten unter Magnus Eriksen und Albret hatten die Großen in Schweden die Krongüter an sich gezogen, deren Besitz sie sich, ohne rechtmäßig denselben beweisen zu können, zueigneten. Die Eigenthümer kleiner Höfe oder Bauern waren zum

Theil

Theil gezwungen worden, sich jenen Großen zu unterwerfen, damit sie Schutz bey ihnen fänden; theils hatten sich auch die Großen das Eigenthum des armen, bedrängten Landmanns mit Gewalt und der demselben gethanen Anleihen zufolge, an sich gezogen. Was Odelsland gewesen, was nachher Eigenthum des Frelsmanns geworden war, und sowohl in diesem, als jenem Falle unmittelbar unter dem Könige gestanden, war nun in die Klasse solcher Grundstücken gekommen, über deren Bewohner der König beynahe gar nicht zu befehlen hatte, und welche der Krone fast gar keine Steuern entrichteten. Albret hatte gewaltsame Mittel brauchen wollen, dieser Unordnung zu steuren; allein er gieng unbesonnen zu Werke, und war zu schwach, seine übertriebenen Ansprüche durchzusetzen. Er gieng soweit, daß er nach dem Tode Bo Jonsens, jenes mächtigen und ihm überlegnen Drosts, den dritten Theil von allen den Gütern, welche Geistliche und Weltliche besaßen, wieder zur Krone ziehen wollte. (a) Er machte seine Ansprüche, ohne sie auf billige Gründe zu stützen, und ohne diejenigen, welche mit Recht Güter besitzen konnten, von denen gehörig zu unterscheiden, welche dieselben unrechtmäßiger Weise an sich gerissen hatten. Hiezu kam noch, daß dieser fremde Fürst seinen Landsleuten, die er um sich hatte, zu sehr ergeben war, und den Verdacht erregte, er wolle den eingebornen Schweden die Güter nehmen, und den fremden Mecklen-

(a) Lagerbr. Hist. III. pag. 700.

lenburgern geben. Man weis es, was dieser unweise Albret, der seinen Thron verlassen mußte, für ein Schicksal hatte. Die klügere Margrethe wußte einen sicherern Weg einzuschlagen. Sie empfand die Folgen der erwähnten Statsverwirrung; wollte der Krone gern zu ihren gerechten Ansprüchen verhelfen, und dadurch der Regierung Stärke verschaffen. Im Jahre 1396 wurde der merkwürdige Reichstag in Nykiping gehalten, und der Beschluß gefaßt, daß die Güter, welche, seit Albrets Regierungsanfang von der Krone gekommen, ohne Lösegeld zurückgegeben werden sollten. Dafern ein Bauer mit Steuern beleget, und sein Gut verkauft worden, sollte das Geld wieder bezahlet, sein Hof aber zur Krone gezogen werden; doch wenn sich Jemand ein Krongut eingetauschet hätte, sollte er es behalten. Diese Angelegenheiten sollten durch förmliche Untersuchung und entscheidendes Urtheil abgethan werden, zu welchem Behuf eine Gerichtsversammlung an verschiedenen Orten im Reiche niedergesetzet wurde. (a) Nach eben so klugen Grundsätzen, und mit eben der Billigkeit handelte Margrethe in Dänemark, und wurde im Jahre 1396 bey dem viburger Landgerichte verschiedenes Hiehergehöriges verordnet. Die Worte des Abschieds erklären so wohl die Gründe deutlich, nach denen man handelte, als auch die Formalitäten bey der Ausführung des Plans. Es heißt da: Nachdem sie nun

(a) Lagerbr. Hist. Tom. III. pag. 756. Hvitfeld Tom. I. p. 600.

nun zu Viburg aus dem ganzen Lande mit dem Könige, (Ole) und uns von seinetwegen, und wir mit ihnen darüber einig geworden sind, daß alle Bauren, oder alles Bauergut, wie es Namen haben möge, welches von der Krone gekommen ist, seitdem unser Herr König Waldemar, unser Vater (dessen Seele Gott habe)! zuletzt aus Dänemark und nach Deutschland zog, wieder zur Krone kommen soll. Möchte die Krone auch in der Zeit einige Güter mit Unrecht hingenommen haben, das soll ebenfalls denen, welche das meiste Recht dazu haben, aufs baldeste wieder zukommen. Weiter sind die guten Männer hier im Reiche einig geworden, daß sie kein Bauergut heimnehmen, oder kaufen, oder auf einige Weise des Königs Einkünfte schmälern wollen, ehe Gott will, daß er sein gesetzliches Alter erreiche. —— Nachher ist auch hier in Viburg festgesetzet worden, es sollen diejenigen Bauern, welche seit der vorgeschriebenen Zeit von der Krone gekommen sind, dieses Jahr ihre völlige Landsteuer, nebst drey Mark für erhaltene Vergünstigung, entrichten, und wieder, wie vormals, zur Krone gehören. —— Hierüber soll das erste Gericht in Jütland, und nachher in den übrigen dänischen Landen dergleichen gehalten werden. —— Zu diesem Behuf sind zwölf Bidermänner, nämlich sechs Ritter, Knappen und Adelbauern, nebst dem Bischoffe, ernannt. —— Ferner, es soll Niemand Bauern

ern oder Kaufleute zu seinen Leuten machen, oder in seinen Schutz nehmen, sondern man soll dieselben, unter der Krone, und dem Könige lassen, wie recht ist. (a) Man ersiehet aus allen Umständen bey diesem Handel, daß die Einziehung der von der Krone abgekommen Bauern und Ländereyen nicht für widerrechtlich gehalten wurde. Alles geschahe förmlich ohne einigen Widerspruch, mit Bewilligung aller guten Männer. Im Grunde war es nichts Anders, als was ein jeder König, der sich sonst nicht von Aristokraten schimpflich unterjochen lassen, ungefehrdet hätte ausführen können. Was nun unter Margrethen, mit so vielen vorbereitenden Anstalten geschah, hatte dieselbe Wirkung, als da Waldemar in den Provinzen umhergereiset, Gericht zu halten, wodurch er dann den Geringen zu ihren Rechten und Besitzungen wieder verholfen (b) Allein Margrethe fand, daß die Unordnung auf einen hohen Grad gestiegen war. Sie mußte, ihres Geschlechts halber, fürchten, ihr Regiment möchte nicht Stärke genug haben, der Gewalt und Habsucht zu steuren; hatte auch für den Vortheil des minderjährigen Ole zu sorgen. Und so wie sie endlich die Entwürfe ihrer Handlungen mit Klugheit angeordnet hatte, so führte sie dieselben auch mit dem Muthe und der Rechtschaffenheit eines edelmüthigen Mannes aus. Das trefliche Weib! O warum lassen wir Dänen sie der Welt so wenig bekannt werden? Erzählete man

(a) Hvitfeld Tom. I. pag. 605.
(b) Idem beym Jahre 1341.

man es nur würdig, was sie war, wie sie handelte, was für Schwierigkeiten sie umringten, durch welche sie sich aber muthig durcharbeitete, so würde man wohl finden und gestehen, daß die so weit und breit berühmte Elisabeth ihr den Rang über sich zu geben verbunden sey. Doch es geschiehet noch wohl einst, daß wir Geschichtschreiber mit dem Geiste eines Robertsons, Schmidts, Lagerbrinks erhalten. Welcher Ehre wird dann unsere Margrethe genießen! Und wie angenehm wird es für die Geschichtschreiber seyn, wenn sie ihre Zeit vorzustellen haben werden, da sich sonst so viele Zeiten zeigen, welche der rechtschaffene und denkende dänische Geschichtforscher mit Betrübniß, ja mit Schaam durchwandeln muß.

Von dieser weisen politischen Maasregel unsrer Margrethe habe ich etwas ausführlich gehandelt. Meine Absicht dabey war, daß ich den Unterschied zeigen wollte, wenn auf der Einen Seite die Regenten das wieder zur Krone zogen, was man derselben mit List oder Gewalt entrissen; und auf der andern Seite förmliche oder gesetzmäßige Schenkungen oder andere rechtskräftige Beweisbriefe umgestoßen wurden. Mir lieget es nicht ob, zu untersuchen, ob man Geschenke und Verbindungen, durch welche ein König sich selber wirklicher Regalien beraubet hat, für unverletzbar halten solle. Ich wünschte meine Leser blos daran zu erinnern, daß man das erwähnte Verfahren keineswegs als Plan und Unternehmen anzusehen habe, wodurch die einmal förmlich bestätigte Erb-

lichkeit der Lehne aufgehoben worden. Wenn dem aber also ist, so muß man sich vor der Vermischung dieser beyden Fälle hüten, welche die Begriffe Anderer nothwendig verwirret.

Besser ists, daß man seine Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Arten von Belehnungen richtet. Ich habe in dem Vorhergehenden gesagt, daß sie entweder in Stücken von Domänen der Krone, oder in Regalien, oder in Steuerfreyheit bestanden. So wie ich überhaupt, in Beziehung auf das ganze Lehnswesen, Knuds des Großen Regierung als eine sich besonders auszeichnende Epoke betrachte, so erscheinet mir dieselbe insonderheit so, in Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand. Durch ihn, und nach ihm nehmen die Händel und Gebräuche sichtbarlich andere Wendungen. Man nimmt wahr, wie immer mehr und mehr Land und Regalien der Krone und der Gewalt des Fürsten entzogen wurden; ein Hauptpunkt, wenn man von der nach und nach eingeführten Lehnserblichkeit handeln will. Allein derjenige, welcher die Sache mit erfoderlicher Deutlichkeit erklären will, muß die Entwürfe und Handlungen entwickeln, welche diese veränderte Einrichtung veranstalteten; muß die Art des Ueberganges erläutern, wodurch es im State und bey dessen Beherrschern soweit kam, daß man sich hier in Dänemark, statt jener vielen, durch persönliche Lehne (beneficia militaria) besoldeten Krieger, wie Svens und Knuds Tinglith, an den vom Adel gestellten Leuten begnügen mußte. Auch die Er-

örterung ist nöthig, wie, in spätern Zeiten, die Fürsten, statt der von jenen vielen kleinen, und freyen Gutbesitzern gehobenen Steuern, mit dem Wenigen zufrieden seyn mußten, was sie aus etlichen wenigen Kammergütern, und einigen wenigen noch nicht an Andere verlehnten Städten einnehmen konnten. Ferner, wie die Fürsten, welche sich in vorigen Zeiten, als die Lehne noch von ihrer freyen Gewalt so abhiengen, daß sie bald gegeben, bald wiedergenommen werden konnten, Freunde, Anhänger und Diener dadurch zu verschaffen im Stande waren, nachher jenen Gewaltigen, welche die Ländereyen im State eigenthümlich besaßen, nachgeben, ja sogar von ihnen oftmals Gesetze annehmen mußten. Soll aber dies erklärt werden, so zerfällt die Materie in verschiedene einzele Abhandlungen, davon jede ihre eigene Kette von Gebräuchen und Begebenheiten enthält. Diesen Gang lasse ich meine Gedanken nehmen. Zuerst wird mich die zum Behuf des christlichen Kirchenwesens getroffene Einrichtung beschäftigen, zufolge welcher viele Ländereyen, über die der König ehemals völlig zu schalten hatte, so in anderer Leute Gewalt geriethen, daß sie nicht zurückgenommen werden konnten, mithin der Krone gänzlich entgiengen.

Von geistlichen oder Kirchenlehnen; deren Erwerbung und Besitze.

Ich stelle mir die festgesetzte Einrichtung des Kirchenwesens, nachdem die Völker die Lehre des Christenthums angenommen hatten, als ein Muster vor, nach welchem man in der Folge das weltliche Lehnswesen bildete. Unter der Bildung verstehe ich die den belehnten Gutsherren zugestandene Territorialjurisdiktion. Die Einrichtung der kirchlichen Angelegenheiten ist älter, als die Verwandelung der Lehne in eigenthümliche Besitzungen. Jene geschah in den Zeiten kraftvoller Könige, als sie noch über die Verlehnungen frey zu schalten hatten, auch die Statskonstitution, in ursprünglicher Form, auf ihren alten Grundsäulen ruhete. Mit andern Worten: Diese Einrichtung des Kirchenwesens gehöret in jene Zeiten, da man keine Aristokraten kannte, und die veränderten Regierungen, durch welche diese Aristokraten mächtig wurden, noch keinen Fortgang gewonnen. Wenn dem nun also ist, so kann man als unleugbar behaupten, daß die Einsicht in das kirchliche oder hierarchische Lehnswesen die sicherste Wegweiserin ist zur Kenntniß der andern nachfolgenden weltlichen Lehne, insofern sie neue Form erhielten und ihre Erblichkeit eingeführet wurde. Hieraus folget ferner, daß man jenes, ich meyne das hierarchische Lehnswesen, kennen und erklären müsse,

ehe man sich mit der genauen Betrachtung des weltlichen beschäftiget.

So wichtig scheinet mir die Erörterung der Beschaffenheit geistlicher oder kirchlicher Lehne. Allein eben diese Wichtigkeit berechtiget auch meine Leser, eine gewisse Ausführlichkeit in diesem Stücke von mir zu verlangen, welches ich mit völliger Ueberzeugung empfinde. Ausführlich würde ich mich insonderheit zu erklären haben, wenn ich erzählen und zeigen wollte, wie das hierarchische Lehnswesen bey unsern Vätern auf eben die Art, wie bey andern europäischen Völkern, seinen Ursprung und Fortgang gewonnen. Allein ich darf hier meine Betrachtungen wohl etwas einschränken, und lieber theils auf meine Schrift von der Hierarchie, theils auf dasjenige verweisen, was ich noch weiter erläutern werde, wenn ich mit meinen Aussichten in die Wirkungen des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa, so weit gekommen bin, daß ich das europäische Lehnswesen insbesondere abhandele. Ich war mir diese Erinnerung schuldig, damit man nicht glaubte, ich eilte auf gewisse Weise über so wichtige als reiche Gegenstände flüchtig weg. Ich möchte so gern, meiner Pflicht gemäs, Wiederholungen vermeiden; gleichwohl muß ich Einiges berühren, damit ich den vorkommenden Sätzen und Begriffen Deutlichkeit, und überzeugende Stärke verschaffe.

Es läßt sich nicht denken, daß das Kirchenwesen in jenen mittlern Zeiten bey unsern Vätern,

ohne

ohne gewisse zur Erhaltung desselben angewiesene Ländereyen hätte bestehen können. So war es bey allen europäischen Völkern, welche das Christenthum annahmen. Das einzige Italien ausgenommen, in welchem stets reiche und große Städte gefunden wurden, war kein Land, wo entweder der König oder das Volk durch Geschenke und Zuschuß aus der Statskasse die Geistlichkeit unterhalten konnten. Eben so wenig befand man sich im Stande, die Mittel zu bestreiten, welche der damalige mit Pracht und Ceremonien eingerichtete Gottesdienst erheischte. Sobald die Regierung Kirchen und Klöster anordnete, mußten daher denselben, gewisse Striche Land oder Güter und Grundstücke ausgesetzet werden. Knud der Alte legte den Grund zur Hierarchie. Es gieng diesem Fürsten eben so wie andern Regenten, welche, bey großer Gewalt, Andern unbesorgt Reichthum und Ansehen ertheilen konnten. Es war mit diesem Herrn wie mit Karl dem Großen, mit Alfred, und, in spätern Zeiten, mit Knud Lavard, Waldemar I. und andern Fürsten, welche diesen an Macht und Ansehen glichen, und die sich insgesammt gegen die Geistlichkeit freygebig bezeigten. Man kann aber auch nicht in Abrede seyn, daß sich diese Regenten immer desto eifriger um die Ergebenheit der Geistlichen oder der Prälaten bewarben, jemehr sie dem State Ruhe und Ordnung, und den Unterthanen Kenntnisse und andere Vorzüge zu verschaffen wünschten; kurz, jemehr es ihnen am Herzen lag, wirkliche Gesetzgeber zu seyn.

Knud, der auf seinen Reisen große Begriffe gesammelt hatte, erwies stolze Freygebigkeit sowohl dem weltlichen als geistlichen Stande; richtete seinen Hof, nach Gewohnheit damaliger Zeiten, glänzend ein; sorgte aber insonderheit angelegentlich für die Feyerlichkeit des Kirchenwesens. Vor seinen Zeiten waren die Kirchen nur von Holz; die Geistlichkeit hatte geringe Einkünfte, und man kann gewissermaßen sagen, daß sie arbeitete und das Land bauete. Wollte man auch dieses nicht einräumen, so ist es doch eine ausgemachte Sache, daß die Lehrer des Christenthums, so lange sie jener ehrwürdige, kraftvolle, muthige Missionärgeist beseelte, in Betrachtung ihrer mit redlichem apostolischen Eifer vereinigten Genügsamkeit, alle Hochachtung verdienen. Freylich hatte dies, schon vor Knuds Zeit, angefangen, sich zu verändern; und die englischen Bischöfe würden schwerlich Lust gehabt haben bey uns angestellt zu werden; dafern die Geistlichkeit in ihrer ersten Verfassung gewesen wäre. Welch ein zureichender Beweis von der ausgezeichneten Würde der Geistlichkeit ist es nicht, daß ein Othinkar, Sohn des Toko, welcher Fürst von Vendsyssel genennet wird, und mit Sven Tveskiegs Schwester vermählet war, Bischof in Ribe wird! Er besas viel erbliche Güter, die er der dasigen Kirche schenkte. (a)

Sven

(a) Saxo Lib. X. Adam. Brem. Lib. II. Cap. 20 -- 34.

Sven Estritsen schenkte der rothschilder Kirche die Hälfte von Stevens Harde, als er Einen seiner Hofbedienten in der Kirche umbringen lassen. (a) Außerdem gab er aber auch den vierten Theil von seinen Einkünften zu kirchlichem Gebrauche. (b) Saxo erzählet von Harald VII, er habe nichts anders gethan, als Messen gehöret; und man kann leicht erachten, wie gefällig er sich nach der Geistlichkeit bequemet, und wie er sie erhöhet habe. Jedermann kennet Knuds des Heiligen Freygebigkeit gegen die Kirche. Margrethe schenkte das Schloß Hald und das ganze Lehn der Tafel des Bischofs in Wiburg. Auch verehrete diese Königinn den übrigen Bischöfen unbewegliche Güter, damit sie nicht nöthig hätten auf Gasterey zu ziehen, als welches der unter ihnen stehenden Priesterschaft sehr lästig fiel. (c) Der Erzbischof Absolon schenkte dem sorer Kloster acht und dreißig Dörfer, oder auch vielleicht nur so viel einzele Weiler (mansi); und sein Bruder Ebbe verehrete demselben deren vierzehn. (d) Doch ich halte es für unnöthig, mehr dergleichen den Kirchen und Klöstern geschenkte Güter hier anzuführen, da man sie in jeder Chronike erwähnet findet; und Beyspiele genug antrift, daß nicht allein Könige, sondern auch andere Personen in milden Stiftungen mit einander wetteiferten. Auch siehet man leicht ein, daß,

(a) Hvitfeld.
(b) Conf. Pontopp. Annal. I. pag. 118.
(c) Hvitfeld.
(d) Ibid. Bispekrn. in fol. p. 56.

wenn so viele Klöster, wie bey unsern Vorfahren geschah, angeleget werden sollten, man zu ihrer Unterhaltung nicht wenig liegende Gründe brauchte. Man kann sich ebenfalls wohl vorstellen, daß ein Prälat mußte ein bequemes Leben führen, und reiche Einkünfte genießen, wofern Personen von hoher Geburt sich, wie es bey uns zu geschehen pflegte, in den geistlichen Stand begeben sollten. Daß aber die Vornehmsten in den geistlichen Stand traten, das geschah immer fort, seit Absalon Hvide, der sogar mit Königen verwandt war.

Ich will hier die verschiedenen Bewegungsgründe, aus denen die Menschen, in jenen Zeiten, Geistliche und Klosterleute bereicherten, nicht anführen oder erläutern; sie waren eben dieselben, die bey jeder andern Nation gefunden wurden; denn in dem Kirchenwesen und der Denkungsart in Ansehung desselben findet man bey allen europäischen Völkern eine Gleichförmigkeit. Einerley Quelle, nämlich Rom, und folglich auch, an allen Orten, einerley Begriff und Gesinnung. Was man also von den Bewegungsgründen jener Freygebigkeit gegen Klöster und Kirchen sagen kann, das gehöret zu der Abhandlung von dem europäischen Lehnswesen überhaupt.

Ein wichtiger Punkt aber ist der, wie oder in welcher Verfassung, die Geistlichkeit diese Landgüter besaß, und zwar um so vielmehr, weil uns die Erklärung desselben die Art zeiget, auf welche die Hierarchie unsern Vätern ein Modell zur Lehnsaristokratie lieferte. Ein Jeder siehet ein, daß

die

die Schenkungen an Kirchen und Klöster, auf keine Weise mit den Besoldungslehnen, (beneficia) welche der Lehnstrager entweder auf Lebenszeit, oder so lange er in seiner Bedienung stand, oder auch auf so lange besas, als es dem Lehnsherrn gefiel, verglichen werden können. Dasjenige, was der Geistlichkeit und den Kirchen ausgesetzet wurde, war also blos in uneigentlichem Verstande Lehn; war Alles zusammen, wie man es in der Sprache des Lehnrechts nennet, feudum impropriuum; ein Umstand, welchen man bemerken muß, damit man nicht aus dem, was uns die Geschichte von der Investitur meldet, den falschen Schluß ziehe, die Kirchenlehne wären eben so erblich gewesen, als es die weltlichen in einem gewissen Zeitraume waren.

Es ist unleugbar, daß dieses Investiturrecht bey unsern Vätern in den ersten Zeiten gegolten, nach und nach aber für unsere Fürsten verloren gegangen ist. In so vollkommenem Ansehen aber dasselbe auch in diesem und jenem Zeitpunkte stand, so viele Gewalt der Regent auch hatte, so wurden die zu kirchlichem Gebrauche bestimmten Landdistrikte doch von dem Augenblicke an, da sie einmal verschenket waren, erbliche Lehne, in dem eigentlichsten Sinne des Worts. Denn wurden sie es auch nicht, welches genau zu merken ist, in Rücksicht auf eine gewisse Person und deren Familie, so erhielten sie doch, und zwar ganz unwiderruflich, Erblichkeit für die Kirche. Dadurch erhielt man ein Muster, nach welchem man die Lehne

in Eigenthum verwandelte; und wenn nun die Geistlichkeit zur Jurisdiktion, und Ausübung anderer Regalien berechtiget wurde, so hatte man ein vollkommenes Modell, wonach die zur Aristokratie leitende Verfassung ihre Form erhalten konnte, und wirklich erhielt.

Die Investitur war, wie Jeder weis, nichts Anders, als eine förmliche Einwilligung des Fürsten, daß der gewählte Bischof oder Abt die Einkünfte des bischöflichen Stuhles oder Klosters genießen und verwalten durfte. Die gehaltene Wahl wurde also dadurch bestätigt, und der König war auf die Art Oberherr. Knud der Alte sendete Bischöfe aus England, die er da im Lande weihen, und, ohne Jemand zu fragen, einsetzen lies. Er trieb seine Gewalt gewiß zu weit; denn es kam ohne Zweifel dem Metropolitan des Landes, dem Erzbischof in Bremen zu, die Bischöfe zu weihen, welche seine Suffragane seyn sollten. Unvom, Erzbischof in Bremen, war also befugt, sich desfalls zu beschweren, und Knud that nur was Recht war, als er versprach, ins Künftige anders zu handeln. (a) Dieses führe ich an, zu zeigen, was dieser König, auch in Kirchensachen, für eine vollkommene Herrschaft hatte, und folglich das Investiturrecht unangefochten besas. Erik Plovpenning will nicht darein willigen, daß

(a) Hvitfeld I. pag. 69. Conf. Adam. Brem. II. cap. 38.

daß Magister Peter Bischof in Aarhuus wird, ob ihn das Kapitel gleich gewählet hatte; und es verzog sich drey Jahr, ehe er, mit des Königs Bewilligung, Bischof ward. (a) Dieses Recht des Königs dehnte man in spätern Zeiten mehr aus, als in ältern; das Volk verlor aber in diesem, so wie in vielen andern Fällen, nach und nach sein Ansehen, und, bey Bischofswahlen, wurde die in der Sprache des Kirchengesetzes sogenannte Gemeinde, eben so wie, bey Behandlung politischer Angelegenheiten, das in der Sprache der weltlichen Gesetzgebung sogenannte gemeine Volk, übergangen. Demungeachtet spüren wir, bey verschiedenen Gelegenheiten, deutliche Merkmale der alten Konstitution. So sehen wir z. B. aus einem Fragmente der Kongsbalk im westgothischen Gesetze, der König solle das Volk fragen, wen sie haben wollten; nachher dem Ernannten den Bischofstab in die Hand geben, und einen goldenen Ring an den Finger; ihn alsdenn in die Kirche führen, und auf den bischöflichen Stuhl setzen; dann sey er völlig erwählt. (b) Als daher Valerius zum Erzbischof in Upsal erwählet wurde, aber sich darüber, daß er nicht aus rechtmäßiger Ehe entsprossen, Bedenklichkeiten äußerten, so redet Innocentius III. im Jahre 1207 in seinem Briefe an den Erzbischof in Lund Andreas, von diesem Valerius nicht anders, als von Einem, der

(a) Hvitfeld. Erik Plovp. beym Jahre 1245.
(b) Vestgothe L. Kongsb. Fragment.

der allein von der Kleriſey und Gemeinde (a), doch mit des Königs Bewilligung, und ſeiner Wahlbeſtätigung, erwählet worden. (b) Betrachten wir nun die aus dem weſtgothiſchen Geſetze angeführte Stelle, und richten unſere Aufmerkſamkeit noch auf die darinne befindlichen Worte, daß nämlich der zu Erwählende ein Bauerſohn (ein von einem freyen Vater, Landeigenthümer, Bauer, geborner Mann) ſeyn ſollte, ſo haben wir auch bey dieſer, ſo wie bey vielen andern Gelegenheiten, ſowohl von dem ehrenvollen Anſehen des Volks, als auch von der anſtändigen Würde, welche aus der Miſchung der Demokratie und Monarchie hervorleuchtet, ein merkwürdig Zeugniß.

Es konnte nicht anders ſeyn, als daß die Könige allein die erſten Biſchöfe einſetzten. So lange das Chriſtenthum noch neu war, hatte man keine Gemeinde; man mußte, in Anſehung des Gottesdienſtes und Unterhalts der Geiſtlichkeit erſt die erfoderliche Einrichtung treffen; die Könige handelten als Stifter der Kirche und dem Patronatrechte gemäs. So machte es Knud der Große, Ole in Norwegen und Andere mehr. Als aber eine ordentliche Kirchengemeinde geworden, und Prie-

(a) Baluz. epiſtolae Innoc. III. Tom. I. L. 10. p. 65. Clerus et populus conſenſu et petitione unanimi convenerunt pro Valerio.

(b) Ibid. (Valerius) Perſona ſatis idonea et Cleri electione, Regis conſenſu, et populi petitione vocata.

Priester vorhanden waren, zu denen sich dieselbe hielt, so konnte das Volk allerdings seine bejahende und verneinende Stimme haben. Man siehet leicht ein, daß einige Personen die Meynung des großen Haufens stimmeten, und das Wort für ihn führten, welches nicht anders seyn konnte, wenn die Sachen friedlich und ordentlich zugiengen. Das Volk hatte aber doch seine Gerechtsamen, wovon es im Nothfalle Gebrauch machen konnte. Es war damit wie mit dem Antheile des Volks an der Gesetzgebung und Auflage der Steuern. Der Lagmann stimmte das Volk, und sprach für dasselbe. Wer wird aber leugnen, daß es gleichwohl eine Würde besaß, deren es in der Folge verlustig wurde? Auf die erwähnte Art gieng es also bey den bischöflichen Wahlen zu, bis die Domherren dieselben, mit Ausschließung der übrigen Stiftsgeistlichen, an sich zogen. Allein auch bey dieser Kirchenverfassung erkannte man die Obergewalt des Königs, dem es zukam, die Wahl zu bestätigen. Daher sagt der sonst dem Pabst und der Hierarchie ergebene Saxo, Waldemar I. habe der Klerisey die Wahl des rothschilder Bischofs erlaubet, ob ihm dieses Recht gleich als König gehörte. (a) Uebrigens würde eine genaue Erklärung, wie dieses Regal unsern Königen nach und nach aus den Händen gekommen, hier zu weitläuftig seyn, da es außerdem auch eigentlich nicht zu der vorliegenden Materie gehöret. Es vereinigen sich indessen alle zu Aufhebung dieser königlichen Gerecht-

(a) Saxo in Waldem. I.

rechtsamen angewandte Mittel, wenn ich sie nicht lieber Kunstgriffe nennen soll, darinne, daß die Domherren dieses Recht erhielten, und niemand anders als dem Pabste, von der Ausübung desselben, Rechenschaft ablegen durften; ein Vortheil, den sie sich auszuwirken wußten, wenn schwache, oder solche Fürsten regierten, die die weltliche Lehnsaristokratie in Verlegenheit setzte. Zu den erstern gehöret Erik Lam, unter welchem, und mit dessen Bewilligung die Knuds Brüder, oder Domherren einen päbstlichen Brief darauf empfiengen, ihren Bischof, so oft sich der Fall ereignete, selbst zu erwählen (a); zu den letzterwähnten gehöret, daß Hans bey der Vertagung zu Halmsted der Besetzung geistlicher Aemter entsagt, und hingegen jeder Kirche und jedem Kloster, das heist, den Domherren bey den Kirchen, und den Mönchen in den Klöstern, ihre freye Wahl überläßt. Hienächst daß er, der König, keine Briefe oder Konfirmationen aus Rom besorgen solle, ausgenommen wo er oder die Krone das Patronatrecht hätte. (b) Allein dieses Recht konnte in jenen Zeiten, und nach so vielen sowohl durch Hierarchie als Lehnsaristokratie der königlichen Würde zugefügten Beeinträchtigungen sich nicht bis auf Bischofstühle oder Abteyen, sondern nur auf Pfarren und andere noch geringere Aemter erstrecken. Der Kardinal von Sabina, Wilhelm, der in der nordischen Geschichte so merkwür-

(a) Hvitfeld I. bey dem Jahre 1140.
(b) Hvitfeld Hans.

würdig ist, trieb die Sache auf das höchste. Durch ihn gelangten die Domherren zu ihrer völligen Höhe, und zu der Herrlichkeit, Bischöfe zu ernennen. Was aber die Priester betraf, da behielt der König nicht mehr Gerechtsame, als ein jeder anderer Einwohner im Kirchspiele, wenn er sich nicht, durch ansehnliche Geschenke das Patronat- oder in damaligen Zeiten sogenannte väterliche Recht, verschaffte; wiewohl der Bischof auch in diesem Falle über die Richtigkeit der Wahl entscheiden konnte. (a)

Nun komme ich auf den wichtigen Punkt, daß die Geistlichen auf alle Weise, als wirkliche Lehnsleute, zu betrachten waren. Sie waren es und kein weltlicher Stand konnte eine solche Höhe, als sie, erreichen. Zweyerley hier vorkommende Ideen muß man sorgfältig unterscheiden; erstlich, was die Geistlichen als Geistliche, im State galten und vermochten; zweytens, welche Rechte ihnen als Landeigenthümern zukamen. Das Letzte gehöret zur Materie vom Lehnswesen und der damit verbundenen Lehnsaristokratie; das Erste aber eigentlich zur Kenntniß der Hierarchie und des Pabstthums, welches die wahre Lehre unsers christlichen Glaubens so sehr verfälschte. Also ist hier nicht die Rede von jener allgemeinen Jurisdiktion, welche die Geistlichkeit in den sogenannten kanonischen, kirch-

(a) Lagerbrink Hist. II. p. 386. cf. Ostgothe L. Christ. B. 4. Fl.

kirchlichen und geistlichen Sachen erhielt, die nach dem kanonischen, und den nach demselben eingerichteten Christen- oder Kirchenrechten entschieden werden sollten. Den Geistlichen fielen, eben wegen ihres Standes, in diesen Dingen die Strafgelder anheim. Hiezu rechnete man Kirchenraub, Meyneid, Wucher, Ehebruch, Hurerey, nebst Testamentangelegenheiten, und übrigens Alles, was einen Eid erfoderte. Diese Bußen oder Strafgelder, waren es, die Oisten, Erzbischof in Norwegen, mit Einem Ore Silbermünze vermehrete. (a) Diese Geldbußen und diese allgemeine Jurisdiktion stieg auf den höchsten Grad, nachdem man, welches in dem seeländischen Kirchenrechte vom Jahre 1170 zu finden, verordnet hatte, daß man für geheime Sünden, sobald solche gebeichtet, nicht weiter gerichtlich belanget werden könnte. (b) Zu eben diesen Strafgeldern und zu eben der Jurisdiktion gehöret auch, daß der Bischof von demjenigen, welcher in den Fasten Fleisch as, vier Mark (c), und dem spätern Buhletingsgesetze zufolge, Geldbußen heben sollte, fürs Beschlafen einer Weibsperson, für Meyneid, Fleischessen, Empfang der Monstranz, Klage wegen Zehenden, Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe, Vernachläßigung bey Beförderung der Reisenden und der desfalls abgeschickten Bo-

(a) Snorro pag. 486.

(b) Cf. Pontopp. Annal. I. pag. 433.

(c) Christ. Ret. bey Magn. Lagerbr. Gesetz Cap. 22. in Pans Samml.

Boten. (a) Auch wegen vernachläßigter Wegebesserung empfieng die Geistlichkeit, und zwar aus dem Grunde Strafgelder, weil dergleichen Arbeit dem Volke auferleget worden war, um sie von dem Versprechen loszuzählen, welches das ganze Fylke gethan, nemlich, daß sie alljährlich einem Manne die Freyheit geben wollten. (b) In Norwegen hies es, man gäbe solche Gebühren dem heiligen Ole, so wie man in andern päbstlichen Ländern zu sagen pflegte, man zollete das dem heiligen Petrus, was man der Geistlichkeit gab, oder entrichtete. Wie übrigens diese allgemeine geistliche Jurisdiktion erweitert wurde; wie solche dem Klerus erstaunliche Macht und Reichthümer verschaffte; auch, auf gewisse Weise, in jenen Zeiten der Wildheit und Barbarey ein nothwendiges Mittel gegen die Verderbniß war, dieses Alles habe ich schon in meinem Werke von der Hierarchie abgehandelt, und will es daherv hier übergehen.

Daß die Geistlichen, insofern sie Land und Güter bekamen, wirklich als Lehnsleute betrachtet, ihnen auch alle Lehnsherrlichkeiten zugestanden wur-

(a) Cap. 48. Christ. Ret. das neue edit. a Thorlac. append. Cap. 2. Rapinae ex ecclesia, violentiae ecclesiae et bonis ecclesiasticis illatae: Testamentum, matrimonium, vota, quaestio super statu alterius decidendo, stuprum, periurium, haeresis, simonia.

(b) Gande Christenret. Cap. 61.

wurden; daß sie ferner, vermittelst der Hierarchie, zu einer unerlaubten, und die königliche Macht schwächenden Ausübung derselben eiligst fortschritten; und endlich dadurch den weltlichen Baronen den Weg zeigten, sich zu Aristokraten aufzuwerfen; diese Ideen müssen erkläret werden. Die überall eine gewisse Zeit geltende Investitur beweiset es, daß man die Geistlichen als wirkliche Lehnsleute ansah. Auch ist der Umstand ein deutliches Zeugniß davon, daß man Leding, oder Kriegshülfe von ihnen foderte. Hvitfeld behauptet sogar (a), die Bischöfe wären in den ersten Zeiten, da sie ihre Bestätigung von den Königen empfiengen, pflichtig gewesen, nebst ihren Unterthanen, dieselben in den Krieg zu begleiten; er führet aber keine sichern Beweise an. In Ansehung der Kriegshülfe ist die Sache unleugbar, und eine wesentliche Folge davon, daß die Geistlichen mit Lande belehnet wurden; was aber den andern Punkt betrift, daß sie nämlich selbst dem Panier folgen sollen, davon findet sich, in unsern Chroniken keine Spur einer Anordnung, daß es ihnen als eine Pflicht anbefohlen worden. Thaten sie es, so folgten sie ihrer eigenen Neigung; allein daran kann man nicht zweifeln, daß sie Kriegshülfe zu leisten verbunden waren. Daher konnte Torkel Knudsen in Schweden, als Reichsverweser unter Magnus Eriksen, die Freyheit, welche sich die Geistlichen desfalls erschlichen hatten, so dreist einschränken; und die Schenkbriefe und Privilegien

(a) Hvitfeld Tom. I. pag. 240.

gien sagten darnach ausdrücklich, daß ihre Güter, wenn Aufgebote zum Feldzuge geschähen, keineswegs frey seyn sollten. (a) Diese Kriegshülfe und Kriegszug (Ledungslama expeditio) behielt man sich, selbst bey Ueberlassung aller übrigen Regalien, und sogar bey einer Ertheilung einer gänzlichen Steuerfreyheit vor. (b) Die Allgemeinheit dieses Herkommens erhellet am deutlichsten daraus, daß die Foderung dieser Statsgerechtsamen ohne einigen Widerspruch geschah. Aus der Ursache berühret weder Bonifacius VIII., welcher mit Torkel Knudsen Streit hatte, diese Sache, noch erwähnen ihrer diejenigen, welche in der Folge wider ihn aufstanden, und ihn stürzten. So konnte daher Magnus Eriksen, in Einer von seinen Verordnungen, die Geistlichen und die Lehnsleute (haandgangne Mänd), insofern es die Kriegshülfe betraf, in Eine Klasse setzen, und ihnen, auf einerley Art, die Leistung derselben auferlegen. (c) Eben so gebietet auch das jütische Gesetz (d), und verbindet die Königlichen und die

(a) Wilde hist. pragm. pag. 418. Cf. Lagerbrink Hist. II. pag. 651. si expeditionem nostram evocari contigerit — — — ista sibi nullatenus libera reddimus.

(b) Lagerbrink l. c. pag. 517. aus Birger Jarls Schenkbriefe, wegen Karlabye: Iure tantummodo *expeditionis* excepto, quod ibidem de cetero, sicut hactenus fieri consueuerat, modis omnibus volumus exhiberi.

(c) Lagerbrink l. c. Tom. III. pag. 271.

(d) III. Buch Kap. 7.

Bischöflichen zu gleichen Pflichten. Das Gesetz erkläret aber deutlich, daß darunter Sassen, oder Pachtbauern verstanden wurden. (a) Nur in den Zeiten der strengsten Hierarchie durfte ein Jakob Erlandsen diese Verpflichtung verneinen, wie er es wider Christoph I. that, indem er spricht, daß wenn er den Kriegszug hindre und seine Leute auseinander lasse, er sich eines Rechts bediene, welches die Kirche von uralten Zeiten her besessen, und man außerdem von den Kirchenbauern nicht behaupten könnte, sie gehörten der Kirche zu, wenn nicht diese völlig über sie zu gebieten habe. (b) Allein Anmaßungen von der Art schickten sich und gehörten nur für die Zeiten, da ein Bischof einen König vergiften konnte, entweder bey dem Genusse des geweiheten Brods, im Sakramente, oder bey einem Gastmale. (c) Uebrigens sehen wir bey jeder Gelegenheit, so oft sich zwischen Königen und Prälaten über die zu leistende Kriegshülfe Zwist entsponnen, daß man diese Pflicht immer als unstreitig anerkannt habe. (d) Daher kam es auch, daß sich die Geistlichkeit, bey besondern Gelegenheiten, Befreyung von derselben erschleichen mußte. Dieses geschahe, z. B., als Johann der Reiche, Graf von Holstein, im Jahre 1330 Laaland

(a) Ibid. Kap. 9.

(b) Hvitfeld I. pag. 233.

(c) Ibid. pag. 257.

(d) Gram. ad Meurs: pag. 403. Holberg I. pag. 328. Pontopp. Annal. I. pag. 659. Hvitfeld pag. 245.

land und Folster pfandweise besas, und den Geistlichen die Freyheit ertheilte, daß weder sie, noch ihre Diener in Krieg ziehen sollten. (a) Dieses beweiset aber auch, daß solche Leistung der Kriegshülfe eine allgemein anerkannte Pflicht war, welcher man sich nur bey der Regierung ohnmächtiger Fürsten, und wenn solche in Verlegenheit waren, entladen konnte.

Ein anderer Beweis, daß das Land, welches den Geistlichen gehörte, wirklich Lehn war, und auch so betrachtet wurde, ist das Recht der Gasterey (Giesterie albergaria, fodrum, Aitzung, Veitslo, Servitia noctium) welches unsere Könige bey der Geistlichkeit besaßen und ausübten. Jakob Erlandsen wagt es selbst nicht, die Gültigkeit dieses lehnsherrlichen Rechts förmlich zu leugnen, allein er klaget über die dabey vorgehenden Misbräuche. So sagt er in seinen Beschwerden über Christoph I., der König und seine Leute verdrängten, wenn sie mit Pferden und Hunden bey Kirchen und Klöstern auf Gasterey wären, die Geistlichen aus den Gebäuden, wo sie sich versammeln und wo sie schlafen sollten. Er behauptet, dieses wäre zu Odensee, Thuilum, und Ringsted geschehen; ja die Geistlichen zu Thuilum hätten den König und seine Leute fünfmal, in Einem Jahre, aufnehmen müssen. (b) Der Umstand ist übrigens merkwürdig, daß man auf der

(a) Pontopp. II. pag. 137.
(b) Hvitfeld I. p. 251. Cf. Tom. III. p. 310.

skienningischen Synode für Schweden, im Jahr 1248, wo man sonst die Vortheile der Geistlichkeit angelegentlich schützte, und streng befohl, es sollte sich niemand bey unverheyratheten Priestern mit Gewalt Bewirthung erzwingen, gleichwohl für die Bedienten des Königs und des Jarls eine Ausnahme machte. Diese behielten also ein Recht und Anspruch zu dieser Gasterey, welche ein gestörter Hausfriede nur zu oft begleitete. (a)

Man erkennet die Oberlehnsherrschaft des Königs auch noch deutlich daraus, daß Christoph I., bey seiner Streitigkeit mit Jakob Erlandsen, allen Vasallen, wie auch den durch Eid verpflichteten des bischöflichen Sitzes zu Lund, gebot, binnen funfzehn Tagen, zu ihm zu kommen, und ihm ihren Eid abzulegen, wofern ihre Freyheiten nicht verfallen, und sie nicht verbunden seyn sollten, andern Bauern gleich zu dienen. (b) Ich kann, da Geschichte und Gesetze hierinne kein Licht geben, die eigentliche Bewandniß einer solchen königlichen Gewalt über diese Kirchenvasallen nicht genau erklären. Das wahrscheinlichste ist, daß die Vasallen, von denen hier die Rede ist, bischöfliche Leute gewesen, deren das jütische Gesetz gedenket (c), (ministeriales) Leute, welche sich mit ihrem Habe unter den Schutz der Geistlichkeit begeben hatten, in der Absicht, gewisse Freyheiten zu

(a) Lagerbrink Hist. II. pag. 431.
(b) Hvitfeld I. pag. 247.
(c) Vog. III. Cap. 7.

zu genießen. Ich bin der Meynung, der König habe diese Freyheiten, da es hier nicht auf Landeigenthum, das der Kirche eigentlich gehörte, sondern blos auf vergünstigte Begnadigung ankam, wieder einziehen können. Meines Bedünkens kann man auch auf diese Art, jene vielen, bey Sachen aus dem mittlern Zeitalter vorkommenden Klagen, daß die Kirchen ihre Vasallen eingebüßet, am besten erläutern. Vielleicht dienet dieses auch, eine Stelle des jütischen Gesetzes zu verstehen, wo es heißt: der König könne sich einen Mann in seinem ganzen Reiche, der Bischof aber blos in seinem Bisthume nehmen. (a)

Ich könnte eine ganze Reihe Beweise hierüber anführen, wenn es nicht unnöthig wäre. Wer es genau überlegt, wie die Geistlichkeit ihre Macht im State erweiterte, weis, daß dieses durch Begnadigungen geschah, welche sie von den Königen nach und nach erhielten; Begnadigungen von eben der Art als diejenigen, welche weltlichen Lehnsleuten ertheilet wurden, nur mit dem Unterschiede, daß sie, und zwar sehr schnell, höher getrieben worden. Da auch die Geistlichkeit den Pabst, und alle die Unterstützung vor sich hatte, die der Aberglaube, und die auf denselben gegründete Hierarchie mit sich führte, so riß sie sich von Stat und König eher los, als die Weltlichen es zu thun im Stande waren. Man kann aber eben so leicht beweisen, als einsehen, sobald man nur die Lehns-

(a) Bog. III. Cap. 8.

aristokratie in ihrer völligen Größe kennet, daß die Weltlichen im Grunde eben dasselbe suchten, und allgemach auch wirklich erhielten. So viel aber endlich die Geistlichen dadurch gewonnen, daß man die Kirchengüter als Odel und Eigenthum betrachtete, so konnten sie doch den sich erhaltenden Begriff von Unterschied zwischen dem, was die Kirche geerbet oder gekauft, und dem, was sie von den Königen empfangen hatte, nicht gänzlich vernichten. Immer fuhr man fort, das letzte Kronlehn zu nennen; und die Geistlichen mußten auch wegen desselben sowohl den Eid der Treue schwören, als die Pflichten der Vasallen erfüllen. So gebot sogar der hierarchische Innocenz IIII. im Jahre 1250, die Geistlichkeit in Norden sollte pflichtschuldig seyn. (a)

Die Geistlichen erhielten frühzeitig Lehnsgerichtsbarkeit, und die damit verbundene Hebung der Strafgelder, dies aber war der Grund, worauf sowohl Geistliche als Weltliche die aristokratische Gewalt gründeten, deren sie sich anmaßten. Wenn man überlegt, wie vortheilhaft diese Territorialjurisdiktion war, so siehet man leicht, welch ein Gewinn für die Geistlichkeit es seyn mußte, Land unter sich zu bekommen, wenn es gleich von freyen Leuten bewohnet wurde. Man muß sich dieses wohl begreiflich machen, damit man nicht glaube, daß, wenn ein gewisser Strich Land, oder eine gewisse Gegend unter die Geistlichkeit kam, in dem-

(a) Dalin Hist. II. Cap. 7. §. 13.

demselben Distrikte keine andern als leibeigene Menschen gewohnet hätten. Eine deutliche Vorstellung von der Sache ist auch deswegen ungemein nöthig, daß man einsehe, wie noch freye Leute in einem State seyn konnten, obgleich die Lehnsmacht viel Stärke erreicht, und das Volk von der Gesetzgebung ausgeschlossen hatte. Es ist ja bekannt, daß die Geistlichen Städte und wichtige Städte besaßen; allein deswegen waren nicht alle Einwohner dieser Städte Leibeigene und Sklaven. Ich werde dieses in der Folge schon weiter ausführen, und zeigen, daß die Geistlichen bey uns ihre Vasallen (ministeriales) hatten, die nicht allein freye Leute, sondern auch von der vornehmsten Klasse waren; oder, mit andern Worten, welche man zum Adel rechnete.

Die Jurisdiktion brachte sowohl Ansehen als Einkünfte mit sich; war ein wirkliches Regal, und daher konnte sie niemand, ohne vorhergegangene Bewilligung des Fürsten besitzen. Sie wurde aber der Geistlichkeit, und zwar sobald die Kirche Land bekam, zugestanden. Bey dem Markulf findet sich die Formel zu dieser Begnadigung, welche in allen Ländern gleichlautend ist. (a) Sobald wir die Privilegien der Geistlichkeit in Einem Land kennen, so kennen wir sie von allen. Aus der Ursache will ich hier in der Anmerkung, ob ich mich gleich

(a) Lib. I. form. 3. Ne iudex publicus villas ecclesiarum ad causas audiendas, vel freda (indicti genus) exigenda praesumat ingredi.

allein an die Sachen unſeres eigenen Volks halte, das Privilegium Karls des Großen für das Kloſter zu Lorsheim anführen, da man von dem Einen auf die Form und den Inhalt aller der übrigen ſchließen kann. (a) Dabey muß man auch immer bedenken, daß die Einrichtung des Kirchenweſens bey unſern Vätern einige Jahrhunderte jünger iſt, als die in Deutſchland. Die Hierarchie war da bereits hoch geſtiegen, als Knud ſeine Ideen und Entwürfe von Fremden holete. Der mainziſche Bonifacius hatte das Anſehen des Pabſts und ſeine Gewalt über die Metropolitanen und Biſchöfe befeſtiget; das Pallium war nothwendig ge-

(a) Cron. Lanrisham: Neque vos, neque iuniores ſeu ſucceſſores veſtri, nec quilibet iudiciaria poteſtate accinctus in curtis vel villis ipſius monaſterii aut eccleſiae ſuae aſpicientes in quibuslibet pagis aut territoriis tam quod praeſenti tempore videtur poſſidere vel dominicare, quam quod adhuc ex munere Regum vel Reginarum, ſeu quod pro collato populi vel de comparato, vel de quolibet adtractu augmentare vel immeliorare ſeu adtrahere potuerit, ad cauſas audiendum, vel freda undique exactandum, nec fidejuſſores tollendum, nec manſiones aut paratas faciendum, nec ad homines ſuos tam ingenuos, quam et ſervientes et accolas ipſius monaſterii diſtringendum, nec ullas redhibitiones publicas requirendum, nec exactandum quod ad partem fiſci noſtri exinde redhibetur, penitus ingredi iudiciaria poteſtas aut miſſi noſtri diſcurrentes non praeſumant.

gemacht; der Eid des Gehorsams, welchen die Bischöfe dem Pabste schwören mußten, statt des Glaubensbekenntnisses, welches sie ehedem abgeleget hatten, war eingeführet, und der Pabst auf die Art Herr geworden. Dadurch aber war die Geistlichkeit darauf gerathen, einen Stat im State ausmachen zu wollen. Gleich nach Knud fielen bey uns unruhige Zeiten ein, und waren schwache Regierungen. Man weis es, wie freygebig Sven Estritsen gegen die Geistlichkeit war; und es ist in dieser Schrift der großen Strecke Landes bereits gedacht worden, welche er der rothschilder Kirche schenkte. Es war gut, daß der Erzbischof in Bremen eine Vermählung des Königs mit seiner nahen Blutsfreundin hindern konnte; gut war es, daß diesen Herrn, als er einen von seinen Hofbedienten in der Kirche ermorden lassen, eine bange Furcht überfallen; daraus läßt sich aber auch die Gewalt und das Ansehen der Geistlichkeit abnehmen. Sie mußte unter Fürsten, wie Harald VII und Knud der Heilige, mächtige Fortschritte thun; und wer wird wohl daran zweifeln, daß sie nach dem Genusse aller der Vorzüge getrachtet, welche die Geistlichkeit in irgend einem andern Lande besaß? Die Geschichte der folgenden Könige, bis auf Waldemar I. und Knud VI. ist eine Kette von Begebenheiten, welche insgesammt sowohl die Lehnsmacht als Hierarchie erhöhen. Mit Waldemar I. und seinem Sohne fängt sich, dem Anscheine nach, ein festeres Regiment an, aber nach Absalons Plan; und wer kennet nicht den hierarchischen Geist dieses Prälaten? Was die Weltlichen an Macht verlo-

ren, gewannen die Geistlichen, und das wäre gut gewesen, wenn die Prälaten die Volksfreyheit nicht auch geschmälert hätten; daß sie aber dieses thaten, erhellet offenbar aus der Art, wie die Sache wegen der Zehenden geführt wurde.

Wenn man Jakob Erlandsens Klagen über Christoph I. liest, so siehet man deutlich, daß die Geistlichen über ihre Diener und Vasallen Gerichtsbarkeit hatten; denn in des Königs Beantwortung wird blos erwähnet, der Erzbischof habe sich sogar Strafgelder zu vierzig Mark zugeeignet, woraus sich schließen läßt, daß man ihm die andern zugestanden. (a) Wenn es ferner darinne heißt, er habe den Dienern der Kirche durch Briefe verboten, das königliche Gericht anzugehen, so hängt das unleugbar mit dem Vorhergehenden zusammen, und bedeutet, der Erzbischof habe auch in Lebenssachen allein Richter seyn wollen; denn das waren vornehmlich die Fälle, wo die vierzig Mark gebüßet wurden, welche sich die Könige, nebst Hals und Hand, vorbehalten hatten. Unter Erik Mendved wurde der Erzbischof Jens Grand ins Krongut eingeführet, und der Kardinallegat bestellete Lehnsleute darüber (b), wodurch vermuthlich Advokaten zu verstehen sind. Hieraus erhellet aber, daß diese Güter dem Könige entgiengen, und die unterscheidendsten Lehnsherrlichkeit-

(a) Hvitfeld I. p. 245.
(b) Hvitfeld Tom. I. pag. 310.

keiten sie begleiteten. In dem Schenkungsbriefe, durch den der König Hervidsted und Rdneherred dem bischöflichen Sitze zu Lund gab, kommen Ausdrücke vor, welche in dem Betracht eine völlige Beweiskraft haben. (a) Es heißt: der Erzbischof brauche sich, mit seiner ganzen Klerisey, nebst allen denen, die auf dieser Kirche Grund und Boden wohnten, so wie auch alle ihre Diener, weder vor dem königlichen, noch irgend einem andern weltlichen Gerichte zu stellen, ausgenommen in Angelegenheiten, die ihr Erbgut beträfen, worinne sie also nicht Vasallen der Kirche wären. (b) Hiebey muß man bemerken, daß der Ausdruck Familia alle diejenigen bedeutet, welche Kirchengüter bewohnten, oder sonst auf andere Art in Diensten der Kirche stunden. Man betrachte ferner, wie weit sich dieser Freyheitsbrief erstreckte, denn er gedenket der Klerisey des ganzen Stifts; auch muß man nicht aus der Acht lassen, daß die im Briefe erwähnten Freyheiten keineswegs neu waren, oder das erstemal gegeben wurden. Es heißt ausdrücklich, der König bestätige blos dasjenige, was unter seinen Vorgängern in der Regierung bisher gültig gewesen wäre.

(a) Ibid. pag. 319.

(b) Homines dicti Archiepiscopi et ecclesiae Lundensis vel etiam alii in bonis archiepiscopatibus residentes, ac etiam *familia* ipsius Archiepiscopi et Clerus Lundensis Dioecoesis ac eius *familia* non in nostro seu alio seculari foro (nisi tantum super terris haeredatariis) sed in ecclesiastico foro respondeant.

wäre. (a) Endlich heißt es in diesem Briefe: die Kirche, oder der Erzbischof, solle die Güter mit allen königlichen Gerechtsamen besitzen. (b) So finden wir auch in der Geschichte, daß Erik im Jahre 1140 dem nestweder Kloster die Gerichtsbarkeit über Nestved gegeben, mit den Strafgeldern von 3 und von 40 Mark, wie auch die Sommerzinsen, (Midsommers Gilde), blos mit dem Vorbehalt, daß sie des Jahres Einmal, zu seinen Diensten, seyn sollten, auf einer Reise nach Falster, Laaland, und andern Inseln. (c) Ja, man könnte, wenn es nöthig wäre, eine ganze Reihe solcher Beyspiele noch anführen. Man kann sich aber begnügen lassen, wenn man in einer jeden Kapitulation, welche die Könige ausstellen mußten, nachsiehet, wie die Lehnsgerichtsbarkeit der Geistlichen und ihre Gerechtsamen, in Ansehung der Strafgelder anerkannt, und als anzuerkennende Hauptpunkte festgesetzet wurden. In Christophs des II. heißt es gleich im Eingange: die Bischöfe und Personen der heiligen Kirche sollen alle ihre Freyheit und Gerechtsamen über

(a) Praeterea libertates, quas praefata ecclesia et Archiepiscopus vel praedecessores eiusdem hactenus habuerunt, et in quarum possessionem vel quasi praedictae captionis tempore existebant, eidem restituemus, et servare promittimus illibatas, scilicet quod homines etc. etc.

(b) Cum omni iure Regio libere habeat — cum dominio mero et mixto, ac pleno iure Regio.

(c) Pontopp. Annal. I. p. 364.

über ihre Güter und Diener, so wie sie in vorigen Zeiten pflegten, frey genießen. (a) In Waldemars des III. werden den Rittern und Rittersmännern die Strafgelder zu drey Mark zugesprochen; dagegen sollen die Kirchendiener aber in keinem Falle, Erbgut blos ausgenommen, weltliche Gerichte angehen. (b) In Oles Kapitulation erhalten die Weltlichen die Strafgelder von 9 Mark; es wird aber dagegen in allgemeinen Ausdrücken gesagt, es solle sich niemand mit Klostergütern oder Gütern der Geistlichen befassen. (c) Hansens Kapitulation zufolge soll weder der König, noch irgend ein weltlicher Richter Macht haben, über eine von denjenigen Sachen ein Urtheil zu sprechen, welche der Kirche, oder deren Personen, Gesinde (Vordnede) oder Gütern zugehören. (d) So war es bey allen Kapitulationen; die Freyheiten des Klerus wurden zuerst bestätiget und für die ältesten gehalten. Daraus darf ich denn nun wohl den Schluß ziehen, daß die Lehnsaristokratie der Geistlichen das Modell ward, nach welchem man die weltliche einrichtete. Verlanget man aber desfalls noch stärkere Beweise, so darf man nur dasjenige erwegen, was sich unter Friederich I. und insonderheit auf dem Reichstage zu Odensee im Jahre 1527 ereignete. Es heißt in dem daselbst ausgestellten Briefe,

(a) Hvitfeld I. pag. 411.
(b) Ibid. pag. 476.
(c) Hvitfeld pag. 557.
(d) Ibid. pag. 969.

Briefe, der König habe, bey dem Antritte seiner Regierung, den Prälaten, und dem Adel alle königliche Sachen bey ihren Dienern frey vergönnet, so vollkommen frey, so wie die Prälaten und der Adel sie in dem Fürstenthume Schleswig hätten; der Adel aber habe sich beschweret, ihre Diener hätten sie gleichwohl nicht frey, weil sich die Geistlichkeit die hohen Strafgelder für große Vergehungen zueignete. (a) Hiebey muß ich erinnern, daß das gedachte Privilegium der Geistlichkeit nicht unter diesem Könige ertheilet wurde, sondern der Adel dasselbe allein empfieng, wie man aus Hvitfelds eigenen Berichte deutlich siehet. (b) Er sagt nämlich: Dieser König gab dem Adel Hals und Hand, die Einziehung der Güter und alle Strafen zu vierzig Mark, über dessen eigene Bauern und Diener, eben so frey, als der Adel in dem Fürstenthume Schleswig solches hatte; eine trefliche Freyheit, (wie sich Hvitfeld ausdrücket), dergleichen kein König in Dänemark noch ertheilet hatte. Der Geistlichkeit aber war sie schon zuvor eingeräumet worden, wie Hvitfeld selbst meldet, wenn er sagt, daß der Bischof zu Ribe, Christian von König Christian I. alle königlichen Rechte selbst die Sachen zu vierzig Mark erhalten. (c) Bedenket man noch, daß

Jakob

(a) Hitfeld II. pag. 1302.

(b) Pag. 1252.

(c) Bispe-Kronike pag. 31.

Jakob Erlandsen sogar verlangte, die Kirchendiener sollten von Leistung der Kriegshülfe frey seyn, wie ich schon oben angeführet habe, so hat man einen völligen Beweis, daß die Geistlichen sich von aller Vasallenpflicht losreissen wollten, sich auch stets jener Unabhängigkeit anmaßten, welche die Lehnsregierung, wenn sie im höchsten Grade aristokratisch war, mit sich führet; eine Freyheit wie diejenige, welche man unter dem Könige Hans verlangte, als man die überspannte Foderung machte, daß ein jeder gute Mann (adliche) geistlichen und weltlichen Standes, König über seine eigene Untersassen seyn sollte. (a) Man siehet also leicht ein, warum es die Geistlichkeit nicht leiden konnte, daß die Weltlichen Hals und Hand, oder die Fälle zu vierzig Mark, erhielten. Hatten die Weltlichen dieses Regal, so mußten die Sachen vor ihrem Gerichte abgethan werden, und sie nahmen die Strafgelder, oder ließen, gegen Erstattung der Strafgebühren, die Sache ungerüget. Allein auf die Weise entgieng den Geistlichen dasjenige, was sie sonst durch auferlegte Buße und andere Kirchenstrafen, auch durch die Aussöhnung derselben mit Gelde, gewonnen hatten. Daß sich dieses wirklich so verhielt, siehet man deutlich aus den Worten des angeführten Briefs von Friedrich I; denn es heißt darinne, daß die Diener der Adelichen, der denselben ertheilten Freyheit ungeachtet, von den Geistlichen mittelst Urtheil und Bann gezwackt würden; das ist, die Geist-

(a) Hvitfeld II. p. 974.

Geistlichkeit wollte urtheilen und Strafgelder heben, auch bey andern als ihren eigenen Dienern. Es ist also hier nicht die Rede von der Gerichtsbarkeit über die eigenen Vasallen und Diener der Geistlichen, sondern von einer allgemeinen Gerichtsbarkeit und allgemeinem Rechte Strafgelder zu ziehen. Wider diese Habsucht der Geistlichkeit, ingleichen wider andere Eingriffe derselben in die königlichen und adelichen Gerechtsamen war es, daß Christian II. jenen merkwürdigen Grundriß einer Verordnung machen lies, welche deutlich zeiget, wie hoch die Hierarchie gestiegen war, und wie sehr man, auch in Betracht der politischen Umstände, einer Reformation bedurfte. (a) Dieses erhellet eben so deutlich aus den lauten Klagen der Geistlichkeit unter Christian III. über den Verlust, welchen sie dadurch erlitten, daß der Adel Hals und Hand und die damit verbundenen Händel zu vierzig Mark erhalten hatte, wobey sie einen Verlust an demjenigen angaben, was sie ehemals an Einkünften gehabt für Bann, Kirchenfrieden, Landverweisung, Ehebruch, von den desfalls verschuldeten Bauern der Krone und des Adels; Vortheile, die den Bischöfen, und der heiligen Kirche, einem uralten Herkommen zufolge, zugestanden. (b)

Ich kann nicht unterlassen, hier von dem Verhalten des norwegischen Königs, Hagen Hagensen, in

(a) Danske Magazin Tom. VI. p. 359.
(b) Hvitfeld II. p. 1396.

in Ansehung der von den Geistlichen verlangten allgemeinen Hebung der Strafgelder zu reden: Was uns die Geschichte davon erzählet, dienet theils sehr zur Aufklärung der ganzen Materie, theils gereichet es auch diesem norwegischen Könige zu wahrer Ehre. Magnus Erlingsen, obgleich er nicht zur Krone geboren war, ward doch, durch Hülfe der Hierarchie, König. Zur Vergeltung aber erhöhete er noch das Recht der Geistlichen zur allgemeinen Hebung der Geldbußen. Als endlich Hagen Hagensen, nach vielen Widersprüchen, und nach vieler gebrauchten List der Geistlichkeit, ihn vom Throne abzuhalten, gleichwohl König ward, so wollten der Erzbischof und die Bischöfe nicht förmlich darein willigen, bis der König angelobte, ihre Gerechtsame zu vermehren, und ihnen einen solchen Eid schwüre, als ihnen Magnus Erlingsen geschworen hatte. Hagen antwortete: „Die Könige haben euch so lange Freyheit und Strafgefälle zugestanden, daß wir gar wenig hinzuthun können; ihr habt hievon gleichwohl einen ausgedehnteren Gebrauch gemacht, und euch mehr heraus genommen, als bewilliget und verstattet worden. Sollten wir einen solchen Eid schwören, als Magnus Erlingsen geschworen, so würde uns derselbe, wie wir glauben, mehr zur Schande als Ehre gereichen; denn Magnus bekümmerte sich viel darum, was er schwur, wenn er nur dasjenige erhielt, was ihm mit Recht weder zukam, noch gebührte. Wir halten aber, es werde mit Gottes Hülfe, nicht nöthig seyn,

dasjenige von euch zu erkaufen, wozu uns Gott, nach unserm Vater und unsern Vorfahren, rechtmäßig berufen hat, und ihr sollet zuverläßig wissen, daß wir, mit Gottes Beystande, Norwegens Krone so ehrlich erhalten werden, daß wir sie uns weder erkaufen, noch mit einiger Gewalt oder Kriegsmacht nehmen oder rauben wollen. (a) „ Nicht minder rühmlich und nicht weniger kraftvoll antwortete dieser edle Fürst, dem Kardinal Legaten, welcher den König zu krönen gekommen war, und den die Geistlichkeit gestimmet hatte, für ihre Foderung das Wort zu führen. Nachdem der König Magnus Erlingsens Verlegenheit, und seines so unedlen als ungerechten Verfahrens gedacht hatte, spricht er: „Kurz: Dafern wir die Krone von euch kaufen sollen, so sind wir entschlossen, sie lieber zu entbehren, lieber gar keine zu tragen, als uns einige Unfreyheit aufzubürden, und unsre Freyheit zu verwerfen, und zu vermindern; und ihr habt nicht nöthig, dieses öfter von uns zu begehren.“ Damit war der Kardinal zufrieden, und sagte zu der Klerisey: Der König habe mehr Recht, in dieser Sache, als die Geistlichen; er wolle auch dergleichen nicht öfter verlangen, sondern ihn mit der Ehre und Herrlichkeit krönen, die einem uneingeschränkten und freyen Herrn und König geziemete und gebührte. (b)

Kir-

(a) Snorro pag. 725.
(b) Idem pag. 730.

Kirchen und Klöster, oder welches eben so viel ist, die Geistlichkeit, konnten mit jedem Regale begnadiget werden; wovon unsere Geschichte viel Beyspiele an die Hand giebt. Knud VI. verlieh dem Bischofe zu Schleswig alle Regalien über die unter ihm belegenen Güter, und diejenigen, welche seine Nachfolger erwerben möchten. Die Bewohner der Ländereyen (villici et coloni) sollten ganz steuerfrey seyn; dem Bischofe alle die Einnahmen bey ihnen, (executiones) gehören, welche der König gehabt hatte; sie auch keiner als der königlichen Herrschaft gehorchen; dieses Alles bestätigte Erik Glipping, damit er die Vergebung seiner Sünden erhielt. (a) Die Stelle des Briefs ist merkwürdig, und deswegen hier in der Note angeführet. Erik Glippings Mutter gab, als Regentin einen Brief der Kirche zu Revel, welchem zufolge nicht allein alle Grundstücke, welche sie besas, sondern auch alle die, welche sie pachtete, oder pfandweise hatte, oder bekam, völlig steuer- und dienstfrey seyn sollten. (b) Christoph I.

(a) Pontopp. Ann. Tom. I. pag. 457. Omnes tuos villicos et colonos tuorumque succeſſorum, quos in praeſentiarum habes, ſive in futurum tu vel tui ſucceſſores iuſte et canonice habueritis, in remiſſionem peccatorum liberos fore ab omni gravamine: vobisque concedimus ſuper illos eorum omnium executiones regio iuri debitas, ut nulli alienae dominationi, quam tuae tuorumque ſubiecti ſint poteſtati.

(b) Pontopp. Annal. I. pag. 740. Bona ad eam (ea-

ertheilte dem Stifte zu Lund die Freyheit, daß es dem Könige, weder einigen Zoll noch Steuern entrichten sollte. (b) Johann Sverkersen verlieh den schwedischen Geistlichen eben so ausgedehnte Privilegien, wie man aus seinem Briefe bey Vilde siehet (a), nach welchem alle Strafgelder, sie mochten nun auf den Grund und Boden der Priester, oder der kirchlichen Pachter fallen, dem Bischofe gehörten. Wie aber die Geistlichen Ländereyen in das Gebiet der Kirche zu ziehen und dann, zu erstaunlicher Schwächung des Stats, den Bewohnern derselben Steuerfreyheit zu verschaffen wußten, das erhellet aus nichts so deutlich, als aus Magnus Ladulås Briefe, vom Jahre 1282, nach welchem alle einzele Höfe der Geistlichen so frey wurden, daß sich niemand unterfangen durfte, einige Steuer von ihnen zu fordern. (c) Man kann sich es wohl vorstellen, wie viele freye Landbesitzer dieses Mittel, zu Erleichterung der Lasten ihrer Abgaben benützten; wenn sie sich aber unter den Schutz der Kirche begaben, so waren sie nicht mehr königlich.

Vielerley Belehnungen fanden zum Besten der Kirche

(eccleſiam) impignorata, locata, perpetuata, impignoranda, locanda, perpetuanda libera ſunt ab omni ſervitio terrae, tolliis et exactionibus quibuscunque.

(a) Ibid. pag. 674.

(b) Hiſtor. pragm. pag. 381. conf. Lagerbrink Hiſt. Tom. II. pag. 321.

(c) Lagerbrink l. c. pag. 799.

Kirche statt; und man hatte kein Regal, welches nicht sowohl ihr, als weltlichen Lehnsleuten zufiel. Im Jahre 1292 bekam das aarhauser Kloster den Zoll bey Norsmünde (a); und 1268 erhielt das Ebeltofter Kloster den bey Gelegenheit des Roßmarkts in diesem Städchen zu hebenden Zoll als ein Eigenthum (b). Man kann hieraus schließen, daß die Geistlichkeit sogar in den Gegenden, welche nicht von ihren eigentlichen Dienern bewohnet waren, die Regalien empfieng; dann es läßt sich nicht wohl denken, daß alle Einwohner in Nestved Unfreye oder Vordnede des dasigen Klosters gewesen. Gleichwohl erhielt das nestveder Kloster, erwähntermaßen, die Gerichtsbarkeit der Stadt mit den Strafgeldern von drey und von vierzig Mark (c); die Erklärung dieser Sache gehöret vornehmlich zu der Idee von dem Stadt- oder Municipalwesen in den mittlern Zeiten.

Die Geistlichen erhielten das Münzrecht, eben sowohl als andere Regalien. Waldemar I. ertheilte dasselbe dem Bischofe in Schleswig für die Vorbitte für seine Seele. (d) Eben so hatte Knud der Heilige der rothschilder Kirche den vierten Theil von den Münzeinkünften überlassen. (e)

(a) Pontopp. Annal. Tom. I. pag. 762.
(b) Ibid. pag. 732
(c) Pontopp. Annal. Tom. I. p. 364.
(d) Christian Slesv. Hist. I. p. 340.
(e) Saxo Lib. 12. pag. 216.

Ein Gleiches erhielt der Bischof in Lund, nemlich auch den vierten Theil von der dasigen Münze. Dem zufolge findet man Münzen von dem Erzbischof Esger (a), unter denen einige sowohl des Königs als Erzbischofs; andere hingegen nur des Erzbischofs Bild und Namen allein haben. (b) Man hat gleichfalls Münzen von dem Erzbischof in Drontheim, besonders von Erik Valkendorf, welcher sein Geschlechtswappen auf sie prägen lassen (c); so wie man auch welche findet, die von dem Bischofe in Rothschild geschlagen worden. (d) Man kann denn frey sagen, daß die Geistlichen zu mehr Hoheit gelangten, und an den Regalien größern Antheil erhielten, als die Weltlichen. Ich rede hier von unserem Norden, also von einem Lande, das keineswegs, wie Deutschland, unter viel Fürsten vertheilet wurde, von denen jeder als König war, und wirklich die sogenannte superioritatem territorialem ausübte. Wenn aber die Verfassung der Geistlichen die nun kürzlich erklärte Beschaffenheit hatte, was Wunder denn, daß die Personen dieses Standes sehr übermüthig wurden, und sich über alle Unterthanen- und Bürgerpflichten hinwegsetzten? Ein Erzbischof zu Lund hatte, nach Hvitfelds Berechnung an die sechstausend Mark Silber jährliche Einkünfte, und dabey die Gewalt, daß er ungehindert

(a) Lagerbrink Hist. Tom. II. pag. 66.
(b) Ibid. Tom. III. pag. 591.
(c) Lagerbrink l. c. Tom. III. pag. 591.
(d) Meurs hist. 4 Kupfer.

dert Kastelle oder feste Schlösser bauen konnte, welches der letzte Schritt der Lehnsleute zur Unabhängigkeit war. Welch eine Einschränkung für die Regenten! Und wenn der Prälat sein Schloß und seinen Hof hatte, so mußte er auch seine Chorknechte oder Hauskrieger haben. Die Anzahl derselben war gleichwohl durch die Gesetze genau bestimmt, und daher geschah, unter König Sverre in Norwegen, der Ausspruch, der Erzbischof solle sich dem alten Gesetze gemäs verhalten, und nicht mit mehr als dreißig Mann und zwölf Schilden ausziehen. (a) Dieses geschah bey der Gelegenheit, da der Erzbischof Erik mit neunzig Leuten, die alle mit Lanzen und Schilden versehen waren, umherritt. (b) Von Bengt Unge, Bischof in Skara, erzählt der Anhang zum westgothischen Gesetze, daß er Kriegswaffen, Schilde und Harnische sammelte, und den bischöflichen Stul damit schmückte. (c) Der Erzbischof Byrge in Norwegen, der unter Christian II. lebte, ritt täglich mit hundert und dreißig Mann. (d) Man kann leicht erachten, wie dergleichen Hoheit bey den Weltlichen Eifersucht erregen mußte, und wie sie danach strebten, sich ähnliche Vorzüge zu verschaffen.

Niemand kann mir mit Recht darüber einen Vorwurf machen, daß ich mich verweile, zu zei-

(a) Torfaeus Hist. N. Tom. IIII. pag. 15.
(b) Ibid.
(c) Ibid. pag. 96.
(d) Hvitfeld Christian II.

gen, wie hoch die Geistlichen in ihren Herrlichkeiten stiegen. Ich habe gesagt, und wiederhole es, man muß, insofern es unser Norden betrift, seine Gedanken auf die Prälaten richten, wenn man die Lehnsmacht in ihrer völligen Höhe und ihrem anarchischen Geiste erblicken will. Kein Rittersmann durfte sich so viel als ein Erzbischof und Bischof herausnehmen, wie gewiß ein Jeder einräumen wird. Wenn dem aber also war, und die stolze, überwiegende Hoheit der Prälaten sich auf die Größe der Landbesitzungen, und die Gebräuche der Lehnszeit gründete, welche die Freyheit der Besitzer von Grundstücken, und ihre Theilnehmung an den Regalien bestimmeten; wenn hienächst die Gewalt und Hoheit der Geistlichen in so entfernte Zeiten zu setzen ist, daß man sie für älter erkennet, als die Herrlichkeit der weltlichen Baronen, und ihre Eingriffe in die Gerechtsamen der Könige; ich sage, wenn dem also ist, so kann man wohl die Hierarchie als dasjenige angeben, was das Steigen des Lehnswesens am meisten begünstigte. Dieses kann man nicht in Abrede seyn; allein es ist eben so ausgemacht, und daran muß man sich immer erinnern, daß die Hierarchie, wenn die Weltlichen mit den Königen einig gewesen wären, oder ihnen allemal gehorchen wollen, eine solche den Staten so schädliche und schimpfliche Höhe nicht erreicht haben würde.

Ein mächtiger Jarl, als Birger in Schweden, von königlichem Geschlechte, und sonst auf alle Weise angesehen, konnte sich Jarl von Got-

Gottes Gnade nennen. (a) Es ist aber nicht erweislich, daß alle Jarle sich dieser Worte in ihren Briefen bedienten. Allein es ward in der Folge ein allgemeiner Titel der Bischöfe. Peder Lykke sagt in seinem Kirchengesetze: Ich von Gottes Gnade, Erzbischof in Lund. (b) Johann Sverkersen, König in Schweden, giebt dem Bischof Karl von Linkiöping, in seinen Briefen, selbst diesen Titel. (c) Daß aber der Ausdruck von Gottes Gnade als ein Zeichen betrachtet worden, wie man dem Regenten sein Amt nicht zu verdanken habe, erhellet daraus, weil die Fürsten den Gebrauch desselben im Titeln als eine ihnen wirklich zugefügte Beleidigung aufnahmen. (d)

Wir finden sogar, daß die Prälaten, hier in unserem Norden, sich das hohe Regal, Adelsbriefe ausfertigen zu lassen, angemaßet haben. Dieses that Peder, Erzbischof zu Lund, als er im Jahre 1412 dem Peder Boesen von Bornholm für sich und seine Nachkommen einen Adelsbrief gab.

(a) Hvitfeld Bispekr. pag. 28.

(b) Lagerbrink Hist. Tom. II. pag. 390.

(c) Lagerbrink l. c. Iohannes Dei gratia Rex Suevorum, et Carolus eadem gratia Lincopensis Episcopus.

(d) Lagerbrink l. c. ubi ex *Beaucaire Comment. Rer. Gall.* Ne Britanniae regulus in publicis diplomatibus ea verba praefigeret — — — Franciscus Dei gratia Britanniae Dux; quod hisce verbis se Regis beneficiarium tacite inficiari videretur.

gab. (a) Daß diesem Manne der Adel in der That gegeben wurde, siehet man daraus, daß er in einem Briefe von 1416 wirklich Armiger genennet wird. (b) So adelte auch der Erzbischof Birger im Jahre 1514 einen Jens Koefod (c); welches uns dann einen deutlichen Beweis giebt, daß die Prälaten völlig als Könige handelten. Der Umstand ist in diesem Falle nicht von Gewichte, daß ein Ritter, nach den Gewohnheiten späterer Zeiten, Andern eben diese Würde ertheilen konnte. Dadurch geschah eigentlich keine Versetzung aus einem Stande in einen andern. Nur die bewiesene Tapferkeit wurde anerkannt, und der Rittergeist erfoderte, es solle Keiner der erhabenen Ehre eines Rittersmannes genießen, wofern ihn nicht ein Anderer, welcher diese Ehre selbst verdienet hatte, denselben würdig schätzte. Einen Adelsbrief geben war Etwas Anders; denn dadurch wurde angedeutet, es wären alle Spuren des vorigen Standes ausgelöschet, und hienächst daß die Privilegien, welche die Einkünfte des Fürsten verminderten, und seine Herrschaft über die Person einschränkten, mitgetheilet wurden.

Es

(a) Lagerbrink Hist. Tom. II. i. Bihenget pag. 876. Petrum Boetii familiarem nostrum dilectum, intuitu fidelis servitii sui nobis huc usque facti, — — — legitimosque suos ab ipso in recta linea descendentes ex voluntate et consensu dilecti Capituli nostri Lundensis creamus liberos — — —

(b) L. c. pag. 140.

(c) Lagerbrink l. c.

Es ist bekannt, daß der Stand der Freyen, besonders da er Schild und Wappen mit sich brachte, Freyheit von Steuern und andern bürgerlichen Lasten verschafte. Nach diesem allem durfte man sich also nicht wundern, daß ein Erzbischof sich des Reichs Fürsten nennen konnte. (a) Mit so stolzen Gedanken sas der Erzbischof Jorund mit Hagen, König in Norwegen, auf einem Stule. (b) Wer kennet nicht die Prälaten Jakob Erlandsen und Jens Grand? Wer kennet nicht jenen Schluß der veilischen Synode im Jahre 1257, nach welchem, sobald man auch nur den bloßen Verdacht einiger Gewaltthätigkeit wider einen Bischof auf den König hätte, der geistliche Bann über das Reich ergehen sollte. (c) Auch weis ein Jeder, wie sich die Geistlichkeit, nach dem Tode Friedrich I. mit dem völlig aristokratischen Adel verband, Christian III. vom Throne zu entfernen; und hätten nicht die Ideen der Reformation bereits die Gewalt der Hierarchie zu brechen angefangen, so würden die Prälaten unfehlbar den Sieg davon getragen haben. Die Geschichte von Norwegen kann eben so traurige Auftritte zeigen. Die Geistlichkeit durfte daselbst behaupten, daß, da Magnus sein Reich und seine Krone dem heiligen Ole anbefohlen hätte, dies so zu verstehen sey, der Erzbischof solle, nebst den übrigen Prälaten, den

Kön'g

(a) Hvitfeld Bispekr. pag. 28.

(b) Torfaeus hist.

(c) Dummodo probabiliter praesumi potest, hoc de voluntate Domini Regis processisse.

König wählen. Magnus Erlingsens Geschichte ist in der Absicht lehrreich; und man siehet darinne, wie weit der Erzbischof Eisten mit seinen hierarchischen Entwürfen gehen durfte. Allein schlimmer als alles dieses ist der Auftritt mit den Baglern, welche der Erzbischof Erik der Blinde, und der stolze Niels, Bischof in Opsloe aufhetzten. Es dauerte mehr denn drey volle Jahre, daß diese Bagler feindschaftlich gegen Sverrn und seine Freunde verfuhren: und dies ist einer von den schwersten Zeitpunkten, die Norwegens Volk ausgestanden. (a) Die Schweden empfanden die Gewalt der Prälaten, und ihre schlimmen Wirkungen besonders bey Gelegenheit des Zwistes zwischen Sverkers und Eriks Familie. Dieses Stück der Geschichte ist für einen Jeden, welcher unsere nordische Hierarchie gern kennen lernen möchte, überaus wichtig. Auch wäre es gewiß zu wünschen, daß die Geschichte derselben uns von irgend einem denkenden Mitbürger, so geliefert würde, daß man die Fortschritte der Gewalt bemerkte, welche der Pabst und die Prälaten allgemach von Zeit zu Zeit gethan haben. Dann würde man entdecken, wie die Gebräuche der Lehnsregierung die abscheuliche und allen apostolischen Gesinnungen gerade entgegen gesetzte Hierarchie unterstützte: würde Aufmunterung genug erhalten, unsere Religion von der Beschuldigung frey zu sprechen, sie habe diese Unordnungen angerichtet. Von Knud dem Alten an, welcher durch eine zwar nöthige,

(a) Snorro pag. 525. sq.

thige, für die folgenden Zeiten aber unvermeidlich unglückliche Einführung neuer Gebräuche den Grund zur Hierarchie legte; von diesem Fürsten an bis zu Knud dem Heiligen, welcher den Geistlichen in seinem Rathe den obersten Sitz einräumte, ist jeder Schritt des Klerus zu Gewalt und anarchischem Geist eine Folge dessen, daß man Alles nach Lehnsgebräuchen formte, und die wachsende Lehnsmacht das Verfahren der Fürsten bestimmte. Liemars Bann zu entgehen hielt sich Erik Eyegoed an Rom, weil er wußte, daß jener dem Pabste als Kaiser Heinrichs des IIII. Anhänger verdächtig war. Erik Glipping sagt in seiner Appellation, im Jahre 1266, er unterwerfe sich dem Ausspruche des Pabsts, und wolle Alles über sich ergehen lassen. (a) Christian I. nennet den Pabst seine hohe Obrigkeit. (b) Christoph II. darf, laut seiner ausgestellten Kapitulation, ohne Einwilligung der Prälaten, keinen Krieg anfangen. Der stolze Graf Geert hatte mit dem Bischofe Johann von Schleswig Uneinigkeit, welche sich damit schloß, daß Geert mit vierzig Rittern von Kiel nach Lübeck ziehen, da auf die Knie fallen, und sein Vergehen abbitten mußte. (c) Unter Erik Glipping wendet sich Herzog Valdemar an den Erzbischof in Lund mit einer Klage über den König, und bittet, die Sache möchte dem Pabste empfohlen werden. (d) Daß die Geistlich-

(a) Pontopp. Annal. I. p. 499.
(b) Ibid. pag. 498.
(c) Hvitfeld Christoffer II.
(d) Hvitfeld Erik Glipping.

lichkeit sich dieses aber merkte, und das Verhalten des Königs als Etwas betrachtete, worauf man sich gelegentlich mit Vortheil beziehen könnte, erhellet daraus, daß sie den Brief in ihr Tagebuch eintrugen. Die Vereinigung zwischen Erik Mendved und Hagen in Norwegen enthält: der Bischof in Opsloe sollte über Erik, dafern dieser jene Verbindung bräche, ohne vorgängige Warnung den Bann sprechen; bräche aber Hagen den Eid, so solle ihm dasselbe durch den Bischof in Rothschild geschehen. (a) Nichts legt ein stärker Zeugniß von der Gewalt der Hierarchie ab, als was wir in Drontheims Statsgesetze, durch Magnus Lagebätter angeführet finden, wo es heißt: Gott setze zu seinen getreuen Amtsbedienten zwey von seinen Dienern, nämlich den König und Bischof. (b) Diese Beyden werden also neben einander gesetzet, wie auch in der Ueberschrift des Kapitels, welche also lautet: Von der Macht und Gewalt, zu welcher der König und Bischof bestellet sind. Hier wäre viel anzuführen, wenn ich mich in umständlichere Betrachtungen über den Ursprung und Fortgang der Hierarchie einlassen dürfte. Allein es läßt sich nicht thun, weil ich besorge, ich möchte mich von dem eigentlichen Inhalte meiner Schrift entfernen. Außerdem kann und muß ich auch den Leser in dieser Absicht auf mein Werk von der Hierarchie verweisen; dies wird sogar nothwendig, weil die Sache für jeden

(a) Hvitfeld Erik Mendved.

(b) Paus Samml. II. Lovens 8 Cap.

jeden wichtig ist, der von dem Lehnswesen mehr, als blos die vorgefallenen nackenden Begebenheiten, zu wissen wünscht. In jenem Werke habe ich gezeigt, daß Heinrich IIII, wenn nicht weltliche Lehnsleute ihm entgegen gewesen wären, die Oberhand über Gregor VII. gewiß erhalten hätte, so wie auch Heinrich V. dem Paskal und Kalixtus übermächtig geworden seyn würde. Allein von der Demüthigung des Vaters Heinrich, und der darauf folgenden Verwickelung des Sohns in den Investiturstreit kann und muß man die stolze Gewalt der Hierarchie herleiten. Wenn dann die Weltlichen Heinrich den IIII. nöthigten zu Kanossa zu knien, und gleichfalls die Weltlichen Heinrich den V. aus Furcht, er möchte ihnen durch den Widerruf der Regalien zu mächtig werden, zwangen, sich nach dem Pabste zu bequemen, so können wir es ohne Bedenken zu den unglücklichen Wirkungen des Lehnwesens rechnen, daß die Hierarchie jede Macht des Stats überwältigte.

Die Prälaten und Aebte besaßen die Gerechtsamen eines Lehnsmanns so vollkommen, daß sie Andere belehnten, welche gänzlich ihre Vasallen wurden. Hierunter ist nicht allein zu verstehen, daß die Geistlichen Bauern auf ihren Gütern hatten, denen sie einen kleinen Bauerhof verpachteten; auch sind nicht unter den hier erwähnten Vasallen jene Leibeigenen gemeynt, welche zu den Gütern gehörten, und als Vordnede an ihren Geburtsort gebunden waren; sondern es werden unter diesen Vasallen der Geistlichkeit freye Leute verstan-

den, welche ein oder das andere Stück Land von dem Prälaten oder Abte zu Afterlehn (retrofeudum) nahmen, und dagegen des Prälaten oder Abts, der Kirche oder des Klosters belehnte Männer wurden. In dem jütischen Gesetze findet sich eine merkwürdige Stelle (a), welche beweist, daß die Bischöfe sowohl als der König ihre (belehnten) Männer haben konnten, denen mit den königlichen einerley Gerechtsame ertheilet wurden, daß nämlich, wenn Bryde, (derjenige, an den sie den Bauerhof verpachtet hatten), in drey Mark Strafgelder verfiel, diese nicht an des Königs Abgeordneten (Vogt), sondern an des Bischofs (belehnten) Mann, als den Herrn des Brydens, bezahlet werden sollten. Wenn Christoph I. in seinem Streite mit Jakab Erlandsen den Vasallen des lundischen Stifts gebietet, sie sollten dem Könige schwören, oder ihrer Freyheiten verlustig werden (b), so beweiset das unwidersprechlich, daß diese Vasallen freye Leute waren; sonst könnte nicht von ihnen verlangt worden seyn, daß sie schwören sollten; auch könnten sie ihre Freyheiten und Gerechtsamen nicht verloren haben. Freylich sind wir in diesem, wie in vielen andern Fällen, arm an Nachrichten von den Umständen verflossner Zeiten, und daher läßt sich von den Vasallen der Geistlichkeit bey uns (ministeriales) nichts bestimmt anführen. Man kann es nicht durch Beyspiele beweisen, daß hier, so wie bey andern Völkern,

(a) II. Buch, 77. Kap.

(b) Hvitfeld I. pag. 246.

kern, Adliche dergleichen gewesen. Eben so wenig sind beweisende Exempel vorhanden, wie man sein Land der Geistlichkeit oder Kirche gab, um dasselbe wieder von ihr zu Lehn zu nehmen, und dann des Schutzes wider Gewalt, und der Befreyung von Kriegszügen, oder andern Lasten, welche die Güter der Geistlichen hatten, zu geniessen. Hievon und von den übrigen dahin gehörigen Dingen erzählen uns anderer Nationen Schriftsteller aus den mittlern Zeiten Viel, und es ist bekannt, wie der den Geistlichen überlaßnen Lande eine große Menge war, und wie man, auf die Weise, jene vielen sogenannten feuda oblata bekam. Wir wissen, in Beziehung auf uns selbst, hievon wenig, auch wenig von den Advokaten, welche Kirchen und Klöster überall hatten, und wohl haben mußten, um in jenen Zeiten der Gewalt und des Faustrechts sicher zu seyn. Dieses waren wirkliche Lehnsträger der Kirche, welche gegen die Pflicht, die Kloster- oder Kirchengeistlichen, deren Advokatie sie hatten, zu vertheidigen, stets gewisses Land, oder einen bestimmten Theil von den Strafgefällen, oder andere Herrlichkeiten erhielten. Daß dergleichen aber bey unsern Vätern stattgefunden habe, beweißt Oles Kapitulation bey Hvitfeld (a), wo von Klostervögten die Rede ist. Man siehet auch da, daß es wirklich Vasallen der Geistlichen waren; denn der Artikel sagt, sie sollten selbst ihren rechten Herren, den Bischöfen, in allen Fällen, sowohl in leiblichen als geist-

(a) Tom. I. pag. 557.

lichen Angelegenheiten, völlig gewärtig seyn sollten. Uebrigens aber haben wir wenig Kundschaft von der Sache; man könnte auch bey der angeführten Stelle aus Oles Kapitulation noch die Anmerkung machen, daß durch die erwähnten Vögte vielleicht keine Advokaten, oder Schirmvögte, wie sie bey den Deutschen heissen, sondern solche Personen verstanden werden, welche den Landbau und andere Haushaltungsangelegenheiten besorgten; von der Gattung, die man sonst Oeconomos nennte, und welche, der Verordnung des zweyten nicänischen Konciliums zufolge, jeder Metropol haben sollte. (a) Von der Art war derjenige, dessen man bey Bartholin erwähnt findet (b), welcher in Rothschild und verbunden war, jedem Domherrn für dasjenige, was demselben zukam, Rechenschaft abzulegen. Ich kann, vielleicht aus Mangel an Nachrichten, in dem Falle nichts Gewisses bestimmen; und darinne, was ich in unserer Geschichte der mittlern Zeiten nachgelesen, fand ich wenig von Kirchenadvokaten, und ihrem Amte. Man kann sich vorstellen, dies sey, weil wir aus jenen Zeiten, da die Hierarchie in Norden mächtig wurde, so wenig Schriftsteller haben. Allein man kann auch mit eben so viel Wahr-

(a) Can. II.

(b) Manuscr. ad antiquit. Tom. X. Art. 27. — — sub Tit. ecclesiastica. Ex libro datico Roskild: De procuratore anniversariorum, ut de reditibus curcae cuiusdam faciat anniversarium suum annuatim.

Wahrscheinlichkeit glauben, daß die Hierarchie in Norden niemals so förmlich anerkannt, und nie auf so feste Gesetze und ungezwungne Verpflichtungen der Fürsten gegründet wurde, wie es in Deutschland und andern Ländern geschah. Die Uebermacht der Prälaten war abwechselnd, je nachdem die Könige mehr oder weniger schwach waren; daraus flos, ausser vielen andern, die nothwendige Folge, daß die Regenten immer die Advokatie über Kirchen und Klöster selbst zu haben suchten, weswegen auch weniger den von den Klöstern erwählten und verordneten Advokaten zu sagen war. Ich kann mir aber leicht vorstellen, daß die Geistlichen, sobald sie Gerichtsbarkeit hatten, auch ihre Richter haben mußten. Daß aber diese Gerichtshalter den Kirchenadvokaten in andern Ländern nicht vollkommen ähnlich waren, erhellet aus der Geschichte deutlich, und wird schon deutlicher gezeigt werden, wenn ich auf die Abhandlung von der Gerichtsbarkeit sowohl der Geistlichen als Weltlichen komme. Hier begnüge ich mich anzumerken, wie fürstliche und andere Personen in den höchsten Lehnswürden dieses Amt in Deutschland bekleiden konnten; wie hiernächst die Kaiser diese Advokatenstellen einem und dem andern als eine besondere Begnadigung überließen; und wie man endlich eine Bedienung von der Art für eine solche Herrlichkeit ansahe, daß man sich alle ersinnliche Mühe gab, dieselbe für die Familie der erhöheten Person erblich zu machen. Etwas Aehnliches finden wir in unsrer nordischen Geschichte nicht. Vielleicht möchte man die Ursache davon wissen. Mei-

nen Gedanken nach ist weder Lehnsaristokratie, noch Hierarchie in Norden, so wie in andern europäischen Ländern, auf beständige Gesetze gegründet worden; man hat sie nicht so förmlich angenommen; findet nicht, daß sie auf so unerschütterlichen Grundpfeilern ruhen. Ein wichtiger Umstand für einen Jeden, der unsere Geschichte mit erforderlichem Nachdenken studiret; und ich entsehe mich daher nicht, meine Leser zu wiederholten malen daran zu erinnern.

Es sollte mir eine Freude seyn, die Betrachtungen über den Fortgang der Hierarchie bey unsern Vätern ausführlich fortzusetzen. Eine wohlüberdachte Behandlung dieser Materie könnte viel Licht über manche Theile der Geschichte verbreiten; allein es würde ein besonderes Werk werden, wenn man die Theile dieser wichtigen Materie in einer zusammenhängenden Ordnung vortragen, und eine auf Chroniken, Gesetze und Diplomen gegründete Erklärung derselben geben sollte; eine Arbeit, die ich Andern überlassen muß. Möchte man nur geneigt seyn, dieses Geschäfte wirklich zu übernehmen, man würde gewiß Nutzen schaffen, auch Freude und Ehre davon haben, diese gewiß unbetretene Bahn zu wandeln. Denn wo findet man wohl die Schriften, worinne ein Verfasser als philosophirender Geschichtforscher diese Materie behandelt? Fern sey es von mir, daß ich gegen unsern Pontoppidan, der uns eine auf gewisse Weise diplomatische Kirchengeschichte geliefert, undankbar seyn sollte. Ihm, diesem so patriotischgesinnten

ten Gelehrten sey Dank und Ehre für den uns hierinne geleisteten Beystand; Dank ihm überhaupt für alle die redliche Arbeitsamkeit, womit er Kenntnisse mancher Art und so auch die, wovon hier die Rede ist, unter dem Volke des Landes auszubreiten suchte! Es gieng ihm gerade wie Holbergen, gerade wie es jedem rechtschaffenen Manne gehen muß, der eine unrühmlich hart daniederdrückende, mannichfaltige wissenschaftliche Armuth und Dürftigkeit gewahr wird, und ihr seines Orts gern bald abhelfen möchte. Dann beginnt man Viel und Vielerley; zeiget die Wege, und ladet Andere ein, dieselben mit redlichem Eifer zu betreten. Aber der Mann selber kann sich mit einer einzigen Sache nicht in dem Grade beschäftigen, daß er alle Quellen der Wissenschaft aufspürte und erschöpfte. So gieng es Holbergen, so gieng es Pontoppidan. Ich stelle diese Männer in so fern nebeneinander, weil sie vielerley Kenntnisse zu befördern suchten; litterarische Arbeiten mancher Art übernahmen, und daher auf ihrer Bahn eilen mußten, damit sie weit fortrückten. Doch jeder Geschichtschreiber, er mag nun kirchliche oder bürgerliche Gegenstände bearbeiten, ist ihnen Dank schuldig. Möchte es nur mit unsrer Art zu studiren eine so günstige Beschaffenheit haben, daß Viele in die Fußtapfen dieser Männer träten! Man könnte, man müßte größre Fortschritte thun als sie, da wir, seit ihrem Tode, mit Hülfsmitteln bereichert worden. Allein ich bin nicht gesonnen, hier über die Art zu klagen, mit der man die Wissenschaften in unsern Tagen treibt. Ich überlasse

es den Eingebornen des Landes, unsere gelehrten Tagebücher nachzusehen, und nach denselben zu berechnen, wie wenig wir auſſer Uebersetzungen vor uns gebracht haben. Der Ausländer weis es leider! daß wir, weil Skinnings Arbeitsfaden abgeschnitten worden, und von der Bahn, welche Suhm zu wandeln beschlossen, noch so gar Viel zurück ist, die in deutscher und schwedischer Sprache geschriebenen Werke zu lesen genöthigt sind, wenn wir unsere Geschichte studiren, und die Sitte unserer Vorfahren in den mittlern Zeiten kennen lernen wollen. Allein ich will, wie ich oben sagte, hierüber keine Klage führen, sondern im Stillen, soviel ich nur vermag, meinem Vaterlande entrichten. Diese Betrachtungen aber nöthigte mir der Gedanke ab, wie wenig wir berechtiget sind, den historischen Fleiß eines Holbergs und Pontoppidans gering zu schätzen. Hierauf bin ich aber durch die Vorstellung des Nutzens geleitet worden, welchen die Einsichten in den Fortgang der Hierarchie verschaffen.

Das Wenige, was ich von demselben gesagt habe, sollte insonderheit zeigen, daß die Lehnsherrlichkeit der Geistlichen das Muster ward, wonach die Weltlichen ihre Wünsche und Entwürfe bildeten. Für beide Stände war die Herrlichkeit der Regalien und die Theilnehmung an denselben mit dem Besitze der Ländereyen verknüpft. Selbst wenn der Regent die Bischöfe mit in den Rath zog, sie durch den Eid der Amtstreue sich zu verpflichten, so beruhete dieser ihr Vorzug darauf,

daß

daß sie zur Vergeltung ihrer Dienste Kronlehn empfiengen (a), und so war auch in diesem Falle die Herrlichkeit mit dem Besitze eines Landdistrikts verbunden. Es blieb immer einerley Princip und einerley Grund, worauf man die bürgerlichen Vortheile und Herrlichkeiten sowohl einzelner Personen als eines ganzen Standes bauete. So wie aber die Geistlichkeit erst Land erhielt: zuerst die Erbgerechtsamen mit dem Besitze derselben verknüpfte, und zuerst Theil an den Regalien empfieng, so gieng sie den Weltlichen in jedem Betracht vor, und wenn diese einen gewissen Theil an den Regalien verlangte, so war dieses nichts Neues, so wie es auch nichts Neues war, wenn ihnen die Fürsten dieselben ertheilten. Dieses wollte ich in diesem Abschnitte beweisen, und ich hoffe meine Absicht erreicht zu haben.

Wenn und wie die weltlichen Lehne erblich geworden?

Diese Frage ist in der Geschichte des Feudalsystems anderer europäischer Nationen überaus wichtig; für uns in Norden aber, wie ich theils schon erklärt habe, theils in der Folge weiter zeigen werde, unbedeutender. Wenn ich es

(a) Lagerbrink Hist. Tom. II. p. 384. Tom. III. p. 548. Wilde hist. pragm. p. 395.

freymüthig gestehe, daß man eine genaue Beantwortung der Frage hier nicht zu erwarten habe, so höre man mich aus, ehe man das Buch verdrieslich aus den Händen legt. Meine Erörterungen werden weder unnöthig noch für unsere Väter entehrend seyn. Ich stelle es Andern frey, auf den Satz, es sey das Lehnswesen aus Norden entsprossen, so viel ihnen gefällt, zu bauen; sie irren sich selbst, und verleiten Andere zu Irrthümern, wenn sie diese Meynung unbedingt behaupten. Ich habe über die Sache in den vorhergehenden Abschnitten schon so viel gesagt, daß ich dreist darauf bestehen darf, wie es in der eigenen Heimath der aus Norden gekommenen Eroberer, wenn sie auch das eingenommene Land als eine Kriegsbelohnung unter sich theilten, und dadurch einen Grund zu dem eigentlichen Feudalsysteme legten, gleichwohl ganz anders gewesen. Es war Odelsland aber keinesweges die Veranlassung, daß ein jeder freyer Mann im Besitz eines eroberten Landes, oder eines ihm von dem Regenten angewiesenen, war, Zweyerley müssen wir von einander unterscheiden; erstlich, daß die nordischen Eroberer das Feudalsystem in den von ihnen bezwungenen Ländern einrichteten; zweytens, daß sie diese Einrichtung unter sich gehabt, und als ein altes väterliches Herkommen mit gebracht haben sollten. Erwegt man dieses, und richtet dabey seine Aufmerksamkeit auf den, seiner Wichtigkeit halber, so oft angeführten Umstand, daß die großen Güter meistentheils aus kleinern, welche ihres Besitzers und also nicht des Königs Eigenthum waren, zusammengesetzet wur-

den,

den, ich sage, wenn man dieses recht gründlich betrachtet, so wird man mir zugeben, daß die Frage von der eingeführten Erblichkeit der Lehne für uns minder wichtig ist, als für andere europäische Völker. Ich sehe mich genöthigt, der Gebräuche einiger anderer Nationen Erwähnung zu thun, damit ich die Ungleichheit ihrer Lage von dem Zustande unsrer Väter zeige.

Unter den französischen Königen aus dem ersten Stamme erhielten Herzoge und Grafen ihre Würde allein durch die Bestallung des Fürsten. In den Briefen, durch welche dieselben bestellet wurden, heißt es immer, es geschehe durch Uebertragung von Seiten des Königs, und allemal wird die Hoheit als ein Amt vorgestellt. (a) Daher wird diese Würde auch stets eine richterliche Würde und Gewalt genennt (dignitas-potestas judiciaria) (b) Die deutschen Kaiser haben gleichfalls die Macht gehabt, diese hohen Ehrenstellen zu vergeben. Es heißt daher doch, wenn gleich der Sohn eine solche Würde von dem Vater erhielt, in der Urkunde, es geschähe dieses allein durch ein freywilliges Geschenk

(a) Marculf. Lib. I. Form. 8. Tibi actionem Comitatus, Ducatus — in pago illo — ad agendum regendumque commilimus.

(b) Marculf. l. c. cf. Pheffinger Vitriar. illust. L. II. Tit. 15. Nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros — ingredi audeat.

schenk des Königs. (a) Wie Deutschlands Ottonen und Heinriche über das Recht, diese Würden zu vergeben gehalten haben, das muß man in der deutschen Geschichte selbst nachlesen. Da wird man finden, daß Otto I. Kirchenlehne, bey Lebzeiten der Inhaber derselben, eigenmächtig vergab; (b) indem er gleichwohl seinem Halbbruder Tankmar eine Grafschaft verweigerte, welche diesem doch, als nächsten Erben des Verstorbenen, gehöret hätte. (c) Es ist in diesem Falle nichts merkwürdiger und einleuchtender, als daß Heinrich III. im Jahr 1053, auf einem ordentlichen Reichstage, den Herzog von Bayern, Konrad, absetzte, seinem eigenen Prinzen, Konrad hingegen, noch einem Kinde, erst das Herzogthum gab, und dasselbe nachher, da dieser bald starb, seiner Gemalinn Agnes ertheilte. Dergleichen hatte man bis daher in Deutschland nicht erhört; man kann aber auf das gewaltige Ansehen des Königs daraus schließen, daß sein Geschenk unangefochten blieb.

Hier haben wir also eine Kette von Gebräuchen und Einrichtungen. Wenn wir derselben folgen,

(a) Ditmar. Merseb. pag. 325. Henricus in vacuam succedens hereditatem iure, maximam beneficii partem gratuito Regis suscepit ex munere.

(b) Schmidt Geschichte der Deutschen. Tom. II. p. 134.

(c) Ibid. pag. 113.

gen, so erhellet, daß man in Deutschland den Besitz der Ländereyen und die mit ihnen verbundenen Herrlichkeiten als eine Folge des Geschenks, oder der Uebertragung von dem Regenten betrachtete. Es konnte sich allein auf diese Meynung gründen, daß es in der freyen Gewalt der Könige stund, einmal gegebene Lehne zurück zu nehmen, und damit nach Belieben zu schalten. Dieser Grundsatz blieb auch immer in seiner gültigen Kraft, obgleich diese und jene Zeitumstände veranlaßten, daß man auch hierinne, so wie in verschiedenen andern Stücken, die Macht der Könige beeinträchtigte, und ihre Oberherrschaft zu vernichten suchte. Eben dem hier erwähnten Grundsatze zufolge, wollte Arnold, Erzbischof in Köln, das Stift eher nicht annehmen, bis der Kaiser (Friedrich I.) und die Fürsten dem bischöflichen Stule, die von demselben veräußerten Güter zuerkannt hätten. Der Bischof bestund darauf, daß es geschehen sollte, und es geschah auch und zwar aus dem Grunde, weil diese Güter, als bischöfliche Tafelgüter dem Reiche gehörten, und folglich nicht veräußert werden konnten, wie der vorige Erzbischof Friedrich zu einer Zeit, als ihm durch eine Befehdung hart zugesetzet wurde, hatte sich Hülfe zu schaffen thun müssen. (a) Eben diesem Grundsatze zufolge gebietet der Kaiser Friedrich I., daß kein Herzogthum, keine Marggrafschaft oder Grafschaft getheilet werden sollte; (b) ein Befehl, welcher wohl

zu

(a) Schannat. Vindem. litter. P. I. p. 313.

(b) Radevic. gest. eius. Lib. II. cap. 7. Praeterea Ducatus, Marchia, Comitatus de cetero non dividatur.

zu einem gültigen Beweise dienen kann, daß man Länder und Würden nicht als Eigenthümer betrachtete. Eben dieser Kaiser läßt Heinrich dem Löwen, durch einen förmlichen Reichstag, alle seine Lehne absprechen, so daß er nichts behielt, als seine Erbgüter, nämlich Braunschweig und Lüneburg. (a) Kaiser Friedrich II. hielt sich gleichfalls an eben den Grundsatz, da Friedrich der Streitbare 1246 in dem Treffen wider die Ungarn blieb. Dieser Friedrich besaß von seinem Vater das Herzogthum Oesterreich, und der Kaiser hatte ihm bewilliget, daß die älteste Tochter, wenn er keinen Sohn hinterlies, erben sollte; hinterlies er aber keine Tochter, so könnte er, wen er wollte, zu Erben einsetzen; welches allein schon die Oberherrschaft des Kaisers beweist. Sie erhellet aber noch mehr daraus, daß der Kaiser, da der Herzog ohne Kinder starb, und nicht bestimmet hatte, wer das Land bekommen sollte, dasselbe demungeachtet, obgleich des Herzogs Schwestern noch am Leben waren, an sich zog. (b) Ich könnte viel andere Fälle von der Art anführen, allein man mag sie, wie ich bereits erinnert habe, in Deutschlands Geschichte aufsuchen, wo sie jedermann im Ueberflusse vor Augen liegen.

Eine andere Kette von Begebenheiten, und dadurch entstandenen Gebräuchen in eben der Geschich-

te

(a) Putter. Handbuch der Reichshist. pag. 275. sq. §. 73.

(b) Schmidt Geschichte Tom. III. p. 55. sq.

te leitet uns auf die Kenntnis, wie sich, in jenem Lande, die Lehnsträger der Abhängigkeit zu entziehen suchten, und sich allmählig in den erblichen Besitz ihrer Aemter und der damit verbundenen Regalien setzten. Die grossen Lehnsträger gewannen Viel, durch die Unruhen unter Heinrich IIII. und mit gutem Grunde versichert Einer unser heutigen, treflichen deutschen Geschichtschreiber, Heinrich V. sey in Deutschland der letzte Regent gewesen, welcher mit völliger Königsgewalt herrschte. (a) Konrad II. wollte sich den kleinen Lehnsträgern gefällig bezeigen, und sich dadurch wider die Großen sichern. Er gab im Jahre 1037 das bekannte Edikt, dem zufolge die Lehne erblich wurden. (b) Dieses nahmen die großen Lehnsträger zur Richtschnur an, und man findet, daß sie seit der Zeit sich in dem Besitze ihrer Herzogthümer und Grafschaften befestigten. Bey Lothars Wahl trugen die vornehmern Fürsten einen völligen Sieg davon, als die vier Oberhäupter der deutschen Nation, auf gewisse Weise, alles Wahlrecht an sich zogen. Was die Päbste, insonderheit Innocentius III. und IIII. durch ihren muthigen Streit mit den deutschen Königen ausrichteten, und wie nicht allein die Fürsten, sondern auch geringere Herren, in diesen unruhigen Zeiten empor kamen, und sich von der Lehns-

(a) Schmidt l. c. Tom. II. pag. 383.

(b) Apud Mascov. Comment. Tom. I. p. 71. annot. 25. Vt filii et nepotes ex filiis, utque fratres fratribus in feudo paterno succedant.

Lehnsunterthänigkeit losrissen, das darf ich hier zu erzählen nicht unternehmen, weil es mich von dem Hauptgegenstande meiner Untersuchungen allzuweit entfernen würde. Wer die in Deutschland bis auf den höchsten Grad gestiegene Verwirrung kennen lernen will, und wie die Menschen durch dieselbe ihren Adel und ihre patriotischen Gesinnungen verloren, der wähle sich zu dem Ende vornehmlich die Zeiten nach Friedrich II., und die Zwischenregierung nach Ludwig von Bayern. Da wird man nach Wilhelms Tode einen Zeitpunkt finden, wo es keinem deutschen Fürsten oder sonst angesehenen Mann eben gelüstete, König zu werden. Diese befanden sich viel besser dabey in ihrem Lande zu sitzen, und da von ihren Bergschlössern herab unumschränkt zu regieren, oder gar auf den Raub auszuziehen. Aber damals war auch zugleich der Stat so sehr entehrt, daß sich kein Fürst scheuete, seine Wahlstimme offenbar demjenigen zu verkaufen, welcher das Meiste dafür geben wollte, um Kaiser zu werden. Dieses sah man, als der reiche Richard von Conrvall dem Erzbischof von Köln zwölftausend Mark Kölnisch für seine Stimme; dem Erzbischof von Mainz achttausend Mark; dem Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein für seine zwey Stimmen achtzehntausend Pfund Sterling, und jedem von den andern wählenden Fürsten achttausend Mark bezahlte. Auch die kleinern Herren foderten Bezahlungen, ehe sie sich dem Kaiser unterwerfen wollten, so daß Richard dem Grafen von Würtenberg tausend Mark geben mußte, ehe er ihn

erken-

erkennen wollte. (a) Man kann dieſes allerdings einen Schimpf für Deutſchlands Fürſten nennen; und ich möchte wohl wiſſen, was der Stat durch die eingeführte Erblichkeit der Lehne und durch die den kleinen Herren ertheilte landesherrliche Gewalt (ſuperioritas territorialis) gewonnen habe. Kein edler Mann kann ſich den guten Richard, mit ſeinem feſten Grundſatze, Allen in Deutſchland nützlich — Keinem im mindeſten läſtig zu ſeyn — und mit ſeinem eifrigen Beſtreben, vielmehr geliebt als gefürchtet zu werden, ohne Rührung vorſtellen; (b) dieſen Richard, welcher in Deutſchland ſeine Reichthümer ſo reichlich austheilte, den man aber mit augenſcheinlicher Gleichgültigkeit anſah, da ſeine Schätze erſchöpft waren. (c) Der tiefe und wahrdenkende Schmidt darf daher wohl ſagen, daß in den damaligen Zeiten Deutſchland mit keinem Regenten gedient ſeyn konnte, der mehr geliebt als gefürchtet zu werden wünſchte, und daß man auch nicht einmal gewahr ward, es mochte ein König im Lande ſeyn oder nicht, daß ein Oberhaupt vorhanden ſey. (d) Soweit gieng die Anarchie,

(a) Gebauer Leben Richards 1 Buch §. 54. pag. 95. ſq.

(b) Ibid. pag. 154. Aus der Vorſtellung der engliſchen Geſandten an Alexander IIII. Princeps enim noſter utilis eſt omnibus et nemini oneroſus, ut magis amari ſtudeat quam timeri.

(c) Urſtiſii ſcpt. Tom. 2. pag. 92. fragment. incerti auctoris.

(d) Geſchichte der Deutſchen Tom. III. pag. 78. ſq.

chie, und dieses war die Wirkung der mit den Lehnen geschehenen Veränderung. Diese Wirkungen fallen deutlich in die Augen, und ihr Anblick mag wohl jedem deutschen Manne unangenehm seyn. Wenn wir hier in Norden mit patriotischen Gesinnungen wider manche verwirrende Gewohnheit eifern, welche aus jenem Lande zu uns kam, so können wir unserm Ausdrucke Stärke ertheilen, wenn wir zeigen, was diese Gebräuche da wirkten, wo sie recht zu Hause waren. Nach Friedrich I. war nicht Ein Kaiser, der im Stande gewesen, einen allgemeinen Heerzug (Herrbom) aufzubringen. So wenig achtete man auf das alte Herkommen und königliches Ansehen. Das herrliche Geschlecht der Hohenstaufen, das die edeln Friedriche hervorgebracht, ward auf die schändlichste Art ausgerottet; ein Konradin, der junge, liebenswürdige Prinz, nicht älter als sechzehn Jahr, auf eines christlichen Fürsten Befehl enthauptet, da er darum stritt, sein väterliches Reich zu erhalten, aber zu eben der Zeit läßt ein ägyptischer Sultan Ludwig VIIII. König in Frankreich, und Bruder von dem Mörder Konradins gegen ein bestimmtes Lösegeld los, obgleich Ludwig den Sultan aus weit geringern Ursachen angegriffen, als Konradin gehabt; was würde das auch, in Vergleich mit dem an Konradin verübten Morde, bedeutet haben, wenn der Muselmann den ihn anfallenden Christen getödtet hätte? Damals saßen doch alle deutsche Fürsten still; sogar Konradins Länder hatten sich seine Verwandten, vor seiner Abreise, übertragen lassen;

lassen (a); und dann, als er auf Neapels Markte enthauptet wird, reget sich niemand, weder wider den Pabst, noch wider den blutdürstigen Karl von Anjou. Ich weis nicht, was für ein größerer Schimpf das stolze deutsche Reich treffen können! Wenn ich ferner in der Geschichte sehe, wie Polan dieses Reich verachtete; wie die Frisen das anerkannte Reichsoberhaupt, Wilhelm, ungestraft tödteten; wie dieser Wilhelm als Kaiser so tief gedemüthiget war, daß er seine Edicte vom Pabste mußte bestätigen lassen. (b) Ja, wenn man das Verfahren Innocentius III. und IIII., und ihre Siege über die deutschen Könige genau erweget, und jene Zeitläufte mit ihren Sitten und Verwirrungen deutlich ins Auge fasset, was soll man dann von der eingeführten Lehnerblichkeit denken? was davon denken, daß die nordischen Regierungsgebräuche durch Deutschlands nachtheiligen Einflus, so oft ihre Gestalt und Beschaffenheit veränderten? Doch ich will, ohne mich länger bey der Sache zu verweilen, blos noch die Worte des damals lebenden Bischofs zu Olmütz, Brunos aus einem Briefe an Gregor X. anführen: Man wählte Könige, spricht er, welche selbst gehorchen mußten; oder wählte zween zugleich, theils damit man sich von Beiden bezahlen lassen, theils damit der Andere, wenn der Eine als König herrschen wollte, ihn ent-

(a) Schmidt Gesch. III. pag. 90.

(b) Rainald ad An. 1252. n. 17.

kräften konnte. (a) Welche Zeiten, welche Sitten, und welche Wirkungen der Anarchie!

Von dem Besitze der herzoglichen und gräflichen Würde als eines Amtes, und von der dem Oberregenten für dessen Führung zu leistenden Rechenschaft war es dahin gediehen, daß jene Würde der Familie anhängig ward, welche sich jetzo der Länder, Regalien und Herrlichkeiten bemächtigte, die ehemals ein Lohn des Amts waren, und welche ihr Inhaber blos so lange genos, als er sein Amt mit Genehmigung des Fürsten und der Gesetze bekleidete. Dieses ist das Wesentliche von der mit den Reichslehnen geschehenen Veränderung, wodurch sie erblich geworden waren. Wenn man nun dabey die Menge derer überlegt, welche auf die erwähnte Art eine unumschränkte Gewalt an sich gerissen, so kann man sich den deutlichsten Begriff von der mit dem State vorgegangenen Veränderung machen. Bey einem Hoflager, das Friedrich II. im Jahr 1235. zu Mainz hielt, waren über vier und sechzig Für-

(a) Ibid ad A. 1273. n. 7. Epist. ad Gregor. X. In his, quae per experientiam didicimus, quod scimus, loquimur, et quod vidimus, protestamur — unde non solum in regno Allemanniae sed ubique haec pestis tantum invaluit, ut in Regum electionibus aut tales eligant, quos eis subesse potius oporteat, quam praeesse, aut in diversos dividant vota sua duabus forsan de causis, ut plus emungant a pluribus quam ab uno, aut ideo, ut si voluerit unus procedere per rigorem iustitiae contra ipsos, per alium defendantur.

Fürsten und außerdem zwölftausend Personen zugegen, die man Alle für adliche Herren, nebst ihrem bey sich habenden Gefolge, zu rechnen hat. (a) Stunden aber die Sachen auf dem Fuße, und wenn Jeder von diesen Fürsten und Herren die Landesherrlichkeit und den Gebrauch der Regalien als erbliches Eigenthum betrachtete, was konnte denn der Oberregent bedeuten? Daher jene Geringschätzung der Oberregenten; daher jene Befehdungen und das Faustrecht; daher die Erbauung der Schlösser auf jeder Höhe, von denen man aufs Plündern ausfiel (b); daher noch dies, daß nach dem Zeugnisse der besten und redlichsten deutschen Schriftsteller, fast jeder Edelmann ein Räuber war (c); daher Verhöhnung der Regierung, Majestät und des Vaterlands, von Heinrich IIII. an, und forthin bis auf Karl V. und die unter ihm geschehende Reformation. Darüber lies sich viel sagen, wenn ich nicht hier abbrechen wüßte. Aber ich breche ab. Ich habe ohnehin den Vorwurf zu befürchten, daß ich mich bereits dabey zu lange aufge-

(a) Schmidt l. c. Tom. III. pag. 105.

(b) Gebauer l. c. 2 Buch §. 118.

(c) Abbas Ursp. pag. 326. Hi namque in Allemannia (barones et milites) plerumque solent esse praedones. Petrus Blesensis Epist. 94. ad I. Archidiacon: Spoliant et praedantur (Milites, die Ritter) subiectos Christi pauperes et miserabiliter atque immisericorditer affligunt miseros, ut in doloribus alienis illicitos appetitus et extraordinarias impleant voluptates.

halten, von Deutschlands, den uns eigentlich fremden Händeln, zu sprechen.

Ich habe aber Grund gehabt, dieses von jenem fremden Lande anzuführen, so wie ich auch Grund gehabt, meine Gedanken vorzüglich auf Deutschland, vielmehr als auf irgend ein ander Land, zu richten. Das in diesem Lande, in dem mittlern Zeitalter, entstandene Feudalsystem kontrastiret mit dem nordischen am meisten; aus dem Lande hat man uns auch Gebräuche und Feudaleinrichtungen aufdringen wollen; dies Land ists endlich, aus welchem man, bey unsern Vätern, Lehnsgebräuche und Einrichtungen entlehnte und anbrachte, auf die sich die Schwächung der königlichen Gewalt und die damit verbundene Aristokratie, die sich eine Zeitlang feste erhielt, gründete. Dennoch muß ich wiederholen, daß Deutschlands Feudalsystem mit Nordens Regierungsgebräuchen und Statskonstitution, in dem vollkommensten Grade, kontrastirte, welches gewiß unläugbar am Tage liegt. Dort war jenes große, weite Land, dessen Völker seit Klodovich bekriegt wurden, und wovon bald dieses, bald jenes unterjochet wurde. Die Alemannen mußten sich Klodovichs Herrschaft unterwerfen; aber mit der Erklärung der Begebenheiten, die sich in den folgenden Zeitläuften ereigneten, kann ich mich hier nicht beschäftigen. Man richte aber seine Gedanken auf Karl und dessen Regierungszeit; man untersuche, den Belehrungen der Geschichte zufolge, was mit den Sachsen; was mit dem Herzog in Bayern Tassilo vorgieng;

dann

dann gehe man in dem Zeitlauf weiter fort, und forsche, wie die Länder Eroberungen, oder, verlangt man einen sanftern Ausdruck, wie solche Länder daraus wurden, deren Beherrschung nebst den damit verbundenen Regalien überlassen werden konnte und wirklich überlassen ward. Frühe hörte es in diesen Ländern auf, daß das gemeine Volk unmittelbar unter dem Könige des Landes stund. Die Könige konnten sich, wie das, wegen des weiten Umfangs des Reichs, aber auch wegen des unglücklichen, stolzen Entwurfs der deutschen Könige, über Italien zu regieren, so seyn mußte, nur wenig mit der innern Beherrschung des Reichs beschäftigen. Deswegen vervielfältigten sich die Herzogthümer, Grafschaften und andere Bedienungen der Gerichtsbarkeit oder Stadthalterschaft, (dignitates, potestates iudiciariae) und erhielten Wichtigkeit; dieselben wurden aber, aus den schon angeführten Ursachen, erblich und von dem Inhaber als Eigenthum besessen. Kein wirklich Volk war da, und hemmte das fortgehende Lehnsystem. Es gab kein Volk von den Zeiten Karls an, bis die Städte entstunden, sich vereinigten und einen Bund machten, den Gewaltthätigkeiten des Feudalsystems Einhalt zu thun. Inzwischen aber waren Fürsten geworden, und die waren unabhängige Landesherren, die alle landherrschaftliche Gewalt besaßen. Die geringen Lehnsherren waren zwar, jeder über sein Land, gleichfalls Herren, und drängten ihren Landesherrn, gerade wie dieser den Oberregenten drängte; dieses waren die Landstände, deren in der deutschen Geschichte erwähnet

wird: allein es gab kein wirkliches Volk, weswegen auch die Aristokratie Fortgang gewann und jene vielen kleinen Reiche in dem Einen großen entstunden. Was ich hier sage, gründet sich auf die Geschichte; ich mußte meine Gedanken aber schnell hineilen lassen; denn ich wollte blos dasjenige anführen, was ich, in Uebereinstimmung mit meiner Absicht, für nöthig erachtete.

Diese Absicht ist zu zeigen, daß sich das Feudalsystem in unsern minder weitläuftigen nordischen Reichen, vornehmlich aber weil sich Odelschaft und Volkswürde länger erhielt, nicht auf gleiche Weise, als in Deutschland, äußern konnte. Keine Herzoge und Grafen, keine ganzen Provinzen, welche vom Reiche überlassen oder abgesondert werden konnten; ein aus Odelsleuten und Bauern, welche eigen Land hatten, bestehendes Volk, das unmittelbar unter dem Gesetze des Königs und Landes stund. Immer eine offene Appellation an das nemliche Gericht; und was brauche ich in diesem Falle sonst noch zur Bestätigung, als daß uns die Geschichte ein gültiges die ganze Zeit hindurch erkanntes Ansehen des Volks, des freyen gemeinen Volks, der wirklichen Edelleute, Landeigener, Bauern darstellet. Hier konnte Keiner als Herr der Länder, so daß er völlige Königsgewalt über alle Bewohner derselben empfieng, (superioritas territorialis) verordnet werden; auch konnte man nicht jene Besitzungen einrichten, die ganze Provinzen enthielten, und den Landen der deutschen Fürsten ähnlich werden konnten.

Die-

Dieses ist der Hauptbegriff, den ich erwecken und deutlich machen wollte, und ich will ferner darthun, daß wir dasjenige, was man bey uns von der Einrichtung mit Fürsten im Lande und ihrer landsherrschaftlichen Gewalt einzuführen gesucht hat, von Deutschland überkommen haben. Unsere Geschichte meldet nichts von solchen großen Lehnen, als in jenem Lande; allein darum bekamen wir auch nicht jene wählenden Herren, die den Königspurpur verkaufen konnten; darum war es auch kraftvollen Regenten, einem Valdemar, einer Margarethe und Andern, möglich, sich als Statsobrigkeit zu zeigen; darum fand man auch beständig Ueberreste von der alten Konstitution und Volkswürde. Der König war Herr über das ganze Land, und es konnte sich kein einzeler Mann zu seinem Mitregenten erheben. Eine andere Sache wars, wenn der gesammte Adel unter eins dieses that; da derselbe die Ländereyen besas, so stellte er das Volk vor; die Gerechtsamen des Odelsmanns und freyen Mannes zogen sie an sich, welches sie wohl thun konnten, weil sie gerade die Personen waren, von denen die Könige, nach der neuen Kriegsverfassung Hülfe erhalten sollten. Daher gründeten sich auch die ihnen ertheilten Privilegien stets darauf, daß sie ihr Leben für das Reich wagen müßten; diese Privilegien aber wurden bey jeder veränderten Regierung erneuert, welches immer zum Beweise dient, daß man sie nicht für ganz so unumstöslich hielt, als wirkliches Erbe und Odelseigenthum.

Bey uns wurden nicht die erblichen Erzämter eingeführt, über welche Kaiser Friedrich I. seine Freude hatte, damit er, indem er zeigte, wie er von einem böhmischen Könige, einem Herzoge von Sachsen und andern höchstansehnlichen Reichsfürsten bedienet werde, durch äußerliches Statsgepränge vor der Welt verbergen konnte, welche Beschränkungen die Kaiserwürde dulden mußte. Er stellte sich es vermuthlich keineswegs vor, daß diese Erzämter erblich werden, und ihre Besitzer sich des ganzen Wahlrechts bemächtigen würden. Man betrachtete ihre Dienste bey der kaiserlichen Krönung als eine zufällige neue Pracht, und so reden auch die Geschichtschreiber von denselben, bilden aber die Einrichtung keineswegs so ab, als ob sie zur Statskonstitution gehörte. (a) Selbst in spätern Zeiten waren die Aemter eines Drosten, eines Reichsfeldherrn (Marsk) oder Stallers bey uns nicht erblich, welches allein schon die Ungleichheit deutlich beweiset, die sich zwischen dem Fortgange des Lehnswesens in unsern nordischen und andern Ländern findet.

Königssöhne und Andere wurden Jarle und Hersen; ich treffe aber weder in der Geschichte, noch in den Gesetzen Spuren an, daß diese Bedienung erblich gewesen wäre. Alles, was ich finde, läuft dahinaus, daß die Könige den Sohn oft in des Vaters Stelle treten ließen, übrigens auch die Familie, weil die Jarl- und Hersewürde in den ältsten Zeiten der alleinerkannte Adel war, den Na-

(a) Arnold. Lubec. Cap. 9.

Namen behalten, die Söhne sich auch, wenn sie gleich das Amt nicht wirklich bekleideten, Jarlbürtig genennet haben. Daher konnten die beiden Söhne des westgothischen Jarls Ragovalds zugleich Jarle heißen. (a) Daher konnte Erling Skialgsen, als Ole Trygvesen ihn zum Jarl bestellen wollte, dieses aus der Ursache verweigern, weil seine Vorfahren Hersen gewesen. (b) Ja es wird in der norwegischen Hirdskraae ausdrücklich gesagt, das Jarlthum sollte keineswegs zu Erbe gehen, ob sichs gleich Einige zueigneten. (c) Uebrigens ist es nicht aus der Geschichte erweislich, daß die Jarle richterliche Gewalt hatten, folglich nicht den merovingischen und karolingischen Herzogen, und Grafen, noch minder den deutschen Fürsten spätterer Zeiten ähnlich waren. Sie hatten die Kriegszüge zu besorgen, und sonst Ordnung zu halten; man findet aber nicht angemerkt, daß sie Gerichtsbarkeit gehabt hätten, welches sich auch nicht zu dem Ansehen eines Lagmanns schickte, welches er dadurch hatte, daß er den Gerichten vorstand.

Die Königssöhne bekamen Ländereyen. Harald Haarfager bestellte die seinigen zu Jarlen, ob sie gleich nicht erbliche Herren einer Provinz, oder eines beträchtlichen Stücks vom State wurden. Von Erbgütern konnte ihnen der Vater dieses oder jenes

(a) Heimskr. Tom. I. pag. 517.

(b) Ibid pag. 251. cf. Lagerbrink Hist. Tom. I. pag. 378.

(c) Cap. XIII. pag. 84.

jenes Gebiet nach Belieben geben; aber regierende Herren wurden sie nicht; ein spätern Zeiten aufbehaltenes Unglück, das nicht eher über unsere Väter hereinbrach, als bis man ihnen diese und andere deutsche Gebräuche aufgedrungen. Das Reich bekam Könige, die sich an des Kaisers Hofe aufgehalten. So gieng es mit Sven Eriksen, welcher bey Konraden gelebt hatte. (a) Valdemar war bey Lotharen, welches auch bey mehr andern Gelegenheiten sich ereignete. Heinrich der Löwe, Dänemarks benachbarter Fürst, brachte es so weit, daß er, so lange sein Wohlstand dauerte, fast zu einem grenzenlosen Ansehen gelangte. Ohne den Kaiser zu fragen, setzte er sogar Bischöfe ein, welches doch der Reichskonstitution gerade entgegen war. (b) Was in seinem Lande Bayern geschah, daß sich die kleinern Herren, nach seinem Falle unabhängig machten, das ereignete sich auch in den uns benachbarten Landen, und die anarchische Denkungsart, sowohl in Rücksicht auf das Reichsoberhaupt, als auf den Herzog des Landes ward allgemein. Kein Wunder, wenn die Königssöhne unsers Landes solche Gesinnungen annahmen, sobald sie die Gelegenheit ersahen, mächtige und regierende Herren zu werden. So gieng es mit Abel, zu dessen Verfahren ich mich sogleich wenden will, weil man ihn als den ursprünglichen Anfänger dessen betrachten kann, daß Stücke des Reichs der Krone entzogen werden, und dem Inhaber zugehören sollten.

Hvit-

(a) Saxo.

(b) Helmold Cron. Lib. I. Cap. 70.

Hvitfeld mag hier der Mann seyn, welcher das Wort führet; und sein Zeugniß ist ausnehmend gültig, und ertheilt auch einen rühmlichen Beweis von dieses edlen Mannes Eifer für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes. Abel voll von den Begriffen, die man in Deutschland hatte; auch mit Deutschen verschwägert; er, der für Dänemark schädliche Fürst, der sich, bey Aussichten zum Vortheil und Hoheit, Alles erlaubte, verlangt Schleswig erblich zu besitzen, und nicht Vasall zu seyn. Hvitfeld redet in ehrwürdigen und wahrheitvollen Ausdrücken also von diesem Vorgange: Valdemar II. starb, und hierauf fiel die Krone vom Haupte der Dänen; denn nach seinem Tode fiengen die Landsleute an, mit einander zu zanken, kriegen, und streiten und sich zu schaden, so daß sie allen umliegenden Ländern ein Spott und Hohn wurden. (a) Vollkommen wahr, was dieser Mann hier saget. Wer unsere Geschichte durchlaufen, und seine Gedanken auf die Erblichkeit der großen Lehne richten will, die man ab und an einzuführen suchte, wird das wohl einräumen, was Hvitfeld von Hohn und Spott saget.

Welch ein Unheil, wenn unser Land die Trennung seiner Theile erfahren mußte, und diejenigen, welche an Deutschland grenzten, sich von dem Mutterlande losrissen! Da hängten sich die Fürsten an Deutschland, und wurden Dänemark nicht allein fremd, sondern auch gar dessen Feinde.

Hvit-

(a) Tom. I. pag. 208.

Hvitfeld handelt dieses umständlich ab (a); und ich will seine nachdrücklichen Worte abermals hier, zum Nachdenken eines jeden redlichen Dänen, anführen. Er sagt von Holstein: daß die Holsten die geschehenen Belehnungen nach dem deutschen Lehnsrechte erklärten, wo die Kinder vom Vater das Lehn erben, welches gleichwohl auch zu Lehn genommen wird. König Erik aber wollte diese Belehnung nach dem dänisen Lehnrechte ad personam allein erklären; denn es wird kein dänisch Lehn anders als ad vitam und ad gratiam verlehnet; und es wird nie bewiesen werden, daß gedachte Fürstenthümer auf Erben verlehnet worden, ehe Valdemar duodennis sie seiner Mutter Bruder dem Gerhardus Calvus und dessen Erben, im Jahre 1326 zu Nyborg, verschrieb. Die Worte Hvitfelds sind merkwürdig, wenn er ohne Einschränkung behauptet, daß keine dänischen Lehne erblich gewesen. In der Folge werde ich mich auch fast an diese Worte halten, wenn ich meine Meynung in dieser Sache eigentlich vortrage. Hier waren meine Gedanken besonders auf jene großen Lehne gerichtet, und ich wollte zeigen, daß man sie bey unsern Vätern nicht als erblich, wenigstens nicht als Lehne mit förmlich anerkannter Erblichkeit gefunden habe.

Nun aber noch etwas zu meiner Entschuldigung, warum ich mich nicht länger bey der Erörterung

(a) Tom. I. pag. 660. Geschichte Eriks aus Pommern.

terung dieser Materie verweile. Sollte ich es im Zusammenhange vortragen, was mit Abeln, und was in den folgenden Zeiten mit andern Personen von der königlichen Familie vorgieng, wann sie Länder, und insonderheit die Fürstenthümer als Erbeigenthum besitzen wollten, so würde ich blos Geschichte liefern, ich schreibe aber keine. Der Leser schlage selbst die Geschichtschreiber nach, wo er nur zu viel Unheil deutlich sehen wird, welches diese Foderungen und die unweise Politik, welche dieselben veranlaßte, erzeugten. Es freuet mich, daß es mir nicht Pflicht ist, diese Sache auszuführen. Uebrigens wird wohl auch niemand aus dieser theils geschehenen, theils durchgesetzten Foderung der Königssöhne den Schluß ziehen, daß die Lehne förmlich und gesetzmäßig erblich gemacht worden, oder daß eine solche Revolution in dem Lehnswesen unserer Väter geschehen. Einzele und seltene Fälle können so viel nicht beweisen, auch bey weitem nicht als Folgen eines allgemeinen, sich über das ganze Lehnswesen erstreckenden Gesetzes angeführt werden. Dieser Satz verdient es nicht, daß man ihn widerlege; daher will ich, ohne mich zu verweilen, zur Abhandlung anderer Punkte schreiten, welche mit dem Begriffe und der Lehre von der eingeführten Erblichkeit der Lehne bey unsern Vätern in genauer Verbindung stehen.

Von den Styreshavnen.

Hier ist das wichtigste und fast das Einzige, was wir in unser Geschichte und unsern Gesetzen finden, welches die eingeführte Lehnserblichkeit deutlich zeiget. Die Sache muß daher, und zwar behutsam überdacht werden, damit man sich nicht verleiten lasse, zu glauben, daß bey diesen Styreshavnen eine Einrichtung gewesen, welche alles dasjenige in sich begreifen solle, was in andern Ländern die großen Lehne, und sowohl ihre Erblichkeit als Trennung von der Krone verschafte.

Wir treffen, so wie in andern Stücken der Geschichte, von dem Lehnwesen unsers Landes, auch hierinne unauflösliche Fragen an. Dahin gehören folgende: Wenn ist die Kriegsverfassung mit den Styreshavnen zuerst geschehen? Ferner: Woher das Land, welches den Styreshavn ausmachte, genommen wurde? Wie viel Land es in sich begrif? und endlich was am Ende aus diesen Styreshavnen geworden? Fragen, die ich nicht bestimmt und deutlich aufzulösen weis; worüber aber doch einiges angeführet werden soll, welches den Weg zu brauchbaren Kenntnissen bahnen kann.

Das erste Merkwürdige bey dieser Einrichtung ist der Unterschied zwischen dem, was bey den Dänen Gebrauch war zu der Zeit, als das jütische Gesetz gegeben wurde, und zwischen den Gebräuchen in Norwegen, da Hagen Adelsteen den Norwe-

gern

gern das Guhletingsgesetz gab. Nach dem Ausspruche des jütischen Gesetzes mus das Amt eines Styremanns und der mit demselben verbundene Styreshavn vortheilhaft gewesen seyn; wie man auch siehet, daß der Styremann auf immer zu seinem Amte bestellet war. Hagens Guhletings Gesetz hingegen sagt, derjenige solle Styremann seyn, den der König dazu ernennet; und dafern er nicht will, so mus er mit sechs Mark büßen. (a)

Hagens Gesetz sagt, daß der, welcher dem Styremann den Styrehomle (der Sitz im Raume bey dem Steuerruder) raubet, sechs Mark verbrochen habe. (b) Bey einer Einrichtung wie die, welche uns das jütische Gesetz zeigt, konnte dieses nicht statt finden. Wo der Styremann seine Bedienung so bestimmt hatte, wie das jütische Gesetz lehret, und wo er auf dem ihm beygelegten Styreshavn so fest saß, da konnte ihn niemand vom Styrehomle verdrängen, oder ihm denselben nehmen. Die Einrichtung war demnach in dem Guhletingslande, und zur Zeit dieses Gesetzes anders, als in jenem Lande, wo man das jütische Gesetz zur Richtschnur hatte. Die Sache läßt sich leicht erklären, wenn man seine Gedanken auf die verschiedene Beschaffenheit von Norwegen und Dänemark in jenen Zeiten richtet, als die erwähnten Gesetze gegeben wurden.

In

(a) Utgerder eller Ledingsbalk, Cap. 5.

(b) l. c.

In Norwegen hatte man Odelsgüter; und wovon sollten die einzelen Ländereyen genommen worden seyn, die der Krone gehörten, und welche der König Einem und dem Andern überlassen konnte? Wenigstens kann man nicht annehmen, daß dergleichen Ländereyen in jeder Gegend des Landes befindlich gewesen. Von den königlichen Höfen konnte man auch dergleichen nicht nehmen; dieses wäre ein Eingriff in des Königs Güter gewesen, welcher von diesen Höfen oder Kammergütern, die also nicht vereinzelt werden durften, leben sollte. In Dänemark hingegen, wo sich die Odelschaft, wenn wir auch in sehr entfernte Zeiten hinaufgehen, minder allgemein zeigt, und wo die Könige mehr, der Krone vorbehaltene, kleine Grundstücke haben konnten, war es leichter, Styreshavne, auch im Lande hie und da zerstreuet zu besitzen. Svens und Knuds Tingsmanns Heer, dergleichen wir aber nicht in Norwegen finden, macht dieses begreiflich.

Ich, der ich stets mehr wünsche, Nachdenken zu erregen, als schlechthin zu erzählen, kann nicht umhin, hier auf Etwas hinzuweisen, welches, meines Bedünckens, sowohl für den Philosophen, als Statsmann wichtig ist. An Orten und in Zeiten, da sich die Zahl der Odelsleute, der Bauern, welche Land besaßen, als auch der Eigenthümer kleiner Güter sehr verringerte, und wo sie ihr Ansehen verloren hatten, mußte man, durch Ertheilung besonderer Herrlichkeiten, die Leute im State zur Beschützung des Landes reizen: dahingegen in jener rechten alten Odelsmannszeit, in der Zeit,

da

da das gemeine Volk ehrwürdig war, es weiter nichts brauchte, als Wachfeuer anzuzünden, und den Bothenstecken umher zu senden. Ich verspreche mir von denjenigen in der Sache Beyfall, die ihr Augenmerk hierauf richten, und Hagen Adelsteens erwähnte Einrichtung mit den Kriegszügen und den Landschutz, mit dem vergleichen, was wir in dem jütischen Gesetze vorfinden, welches uns davon unterrichtet, was zu Valdemars Zeiten gültig war. In dem Folgenden werde ich die Ursachen dieser geschehenen Veränderung erläutern, auch anzeigen, unter welcher Statsverfassung dieselbe statt finden mußte.

Was waren nun die Styreshavne? Nach der allgemeinen Meynung wird unter diesem Worte ein Gut oder Bauerhof verstanden, welcher der Krone gehörte, und dem Styremann als eine Belohnung seines Amtes überlassen wurde. (a) Hvitfeld sagt, in vorigen Zeiten war es so angeordnet und eingerichtet hier im Reiche, daß man jede Harde in gewisse Havnelag eintheilte; das heist, alles Selbsteigenthümern gehörige Land, es mochte nun an der See liegen, oder nicht, war auf Kriegszug und Landsteuern gesetzt, so daß von jeder vier und zwanzig Mark Silbers (eine Schätzung, welche die Selbsteigenthümer hatten) eine Jagt zu zwölf Rudern ausgerüstet wurde. — —

(a) Thordegus Art. 13. Ostersens Gloss. unter dem Worte Styreshavn.

In jedem Havnelag befand sich ein Styremann, dessen Hof nur auf der Schwerdseite ins Erbe kam, damit er unter seinen Hafengenossen entscheiden solle, wem es zukäme. Er war unter seinen andern Hafengenossen, die er zu schützen hatte, der Vornehmste. (a) An einer andern Stelle sagt eben der Geschichtschreiber, daß diese Styreshavne nun unter dem Adel verändert, und diejenigen freygemacht worden, welche sie besaßen, da es doch in vorigen Zeiten bloße Belehnungen gewesen, die nun aber erblich, und deren Besitzer Edelleute geworden. (b) Dieses und was uns das jütische Gesetz sagt, sind alle Nachrichten, die wir von den Styreshavnen haben. Man wird also nicht in Abrede seyn, daß derjenige, welcher die Erklärung dieser Materie auf sich nimmt, düstere Gegenden durchwandelt; so wie es ausgemacht ist, daß der, welcher diese Sache in ein volles Licht zu setzen gedenkt, sich sehr irret. Man wird es bey dieser Gelegenheit vermuthlich empfinden, was Valdemar dadurch für Unheil stiftete, daß er in der Absicht, seinem neuen Gesetze destomehr Kraft zu verschaffen, alle ältere, die er fand, verbrennen lies. Dadurch ist Alles verschwunden, was uns in der wichtigen Materie von den Styreshavnen Licht und Kenntnis geben könnte.

Dem

(a) In der Vorrede zu Christ. I. Geschichte.

(b) Knud VI. pag. 21.

Dem Angeführten zufolge kann man annehmen, daß Styreshavn ein einzeles Gut oder Bauerhof gewesen, der der Krone gehörte, dem Styremann zu Lehn gegeben wurde, auf die männlichen Erben kam, aber, in Ermangelung derselben, an die Krone zurück fiel. Hieraus hat man den Schluß gezogen, daß aus den Styreshavnen dasjenige geworden, was man nachher adliche Güter nannte, und folglich die Immunitäten der adlichen Güter sich allein darauf gründen, daß die Styreshavne (nach Hvitfelds Berichte) unter dem Adel verändert, und, da sie erst nur Belehnungen waren, erblich geworden. Manche haben sich daran begnügen lassen, und glauben, man kenne nun die Einrichtung deutlich sammt ihren Folgen. Ich meines Theils muß gestehen, daß mir das Angeführte sehr unvollständig vorkömmt; denn ich habe manche Zweifel, die ich meinen Lesern, die nachher selbst ihre Schlüsse daraus ziehen mögen, vorzulegen verbunden bin. Sollte mein ganzer Vortheil auch nur darinne bestehen, daß ich augenscheinlich zeige, wie behutsam man mit seinen Urtheilen über Sachen aus dem mittlern Zeitalter zu Werke gehen mus, so wäre auch das bereits wichtig genug, und ich würde das Recht erlangen, freymüthig zu sagen, daß man oftmals Etwas als helle und genug durchdachte Wahrheit annimmt und vorträgt, was doch ein Anderer, welcher mit philosophischem Geiste in die Untersuchungen dringt, den Wirklichkeiten anderer Zeiten völlig unangemessen findet, und daher für nichts mehr als eine ohne vorhergegangene Prüfung geschehende Wiederholung fremder Aussprü-

che erklären kann. Wir haben in unserer Geschichte sehr viel zu erforschen vor uns, und bis itzt dachten wir zu selten daran, pragmatisch zu seyn, oder die Beschaffenheit der Gebräuche abzuhandeln.

Ich will, was ich von Styreshavn und Styremann weis und denke, hier vortragen. An die Worte des Gesetzes halte ich mich streng, werde es aber auch, wo mir Zweifel vorkommen, die ich aufzulösen nicht im Stande bin, offenherzig gestehen. So wird man z. B. vernehmen, daß ich nicht mit vollkommener und deutlicher Ueberzeugung behaupten mag, daß die Styreshavne immer ein der Krone gehöriges, und dem Styremann als Lehn überlaßnes Grundstück gewesen. Hienächst wird man finden, daß ich es auf keine Weise begreifen kann, wienach der Styreshavn das einzige seyn sollte, welches sich bestimmt als den Ursprung der adlichen Güter angeben läßt.

Unsere Seekriege fiengen sich eigentlich unter Knud VI. und Valdemar an. Bey den vorigen Zügen brauchte man blos die Krieger in die Länder, die man anfallen wollte, überzuführen. Aus dieser Ursache wird in dem Vitherlagsrechte keines Seekriegs erwähnt, und unsere Geschichte gedenket auch deswegen keiner so allgemeinen Einrichtung zum Seekriege, als die unter Hagen Adelsteen. Sven Tveskeeg hatte zwar seine Flotte, lieferte auch ein Seetreffen wider Norwegens Ole; die Geschichte redet gleichfalls von andern Seeschlachten der Dänen; man findet aber keiner solchen gedacht, wobey die Macht des ganzen Lan-

des

des aufgeboten worden. Allein da lange vor der Zeit, als die Rüstung zur See die Hauptsache ward, Kriegslehn gewesen, so wurden dieselben wahrscheinlicherweise eben so den Seekriegern überlassen, wie sie ehedem der Antheil und die Belohnung der Hirdmänner oder Hofknappen gewesen. Ich brauche hier das Wort Kriegslehn, worunter ich sowohl Steuerfreyheit und Befreyung für ein gewisses dem Krieger gehörendes Gut, als auch ein gewisses, der Krone gehörendes, dem Krieger aber zum Gebrauche überlaßnes Gut verstehe.

Dergleichen Kriegslehn hatte man, ehe sie erblich geworden. (a) Da sich aber ihre Hauptveränderung, und was wir deutlich von ihnen wissen, auf das jütische Gesetz gründet, so ist es wohl am besten, dasselbe reden zu lassen. Ich bitte aber zu bemerken, wie ich nicht der Einzige bin, der in verschiedenen Stücken, welche diese Styreshavne betreffen, Zweifel heget. Ostersen sagt mit deutlichen Worten, daß man in Ansehung der Styreshavne unterschiedliche Meynungen habe; (b) nur ist zu bedauren, daß er sie nicht anführet, da uns dieselben vielleicht in unserm forschenden Zeitalter diese und jene nützliche Anleitung geben könnten.

(a) Cf. Vitherlags Ret. Koefods Lehnsret. pag. 39. Testrups Kriegsarmat. p. 202. Hvitfeld Knud VI.

(b) Glos. unter dem Worte: Styreshavne.

Ich will also das jütische Gesetz reden lassen, und blos die Schlüsse vorzutragen suchen, welche, meinen Gedanken nach, in den Worten desselben deutlich enthalten sind. Das Gesetz sagt: Der Sohn erbet den Styreshavn vom Vater, und der Vater vom Sohne, und der Bruder vom Bruder; aber auf die weibliche Linie und auf uneheliche Kinder kommen sie nicht. Ist kein rechter Mannserbe vorhanden, so erbet der König den Styreshavn. (a) Das Gesetz spricht ferner: der Styremann solle von jedem Havn neun Scheffel Rocken in den Jahren, da der Kriegszug ausgehet, nehmen können. (b) Hieraus sehe ich nicht mit Gewißheit, daß der Styremann einiges Lehn von der Krone bekommen habe, oder daß seine Styremannsherrlichkeit mit Etwas Anderm verbunden gewesen, als daß er gewisse Einkünfte genoß, und ausserdem ein gewisses bestimmtes, ihm zugehörendes Eigenthum vom Kriegszuge frey blieb. Es findet sich eine andere Stelle in dem Gesetze, welche, meines Erachtens, deutlich bezeuget, daß der Styremann kein Lehn hatte; denn es wird da vom Styremann, welcher nicht Abgeordneter ist, geredet, und gesagt, daß er, im Fall er Abgeordneter ist, und sich in den Fällen, die benannt werden, versiehet, seines Lehns verlustig seyn soll; wäre er aber kein Abgeordneter, so soll er dem Könige mit drey Mark haften. (c)

Folg-

(a) 3 Buch 20. Kap.

(b) 3 Buch 3. Kap.

(c) 3 Buch 3. Kap.

Folglich hatte der Styresmann als Styresmann kein Lehn zu verlieren. Wollte man daraus, daß der König, in erwähntem Falle, den Styreshavn erben sollte, den Schluß ziehen, er müsse Lehn seyn, so antworte ich, daß gerade der Ausdruck erben, nach meinen Gedanken, mit sich bringt, daß der Styreshavn kein Kronengut, oder kein von der Krone verlehnter Grund war. Zu der Zeit müßte es ja geheissen haben, daß er der Krone wieder anheim gefallen. Warum konnten nicht gewisse Vorzüge das Amt eines Styremanns begleiten, welche unter der Bedingung ertheilt worden, daß in dem bestimmten Falle, wenn keine männlichen Erben vorhanden wären, das Gut, das die Immunität erhalten, an die Krone fallen sollte? Und scheint dies nicht offenbar aus den Worten des Gesetzes: (a) der Fall ereigne sich oft, daß das Land, welches die Edelleute kaufen, und dasjenige, so sie vorher hatten, nach ihrem Tode den Schiffen anheimfalle. Also war das Grundstück, welches sie vorher hatten, ihr eigen, mit der einzigen Veränderung, daß es steuerbar, oder zum Kriegszug angesetzet wurde. Hier läßt sich, nicht unwahrscheinlich, eine solche Reversion denken, dergleichen, den Gesetzen neuerer Zeiten zufolge, in Ansehung der Grafschaften und Baronien, statt findet, bey deren Errichtung man nichts von Krongütern, sondern blos gewisse Herrlichkeiten erhält, gegen die der Rückfall an die Krone als eine Erstattung zu betrachten ist.

(a) 18. Kap.

Das Gesetz spricht von Styresmännern und Edelleuten auf verschiedene Weise; eine von den Stellen, die mich freylich in der größten Ungewißheit läßt. War ein Styresmann zugleich Edelmann? oder konnte er eins allein seyn? Das Gesetz sagt: jeder Styresmann solle völlige Waffen eines Mannes und überdem eine Armbrust, nebst drey Dutzend Pfeile haben. (a) Vorher ist dem Styremann geboten, sich Roß und Harnisch anzuschaffen. (b) Vergleicht man diese Stelle mit einer andern, wo es heißt: die Edelleute wagen Leib und Leben für den König und den Frieden im Lande, (c) so scheint freylich der Styresmann auch Edelmann zu seyn; denn Leib und Leben für den König und den Frieden im Lande, wagen, diese Redensart wird fast nie ohne die ehrwürdige Bedeutung gebraucht, daß man dadurch solche Männer meynet, welche, so wie ehemals der Adel in den Zeiten der Ritterschaft, zu Roß mit der völligen schweren Rüstung dienten. Es ist aber merkwürdig, da es auf gewisse Weise die Sache erläutern kann, daß in demselben Artikel des Gesetzes, woraus die angeführten Worte entlehnet sind, von einem Styremann, welcher Lehn und von einem, der keins hatte, geredet wird. Meines Bedünkens könnte man dem zufolge wahrscheinlich vermuthen, daß der Styremann ohne Lehn,

(a) 4. Kap.

(b) 3. Kap.

(c) 18. Kap.

Lehn, und der, welcher Lehn hatte, verschieden gewesen; hieraus könnte man denn weiter mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß derjenige, welcher das Lehn hatte, eben des Lehns wegen Edelmann, (Herremand, Härmand) ein solcher war, der Roß und Harnisch haben mußte; ein Mann, der unter die gezählet wurde, welche Leib und Leben für den König und den Frieden im Lande wagten. Warum wäre der Styremann kraft des Einen Artikels im Gesetze eben verbunden, eine kostbarere Rüstung zu tragen, als er, nach dem andern Artikel, haben sollte? Warum dieses, wenn er nicht in Einem Falle größere Vortheile genossen, als im andern? Der Genuß dieser unterscheidenden Vortheile aber kann ihn zum Edelmann gemacht haben, da er in dem andern Falle blos Styremann war. Dem zufolge darf ich aber nicht mit Bestimmtheit schliessen, daß Styremann und Edelmann (Herremand oder Härmand) einerley waren. Vielleicht ist in demselben Artikel des Gesetzes, welcher von den allgemeinen Regeln der Kriegszüge handelt, vom Edelmann als einem solchen gesprochen worden, der, auffer daß er Styremann war, Einer der vornehmsten Krieger gewesen. Doch dieses Alles kann ich für weiter nichts als Vermuthungen ausgeben, die man dem Leser zur Untersuchung und Beurtheilung überläßt.

Ein Hafenbauer mußte soviel Land kaufen, bis er eines völligen Pflugs Errie bekam; (a) der

(a) 18. Kap.

der Edelmann, welcher weniger als soviel Land besas, konnte sich so viel pachten, daß er eines völligen Pflugs Errie hatte, und zwar ohne Kriegshülfe von dem gepachteten Lande zu leisten. (a) Hieraus ziehe ich den Schluß, daß ein Stück Land, welches eines völligen Pflugs Errie ausmachte, sowohl für einen Hafenbauer, in Rücksicht auf seine zu leistende Kriegshülfe, als auch für einen Styresmann in Ansehung der Freyheit, die er genoß, der Maasstab war; denn es ist nicht glaublich, daß ein Hafenbauer steuerfrey gewesen; sondern die Kriegespflicht lag ihm ob, ohne einige besondere Vergütung. So brachten es die Gebräuche der damaligen Zeiten mit sich; denn es mußte mit einem landbesitzenden Bauer, ehe er steuerfrey werden konnte, Etwas anders vorgehen; er mußte Frelsmann werden, wie Hvitfeld sagt, daß ein Theil landbesitzender Bauern in alten Tagen von den Königen frey gemacht, und sie vor Stöd, Innä und Leding entlassen worden, wie die Adelbriefe in jenen Zeiten lauten. (b)

Wenn es nun in einer andern Stelle des jütischen Gesetzes heißt, ein Edelmann dürfe so viel Land kaufen, als er vermöchte, (c) und die wahrscheinlichste Erklärung hievon ist, daß er von alle dem Lande Befreyung genoß, wie sollte ich mir denn einbilden können, daß zwischen den Umständen und Frey-

(a) 3 Buchs 15. Kap.

(b) Vita Canut. VI. cf. Siell. Lov. 2 Bog. 28. Kap.

(c) 3 Buchs 18. Kap.

Freyheiten eines Styresmanns und Edelmanns kein Unterschied gewesen?

Was sonst aber die Styresmänner anbelangt, so stelle ich mir die Sache nicht anders vor, als daß sie unter den Hafengenossen oder Schiffern gleichsam als die Ersten unter ihres Gleichen gewesen. (primi inter pares) Auf diesen Gedanken leitet mich eine Stelle des Gesetzes, welcher zufolge der Styresmann mit den übrigen Schiffern überhaupt sich vereinigen sollte.(a) Für so viel Geld, als sich diejenigen, welche auf dem Schiffe sind, mit ihm verglichen haben, ist er gehalten, das Schiff zu bauen; im Weigerungsfalle sollen die andern Schiffer selbst den Bau übernehmen. Alle Schiffer sollten die Vide, das heist die Geldstrafen, welche denen auferleget worden, die ihre Pflicht nicht erfüllten, empfangen. Der Styremann erhält dieselben nicht allein, sondern sie sind den Bedürfnissen aller Schiffer bestimmt, wobey jenem der einzige Vorzug zusteht, daß wenn er die Geldstrafen dadurch beytreibt, daß er dem Widerspenstigen drey Mark Strafe auflegt, er alsdann diese drey Mark zieht, die Schiffer hingegen die Strafgelder (Vide) bekommen. Ich möchte wohl fragen, wo man hier eine Spur von Vorrecht findet, welches dem Styremann, als wirklichem Edelmann gehört hätte, oder als Einem, der die hohen Freyheiten genoß, welche sich der drauf folgende aristokratische Adel zueignete? Ich kann wenigstens dergleichen nicht antreffen, daher auch nicht den Styresmann und Edelmann

(a) Jydske Lov. 3. Bog. 5. Kap.

mann zu einerley machen, noch die Einrichtung mit den Styreshavne als die wichtigste unter den Verfassungen nennen, wodurch die Kronlehne als erbliches Eigenthum wären veräussert worden.

Sollte ich in dem Vorhergehenden gleich nicht gnüglich dargethan haben, daß unter Styreshavn kein zu Lehn gegebenes Krongut zu verstehen sey, so bleibt es doch unleugbar, daß die Styreshavne nicht eben groß und wichtig gewesen. Es ist überhaupt aus der Geschichte deutlich zu ersehen, und ich werde es auch in der Folge beweisen, daß derjenige Rang und die Ungleichheit unter den Männern im Heere, welcher Adelstand und Ritterschaft hervorbrachte, nebst den damit verbundenen Herrlichkeiten und Befreyungen von Steuern und andern Unterthanpflichten den Seedienst keineswegs begleiteten. Alles dieses war eine Folge des nachher eingeführten Kriegsdienstes zu Pferde, und der damit verbundnen schweren und kostbaren Rüstung. Dem zufolge glaube ich, daß, wenn der richtige Begriff von dem Ursprunge unserer Lehnserblichkeit entwickelt, oder, (genauer ausgedrückt) wenn gezeigt werden soll, wie die Eigenthümer großer Güter steuerfrey wurden, und zu dem Genusse mancher andern Herrlichkeit der Edelhöfe gelangten, man zu erklären habe, wie durch die eingeführte Reuterey diejenigen, die eigentlich Heermänner (Härmänd) waren, Ansehen, unterscheidende Begnadigungen, und endlich den Namen Edelleute (Herremänd), erhielten. Allein Erörterungen von der Art lassen sich nicht füglich anstellen,

stellen, ohne daß man die verschiedenen Epoken des Kriegsdienstes, und seine allgemach erlittenen Veränderungen überschauet; ein wichtiges Stück sowohl in der Geschichte unsers Adels als auch des ganzen Lehnswesens. Hierbey kann man aber den Zustand der Edelleute (Herremänd) theils nach der ersten durch die Gebräuche veranlaßten Form, theils nach den andern, durch neue Fälle veranlaßten Formen, besonders erläutern. Ich bitte hier aufs neue, wie ich überhaupt, bey so vielen Gelegenheiten, auf meiner schweren Bahn zu thun genöthigt bin, daß man, auf der Einen Seite, nicht zu viel von mir begehre, und, auf der andern, über die Absicht meiner Arbeit kein übereiltes Urtheil fälle. Bey der Betrachtung über die Styreshavne habe ich mich oft mit Vermuthungen behelfen müssen; weiter konnte ich es nicht bringen: was aber meine Absicht angehet, so wünschte ich völlig ausgehöret zu werden, ehe man mich beschuldigen möchte, ich sey gesonnen, Jemandes Gerechtsame oder Herrlichkeiten anzutasten, wenn ich den Ursprung der Edelhöfe — — oder großen, steuerfreyen Güter von Etwas Anderm, als den Styreshavnen herleite.

Der

Der Kriegsdienst zu Pferde, als eine Hauptursache der Herrlichkeiten des Adels und der Edelleute.

Die erste Periode in der Geschichte unsers Kriegswesens begreift diejenige Zeit, da man blos zu Fuß stritt. Ein Jeder, der unsere Chroniken auch nur obenhin durchblättert, kann sich davon überzeugen, daß es bey unsern Vorfahren, in den ältesten Zeiten, so gewesen. So merkwürdig auch die Vorstellung der Brovallaschlacht ist, und so sehr sich auch Saxo und Andere bemühen, die Sache zu erhöhen, so findet man doch der Reiterey nicht erwähnt. Die norwegische und schwedische Geschichte stimmen darin mit der unsrigen völlig überein. Der Krieger rennte hervor, hieb mit seinem großen, schweren Schwerde, oder seiner Streitaxt; Waffen, zu denen er die Stärke beider Arme brauchte. Diese und viele andere Umstände sagen uns deutlich, daß man zu Fuße kämpfte, nnd daß der Kriegsdienst zu Pferde zu den Gebräuchen neuerer Zeiten gehöret. Das Vitherlagsrecht gedenket keiner Reiter, keiner schweren Rüstung; so wie auch kein Gebrauch derselben in den Nachrichten von Sven Tveskiegs und des alten Knuds Zügen erzählet wird. Von Haarde Knud wird gemeldet, er sey, zur Sommerszeit, mit sechzig langen Schiffen, worauf sechstausend Hirdmänner befindlich gewesen, in den Reichen um-

umhergefahren. Des Winters (a) waren diese Hirdmänner im Lager, allein keiner davon wird als Reiter erwähnt.

Ich übernehme es nicht, hier eine Geschichte unsers Kriegswesens zu schreiben. Eine solche Schrift müßte ein besonderes Werk für sich werden, worauf, wie ich wünsche, Andere Fleiß und Achtsamkeit verwenden mögen. Testrup hatte in seinem Buche von der Kriegsarmatur unsrer Väter einen ruhmwürdigen Vorsatz, und der unsern Dank verdient; allein die Materie verlangt ein tiefes Nachdenken, und viel gesammelte Kenntnisse von Alterthümern; daher derjenige, welcher dieses unternehmen wollte, eine neue und sehr ehrenvolle Laufbahn vor sich fände. Wir vermissen sogar noch eine ausführliche Beschreibung von dem Baue und Gebrauche unsrer Schiffe in den ältern Zeiten. Gleichwohl sind wir das Volk, welches Ormen heïn lange (der lange Drache) und andere nach Art damaliger Zeiten prächtige Schiffe hatte. Wir sind ein Volk, dessen Väter mit eben so kühnem Stolze, als ehemals die Phönicier, segelten; denn wenn diese über das Meer bis zu den Zinninseln und Bernsteinküsten schifften, so fuhren unsere Vorfahren nach Konstantinopel; ein Volk, dessen Geschichte Seeschlachten erzählet, die mit eben so großer Ordnung und rüstiger Tapferkeit geliefert worden, daß Salamis, und Artemi-

a) Cron. Eric. Pomer. inter Lindenbrog. Scpt pag. 268.

temisium, und der Hellespont keine Thaten von griechischen und persischen Seehelden sahen, die herrlicher als die Thaten unsrer Vorfahren gewesen; und gleichwohl haben wir noch keine Seewesensgeschichte; und beynahe möchte ich fragen, worauf wir wohl die Hoffnung, bald eine zu bekommen, gründen können. Ja, es ist Undankbarkeit gegen unsern Valdemar, unsern Christian IIII. unsern Friedrich IIII., wenn wir es nicht weit umher erschallen lassen, wie herrlich stark diese Könige Dänemark zur See machten. Dadurch daß man dies vorstellte, würde nicht allein diesen Regenten die verdiente Ehre erzeigt werden; sondern man würde, und das will mehr bedeuten, einen zuverläßigen Maasstab erhalten, wonach sich bestimmen lies, welche Seemacht unser Stat schon in vergangen Zeiten war, und was derselbe, nach den neuen Zeitumständen, ferner, in einem höhern Grade seyn könnte und sollte. Die Geschichte, o die edle Wissenschaft, wenn sie recht behandelt wird! wie sie die Tugenden der Väter belohnet! wie sie sowohl den Stat an sein Bedürfnis erinnert, als auch Kräfte und Mittel entdecket, demselben abzuhelfen! Aber wie geschickt

ist sie auch, eifrige Vaterlandsliebe zu entflammen! Ja, die mit Wahrheitsliebe und mit solcher Würde verfaßte Geschichte unsers Seewesens, als es ein so treflicher Gegenstand verdienet, würde bey manchem von unsern hochachtungswürdigen Seemännern einen freudenvollen hohen Muth erwecken. Wie würde man denn jene herrlich bestralte Bahn, welche so Viele von unsern Vorfahren stolz durchwandelten, mit innigster Wonne schauen! Ich möchte wohl fragen, ob nicht der angemessenste Zeitpunkt, diese herrlichen Anblicke darzustellen, gerade der itzige wäre, da nun, seit länger als einem halben Jahrhunderte, die Blutflagge von der dänischen Orlogsflotte nicht gewehet. Dafür sey dem obersten Beherrscher Lob und Dank gesagt; aber seine Geschöpfe, denen er Kräfte verliehen, sollten es nicht vergessen, daß sie hier in einer Welt leben, die stetem Wechsel unterworfen ist. Je länger uns der heitere Tag erfreuete, destomehr nähern wir uns der nächtlichen Dämmerung; je länger wir Bewohner dieser Erden den Frieden genossen, je eher haben wir den Bruch desselben zu vermuthen, die wir so wohl einzeln, als nationenweise betrachtet, zum Streite geneigt sind.

Vielleicht legt man mir diese von meinem Hauptgegenstande entfernte Episode zur Last; vielleicht spornt sie aber auch einige Leser an, dem gedachten Bedürfnisse abzuhelfen. Uebrigens sehe ich es auch nicht für unmöglich au, daß Jemand, der hoch am Ruder sitzt, und daher einen weiten Wirkungskreis hat, geschickte Köpfe zur Abfassung der Geschichte unsers Seeweseus stimmen und ermuntern sollte. Dann aber, wenn Etwas Aehnliches veranstaltet würde, o möchte es doch edel und reiflich durchdacht seyn! Welch ein Vortheil für mich, wenn diese Blätter Gedanken erregten, welche zur Beförderung dieses hier gewünschten Werks etwas beytrügen! Hätte ich aber durch meine Aeußerungen auch nur Einem oder etlichen Wenigen von unsern Seekriegern Vergnügen verschaft, so begnüge ich mich; mag denn immerhin Einer oder der Andere tadelhaft finden, daß ich es meinen patriotischen Empfindungen verstattete, frey in laute Wünsche auszubrechen!

Ich kehre nun zu meinem Hauptgedanken, dem Ursprunge des Standes der Edelleute zurück, und finde, daß er mit der Reiterey und damit verbundenen schweren, kostbaren Rüstung zugleich sein Daseyn erhalten.

Aus dem Grunde möchte ich es gern deutlich machen, wodurch sich die Einrichtung in den Zeiten, da man nur Fusvolk brauchte, von jenen unterschieden, da die Reiterey aufkam. Eine wichtige Anmerkung in der Absicht ist die, daß unter den versammelten Kriegern, so lange man mit lauter Fusvolk zu Felde zog, eine gewisse Gleichheit statt finden konnte. Man kann sich in Betracht dieser Gleichheit das Heer vorstellen, wie Einen jener auswandernden Haufen, deren Tacitus erwähnet, bey denen sich die gebietende Herrschaft der Anführer nicht weiter erstreckte, als das Heer ihnen solche verwilligte. Einer solchen Verfassung zufolge war ein Jeder zur Stelle, sobald das Wachtfeuer angezündet wurde. Der Odelsmann, der Bauer, der Hausvater zogen sammt und sonders aus, und von den zu seinem Geschlechte gehörigen Leuten, das heist, vom Gesinde und Freygelassenen nahm er so viel mit sich, als ihm gefiel, oder, als das Guhletings und Frostetings, und auch andere alte schwedische Gesetze verordneten, nämlich den siebenten Mann. Von dieser Beschaffenheit war Hagen Adelsteens von Snorro ausführlich beschriebene Einrichtung, und alle Odelsleute, weil ein Jeder, der gedach-

ten Verfassung zufolge, auf gleiche Weise, wider den Feind auszurücken verbunden war, konnten auch einerley Steuerfreyheit genießen. Es ist in der That angenehm und sehr interessant, wenn man diese älteste Einrichtung mit denkendem Blicke überschauet. Wir sehen das Volk zum Schutze des Landes, und dem Paniere zu folgen verpflichtet; doch nur in den Fällen, wenn man eindringende Feinde abhalten sollte. Welch eine ehrwürdige Volksfreyheit, und welche Sicherheit, daß man nicht verbunden sey, der Eroberungslust des Fürsten zu gehorchen!

Ja, wenn man von der Kriegsart jener Zeiten einen Begriff hat, so siehet man bald, daß, auf gewisse Weise, ein Jeder im Heere dem Andern gleich seyn konnte; oder, deutlicher, keine Verrichtungen statt fanden, welche eine Geringschätzung begleitete. Es verstehet sich, daß Anführer und die, welche das Panier führten, eine Art von Vorzug hatten, der sich auf ihrem Alter und ihrer vorher bewiesenen Tapferkeit gründete. Allein Troßknechte hatte man in den damaligen Zeiten nicht, weil die Waffen des Kriegsmannes Alles

wa-

waren, was er mit sich führte; auch keine künstliche Art den Krieg zu führen, welche vielerley Klassen Leute im Heere erfordert hätte; kein Geschütz zu führen; keine Laufgräben zu eröffnen; keine Minirer. Hier kam es lediglich darauf an, daß man mit dem Schwerd in der Faust vordrang, und sich dem Feinde so weit näherte, daß man ihn mit der Lanze erreichen konnte, so daß die Streiter unter ihren gegenseitigen Waffen standen.

Je künstlicher die Arten den Krieg zu führen wurden, destomehr Arten von Verrichtungen, und folglich destomehr Klassen von Leuten entstunden. Daher konnte man sich, nach dem Maaße einer mehr und mehr gekünstelten Kriegsmethode, immer besser auszeichnen, und, durch erworbene Kenntnisse, über Andere empor schwingen; eben daher wieder mehr Stufen unter denen, woraus das Heer bestund. Aus diesem Grunde war in dem fränkischen Heere unter Klodovik mehr Gleichheit, und weniger Subordination, als in dem römischen, welches mit seinen Kriegsmaschinen, und Handwerkern einherzog. Eben so fand sich mehr Gleichheit in dem Heere unter Halfdan Svarte und Ha-

rald Haarfager, als nachher unter den folgenden Königen, welche die Kriegskunst nach fremden Sitten und besonders in ihrem Dienste im Orient erlernet hatten. Man kann sich, wie ich schon oben gesaget, beym Snorro Raths erholen, um einen richtigen Begriff von diesem ersten Zeitraume der Geschichte des nordischen Kriegswesens zu erhalten; hienächst will ich meine Leser auf das Buch des Tacitus von den Sitten der Deutschen verweisen. Wer die Nachrichten dieses Schriftstellers recht genau überdenket, wird Licht genug finden, und auch nicht in Abrede seyn können, daß man, wenn man Norden und die nordischen Gebräuche gehörig kennen lernen will, keinen köstlichern Schatz aufzufinden weis, als eben dieses treflich philosophirenden Geschichtschreibers Werk, das so voll innern Gehalts als kurz gefaßt ist.

Die zweyte Periode in der Geschichte unsers Kriegswesens enthält die Seezüge, und vornehmlich die, wo man auf Eroberungen ausgieng. Hier mus man zuerst bemerken, daß da, wo man diese Seezüge anstellete, in dem Heere verschiedene Klassen, und also unter den Gliedern desselben

Ungleich-

Ungleichheit nothwendig war. Bey einem Seezuge, oder wenn die Nation einen Seekrieg anfieng, litte also die Gleichheit unter denen, welche das Heer ausmachten, worinne sich Leute finden mußten, welche geringer als Andere geschätzet wurden. Schon in Hagen Adelsteens Gesetze heißt es (a), die Bauern sollten, auf des Steuermannes Begehren, Drengmänd, das heist, bey den Rudern seyn. Der norwegischen Hirdskraae zufolge konnten Sklaven mit in Krieg genommen werden (b), wobey Dolmer ganz richtig bemerket, daß dieses geringe Leute waren, die für den König und die Anführer arbeiten mußten.

Ob aber gleich der Seedienst, angezeigtermaßen, mehr Ungleichheit unter den Gliedern des Heeres mit sich brachte, als der Dienst zu Fus gethan hatte, so war doch noch Etwas übrig, welches geschehen mußte, ehe jene Art von Ungleichheit statt fand, wodurch man zu dem Genusse der Frelsefreyheit, oder zu dem Stande eines Härmanns, gelangte; nämlich die Einführung der Reiterey und schweren Rüstung.

Ein

(a) Ledingsb. Kap. 5.

(b) Kap. 34. cf. Snorro.

Ein Schriftsteller sagt, daß alle Auflagen und Gesetze in Schweden, soweit sie das Kriegswesen betrafen, sich auf den Seedienst bezogen (a); ein Ausspruch, den man nicht ohne Erklärung und genauere Bestimmung annehmen kann. Man mus zu dem Ende sein Augenmerk auf den Ursprung der Reiterey, und ihre Verbindung mit dem Seedienste richten. Auf die Art kann die angeführte Meynung immer ihre Gültigkeit für einen Zeitraum haben, welcher demjenigen gleicht, da Valdemar II. Dänemark beherrschte; Sie läßt sich aber nicht auf die ältesten Zeiten anwenden. Selbst unter Knud VI. und seinem Sohne war der Seedienst noch nicht so eingerichtet, daß er besondere Vorzüge und Herrlichkeiten gewährete. Ich habe mich bereits oben auf die Chronik berufen, welche meldet, daß die, welche auf Haarde Knuds sechzig langen Schiffen, mit denen er in den Reichen umhersegelte, von seinen stehenden Hofkriegern waren, und des Winters beysammen lebten. (b)

Diese

(a) Dalin Hist. Tom. II. p. 160.

(b) Cron. Eric. Pom. ad A. 1103. Hartheknut praeter quotidianam familiam suam VI. millia armatorum continue tenuit, qui cum 60 longis

Diese Kriegsleute hatten also kein Land zu Lehn, und keine verliehenen Begnadigungen. Dieses kann mich, außer vielen andern Beweisen, die man sonst noch hat, überzeugen, daß Reiche und Vornehme an dem Seedienste eben keinen Geschmack fanden; demungeachtet, wenn sie gleich nicht segelten, blieben sie doch immerfort Landkrieger und Hirdmänner oder Hofdiener. Hieraus muß ich gleichwohl den Schlus ziehen, daß man durch den Seedienst an sich selbst eben nicht viel Vorzüge, noch die Steuerfreyheit, welche nachher den Namen der adlichen Gerechtsame gewann, bekam. Allein daraus folget nicht, daß bey den Seekriegen nicht etwas gewesen, welches, wie ich schon gedacht habe, veranlaßte, daß Einige sich über Andere, sowohl dem Stande als den Vorzügen nach, erhoben. Man darf es nicht vergessen, daß bey uns die Reiterey zugleich mit jener zum Bekriegen der Venden, Slaven, und Estländer verordneten Seerüstung gebräuchlich wurde. Erik Emund hatte vier Pferde oder Reiter auf jedem von seinen

gis navibus ad domandum regna aestate discurrebant; hieme vero in castris manebant.

Schiffen. (a) Was wir von Valdemars Zuge, und dem, was oben aus dem jütischen Gesetze angeführet worden, wissen, zeiget deutlich, daß der Roßdienst in den damaligen Seezügen bereits angenommen war. Es ist aber eine ausgemachte Sache, daß der eigentliche Seedienst keine solche Ungleichheit auf die Personen des Stats gebracht habe, daß dadurch der Adel und der Stand der Edelleute aufgekommen; eine Wirkung, die man von dem Dienste zu Pferde herzuleiten hat.

Hvitfeld sagt sehr merkwürdig, daß in jenen Zeiten, als die vorfallenden wendischen Züge den Seedienst allgemeiner als vorher machten, viel Bauern geadelt, oder vor Stöd, Innä und Leding frey wurden. (b) Ein Beweis, daß der Seedienst Reiche und Vornehme nicht reizte; welches wir wahrscheinlich schliessen müßten, wenn uns die Geschichte es auch nicht erzählte. Die Beschaffenheit des Seedienstes bringt es mit sich, daß viele Verrichtungen und Situationen vorkommen, die dem Reichen unangenehm sind. Er konnte seine Pracht nicht sehen lassen, auch nicht allein

(a) Suhms Samml. 9 St. pag. 185.
(b) Tom. I. pag. 147.

allein sich durch seinen Reichthum vorzüglich auszeichnen; mußte dem Steuermann gehorchen; und war im Schiffe mit den übrigen Kriegern vermischt, so daß alle gemeinschaftlich den Dienst versahen. Die Reichen bemüheten sich deswegen, mit diesem Dienste verschont zu bleiben, welches uns Hvitfeld in den angeführten Worten sagt, wenn er erzählet, daß die Bauern oder Eigenthümer kleiner Höfe zum Seekriegszuge, aber als zu Pferde dienend, aufgeboten wurden. Jemehr also der Adel Ansehen und Hoheit erreichte, destomehr verfiel auch, welches aus den deutlichen Zeugnissen der Geschichte erhellet, der Seedienst in Dänemark; und so mußte auch der Stat seine Stärke und Ehre verlieren. Wenn man Valdemars des I. Knuds des VI. und Valdemars des II., dann aber die nachher folgenden Zeiten betrachtet, so wird man auffallende Beweise davon finden.

Wenn aber die Reichen vom Seedienste frey zu bleiben suchten, so will das nicht so viel sagen, als ob sie auch andere Kriegsdienste gescheuet hätten. Die Steuerfreyheit gründete sich auf den Kriegsdienst, womit man in der Folge solche Einrichtungen traf, daß derselbe den Neigungen der

Reichen immer entsprechen konnte. Man bekam Reiterey; und dieses macht die dritte Epoke in der Geschichte unsers Kriegswesens aus, zugleich eine Hauptepoke in der Historie unsers Adels. Diese Materie enthält in der That viel Punkte, wovon jeder den Stof zu einer so nützlichen als weitläuftigen Abhandlung verschaffen würde. Allein, da ich meine Untersuchungen gern ins Kurze verfassen möchte, so muß ich forteilen, und Andern die weitern Entwickelungen von diesen Gegenständen überlassen. Was ich hier gesagt habe, kann, meinen Gedanken nach, den Satz, daß die Vorzüge und Herrlichkeiten des Edelmanns eine Folge des Kriegsdienstes zu Pferde waren, hinlänglich aufklären. Uebrigens sind noch mehr Betrachtungen übrig, welche die Steuerfreyheit überhaupt betreffen, und den Lesern in der Folge mitgetheilt werden sollen.

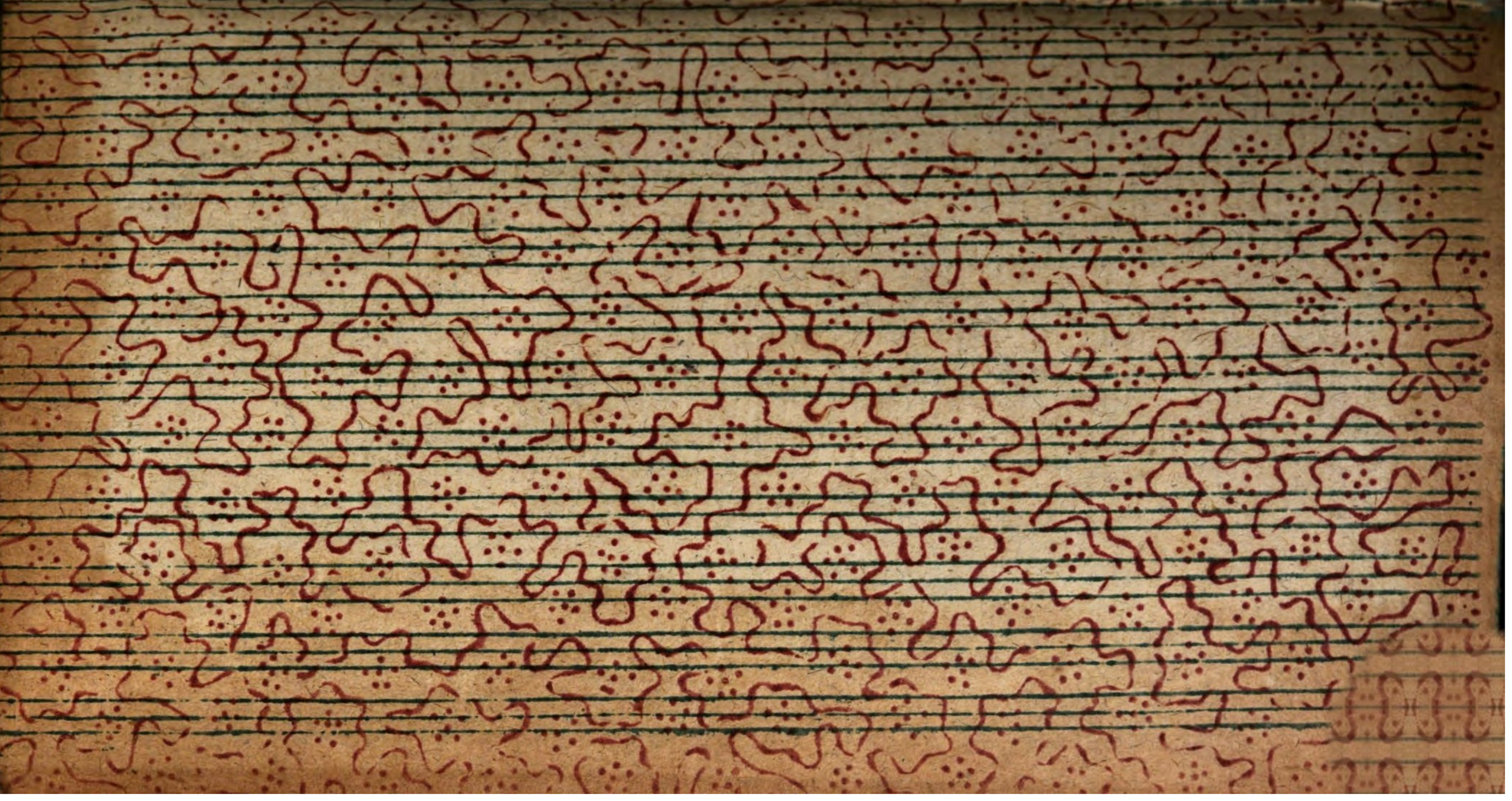

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rothe, Tyge Jesper, 1731-1795

Nordens Statsverfassung vor der Lehnszeit mit Odels Recht und Volksfreyheit in der Lehnszeit; und dann Adliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft samt Aristokratie
Bd.: 1

Kopenhagen und Leipzig (1784)

H.sept. 165-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452437-6
VD18 9013494